Digitized by Google

N. Libr.
248 r
Struve

Digitized by Google

<36607376000014

<36607376000014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

N. Libr. 248 r (3) 8°

Actenstücke

der

Badischen Censur und Polizei.

Dritte Recursschrift an das Publikum

herausgegeben

von

Gustav von Struve,

Redacteur des Mannheimer Journals.

Heger.

Mannheim. Im Verlage des **Herausgebers.**

Heidelberg. In Commission bei **Karl Groos.**

1846.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Ferdinand Heigl.

Actenstücke

der

Badischen Censur und Polizei.

Dritte Recursschrift an das Publikum

herausgegeben

von

Gustav von Struve,

Redacteur des Mannheimer Journals.

Mannheim. Im Verlage des **Herausgebers.**

Heidelberg. In Commission bei **Karl Groos.**

1846.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Vorbericht des Herausgebers.

Nicht nur der menschliche Körper, sondern auch der menschliche Geist, nicht nur das Menschen-Individuum, sondern auch die Nationen stehen unter ewigen Gesetzen. Das Vertrauen auf diese ewigen Gesetze ist es, welches mir den Muth gab, einen Kampf zu beginnen, welcher dem Anscheine nach so sehr ungleich war. Auf der einen Seite stand die wohlgegliederte, auf dem gesammten Militär- und Priesterstaat gestützte Polizei des badischen Landes in Verbindung mit dem Polizeiwesen des gesammten deutschen Vaterlandes, auf der andern ein wenig bekannter Schriftsteller und Anwalt, welcher sich weder mächtigen Schutzes von Oben, noch einer kräftigen Unterstützung von Seiten der Massen zu gewärtigen hatte. Allein ich ging von dem Grundsatze aus, daß so mangelhaft auch immer unser staatlicher Organismus sey, ein kräftiger und regsamer Geist doch immer Mittel finden würde, das ihm widerfahrene Unrecht seinen Mitbürgern mitzutheilen und daß, bei dem dermaligen Zustande der deutschen Nation jeder neue Gewaltstreich und jede neue Willkürhandlung, die bereits herrschende Mißstimmung vergrößern und dadurch den Zeitpunkt einer Krisis näher herbeiführen müsse.

Digitized by Google

Von dem Wunsche beseelt, meinem Vaterlande zu dienen, entschloß ich mich, das ganze Maß von Verfolgungen über mich ergießen zu lassen, womit die herrschende Reaktions-Partei alle diejenigen bedroht, welche es wagen, ihr entgegenzutreten. Ich war auf solche gefaßt, sie kamen mir daher nicht unerwartet, wenn schon ich vielleicht im einzelnen manche bittere Erfahrung machen mußte, an welche ich nicht zum voraus gedacht hatte. Zwischen Theorie und Praxis bleibt immer ein großer Unterschied. Längst hatte ich theoretisch gewußt, was unsre Censur und unsre Polizei seyen, jetzt sollte ich es selbst erfahren.

Die beide frühern Bände meiner Aktenstücke theilen dem Publikum die Geschichte meines Kampfes bis zum Monate November 1845 mit. Dieser dritte Band führt den Faden weiter bis zum Monate Februar 1846. Derselbe erhält ein erhöhtes Interesse durch die im Laufe dieser Zeit stattgehabten Kammerverhandlungen. Der Kampf, welcher im Laufe der durch den ersten Band meiner Aktenstücke beschriebenen ersten Periode mehr oder weniger nur ein Kampf zwischen mir und dem Censor gewesen und in der durch den zweiten Band geschilderten zweiten Periode sich zu einem Kampfe zwischen mir und der Stadt Mannheim einerseits und den Großherzoglichen Behörden dieser Stadt andersets geführt worden war, wurde im Laufe der dritten Periode, welche durch diesen Band dargestellt wird, von der Großherzoglichen Regierung einerseits und der II. Kammer der Ständeversammlung anderseits aufgenommen.

Unsere höchsten Behörden hatten nicht blos durch meine Eingaben und meine Schriften von dem Conflicte zwischen der Stadt Mannheim und dem Drucke der Censur und Polizei, worunter sie gehalten wurde, sondern auch durch die Klagen der Landstände Kenntniß erhalten, ohne daß die geringste Aenderung in dem eingeschlagenen Systeme herbeigeführt worden wäre. Im Gegentheil strich der Censor, Regierungsrath von Uria, niemals stärker, als in der letzten Zeit vor Auflösung der

Digitized by Google

Ständeversammlung und unmittelbar nachdem dieselbe Statt gefunden hatte. Wir haben daher allen Grund anzunehmen, daß die Regierung das Benehmen der hiesigen Censur und Polizeibehörde zu vertreten gesonnen ist und eben deßhalb führt dieser Band den Titel: „Aktenstücke der badischen Censur."

Unter den mannigfaltigen Reden, welche im Schooße unserer II. Kammer, mit Bezugnahme auf die Zustände unserer hiesigen Censur und Polizei gehalten wurden, zeichnet sich insbesondere Diejenige aus, welche der Abgeordnete Mathy in der XVIII. öffentlichen Sitzung vom 20. Januar 1846 hielt. Er sagt daselbst:

„Das wahre Censursystem verfährt gegen mißfällige Blätter nach folgenden Grundsätzen:

1) Jede eigene Correspondenz, welche durch geistreiche Auffassung und Behandlung eines Gegenstandes oder durch Talent in der Darstellung sich auszeichnet, — wird gestrichen, nicht wegen des Inhaltes, — dieser kömmt gar nicht in Betracht, — sondern darum, weil sie dem Blatte Werth und Aufnahme bei dem Publikum verschaffen würde. Wird sie nicht ganz gestrichen, so wird sie doch so verstümmelt, daß nur ein lückenhaftes Stümperwerk übrig bleibt, über welches der Leser spottet. Der Verfasser aber wird abgeschreckt, für ein so behandeltes Blatt fernerhin zu arbeiten.

Nicht die Erzeugnisse des literarischen Pöbels sind es — doch ich glaube, der Abg. Platz hat alle deutschen Schriftsteller, welche sich an der periodischen Presse betheiligen, mit diesem Titel beehrt, — es sind nicht die unreifen Früchte, welche die Mustercensur wegnimmt. Nein, solche läßt man, gerade wenn sie Uebertreibung enthalten und über die Schnur schlagen, oftmals stehen, weil sie dem Blatte in der öffentlichen Meinung schaden. Die gediegenen Arbeiten fallen unter der Scheere, und ich könnte Ihnen Professoren der Geschichte, bewährte Publizisten nennen, welche durch ein solches Verfahren abgeschreckt wer-

Digitized by Google

den, eine ehrenvolle und nützliche Thätigkeit der periodischen Presse zu widmen.

2) Mit besonderer Sorgfalt werden sodann die Thatsachen, die Tagesbegebenheiten ausgemerzt, welche das Blatt zuerst, vor Andern mitzutheilen in der Lage wäre. Schnellgkeit der Mittheilungen empfiehlt eine Zeitung und darf daher von der Mustercensur nicht geduldet werden. Acht Tage später mag dann das Blatt die Begebenheit aus andern Blättern abdrucken.

3) Kommen nun die aus andern Zeitungen mit Angabe der Quelle entlehnten Mittheilungen. Hier vertilgt oder verstümmelt der Mustercensor zunächst wieder die werthvolleren, ohne alle Rücksicht auf die Natur des Inhaltes, ohne Rücksicht, ob und welche Censur die Druckerlaubniß schon ertheilt, ob die oberrheinische Zeitung oder der schwäbische Merkur, das Frankfurter Journal oder der Nürnberger Correspondent, die Kölnische Zeitung oder der rheinische Beobachter den Artikel mitgetheilt hat. Mag ihn der Leser dort suchen; dem mißfälligen Blatte wird der Abdruck nicht gestattet. Insbesondere werden geschichtliche Urkunden, Quellen oder Erscheinungen der Tagesgeschichte gestrichen, z. B. die Verhandlungen der bayerischen Reichsräthe nach den Landeszeitungen, Zuschriften an den Abg. Zittel oder von demselben, an den Bürgermeister und Gemeinderath zu Mannheim und dessen Erwiederungen, von der Stadtgemeinde Constanz an die Pfarrgeistlichkeit, Auszüge aus Heckers Schrift über die Rechte der Deutschkatholiken u. dergl.

Was nun an Stoff noch übrig ist, das wird je nach der augenblicklichen Stimmung und Laune des Mustercensors behandelt. Ob er gut oder schlecht geschlafen, ob ihm das Frühstück geschmeckt oder der Caffe mißrathen, ob wegen später Vorlage die Suppe warten muß, — darin liegen die Entscheidungsgründe für gnädige oder ungnädige Behandlung, das ist maßgebend für die Auslegung der Instruction und

Digitized by Google

für das, was das Publikum in dem Blatte lesen darf. Alles hängt von Laune, von baarer Willkür ab.

4) Um nun auch ein Wort über den Recurs zu sagen, erkläre ich, daß er zur Abhülfe des Uebels durchaus nichts nützt. Abgesehen davon, daß die Vorstellungen zu lange liegen bleiben und die Artikel allen Werth verlieren, daß hohe Sporteln bezahlt werden müssen, — kümmert sich der Mustercensor so wenig um die Entscheidung der oberen Behörden, wie um die Instruction. Er läßt die von ihnen freigegebenen Artikel doch nicht passiren, er frägt weder nach der Kreisregierung noch nach dem Ministerium, er thut, was Er will. In neuester Zeit hat er sogar ein Mittel gefunden, den unnützen Rekurs vollends unmöglich zu machen. Nach der bestehenden Vorschrift müssen nämlich die Vorstellungen bei dem Censor eingereicht werden, damit dieser sie der Kreisregierung vorlege. Dies thut aber der Mustercensor nicht, sondern er weist die Vorstellung zurück, um sie von unziemlichen Ausdrücken zu reinigen," wenn schon die Ausdrücke nichts enthalten, was irgend einem Dritten, außer ihm, unziemlich scheinen würde. Man wird zugeben, daß der Censor hiezu nicht, sondern höchstens dazu befugt ist, bei Vorlage des Rekurses auf Zurückweisung den Antrag zu stellen. Allein er regiert unumschränkt; er umgeht auch das Stadtamt und erläßt unmittelbare Weisungen an den Polizeicommissär wegen Beschlagnahme von Zeitungen, wenn etwa eines der vielen oft nicht deutlich gestrichenen Worte stehen geblieben ist. So ist es denn kein Wunder, wenn die Zeitungen, die einer solchen Behandlung unterliegen, nur den Bodensatz von dem mittheilen können, was sie für ihre Leser bestimmt hatten; dies ist zugleich der Grund, warum wir uns des Zustandes der deutschen Presse gegenüber dem Auslande zu schämen haben."

Zum Belege der Richtigkeit dieser allgemeinen Bemerkungen beziehe ich mich auf folgende Thatsachen. Gleich in den ersten Wochen, nach-

Digitized by Google

dem ich die Redaktion des Mannheimer Journals angetreten hatte, verlor ich, lediglich in Folge der wiederholten Censurstriche des Herrn von Uria, einen ausgezeichneten Correspondenten in der Schweiz, von dessen Artikeln sich Seite 33 bis 40 der Censurstriche des ersten Bandes der Aktenstücke einige gestrichene Stellen finden.

Einen zweiten Correspondenten, welchen ich in Frankfurt hatte, und von dessen gestrichenen Artikeln sich Seite 13 der Censurstriche, Band I., noch eine Spur findet, einen dritten Correspondenten in Heidelberg von dem ein gestrichener Artikel Seite 12 der Censurstriche, Band I., sich findet, — verlor ich in Folge dieser Striche gleich in den ersten Tagen meiner Redaktion. Einem andern Mitarbeiter, welcher mir treffliche leitende Artikel lieferte, namentlich die Artikel: „die Hegemonie über Deutschland", Band I., Seite 105 der Censurstriche und über die Einheit und Trennung von Deutschland Band II., Seite 36 der Censurstriche, wurde gleichfalls durch diese Striche auf längere Zeit die Lust benommen, mir weitere Beiträge zu schicken. Ein Correspondent in Königsberg, Einer in Berlin, Einer in München wurde mir gleichfalls todt censirt.

Alle diese Correspondenten lieferten mir untadelhafte Arbeit. Sie sind sämmtlich wissenschaftlich gebildete und theilweise in der literarischen Welt rühmlichst bekannte Männer.

Besonders verstand es aber der Censor, Regierungsrath v. Uria, durch die Art und Weise der Handhabung der Censur die Mittheilung der Kammerverhandlungen bedeutungslos und langweilig zu machen. Ein Redacteur kann unmöglich selbst gediegene Mittheilungen über die Kammerverhandlungen ausarbeiten. Er muß das seinen Correspondenten an Ort und Stelle überlassen, welche gerade diesen Zweig der Tages-Literatur aus dem Grunde verstehen, und daher denselben kurz zusammenzufassen und lichtvoll darzustellen wissen. Alle derartige Mittheilungen aus andern Ländern, namentlich aus Baiern,

Digitized by Google

strich der Censor immer unbedingt, selbst alle Auszüge aus den öffentlichen Protocollen der Ständeversammlungen. Er strich nicht blos derartige Mittheilungen, die sich bezogen auf Staaten außerhalb Baden, sondern auch solche, welche unsere eigene Ständeversammlung betrafen, und welche im Landtagsblatte unter der Censur der Residenz erschienen waren. Belege hiefür liefern namentlich die Censurstriche vom 14. Januar bis zum 1. Februar, welche übrigens nicht abgedruckt sind, da ich dieselbe nach Karlsruhe sandte, um dort bei den Kammerverhandlungen benutzt zu werden.

Besonders wurden mir und der Abendzeitung fast durchgängig alle Bericht über unsere Mannheimer Zustände gestrichen, so daß uns gerade immer über diejenigen Vorfälle die Berichte fehlten, welche wir am beßten zu geben im Stande waren, daß wir unsere Berichte und unsere Correspondenten im Interesse der Sache an auswärtige Blätter verweisen mußten, nur daß dieselben abgedruckt wurden. Ab und zu konnten wir dann aus andern Blättern unsere und unserer Freunde Berichte wieder aufnehmen, jedoch in der Regel nur mit bedeutenden Verstümmelungen.

Gegen den Censor selbst, seine Freunde und Meinungsgenossen darf natürlich nichts gedruckt werden; gegen sich selbst nur läßt er bisweilen einige kleine Angriffe zu, um gewissermaaßen seine Erhabenheit über dieselben zu erkennen zu geben. Die Protection des Censors erstreckt sich nicht bloß auf Staatsdiener, sondern selbst auf Damen und Schriftstellerinnen. So ließ z. B. Herr v. Uria keine Angriffe gegen die Gräfin Hahn-Hahn durch. Er strich zwei Gedichte, welche diese Dame mit Recht geiselten.

Mit Recht bemerkte der Abgeordnete Mathy, Recurse helfen nichts. Er hätte mehr sagen können; Recurse haben Verfolgungen gegen den Recurrenten zur Folge, wie die Actenstücke dieses Landes nachweisen. Wegen eines Recurses wurde ich zu 4wöchiger Gefängnißstrafe verur-

Digitized by Google

theilt. Auf diese Weise verliert man natürlich die Lust zum Recurriren.

Alles dieses ertrug ich mit Geduld. Ich dachte, es kömmt die Zeit, da ich doch alles bekannt mache. Die öffentliche Stimme wird mir Recht geben und richten zwischen mir und meinen Gegnern auf den Grund vollständiger Acten. Dieses konnte ich noch denken nach Herausgabe meines zweiten Bandes der Actenstücke. Allein anders ging es mir beim dritten. Bevor derselbe nur fertig war, wurden schon einzelne Bogen desselben mit Beschlag belegt. Mein Werk wird zerstört, noch bevor es fertig geworden und ich werde bedroht mit Strafen und dem Verlust der ganzen Auflage, falls ich dem Publikum vollständig mittheile, was ich ihm mitzutheilen habe. Dieser dritte Band bildet daher kein abgeschlossenes Ganzes mehr. Die Seiten VII. bis incl. XIV. der Actenstücke und die Seiten 33 und 34 der Censurstriche wurden mir obrigkeitlich weggenommen, und fehlen in diesem Bande. Doch finden sich unter den Actenstücken die daselbst gepflogenen Verhandlungen.

Alles dieses geschieht in einem Lande, woselbst nach Artikel 18 der deutschen Bundesacte, §. 14 der Verfassungsurkunde und dem Preßgesetze vom 28. Decbr. 1831 gesetzlich Preßfreiheit besteht, und in welchem jedes Mitglied der Ständeversammlung schwört:

Treue dem Großherzog,
Gehorsam dem Gesetze,
Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung.

Mein Streit mit der hiesigen Censur und Polizei hat so lange gedauert, und ist so oft zur Kenntniß der höchsten Staatsbehörden gebracht worden, daß er aufgehört hat, ein Streit mit den Mannheimer Localbehörden zu seyn. Er ist zum Streit mit dem dermalen im Badischen herrschenden Verwaltungsprinzipe geworden, und deßhalb habe ich dieser Schrift den Titel beigelegt: „Censurstriche der badischen

Digitized by Google

Censur und Polizei.“ Auch während der durch diesen Band geschilderten Periode war Hr. v. Uria der Censor. Assessor Müller censirte jedoch die Nummern 353, 354, 355 vom 25., 27., 28. Decbr. des Jahrgangs 1845 und die Nummern 24, 25, 26 vom 25., 26., 29., Januar 1846.

Mannheim, im Gefängniß, den 24. März 1846.

Gustav von Struve.

Digitized by Google

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises!

Recursausführung i. S. u. s. w.,
Vorlesungen betreffend.

Im Laufe mehrerer Jahre habe ich in verschiedenen Städten Deutschlands, namentlich hier in Mannheim, zu Dresden und zu Bonn, öffentliche Vorträge gegeben. Ich fühle dazu den Beruf in meinem Innern und glaube, behaupten zu dürfen, daß ich die dazu erforderlichen Eigenschaften besitze. In Folge mehrfacher Aufforderungen habe ich mich daher entschlossen, im Laufe dieses Winters Vorträge über die rechtlichen Zustände Deutschlands hieselbst zu halten. Zwar wurde die öffentliche Einladung zu solchen Vorträgen von der Censur gestrichen, nichts desto weniger fand sich auf eine Einladung, welche unter der Hand vertheilt wurde, eine nicht unbeträchtliche Anzahl hiesiger Bürger und Einwohner, welche durch ihre Unterschrift zu erkennen gaben, daß sie an meinen Vorlesungen Theil zu nehmen wünschen.

Unterm 2. l. M. No. 33,034 erließ jedoch das hiesige Stadtamt ein Verbot gegen diese Vorlesungen. Nach allen den Verfolgungen, welche im Laufe der vergangenen 4 Monate gegen mich verhängt wurden, kam mir dieses Verbot allerdings nicht unerwartet, nichts desto weniger zeigte ich sofort den Recurs an diese hohe Behörde dagegen an, welchen ich hierdurch ausführe.

Digitized by Google

Es handelt sich hier um die wichtigsten Rechte des Bürgers. Als Mann von Rechtsgefühl kann ich daher diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne ein ernstes Wort an die Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises zu richten.

Ich bin Redacteur einer Zeitung und das Beste, was ich und meine Mitarbeiter in dieselbe schreiben, streicht mir der Censor, ungeachtet wir gesetzlich Preßfreiheit haben. Eine ganze Menge von Preßprozessen wurden gegen mich anhängig gemacht, welche auf der Voraussetzung der Rechtmäßigkeit der Censurwillkür beruhen. Abgaben werden wegen der Censurverhältnisse von mir erhoben, ungeachtet sie von den Ständen nicht genehmigt worden sind. Alle Anstalten, bei denen ich mich betheiligte, deren Zweck ein in jeder Beziehung untadelhafter ist, werden durch Polizeimaßregeln aller Art bekämpft und unterdrückt. Die Badeanstalt im Rheine, welche ich mit begründete, bietet den Behörden Gelegenheit eine Untersuchung wegen Holzfrevels gegen mich einzuleiten, der Volkslesevereín, an dessen Begründung ich Theil nahm, zieht mir die Androhung einer Geldstrafe von 10 Reichsthalern zu, der Turnverein, welchen ich zu begründen suchte, gibt der Polizei Veranlassung, mich in eine Geldstrafe von 25 fl. zu nehmen, und den Verein aufzulösen, bevor er sich nur gebildet hatte. Mein Eigenthum wird mir von Gensdarmen gewaltsam abgenommen. Ich muß die Hälfte meiner Tageszeit im Kampfe mit den Behörden hinbringen, lediglich deßwegen, weil ich auf dem Grunde der deutschen Bundesacte und der badischen Verfassungs-Urkunde fußend, von den ewigen Grundprinzipien reiner Humanität und strenger Gewissenhaftigkeit ausgehend, suche, mich nach meinen schwachen Kräften meinen Mitbürgern nützlich zu machen, ein reges, frisches Leben unter denselben zu fördern. Ich bin mir der Reinheit meines Strebens und der Gesetzlichkeit der zu dessen Behufe erwählten Mittel bewußt. Es muß mich daher und mit mir alle diejenigen, welche für Recht und Verfas-

Digitized by Google

sungstreue warm fühlen, aufs Tiefste verletzen, zu gewahren, daß ich von den Großherzoglichen Behörden unserer Stadt gleich einem unter Polizeiaufsicht stehenden Verbrecher, oder gar noch schlimmer behandelt werde.

Die Sache hat ihre ernste Seite. In allen denjenigen Beziehungen, in welchen ich verfolgt wurde, war ich mehr oder weniger ein Vertreter des Publicums, mit mir muß sich daher auch dieses verfolgt fühlen. Großherzogliche Regierung möge daher wohl bedenken, wohin die Fortsetzung dieses Systems von Verfolgungen führen mag? Die unausbleibliche Folge wird eine immer tiefer wurzelnde Mißstimmung seyn, welche im Laufe der Zeit zu den bedenklichsten Resultaten führen muß. Wir leben in einer fieberhaft aufgeregten Zeit. In einer solchen sollten alle Behörden sich doppelt hüten, ihre Amtsgewalt zu mißbrauchen, Verfassung und Gesetz unbeachtet auf die Seite zu schieben. Nicht ich bin es, welcher Aufregungen hervorgerufen hat. Ich habe bei jeder Gelegenheit aufgefordert, festzuhalten an unserer deutschen Bundesacte und unserer badischen Verfassungs-Urkunde. Auf diesem festen Grund und Boden kann ich Einzelner mit fester Zuversicht den Kampf gegen alle Männer der Willkür beginnen. Eine Willkür mag im Kampfe gegen die andere den Sieg davon tragen. Im Kampfe gegen das Gesetz muß jede Willkür früher oder später unterliegen, weil es ihr an jedem dauernden Haltpunkte fehlt, weil jeder neue Schritt sie zu neuen Verletzungen des Gesetzes unabweislich drängt, und weil eben deshalb die Gefahr um so größer wird, je länger ihre Herrschaft dauert.

Jetzt wird mir verboten, Vorlesungen über die rechtlichen Zustände Deutschlands zu halten. Der Großherzogliche Stadt-Director Riegel, von welchem dieses Verbot ausgeht, hat nicht einmal den Versuch gemacht, dasselbe gesetzlich zu begründen. Ohne alles Gesetz, ohne den geringsten Schein des Rechtes wird mir verboten, von denjenigen An-

Digitized by Google

lagen und Kenntnissen Gebrauch zu machen, auf deren Entwickelung das Glück meines Lebens, der Zweck meines Daseyns und selbst die Bedingung meines Erwerbes beruht. Wie auf der einen Seite durch diese Maßregel meine persönliche Freiheit und meine Eigenthumsrechte aufs Schreiendste verletzt werden, so wird dadurch auch die persönliche Freiheit sämmtlicher Einwohner Mannheims verletzt, welche geneigt seyn möchten, an meinen Vorträgen Theil zu nehmen. Alles dieses geschieht im Angesichte des Artikels 13 der badischen Verfassungs-Urkunde, welcher bestimmt:

> „Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung",

und im Angesichte des §. 7 der Verfassungs-Urkunde, welcher bestimmt:

> „sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich."

Der Unterschied zwischen Eigenthumsrecht und persönlicher Freiheit einerseits, und Rechtlosigkeit und Knechtschaft andererseits besteht wesentlich darin, daß dort das Gesetz, hier die Willkür des Herrschers entscheidet, daß dort die Beschränkung eine aus dem Gesetze hervorgehende Ausnahme, hier eine von dem Gesetze unabhängige Regel bildet.

Wo eine solche Masse von Willkür-Handlungen vorliegt, wie sie sich in der jüngst vergangenen Zeit über mich ergossen hat, da wird die Sache sehr ernst, denn da muß auch der Kurzsichtigste erkennen, es handele sich um eine Prinzipienfrage, von deren Lösung die Geschicke von Hunderttausenden abhängig sind. In solcher Weise wird auch der Streit aufgefaßt, welchen ich mit der hiesigen Censur und Polizei führe. Nicht blos hier in Mannheim, auch in weitern Kreisen sieht man erwartungsvoll dessen Ausgange entgegen. Der Unwille gegen das Verfahren der hiesigen Censur und Polizei ist groß, und jede neue Hand-

Digitized by Google

lung der Willkür muß denſelben vergrößern. Als eine ſolche muß jeder beſonnene Deutſche das gegen meine Vorträge gerichtete Verbot des Stadt-Directors Riegel erkennen. Wenn man blos dem Ungeſetzlichen entgegen treten wollte, würde man abwarten, ob ein Geſetz möchte übertreten werden. Allein man ſetzt eine Geſetzesübertretung gar nicht einmal voraus, man tritt nicht dem verübten Unrechte, ſondern man tritt dem wohlbegründeten Rechte feindlich entgegen.

Ich trage daher darauf an:

> Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreiſes wolle den angeführten Beſchluß Großherzoglichen Stadtamtes aufheben.

Sollte dieſem meinem Antrage nicht Folge gegeben werden, ſo zeige ich ſofort den Recurs an Großherzogliches Miniſterium des Innern an, bitte dieſe Recursausführung auch als ſolche für jene höhere Behörde zu betrachten und meinem geſtellten Antrage gemäß zu verfügen.

Mannheim, den 3. November 1845.

v. Struve.

An Großherzogliches Stadtamt hieſelbſt zur Beförderung an Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreiſes.

Digitized by Google

Wohllöblicher Gemeinderath!

Vorstellung und Bitte des Obergerichtsadvocaten von Struve, betreffend die gegen ihn verhängten Verfolgungen.

Die Verfolgungen, welche unsere hiesigen Censur- und Polizeibehörden gegen mich verhängen, werden immer bedeutungsvoller. Den hiesigen Gemeindebehörden allein vermag ich mit Zutrauen die Lage der Dinge mitzutheilen. Ich erlaube mir daher wiederum Wohllöblichem Gemeinderathe eine Eingabe in Abschrift vorzulegen, welche ich unter Heutigem an Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises gerichtet habe. Ich stelle keine bestimmten Anträge. Mein Wunsch ist nur, der verfassungsmäßigen Behörde unserer Stadt gegenüber mein Thun in das wahre Licht zu setzen, da es mir nicht gestattet wird, das Publicum im Allgemeinen davon in Kenntniß zu setzen. Später erscheint vielleicht der Tag, da es möglich seyn wird, bestimmtere Anträge zu stellen. Mittlerweile wünsche ich nur, Wohllöblicher Gemeinderath möge von der Beilage geneigte Kenntniß nehmen.

Mannheim, den 4. November 1845.

v. Struve.

Digitized by Google

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises!

Recursbeschwerdeschrift i. S. des Obergerichtsadvocaten v. Struve, wegen angeblicher Störung der öffentlichen Ordnung.

Durch Urtheil Großherzoglichen Stadtamtes vom 22. l. M. wurde ich wegen angeblicher Störung der öffentlichen Ordnung zu einer Gefängnißstrafe von 10 Tagen und in die Kosten verurtheilt, nachdem ich den Respicienten, welcher dieses Urtheil aussprach, perhorrescirt hatte.

Diese Verurtheilung ist eine so augenscheinlich gesetzwidrige, daß ich es nicht für nöthig erachte, über dieselbe ein Wort weiter zu sagen. Wer die Acten liest, muß sich überzeugen, daß, so lange es eine deutsche Polizei gibt, wohl schwerlich eine ähnliche Untersuchung geführt, und ein ähnliches Urtheil gefällt wurde. Ich wurde in Untersuchung genommen und bestraft, lediglich weil ich meine verfassungsmäßigen Rechte der Willkür der Polizei nicht opferte.

Nach §. 59 der bürgerlichen Prozeßordnung, welche hier jedenfalls zu analoger Rechtsanwendung kommen dürfte, kann ein Richter wegen besorgter Befangenheit abgelehnt werden, wenn er in einem solchen Verhältnisse zu einer der beiden Parteien steht, daß ihr ungeschwächtes Vertrauen auf seine Unbefangenheit nicht zugemuthet werden kann.

Digitized by Google

In diesem Verhältniß steht Assessor Müller augenscheinlich zu mir. Es hat sich derselbe solche Uebergriffe gegen mich erlaubt, daß ich mich veranlaßt gesehen habe, unterm 10. Nov. eine Beschwerde an Großherzogliches Ministerium des Innern und unterm 18. Nov. eine solche an Großherzogliches Staatsministerium einzureichen.

Es kann der Großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreises nicht unbekannt seyn, daß hier in Mannheim eine politische Differenz zwischen der Bürgerschaft und den Verwaltungsbehörden besteht, welche sich um die Frage dreht, ob sich verschiedene hiesige Staatsbeamte, und unter diesen namentlich auch Assessor Müller wiederholter Verfassungsverletzungen haben schuldig gemacht, oder nicht. Was die Bürgerschaft Mißbrauch der Amtsgewalt und Verfassungsverletzung nennt, bezeichnet Assessor Müller mit dem Namen Stadtamtsbeschluß, Urtheil, Untersuchungs-Verfahren. Dieser Streit hat so weit geführt, daß am vergangenen Mittwoch zwei Regimenter Soldaten aufgeboten wurden, um einer Maßregel Nachdruck zu verschaffen, welche man von Seiten der Großherzoglichen Behörden organisationsmäßige Beschlüsse, von Seiten der Bürgerschaft Verfassungsverletzungen nannte. An diesem Streite nehmen Assessor Müller und ich, Beide einen lebhaften Antheil. Ersterer führt denselben gegen mich durch polizeiliche Untersuchungen, Verhöre und Erkenntnisse, ich führe denselben gegen ihn durch Beschwerden bei den ihm vorgesetzten Behörden. Die vorliegende Untersuchung hat recht deutlich an den Tag gebracht, daß ein solches Streitverhältniß zwischen beiden Theilen obwalte.

In dem Protocolle vom 8. November dictirte Assessor Müller zu Protocoll, „ich hätte laut aufgelacht." Dieses war eine Unwahrheit. Ich habe nicht laut aufgelacht, sondern kaum vernehmlich gelächelt. Assessor Müller mußte sich gefallen lassen, daß ich seine falsche Angabe zu Protocoll berichtigte, und der Actuar Scheck, welcher das Protocoll führte, würde er, erforderlichen Falles, auf seinen Dienst-Eid vernom-

Digitized by Google

men, mir zu bestätigen, daß ich nicht laut auflachte, sondern kaum vernehmlich lächelte.

Nach allen diesen Vorgängen hätte ich wohl erwarten dürfen, daß Polizei-Assessor Müller, wenn er auch glaubte, meinem Ablehnungsgesuche nicht Folge leisten zu können, dasselbe wenigstens Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises zur Entscheidung vorlegen würde. Allein auch Dieses geschah nicht! vielmehr erließ derselbe unmittelbar, nachdem ich mein Ablehnungsgesuch zu Protocoll gegeben, sein verurtheilendes Erkenntniß. Dabei ging er so weit, mir im Widerspruche mit allen bestehenden Gewohnheiten nicht zu erlauben, die erforderlich scheinenden Abschriften zum Behufe meiner Recurs-Rechtfertigung aus den Acten fertigen zu lassen. Bei dem Drange der Geschäfte, welche auf mir lasten, ist es mir durchaus nicht möglich, selbst Abschriften aus den rubrizirten Acten zu machen, und somit steht die Verweigerung der von einem Copisten zu fertigenden Abschriften der Verweigerung der Acten-Einsicht vollkommen gleich.

Unter diesen Umständen wird gewiß in ganz Mannheim kein unbefangener Bürger das bezeichnete Erkenntniß als ein von einem unbefangenen Richter ausgehendes erkennen. Die Wirkung desselben kann daher nur seyn, die bereits herrschende große Erbitterung gegen die hiesige Polizei-Behörde noch zu vermehren.

Ich trage daher darauf an, Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises wolle:

1) Meinem Ablehnungsgesuche gegen Polizei-Assessor Müller Folge geben.

2) Dessen am 2. laufenden Monats erlassenes Strafurtheil gegen mich aufheben und mich mit allen Kosten verschonen.

Hiebei muß ich übrigens bemerken, daß ich unter den Mitgliedern der Großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreises gleichfalls den Großherzoglichen Regierungs-Director Schaaff und Regierungsrath

Digitized by Google

von Uria Sarachaga ablehne. Auch diese beiden genannten Staatsdiener stehen mir als persönliche Feinde entgegen. Gegen Beide habe ich bei den ihnen vorgesetzten Behörden Beschwerde geführt und sie des Mißbrauchs der Amtsgewalt und der Verfassungsverletzung beschuldigt. Regierungsrath von Uria insbesondere hat sich gröblich gegen mich vergangen, wie dieses in meinen gedruckten Actenstücken der Censur des genannten Regierungsraths nachgewiesen ist.

Im Betreff des Beweises meiner Ablehnungsgründe glaube ich mich auf Notorietät berufen zu können. Eventuell berufe ich mich auf die eben von mir erwähnten Actenstücke, wovon ich ein Exemplar hierneben beilege und auf die beiden weiter oben genannten Eingaben, welche ich bei Großherzoglichem Ministerium des Innern und Großherzoglichem Staats-Ministerium einreichte.

Für den Fall, daß meinen Ablehnungsgesuchen keine Folge gegeben werden sollte, zeige ich sofort den Recurs an Großherzogliches Ministerium des Innern an.

Mannheim, den 4. November 1845.

v. Struve.

An den Substituten des Censors, Herrn Assessor Müller zur Beförderung an Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises.

Recursbeschwerdeschrift des Obergerichtsadvocaten von Struve, als Redacteurs des Mannheimer Journals, betreffend einen Censurstrich in No. 304.

Dahin ist es bei uns im Badischen gekommen, daß einem Professor der Physik, welcher als solcher hier in Mannheim angestellt ist,

Digitized by Google

die Ankündigung von Lehrvorträgen in seinem Fache von dem Censor gestrichen wird!*)

Indem ich diese Verletzung der heiligsten Rechte eines Bürgers, diese Verletzung des §. 13 und 17 der Verfassungs-Urkunde Großherzoglicher Regierung hierdurch beschwerend anzeige, kann ich nicht umhin, zu bemerken, daß eine solche Handhabung der Censur augenscheinlich die Absicht verräth, die bedeutungsvollsten §§. unserer Verfassungs-Urkunde zu untergraben. Nach §. 7 der Verfassungs-Urkunde ist jeder Staatsdiener für die treue Vollziehung unserer Verfassung verantwortlich. Ich mache daher, gestützt auf den genannten §. unserer Verfassungs-Urkunde, den Großherzoglichen Assessor Müller für die von ihm verübte Verletzung der §§. 7 und 13 der Verfassungs-Urkunde verantwortlich,

und bitte demzufolge:

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises wolle

1) den in der Anlage beifolgenden Censurstrich aufheben,

2) gegen den Großherzoglichen Assessor Müller wegen Verfassungsverletzung die geeignete Untersuchung einleiten.

Sollte diesen meinen Anträgen nicht beiden Folge gegeben werden, so zeige ich sofort den Oberrecurs an Großherzogliches Ministerium des Innern an, richte an diese hohe Behörde dasselbe Gesuch und bitte diese Schrift auch als Oberrecursschrift ansehen zu wollen.

Mannheim, den 3. November 1845.

v. Struve.

---

*) S. unter Censurstriche von No. 304 vom 5. November.

Digitized by Google

Regierung des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 7. November 1845.

No. 28,553. Bericht des Polizei-Aſſeſſors Müller, vom 5ten dieſes, in ſeiner Eigenſchaft als Stellvertreter des Cenſors, Regierungsraths von Uria-Sarachaga. Den Recurs des Obergerichts-Advocaten von Struve dahier, als Redacteur des Mannheimer Journals, gegen einen Cenſurſtrich in No. 304 des Mannheimer Journals betreffend.

Beſchluß.

1) Der Strich des Artikels vom 4ten dieſes, eine Ankündigung mehrerer Experimental-Vorträge durch Profeſſor Schröder betreffend, wird hiermit beſtätigt, beziehungsweiſe der von Obergerichts-Advocaten von Struve gegen dieſen Strich ergriffene Recurs, unter Verfällung des Recurrenten in die Koſten, als unbegründet verworfen.

2) Nachricht hievon dem Redacteur des Mannheimer Journals, von Struve, ſtatt Eröffnung.

Schaaff.

Ahles.

---

*) An demſelben Tage, an welchem mir dieſe Verfügung zuging, erſchien dieſelbe Ankündigung in meinem Journale, mit Erlaubniß deſſelben Regierungsdirectors Schaaff, welcher meine Recursbeſchwerde verworfen hatte.

G. v. Str.

Sporteln	45 kr.
Stempel	3 „
	48 kr.

Digitized by Google

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises!

Recursbeschwerde des Obergerichts-Advocaten von Struve u. s. w., betreffend Censurstriche in No. 309 des Mannheimer Journals.

Beifolgend lege ich zwei von dem Großherzoglichen Censor, Regierungsrath v. Uria, verfügte Censurstriche vor. Der eine betrifft meine Actenstücke der Censur des genannten Censors, der andere den Prozeß, welcher in Betreff meines „Briefwechsels zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten" hieselbst anhängig ist. Was den ersten betrifft, so mag es allerdings dem Censor unangenehm seyn, in der von ihm censirten Zeitung einen Artikel lesen zu müssen, aus welchem erhellt, wie ungünstig sein ganzes Wirken selbst in andern Theilen Deutschlands angesehen wird. Dieses gibt ihm übrigens kein Recht, die Wahrheit zu unterdrücken.

Was den zweiten Censurstrich betrifft, so bekundet auch dieser wiederum die Richtung des Censors. Ein in der Abendzeitung vor einiger Zeit erschienener Artikel, welcher denselben Gegenstand in höchst mangelhafter Weise und nicht zu Gunsten des Angeklagten besprach, passirte die Censur. Allein dieser Artikel, welcher die Sache actengetreu und folgeweise in einem dem Angeschuldigten günstigen Lichte darstellt, passirte die Censur nicht. Ich stelle daher die Bitte,

Großherzogliche Hochpreisliche Regiernng des Unterrheinkreises wolle die von dem Censor verfügten Striche aufheben.

Digitized by Google

Für den Fall, daß dieser Bitte nicht nachgegeben werden sollte, zeige ich sofort den Oberrecurs an Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern an, stelle dieselbe Bitte an diese hohe Behörde und bitte diese Schrift auch als Oberrecursschrift zu betrachten.

Mannheim, den 10. November 1845.

v. Struve.

Regierung des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 14. November 1845.

No. 29,108. Bericht des Großherzoglichen Censors, Regierungs-Raths von Uria, vom 13. d. M. Die Beschwerde des Obergerichts-Advocaten von Struve dahier, als Redacteur des Mannheimer Journals gegen die Censurstriche in No. 309 des gedachten Journals betreffend.

Beschluß.

Der Strich des Artikels, beginnend:

„Zur Literatur der Censur (aus der Süddeutschen Buchhändler-Zeitung.)"

wird unter Verwerfung des von obengenanntem Redacteur dageger ausgeführten Recurses hiermit bestätigt.

Dagegen wird der Strich des Artikels, welcher anfängt mit den Worten:

„Mannheim, den 9. November. Es ist unsern Lesern u. s. w."

hiermit aufgehoben. *)

*) Mittlerweile war das hofgerichtliche Urtheil in genannter Sache verkündet worden, wodurch der freigegebene Artikel durchaus werthlos wurde.
G. v. Str.

Digitized by Google

Dieſes wird dem Obergerichts-Advocaten von Struve dahier als Redacteur des Mannheimer Journals hiermit eröffnet.

Schaaff.

vdt. Schwab.

Oberdirection des Waſſer- und Straßenbaues.

Karlsruhe, den 1. November 1845.

No. 15,563. Vorſtellung des Obergerichts-Advocaten von Struve zu Mannheim vom 27. v. Mts., eine Beſchwerde gegen den Oberingenieur Lienin enthaltend.

Dem Obergerichts-Advocat v. Struve zu Mannheim wird erwidert:

Die Erledigung der in Anregung gekommenen Beſchädigung der Weidenpflanzungen am Rhein iſt Sache der Polizeibehörde, und ein allenfallſiger Recurs gegen das amtliche Erkenntniß wäre daher nicht hierher, ſondern an die Kreisregierung zu richten.

Wünſcht Obergerichts-Advocat von Struve aber, daß die dieſſeitige Behörde als Beſitzerin jener Pflanzungen dahin wirke, daß die Sache gütlich ausgeglichen werde, indem das eingehaltene Verfahren ſich auf mündliche Rückſprachen mit dem Oberingenieur Lienin ſtützt, die wohl verſchiedener Auslegungen fähig ſeyn mögen, ſo iſt man bereit, näher in die Angelegenheit einzugehen, wenn die hier rückfolgende Vorſtellung in ihrem Eingang eine Faſſung erhält, daß ſie zur Mittheilung an die Inſpection Mannheim geeignet iſt.

v. Marſchall.

vdt. Riegler.

Digitized by Google

Die Großherzogliche Bezirksforstei Ladenburg an Großherzogliche Stadtamt Mannheim.

Die Abholzung und Ausstockung von Weidenreis auf dem Paralellwerk unterhalb dem Ludwigsbad betr. ꝛc.

Was endlich die Kosten für die Wiederherstellung der Pflanzung betrifft, so sind diese in dem angehefteten Kostenüberschlag nach forsteilichen Grundsätzen weit übersetzt, indem, wenn die Quadratruthe Pflanzung durch s. g. Endenneſter zu 30 kr. angenommen wird, der Morgen derartiger Pflanzung auf 200 fl. zu stehen kommt, welchen Werth das Areal nicht hätte, wenn nicht auf das so ersprieſsliche Paralellwerk Rücksicht zu nehmen wäre. Angenommen, die fragliche Pflanzung sollte und müßte nach den Grundsätzen der Großherzoglichen Wasser- und Straßenbau-Behörde wieder hergestellt werden müssen, so sind auf die Quadratruthe 16 Endenneſter erforderlich, wozu keine Wurzelpflanzen nöthig sind, sondern das Weidenreis kann auf dem Parallelwerk dieſem unbeſchadet genommen werden; hiezu 20 Tagelöhner zu 40 kr. per Kopf verwendet, so betragen die gesammten Kosten für 70 Ruthen — 13 fl. 20 kr, indem der Mann des Tags doch mindeſtens 3 bis 4 Ruthen verpflanzen kann.

Mannheim, den 16. November 1845.

Seidel.

Beſchluß.

Abschrift hievon erhält Obergerichtsadvocat von Struve mit der Auflage, seine Schlußerklärung darauf binnen 8 Tagen anher abzugeben.

Großherzoglich Badiſches Stadtamt.

Riegel.

Digitized by Google

Großherzogliches Wohllöbliches Stadtamt!

Erklärung des Obergerichtsadvocaten von Struve, betreffend die Abholzung und Ausstockung von Weidenreis auf dem Paralellwerk unterhalb dem Ludwigsbade.

Mannheim, am 16. Nov. 1845.

Geht an den Erhibenten zur Reinigung zurück.

Großh. Stadtamt.
Riegel.

In Gemäßheit verehrlichen Beschlusses vom 17ten l. M. verfehle ich nicht zu erklären:

Der bei den Acten Großherzoglichen Stadtamtes beruhende Erlaß der Oberdirection der Wasser- und Straßen-Bauten beweist, daß die von uns gegründete Badeanstalt im Rheine von genannter hoher Behörde gestattet wurde. Wie ich bereits früher erklärt habe, und Wasser- und Straßenbau-Inspector Lienin nicht in Abrede gestellt hat, so fand die in Rede stehende Ausstockung von Weidenreis nach vorgängiger Besprechung mit genanntem Inspector statt.

Digitized by Google

Wenn derselbe jetzt als Holzfrevel verfolgt, was in Folge der von ihm selbst ertheilten Erlaubniß geschah, so macht er sich dadurch zu dem intellectuellen Urheber des von ihm selbst verfolgten Frevels.

Wie wenig gewissenhaft Inspector Lienin bei dieser ganzen Angelegenheit verfuhr, erhellt namentlich auch aus der übertriebenen Schätzung des von ihm behaupteten Schadens, welche er Großherzoglichem Stadtamte vorlegte.

Uebrigens wiederhole ich: die Beseitigung der fraglichen Weidenbüsche war zu dem Zwecke der Gründung der Badeanstalt unumgänglich nothwendig und der nunmehr auf 13 fl. 20 kr. reducirte angebliche Schaden kömmt gar nicht in Betracht, wenn wir die Wichtigkeit der hier in Rede stehenden Anstalt ins Auge fassen.

Augenscheinlich handelt es sich hier nur um eine Chicane, welche mir gespielt werden soll. Ich bin begierig zu sehen, wie weit dieselbe getrieben werden wird.

Mannheim, den 24. November 1845.

v. Struve.

Mannheim, den 11. Dezember 1845.

Das

Großherzogliche Stadtamt Mannheim.

No 37,273. Schreiben Großherzoglicher Bezirksforstei Ladenburg. Die Beschädigung der Pflanzungen bei der Badeanstalt vor der Mühlau dahier betreffend.

---

*) Die eingerückte Stelle war als anstößig bezeichnet. v. Struve.

Digitized by Google

In Erwägung, daß erwiesen vorliegt, daß der beanzeigte Obergerichtsadvocat Gustav von Struve in der Eigenschaft als Mitglied des Vorstandes der neu gegründeten Badeanstalt am Rheinstrome die Anordnung traf, und den Auftrag erhalten, das auf einer bestimmten Stelle, die von der Wasser- und Straßenbau-Inspection daselbst gepflanzten Bäume umgeschnitten oder ausgerissen;

in Erwägung, daß er oder die Anstalt dazu kein Recht hatte, weil der fragliche Platz von der Großherzoglichen Wasser- und Straßenbau-Direction nur Behufs des Badens, derselben zur Verfügung gestellt ist; mithin Gustav v. Struve eine Eigenmächtigkeit sich zu Schulden kommen ließ;

Endlich in Betracht, daß seine Handlung nach den Vorschriften des Forstgesetzes in rechtsähnlicher Anwendung beurtheilt werden muß, und zwar nach §. 155 Lit. b, weil derselben eine gewinnsüchtige Absicht nicht zu Grunde liegt; so wie nach §. 19 des Strafedicts den Kostenpunkt betreffend, anmit

Urtheil:

Es werde der beanzeigte Obergerichtsadvocat Gustav von Struve dahier, wegen Ausrottung eines Theiles der Weidenpflanzungen auf dem neu errichteten Badeplatze am Rheinstrome, in eine Geldstrafe von 3 fl., so wie zur Tragung der Untersuchungskosten verfällt; auch habe er den durch seine unrechte That verursachten Schaden, in gutächtlich ermitteltem Betrage von 13 fl. 20 kr. der Großherzoglichen Wasser- und Straßenbau-Inspection dahier, innerhalb 8 Tagen bei Vermeidung des Zugriffs zu ersetzen.

V. R. W.

Beschluß.

Vorstehende Urtheilsausfertigung wird dem Obergerichtsadvocaten Gustav von Struve statt Eröffnung zugestellt.

Großherzoglich Badisches Stadtamt.

Riegel. vdt. Scheck.

Digitized by Google

Regierung des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 13. November 1845.

No. 29,065. Erlaß Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 7. d. M., No. 12,281.

Die Beſchwerde des Obergerichts-Advocaten von Struve, als Redacteurs des Mannheimer Journals wegen Cenſurſtrichs in No. 290 betr.

wonach der von Obergerichtsadvocat von Struve gegen die Kreisregierungsverfügung vom 28. v. M., No. 27,706 ergriffene Recurs in Betracht, daß der von Obergerichtsadvocat von Struve und Genoſſen beabſichtigte Turnverein bereits vom Stadtamte Mannheim verboten worden war, als die zum Beitritt einladende Bekanntmachung zur Cenſur vorgelegt wurde, in Gemäßheit des §. 17 der Cenſur-Inſtruction als unbegründet verworfen wird.

Beſchluß.

Dem Obergerichtsadvocat von Struve hievon Nachricht.

Schaaff.

vdt. Ahles.

Digitized by Google

An
Großherzogliches Wohllöbliches Stadamt
zur Beförderung
an Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern.
zu Karlsruhe.

Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern!

Oberrecurs-Beschwerde-Schrift des provisorischen Vorstandes, des in der Bildung begriffenen Turnvereins, die Auflösung des Letztern betreffend.

Durch Beschluß Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises vom 7. — 12. laufenden Monats No. 28,555 wurde die stadtamtliche Verfügung v. 27. Oct. l. Jahres No. 31,848, welcher zufolge der in der Bildung begriffene hiesige Turnverein von Großherz. Stadtamte aufgelöst wurde, bestätigt. Gegen diesen Beschluß Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises führen wir hierdurch den Ober-Rekurs aus wie folgt:

In unserer Recurs-Beschwerde-Schrift vom 24. Oct. haben wir bereits die Gründe angegeben, aus welchen wir die stadtamtliche Verfügung vom 27. October glauben anfechten zu können. Diese Gründe sind durchaus unwiderlegt geblieben. Wir berufen uns daher lediglich

Digitized by Google

auf unsere angeführte Recursschrift und bemerken zu dem in dem Beschlusse Großherzoglichen Stadtamts vom 9. November laufenden Jahrs No. 33,756 angeführten Entscheidungsgrund nur Folgendes. Das Großherzogliche Stadtamt bemerkt: „Daß die Frage über die Errichtung einer Turnanstalt zunächst in das Gebiet des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Erziehung gehöre, daß Beide in Baden nicht freigegeben seyen, folglich ihre Entscheidung lediglich der Staatsgewalt angehöre."

Hiergegen müssen wir einwenden:

1) Diejenige Turnanstalt, von welcher hier die Rede ist, gehört augenscheinlich nicht in das Gebiet des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Erziehung. Dieses erhellt ganz klar daraus, daß sämmtliche Personen, welche sich bei dem zu gründenden Turnverein betheiligt haben, über die Jahre hinweg sind, während welcher sie öffentlichen Unterricht genossen und unter dem Einfluß der öffentlichen Erziehung standen. Sämmtliche Theilnehmer des zu gründenden Turnvereins sind Männer, welche ihre Schulzeit längst hinter sich haben.

2) Ohne auf die Frage eingehen zu wollen, ob in Baden der öffentliche Unterricht und die öffentliche Erziehung gesetzlich frei gegeben seyen oder nicht, ist so viel klar, daß es sich hier lediglich um die Frage handelt, ob der in der Bildung begriffene Turnverein mit Recht habe aufgelöst werden können oder nicht? Diese Frage kann einzig nur nach dem Vereins-Gesetze vom 26. October 1833 entschieden werden. Wenn Großherzogliches Stadtamt dieses Gesetz gänzlich außer Acht läßt und an dessen Stelle schwankende Begriffe über öffentlichen Unterricht und öffentliche Erziehung setzt, so beweist es damit nur wiederum, daß ihm derartige schwankende Verwaltungsansichten heiliger seyen, als die verfassungsmäßigen Gesetze des Landes.

Die Bewohner Mannheims werden sich übrigens durch die Verfügungen der Großherzoglichen Behörden in ihren Rechtsansichten nicht

Digitized by Google

irre führen lassen. Sie werden an ihren verfassungsmäßigen Rechten festhalten und je häufiger und empfindlicher dieselben verletzt werden, um desto tiefer muß die Mißstimmung Wurzel fassen, welche sich der verfassungsmäßigen Vertreter unserer Stadt und der Bürgerschaft mehr und mehr zu bemächtigen droht. Wir erwarten daher, Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern werde die im Eingang angeführten Beschlüsse des Großherzoglichen Stadtamts Mannheim und der Regierung des Unterrheinkreises aufheben und dadurch die der Gründung unseres Turnvereins bisher entgegenstehenden Hemmnisse beseitigen.

Mannheim, den 23. November 1845.

Rös. L. Stoll v. Struve.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1845.

Das Verbot eine Versammlung zur Begründung einer Turnanstalt betreffend.

No. 13,529. Der Regierung des Unterrheinkreises wird auf ihren Bericht vom 28. v. M., No. 30,237 unter Rücksendung der Acten erwiedert:

In Erwägung, daß ein Verein zur Beförderung des Turnens in

Digitized by Google

seiner Ankündigung nicht als ein Unternehmen betrachtet werden kann, durch welches die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl gefährdet wird, mithin zu einem präventiven Einschreiten gegen denselben kein Grund vorliegt;

In Erwägung, daß eine Zusammenkunft zum Zweck einer Berathung über die Gründung eines solchen Vereins nicht als eine Volksversammlung im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1833 erscheint, daß auch die Voraussetzung, die Zusammenkunft könne und werde dazu mißbraucht werden, Aufreizung gegen die Regierung und Unzufriedenheit mit dem gegenwärtigen politischen Zustande hervorzurufen, ein Verbot nicht begründet, sondern nur Anlaß zu einer geeigneten Ueberwachung der Versammlung werden kann, wird der von Obergerichts-Advocat von Struve gegen die dortseitige Verfügung vom 7ten v. M. No. 28,555 ergriffene Recurs für begründet erachtet und diese, sowie die Verfügung des Stadtamts Mannheim vom 3. October d. J. No. 30,124 aufgehoben.

Die Kosten werden niedergeschlagen.

Dabei bemerkt man jedoch, daß es dem Stadtamte Mannheim unbenommen bleibt, wenn hinlängliche Gründe dazu vorliegen, die stattfindende Zusammenkunft in angemessener Weise zu überwachen, und geeigneten Falls aufzulösen, sowie auch die von dem sich bildenden Verein vorzulegenden Statuten einer Prüfung zu unterwerfen, wobei jedenfalls junge Leute, welche noch öffentliche Schulen besuchen zur Theilnahme an diesem Verein nicht zuzulassen sind.

B. A.

des Ministerial-Directors:

(gez.) von Stengel.

Digitized by Google

Großherzogliches Höchstpreisliches Staatsministerium!

Beschwerdeschrift des Obergerichts-Advocaten von Struve, als Redacteurs des Mannheimer Journals, wegen Censurstrichs in No. 290.

Der Artikel 18 der deutschen Bundesacte, der §. 17 der Badischen Verfassungsurkunde und das Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 sichern uns Preßfreiheit zu, allein wir haben die Censur. Die Verordnung vom 28. Juli 1832 Artikel 5 bestimmt, daß wenigstens nur solche Stellen gestrichen werden sollen, welche den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens enthalten. Allein es werden uns täglich Stellen gestrichen, welche auch nicht entfernt den Thatbestand irgend eines Vergehens begründen, vielmehr nur den individuellen Ansichten und Bestrebungen des Censors entgegen sind.

So wenig als die Verordnung vom 28. Juli 1832 wird die Censur-Instruction vom 4. Januar 1842 redlich angewandt.

In Nummer 290 meines Journals theilte ich eine Bekanntmachung mit, betreffend die Gründung eines Turnvereins, dieselbe wurde mir von dem Censor, Herrn von Uria, gestrichen. Die Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises hob den Strich auf, allein der Censor strich den Artikel von neuem mit der Bemerkung, mittlerweile sey der Turnverein durch Großherzogliches Stadtamt aufgehoben wor-

Digitized by Google

den und nunmehr bestätigten die Regierung des Unterrheinkreises und das Ministerium des Innern Beide den bezeichneten Censurstrich, letzteres unter Bezugnahme auf §. 17 der Censur-Instruction.

Der Stadtdirector Riegel verletzte den §. 13 der Verfassungsurkunde und das Vereinsgesetz vom 26. October 1833, indem er den noch nicht gebildeten, sondern erst in der Bildung begriffenen Turnverein auflöste, während doch nur ein bereits begründeter, nicht aber ein erst in der Bildung begriffener, nur ein die öffentliche Ordnung und das allgemeine Wohl gefährdender, nicht aber ein durchaus unschuldiger Verein hätte aufgelöst werden können, und zwar nur durch die Staatsregierung, keineswegs aber durch den Localbeamten von Mannheim. Nichts desto weniger behandelten die Verwaltungsbehörden die verfassungs- und gesetzwidrige Handlung des Stadtdirectors Riegel als einen Act, welcher die rechtmäßige Gründung des hiesigen Turnvereins zu einer dermaßen rechtswidrigen Handlung machte, daß derselbe in öffentlichen Blättern gar nicht erwähnt werden durfte, gleich als wäre es ein Verbrechen zu turnen.

Der §. 17 der Censur-Instruktion, welcher von dem Anreiz und der Anleitung zu verbotenen Handlungen spricht, wird auf den Turnverein angewandt!

Ist das Turnen an und für sich kein Verbrechen, so kann es der Stadtdirector Riegel dazu nicht machen, ist es an und für sich gut und untadelhaft, so liegt für die Censur nicht der geringste Grund vor, die Aufforderung zur Bildung eines Turnvereins zu streichen.

Allein unsere Verwaltungsbehörden wissen mit Hülfe zweier Grundsätze sich über alle unsere Gesetze hinweg zu setzen. Was eine Behörde einmal gethan hat, ob mit oder ohne Rechtsgrund, wird von den vorgesetzten Behörden aufrecht erhalten. Die untergeordneten Behörden verlangen ihrerseits, daß ihren Anordnungen vorläufig Folge gegeben werde und verweisen die Beschwerdeführer auf den Recurs.

Digitized by Google

Auf diese Weise muß das Vertrauen zu den Großherzoglichen Verwaltungsbehörden durchaus zu Grunde gerichtet werden. Ich trage daher darauf an, Großherzogliches Höchstpreisliches Staatsministerium wolle die angeführten Beschlüsse der untergeordneten Behörden aufheben, und die in Nummer 290 befindliche, die Gründung eines Turnvereins betreffende Ankündignng zum Drucke freigeben.

Mannheim, den 25. November 1845.

v. Struve.

Mannheim, den 7. October 1845.

Das

Großherzogliche Stadtamt Mannheim.

No. 32,628. Protocoll vom heutigen J. U. S. gegen Schuhmachermeister Adam Münk und Commissionär Friedrich Ludwig Rumbach von hier, wegen unbefugten Hausirens mit Büchern, ergeht, —

In Betracht, daß auf das vorliegende Verhältniß die Verordnungen über das Verbot des Hausierhandels nicht wohl angewendet werden können, und deßwegen auch eine Strafbarkeit der beiden Beanzeigten keineswegs vorliegt;

In Erwägung, daß aber von Seiten der Polizeibediensteten eine Amtsbefugniß nicht überschritten, oder eine Amtspflicht verletzt worden ist, andurch

Digitized by Google

Verfügung.

Es habe diese Untersuchung auf sich zu beruhen, und sey kein Grund zur Fällung eines polizeilichen Straferkenntnisses vorhanden.

Beschluß.

Nachricht hievon dem Obergerichts-Advocaten von Struve, unter Rückgabe der 3 anher vorgelegten Exemplare der Druckschrift, betitelt „Actenstücke der Censur ꝛc." gegen Empfangsbescheinigung*).

Riegel.

Regierung des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 1. November 1845.

No. 28,051. Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. v. M., No. 11,650.

Die Sporteln in Censursachen betreffend.

Beschluß.

Obergerichts-Advocat von Struve dahier wird aufgefordert, die Sportelzettel, deren er in seiner Eingabe an das Großherzogliche Ministerium des Innern vom 14. v. M. erwähnt, alsbald hieher vorzulegen.

Schaaff.

Ahles.

---

*) Diese Rückgabe erfolgte nun zwar, allein ich erhielt nicht die geringste Genugthuung für die mir und meinem Commissionär angethane Unbill, und die Kosten und Mühen, welche ich aufzuwenden hatte, um die drei mir entrissenen Exemplare wieder zu erlangen, kamen deren Werthe ziemlich gleich. v. Str.

Digitized by Google

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises.

Erklärung und Vorlage des Obergerichtsadvokaten v. Struve, von Sportelzettel, die Sporteln in Censursachen betreffend.

In Gemäßheit verehrlichen Beschlusses vom 1. l. M. No. 28,051 lege ich hierneben vor.

1) Fünf Sportelzettel der Hebe-Rolle vom Juli, diese habe ich bezahlt, da ich lieber die verhältnißmäßig geringe Summe bezahlen, als einen Prinzipienstreit beginnen wollte.

2) 23 Sportelzettel der Hebe-Rolle vom August im Betrage von 58 fl. 31 kr. Dieser Posten war mir zu stark, als daß ich ihn bezahlen konnte, denn ich überzeugte mich, daß, wenn ich außer den nicht unbedeutenden Stempel-, Porto- und Copialkosten in Censur-Angelegenheiten auch noch so enorme Sporteln zu zahlen hätte, mein Redactionsgehalt zu deren Deckung nicht ausreichen würde.

3) 3 Sportelzettel der Hebe-Rolle vom September, welche gleichfalls unbezahlt geblieben sind.

Es wäre in der That eine unerträgliche Härte, wenn ein Zeitungs-Redacteur außer der unsäglichen Mühe und Beschwerde, welche ihm die Censur bereitet, außer seiner Zeit und Gesundheit, welche sie verschlingt, auch noch seinen ganzen Gehalt opfern sollte. Ich hoffe daher zuversichtlich, daß von den vielen Mißständen, welche die Censur hervor-

Digitized by Google

ruft, wenigstens der Eine, den Kostenpunkt betreffende, unverweilt beseitigt werde, wie dieses in Preußen schon längst geschehen ist.

Mannheim, den 23. November 1845.

v. Struve.

An den

Großherzoglichen Sporteleinnehmer Herrn Greber

hieselbst.

Unter Bezugnahme auf meine beiden Schreiben vom 20. September und 14. October l. J. verfehle ich nicht, Ihnen anzuzeigen, daß ich durch Beschluß Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises vom 1sten l. M. No. 28,051, aufgefordert worden bin, die Sportelzettel vorzulegen, deren ich in meiner Eingabe an das Großherzogliche Ministerium des Innern vom 14ten v. M. erwähnte.

Dieser Aufforderung habe ich sofort Folge geleistet, und heute nachträglich noch diejenigen Sportelzettel in Censur-Sachen eingesendet, welche ich vorgestern von Ihnen zugeschickt erhielt.

Da ich demzufolge in nächster Zeit eine Entscheidung dieser Angelegenheit von Seiten der Großherzoglichen Behörden erwarten kann, so werden Sie ohne Zweifel bis auf Weiteres die Eintreibung dieser Sporteln auf sich beruhen lassen. Sollten Sie weitere Schritte gegen mich einleiten, so mache ich Sie persönlich für alle Folgen verantwortlich.

Digitized by Google

Den Betrag der Sportelzettel, mit welchem es seine Richtigkeit hat, schließe ich an.

Mannheim, den 12. November 1845.

v. Struve.

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises!

Vorlage weiterer Sportelzettel in Censursachen.

In Gemäßheit hohen Beschlusses vom 1. l. M., No. 28,051 lege ich weitere 4 Sportelzettel in Censursachen im Betrag von 8 fl. 52 kr. 8 fl. 43 kr., 48 kr. und 18 kr. vor.

Mannheim, den 12. November 1845.

v. Struve.

Digitized by Google

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 17. November 1845.

Die Vorstellung des Obergerichtsadvocaten von Struve zu Mannheim wegen Zahlung von Sporteln in Censursachen betr.

No. 12,828. Der Regierung des Unterrheinkreises wird auf ihren Bericht vom 10ten d. M. No. 28,705 unter Rückanschluß der Beilage erwiedert, daß, wenn auch die Censur sportelfrei gehandhabt werde, dieses doch bei Verfügungen, welche wegen Vergehen gegen die Preßpolizei und wegen unbegründet erfundenen Reclamationen erlassen werden, nicht stattfinden könne. Die Kreisregierung hat dem Obergerichts-Advocaten von Struve auf seine Eingabe vom 3ten d. M. eröffnen zu lassen, daß im Allgemeinen seinem darin angebrachten Gesuche nicht stattgegeben werden könne, und daß, wenn er in einem einzelnen Fall sich über den Ansatz von Sporteln beschweren zu können glaube, er sich wegen der desfallsigen Beschwerde an die geeignete Behörde zu wenden habe.

Der Ministerial-Director:

Rettig.

Beschluß.

No. 35,745. Abschrift hievon erhält Obergerichtsadvocat von Struve unter Rückanschluß der vorgelegten Sportelzettel zur Nachricht.

Mannheim, den 27. November 1845.

Großherzogliches Stadtamt.

Riegel."

Digitized by Google

Regierung des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 19. November 1845.

No. 29,472. Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern d. d. 14ten d. M. No. 12,661, womit eine Eingabe des Obergerichts-Advocaten von Struve vom 16ten v. M.

das Verbot einer Versammlung zur Begründung einer Turnanstalt betreffend

anher gegeben wird, um solche dem Erhibenten zurückzugeben mit dem Bemerken, daß dieselbe wegen ihrer unschicklichen Schreibart nicht angenommen werden könne.

Beschluß.

Dem Stadtamt Mannheim dahier geht diese Eingabe zum Vollzug obiger Verfügung zu.

Schaaff.

Beschluß.

No. 35,003. Dem Obergerichts-Advocaten von Struve wird unter Anschluß der Recursbeschwerde Abschrift dieser hohen Verfügung zugestellt.

Mannheim, den 25. November 1845.

Großherzogliches Stadtamt.

Riegel."

Sp. 36 kr.

Digitized by Google

Regierung des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 22. November 1845.

No. 39,758. Vorstellung des Obergerichts-Advocaten von Struve dahier, vom 11ten d. M. Vorlage weiterer Sportelzettel in Censur-Sachen.

Beschluß.

Das Stadtamt Mannheim hat dem Obergerichts-Advocaten von Struve die hier beigeschlossenen 4 Sportelzettel unter Hinweisung auf den mit diesseitiger Verfügung vom 21. Nov. d. J. No. 29,574 eröffneten Ministerial-Erlaß vom 17ten desselben Monats No. 12,828 zurückzugeben.

J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Wallau.

Beschluß.

No. 35,842. Abschrift hievon dem Obergerichts-Advocaten von Struve unter Anschluß der vorgelegten Sportelzettel zur Nachricht.

Mannheim, den 28. November 1845.

Großherzoglich Badisches Stadtamt.

Riegel.

Digitized by Google

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 24. October 1845.

No. 11,662. Die Beschwerde des Obergerichts-Advocaten von Struve über das Verfahren der Mannheimer Polizeibehörden betreffend.

Die Regierung des Unterrheinkreises wird beauftragt, dem Obergerichts-Advocaten von Struve auf seine dahier eingereichte Vorstellung vom 20sten d. M. unter Rückgabe der Beilagen eröffnen zu lassen, daß seine gegen die dortseitige Verfügung vom 18ten d. M. No. 26,873 erhobene Beschwerde als unbegründet verworfen werde, und daß man, was seine Beschwerde wegen Ansetzung von Sporteln in Censursachen betrifft, ihm überlassen müsse, solche speciell unter Beziehung des einzelnen Falles bei der einschlagenden Behörde vorzutragen.

Der Ministerial-Director:
Nettig.

Beschluß.

No. 33,753. Abschrift hievon erhält Obergerichts-Advocat von Struve unter Anschluß der Anlagen statt Eröffnung.

Mannheim, den 9. November 1845.

Großherzogliches Stadtamt.

Riegel.

Sp. 18 kr.

Digitized by Google

Großherzogliches Höchstpreisliches Staatsministerium!

Beschwerde des Obergerichts-Advocaten von Struve zu Mannheim, über das Verfahren der Mannheimer Polizei und die denselben vorgesetzten Behörden.

Das ist der Fluch des Unrechts, daß es fortzeugend immer Unrecht schafft.

Wer einmal von dem Pfade des Rechtes und des Gesetzes abgewichen ist, und sein Thun und Lassen aufrecht erhalten will, muß zu immer neuen Handlungen des Unrechts greifen, um seinen frühern Rechtswidrigkeiten Nachdruck zu verschaffen. Die Wahrheit dieser allgemeinen Sätze habe ich im Laufe von vier Monaten in einer Weise erprobt, welche in der That bedeutend genug ist, um zur Kenntniß des höchstpreislichen Staatsministeriums gebracht zu werden. Das Unheil, welches die Rechtsverletzungen der hiesigen Polizei-Behörden theils schon hervorgerufen haben, theils mehr und mehr hervorzurufen im Begriffe stehen, kann nur durch ein kräftiges Einschreiten von Seiten der höchsten Staats-Behörde beseitigt werden. Denn allen Rechtswidrigkeiten, welche sich die hiesigen Behörden erlaubten, und welche die höhern Behörden geduldet haben, lassen sich zurückführen auf eine Frage, deren Beantwortnng nur insofern von praktischem Ge-

Digitized by Google

wicht seyn wird, als sie von der höchsten Staatsbehörde ausgeht. Es frägt sich nemlich: Soll bei uns in Mannheim Verfassung und Gesetz, Recht und Billigkeit noch gelten, oder aber soll schrankenlose Willkür, brutale Gewalt, Chicane und Sophistik an deren Stelle treten?

Das Material, welches sich im Laufe der letzten vier Monate angesammelt hat, woraus das Verfahren der hiesigen Verwaltungs-Behörden zu erkennen ist, füllt bereits mehr als vierzig Druckbogen. Es ist augenscheinlich und, ich hege die feste Ueberzeugung, es muß früher oder später von der höchsten Behörde selbst anerkannt werden, daß die hiesigen Stellen in einem ganz falschen Wahne befangen sind, daß sie vermeinen, staatsgefährliche Bestrebungen fänden hier Statt und sollten unter dem Schleier unschuldiger Bestrebungen verdeckt werden.

Dieser Wahn wäre in der That lächerlich zu nennen, wenn er nicht zu Maßregeln geführt hätte, welche einen sehr ernsten Character haben.

Das erste Unrecht, auf welches sich alle die Wirren zurückführen lassen, die sich im Laufe von vier Monaten hieselbst ergeben haben, besteht in der Censur und der chicaneusen Handhabung derselben durch Regierungsrath von Uria. Wer sollte es glauben, daß im badischen Lande, in welchem nach §. 18. der deutschen Bundesacte, §. 17. der badischen Verfassungsurkunde und dem Preßgesetze vom 28. December 1831 Preßfreiheit bestehen sollte, einige Gedankenstriche, ein Druckfehler und andere ähnliche Kleinigkeiten einem Zeitungs-Redakteur nicht weniger als zehn Preßprozesse zuziehen konnten! Der Staatsbeamte, welcher derartige Verfolgungen einleitet, ist gewiß nicht geeignet, die Frage ruhig zu würdigen, welche Mittheilungen dem Publicum förderlich und welche ihm nachtheilig seyn möchten. Ein Staatsbeamter, welcher so gehässige Verfolgungen einleitet, wie es Herr von Uria gegen mich

Digitized by Google

gethan, ist ganz dazu geeignet, jedes bessere Gefühl zum Kampfe auf Leben und Tod gegen ihn und seine Stützen aufzurufen.

Ich wiederhole hier, was ich bei jeder Gelegenheit schriftlich und mündlich erklärt habe, meine Absicht, als ich die Redaction des Mannheimer Journals übernahm, war nicht, und ist auch jetzt nicht, radicale oder destructive Tendenzen zu verfolgen. Ich rechne mich vielmehr zu den entschieden Conservativen.

Meines Erachtens kann es im deutschen Vaterlande nur besser werden, wenn wir festhalten an den bestehenden Gesetzen und sie redlich vollziehen. Die deutsche Bundesacte und die badische Verfassungsurkunde für uns Badner betrachte ich daher als die einzigen Garantien des Friedens, der Ruhe und der Ordnung. In diesem Sinne habe ich die Redaction des Mannheimer Journals unausgesetzt geführt. Heilig waren mir stets alle in jenen Grundgesetzen verbrieften Rechte und nur diejenigen Mittel, welch Religion und Sittengesetz gut heißen, werden mir jemals gerecht seyn.

Dessen ungeachtet werde ich von der hiesigen Censur auf die unwürdigste Weise mißhandelt, die unfläthigsten, die unanständigsten Schmähungen und Lügen gegen mich, den katholischen Hospitals-Vorstand hieselbst und alle Männer des Fortschritts, auf dem Gebiete der Kirche und des Staats passiren in dem hiesigen Morgenblatte ohne allen Anstand. Jede Berichtigung, auch wenn sie sich blos auf die Mittheilungen von Thatsachen beschränkt, streicht dagegen der jesuitisch-absolutistische Censor. Die Censur wird als Mittel gebraucht, hämischem Privathaß Folge zu geben, die Censurgeheimnisse werden an öffentlicher Wirthstafel ausgeplaudert. In den Händen des Herrn von Uria ist die Censur nichts weiter, als ein Mittel zur Beförderung der Lüge, der Schmähungen und des Fanatismus, zur Unterdrückung der Wahrheit und aller edlern und bessern Gefühle für Freiheit, Recht, Vaterland und Kirche. Nicht leichthin mache ich diese schweren

Digitized by Google

Vorwürfe einem großherzoglichen Staatsbeamten. Ich bin bereit sie zu erweisen und habe die Mittel dazu in Händen.

Kein §. unserer Verfassungsurkunde, kein unter Zusammenwirkung der Stände und der Regierung erlassenes Gesetz steht fest, so lange ein solcher Censor die Frage zu entscheiden hat, was dem Publikum mitgetheilt werden dürfe, was nicht? Die höchsten, die uns verfassungsmäßig zugesicherten Rechte und Freiheiten: Eigenthum und persönliche Freiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit werden durch die Art und Weise, in welcher Herr von Uria die Censur handhabt, gänzlich untergraben.

Der Censor streicht Alles, was die Ausübung dieser hochwichtigen Rechte und Freiheiten betrifft und denuncirt die, in der von ihm gestrichenen Stelle ausgesprochene Absicht, von den genannten Rechten und Freiheiten Gebrauch machen zu wollen, der Polizeibehörde. Diese schreitet darauf durch Strafandrohung, Straf-Erkenntniß und Anordnungen von Gewaltmaßregeln ein und macht auf solche Weise die Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger unmöglich. Es handelt sich hier nicht um eine oder die andere vereinzelte Verfassungsverletzung, sondern um eine ganze Reihe derselben, welche nicht nur einzelnen Privatpersonen, sondern sogar Staatsangestellten und den städtischen Behörden gegenüber begangen wurden. Derartige Verletzungen der verfassungsmäßigen Rechte badischer Staatsbürger kommen namentlich vor:

1) Der deutsch-katholischen Bewegung gegenüber im Allgemeinen und ins Besondere in Ansehung der hier begründeten deutsch-katholischen Gemeinde, indem der Gewissens- und der Glaubensfreiheit der Deutsch-Katholiken und folgeweise dem Art. 18 und 19 unserer Verfassungsurkunde in unverantwortlicher Weise durch die Censur und die Polizeibehörden zu nahe getreten wurde.

Digitized by Google

2) Einer Anzahl hiesiger Bürger gegenüber, welche eine Versammlung zur Besprechung der im gegenwärtigen Augenblicke herrschenden kirchlichen Bewegung und der Mittel jeder fanatischen Betreibung derselben entgegenzuwirken, im badischen Hofe anberaumt hatte. Durch die betreffenden Maßregeln der Polizeibehörde wurde bei dieser Gelegenheit das Recht auf persönliche Freiheit und Austausch der Gesinnungen, und folgeweise der Artikel 13 der Verfassungsurkunde verletzt.

3) In neuester Zeit ging man sogar so weit, die Ankündigungen einer Vorlesung zu streichen, welche ein angestellter Professor der Physik ergehen ließ, und das Publikum auf die von ihm zu haltenden Vorträge über Experimental-Physik aufmerksam zu machen und die Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises bestätigte diesen Strich und verfällte mich in die Kosten des Recurses ungeachtet sie, bezugsweise deren Präsident, an demselben Tage, an welchem mir die Druckerlaubniß versagt wurde, sie dem Ankündiger selbst (Director Schröder) gestattete.

4) Sogar gemeindeordnungsmäßige, vom Bürgermeisteramte innerhalb der Schranken seiner Competenz erlassenen Bekanntmachungen scheut sich der Censor nicht zu streichen, und eine auf den 19. l. M. von dem Gemeinderath ordnungsmäßig anberaumte Versammlung des großen Bürgerausschusses wurde durch militärische Gewalt aufgelöst.

Da die hiesigen Verwaltungs-Behörden gegen ganze Corporationen und Gesammtheiten von Bürgern in solcher Weise verfahren, kann ich mich kaum darüber wundern, daß sie mir gegenüber kein Gesetz, keine Gewohnheit, kein Recht und keine Billigkeit achten.

Eine Reihe von Unternehmungen gemeinnütziger Art, welche ich ins Leben überzuführen suchte, wurden von Censur und Polizei auf die chikanöseste und gewaltthätigste Weise gestört und bekämpft. Die Gründung einer Badeanstalt am Rheine wurde zum Vorwand genommen eine Untersuchung wegen Holzfrevels gegen mich einzuleiten,

Digitized by Google

die Eröffnung eines unter meiner Mitwirkung gegründeten Volks-Lesevereins gab dem Stadtamte Gelegenheit mich mit einer Geldstrafe von 10 Rchsthlr. zu bedrohen und zu gleicher Zeit unser verfassungsmäßiges Recht auf freie Association zu verletzen. Der Gründung eines Turnvereins trat das Stadtamt hemmend in den Weg und nahm aus einer deßfalls unter meiner Leitung abgehaltenen Versammlung Veranlassung mich in 25 Gulden Strafe zu nehmen.

Als ich am 6. November von dem mir nach §. 13 unserer Verfassungsurkunde zustehenden Rechte Gebrauch machen und Vorlesungen über die rechtlichen Zustände Deutschlands halten wollte, wurde die Ankündigung zu denselben schon von der Censur gestrichen, die Vorlesungen selbst von der Polizei verboten, die Ankündigung, daß die Vorlesungen nicht Statt finden würden, auch gestrichen, und als ich dadurch gewissermaßen gezwungen wurde, die Haltung dieser Vorlesungen dennoch zu versuchen, so wurde ich sogar mit Verhaftung bedroht.

Meine Beschwerden gegen Censur und Polizei wurden theils so spät erledigt, daß die Abhülfe mir von keinem Nutzen mehr war, theils blieben sie unerledigt, theils endlich wurden sie ohne alle Gründe verworfen. In neuerer Zeit gaben mir sogar der Censor und die Regierung des Unterrheinkreises Eingaben, welche zwar in ernstem und entschiedenem, keineswegs aber in einem nicht anständigen Tone gehalten waren, ohne alle Berücksichtigung derselben zurück.

Durch Beschluß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 24. October 1845 No. 11,662 wurde meine desfalls gegen die Regierung des Unterrheinkreises gerichtete Beschwerde wiederum ohne Gründe verworfen.

Es ist also dahin gekommen, daß mir jeder Weg abgeschnitten wird, auch nur Gehör von Seite der hiesigen Behörden zu erlangen. Ich sehe mich daher genöthigt, unter Bezugnahme auf §. 7 der Ver-

Digitized by Google

fassungsurkunde, welche sämmtliche Staatsdiener für die treue Vollziehung der Verfassungsurkunde verantwortlich macht, darauf anzutragen:

Großherzoglich höchstpreisliches Staats-Ministerium wolle eine genaue Untersuchung sämmtlicher von mir erörterten Angelegenheiten anordnen, die betreffenden Staatsdiener zur Verantwortung ziehen, die manigfaltigen gegen mich eingeleiteten Verfolgungen als grund- und gegenstandlos sistiren und namentlich die vielen gegen mich erkannten Geldstrafen und von mir verlangten Sporteln niederschlagen.

Mannheim, den 18. November 1845.

v. Struve.

Mannheim, den 28. November 1845.

Das

Großherzogliche Stadtamt Mannheim.

No. 35,875. Auf Vorlage der Acten, die auf heute angeordnete General-Versammlung des Volkslesevereins betreffend.

Beschluß.

An den Obergerichtsadvocaten v. Struve.

Nach den vorliegenden Acten wurde in der Versammlung des Verwaltungsrathes beschlossen, eine Generalversammlung des Lesevereins abzuhalten.

Digitized by Google

Advocat von Struve und Seifensieder Krauß haben dafür und Professor Otto und Buchhalter Barth dagegen gestimmt; es liegt ein gültiger Beschluß nicht vor, er ist somit nicht vollzugsreif; demungeachtet wurde gestern eine Liste der Namen sämmtlicher Vereinsglieder dem Bürstenmacher Gantner mitgetheilt, um sie heute Abends 6 Uhr zur Generalversammlung in dem Aulasaal einzuladen. Dagegen haben die beiden Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche gegen die Generalversammlung gestimmt, bei uns Klage erhoben; weil die von den beiden andern Mitgliedern, welche dafür stimmten, dennoch die Einladungen erfolgten, somit etwas geschah, wozu sie nicht berechtigt sind. Sie haben dadurch die Grenzen ihrer Befugniß überschritten.

Dem Obergerichts-Advocat v. Struve wird nun eröffnet, daß die Versammlung nicht stattfinden könne, sie kann es um so weniger, weil von Herrn von Struve anzunehmen ist, er werde, wie bei der ausgeschriebenen Versammlung zum Behufe der Erstattung des Rechenschaftsberichtes über die Wirksamkeit des Badvereins — der Fall gewesen — Gegenstände in Vortrag bringen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind; es ist diese Vermuthung um so gegründeter, da er, ohngeachtet dem Bürstenbinder Gantner das fernere Einladen untersagt und ihm die Liste abgenommen, heute eine solche einem Andern behändigt wurde, um so seinen Willen durchzusetzen, statt den gesetzlichen Weg des Recurses zu betreten.

Es liegt hier ein ahndungswürdiges Uebersehen seiner Stellung zum Vereine, und ein Beweis, daß er sich dessen Interessen bemächtigen will, um nach seinem Gutdünken über ihre Rechte und das Eigenthum der Gesellschaft zu verfügen.

Findet Herr von Struve, daß seine Wirksamkeit nicht anerkannt werden könne, so möge er aus dem Vorstande scheiden, und die Leitung Andern überlassen, welche sich Erhaltung desselben zur Aufgabe machen, und es nicht zu dulden gewöhnt sind, daß die Verwaltung des

Digitized by Google

Vereins darin bestehen soll, polizeiliche Einschreitungen wegen Unbotmäßigkeit hervorzurufen.

Indem wir nun dieses dem Obergerichtsadvocaten von Struve eröffnen, haben wir zugleich hier anzufügen, daß, wenn Herr von Struve demungeachtet auf der Versammlung bestehen sollte, der Verein aufgelöst ist, und das Gesetz vom Jahre 1833 in Anwendung kommen würde. Ihn trifft dann allein die Verantwortlichkeit deshalb, daß eine in ihren Tendenzen wohlthätige Anstalt zu seyn aufgehört hat.

(gez.) Riegel.

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises.

Recursschrift zweier Mitglieder des Vorstandes des Mannheimer Volkslesevereins, betreffend das Verbot der auf den 28. November anberaumten Generalversammlung.

Nach § 7 der Statuten des Mannheimer Volkslesevereins, welche von dem Großherzoglichen Stadtamte ausdrücklich genehmigt wurden, sogar ohne das darum gebeten worden war, muß jedes Jahr im Monat November eine Generalversammlung des Vereins stattfinden. Zwei Mitglieder des Vorstandes, uneingedenk der klaren und bestimmten Vorschrift des genannten §. 7 weigerten sich die Generalversamm-

Digitized by Google

lung auf den Monat November einzuberufen. Die beiden Endesunterzeichneten Mitglieder des Vorstandes dagegen hielten fest an den Statuten und beriefen denselben zu Folge eine Generalversammlung des Vereins auf den 28. l. Monats.

Das Großherzogliche Stadtamt verhinderte jedoch deren Zustandekommen.

Erstens dadurch, daß es dem Diener bei Strafe verbot mit der Einladung der Vereinsglieder fortzufahren.

Zweitens dadurch, daß es die Unterzeichneten mit Auflösung des Vereins bedrohte, falls wir nicht von Abhaltung der Versammlung abstünden.

Auf diese Weise wurde denn die Abhaltung derselben in der That hintertrieben, und wir demnach in die unangenehme Lage versetzt, unsere Verpflichtungen, dem Publikum gegenüber, nicht erfüllen zu können.

Wir beschweren uns daher gegen den stadtamtlichen Beschluß vom 28. l. Monats No. 35,875, wodurch jenes Verbot uns eröffnet wurde. Die Nichtberufung der Versammlung stellt uns dem Publikum gegenüber in eine durchaus schiefe Lage. Nach den Statuten des Vereins soll demselben im November Bericht erstattet werden über die Thätigkeit des Vorstandes und soll ein neuer Vorstand gewählt werden. Wird nun eine Generalversammlung nicht abgehalten, so muß der Vorstand befürchten, es möchte ihm der Vorwurf gemacht werden, er sey nicht im Stande über seine Geschäftsthätigkeit befriedigende Auskunft zu ertheilen und er wollte seine Amtsbefugnisse über die Zeit hinaus erstrecken, für welche er gewählt worden sey.

Wir bitten daher Großherzogliche hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises wolle den obenbenannten Beschluß des Großherzoglichen Stadtamtes aufheben und dadurch das der Zusammenberufung einer Generalversammlung entgegenstehende Hinderniß beseitigen.

Digitized by Google

Hierzu dürfte sich die hohe Regierung um so mehr veranlaßt sehen, als die Entscheidung des Großherzoglichen Stadtdirectors Riegel auf einer offenbaren Unwahrheit beruht. Es behauptet nämlich derselbe, die zwei andern Mitglieder des Vorstands: Professor Otto und Buchhalter Barth hätten gegen unsere Berufung der Generalversammlung Klage erhoben, während aus der Anlage ersichtlich, daß dieses nicht wahr ist. Dieselben wurden vielmehr durch eine Polizeiordonnanz vor die Polizei vorgeladen und befragt, ob sie zu der Zusammenberufung der Generalversammlung ihre Zustimmung ertheilt hätten. Auf diese Frage antworteten sie, und diese Antwort wagte der Stadtdirector Riegel eine Klage zu nennen!

Mannheim, den 1. Dezember 1845.

P. Kraus. v. Struve.

An Herrn Obergerichtsadvocaten von Struve.

Auf Ihre, unterm Gestrigen an mich gestellte Anfrage, ob Herr Barth und ich gegen die, von Ihnen und Herrn Kraus zusammenberufene Generalversammlung Klage erhoben hätten, erwiedere ich, daß wir auf Großherzoglichem Polizeibüreau lediglich die Erklärung abgegeben haben, daß wir gegen die derzeitige Abhaltung der Generalversammlung gestimmt haben.

Mannheim, den 2. Dezember 1845.

Dr. Otto.

Digitized by Google

An die hohe zweite Kammer der Ständeversammlung
zu Karlsruhe.

Hohe zweite Kammer der Ständeversammlung!

Ueberreichung von Büchern und Bitte des Obergerichtsadvocaten Gustav von Struve zu Mannheim.

Beifolgend erlaube ich mir der hohen zweiten Kammer der Ständeversammlung zu überreichen;

1) Ein Exemplar der „Actenstücke der Censur des Großherzoglichen Regierungsrathes von Uria Sarachaga."
2) Ein Exemplar der „Actenstücke der Mannheimer Censur und Polizei."
3) Ein Exemplar des „Briefwechsels zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten."
4) Ein Exemplar der „politischen Briefe."

Sämmtlich von mir herausgegeben.

Die unmittelbare Bitte, welche ich mit dieser Vorlage verbinde, besteht lediglich darin:

Die hohe zweite Kammer wolle diese Werke in ihre Büchersammlung aufnehmen.

Da übrigens diese Bücher Fragen besprechen, welche nicht blos für unser deutsches Gesammtvaterland, sondern auch für das Großherzogthum Baden insbesondere von hoher Wichtigkeit sind, so gebe ich es dem Ermessen der hohen zweiten Kammer anheim, in wiefern Dieselbe die genannten Werke weiter glaubt berücksichtigen zu können.

Mannheim, den 12. Dezember 1845.

v. Struve.

Digitized by Google

Wohllöblicher Gemeinderath!

Anzeige des Obergerichts-Advocaten von Struve, betreffend die executorische Beitreibung von Censur-Sporteln und Censurstrafen.

Ich verfehle nicht, wohllöblichem Gemeinderathe anzuzeigen, daß durch Beschluß des Obereinnehmers Zipperlin vom 15. l. Mts. No. 8303 wegen einer Summe von 79 fl. 26 kr. die Execution gegen mich erkannt wurde. Es handelt sich hier um die Beitreibung von Sporteln und Geldstrafen, welche in Angelegenheit der Censur erwachsen und folgeweise verfassungswidrig sind, da bekanntlich nach §. 17 unserer Verfassungsurkunde, nach dem Preßgesetze vom 28. Dezember 1831 und nach Art. 18 der deutschen Bundesacte uns Preßfreiheit gesetzlich zukömmt. Ich habe bereits gegen diese Verfassungsverletzung bei unserer zweiten Kammer der Ständeversammlung Beschwerde geführt, und überlasse es der Weisheit dieses bürgerfreundlichen Collegiums in dieser Sache zu thun, was im wohlverstandenen Interesse des Bürgers und zum Zwecke der Wiederherstellung unserer verletzten Verfassung geschehen kann.

Mannheim, den 19. Dezember 1845.

v. Struve.

Digitized by Google

An den

Großherzoglichen Sporteleinnehmer Herrn Greber

hieselbst.

Beifolgend übersende ich Ihnen 17 Sportelzettel im Betrage von 62 fl. 41 kr. nebst der entsprechenden Geldsumme.

Was die sieben Censur-Sportelzettel im Betrage von 18 kr., 48 kr., 1 fl. 36 kr., 1 fl. 36 kr., 48 kr., 18 kr. und 18 kr betrifft, so bin ich dieselben zu zahlen nicht schuldig, habe mich deßfalls bereits an die hohe zweite Kammer beschwerend gewendet, indem die Censur verfassungsmäßig bei uns nicht besteht und alle deßfalls erhobenen Sporteln und Geldstrafen von den Ständen nicht genehmigt sind. Die fünf Sportelzettel, betreffend den Turnverein im Betrage von 18 kr., 48 kr., 26 kr. 18 kr. und 32 kr., bin ich zu zahlen nicht schuldig, da durch Beschluß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. Dezember, No. 13,529 die deßfallsigen Kosten niedergeschlagen wurden. In ganz gleicher Categorie steht der Sportelzettel im Betrag von 26 fl. 21 kr. wegen Beiwohnung einer verbotenen Versammlung, indem ich unmöglich schuldig seyn kann, 25 fl. Strafe und 1 fl. 21 kr. Sporteln zu bezahlen, weil ich einer Versammlung beiwohnte, welche in höchster Instanz durch Großherzogliches Ministerium des Innern für eine gesetzmäßige erklärt worden ist. Was die in Angelegenheiten des Turnvereins von mir bereits bezahlten Sporteln im Betrage von 48 kr., 18 kr., 1 fl. 3 kr., Heberolle per October, No. 13, 42, 119 betrifft, so erbitte ich mir dieselben zurück, da, wie gesagt, diese Sporteln durch das Großherzogliche Ministerium des Innern niedergeschlagen worden sind.

Digitized by Google

Ich schließe die drei quittirten Sportelzettel und eine Abschrift des mehrerwähnten Ministerialbeschlusses an.

Mannheim, den 18. Dezember 1845.

Hochachtungsvoll und ergebenst

v. Struve.

Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern!

Oberrecursbeschwerde-Schrift des Obergerichts-Advocaten G. v. Struve zu Mannheim, wegen angeblicher wiederholter Störung der öffentlichen Ordnung.

Meine politischen Gegner, mit welchen ich in mannigfaltigen politischen Streitverhältnissen lebe, welche neuerdings bewirkt haben, daß eine Untersuchung gegen mich wegen angeblicher Beleidigung derselben eingeleitet wurde, während ich darauf antrug, daß gegen sie wegen Verfassungsverletzung und Mißbrauchs der Amtsgewalt eine Untersuchung eingeleitet würde, — benützen die Stellung, welche sie inne haben, um mir eine Strafe nach der andern zu dictiren. So oft ich von irgend einem verfassungsmäßig mir zustehende Rechte Gebrauch machen will, werde ich daran durch physische Gewalt verhindert und wird mir noch obendrein eine Polizeistrafe zuerkannt.

So wurde ich namentlich durch stadtamtliches Urtheil vom 22. November in eine Gefängnißstrafe von zehn Tagen verurtheilt, welche

Digitized by Google

durch Urtheil Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises in eine Geldstrafe von fünfzehn Gulden verwandelt wurde.

Ich hatte den Großherzoglichen Assessor Müller und den Großherzoglichen Regierungsrath v. Uria ausdrücklich unter Berufung auf die schlagendsten Gründe abgelehnt. Nichts desto weniger erließ Assessor Müller das erstgenannte Urtheil und wirkte Regierungsrath v. Uria bei dem Zweiten mit. Die Gründe, weßhalb ich diese beiden Staatsdiener mir gegenüber nicht für unbefangen erachten kann, beruhen auf Notorietät. Den ersten Band der „Actenstücke der Censur des Großherzoglichen Regierungsraths von Uria" habe ich dem hohen Ministerium bereits vorgelegt, den zweiten, welcher den Titel führt: „Actenstücke der Mannheimer Censur und Polizei" schließe ich an. Aus den in diesen beiden Bänden enthaltenen Urkunden erhellt, namentlich was mein Verhältniß zu dem Großherzoglichen Regierungsrath von Uria betrifft, daß eine solche Reihe von Beschwerden von mir gegen denselben geführt wurde, daß es durchaus unmöglich ist, derselbe könne mir gegenüber seine Unbefangenheit bewahrt haben. Der zwischen dem Großherzoglichen Censor Regierungsrath von Uria und mir geführte Streit bildet nicht nur den Gegenstand des hiesigen Stadtgesprächs, er ist im Badischen und andern deutschen Zeitungen wiederholt besprochen worden und wurde sogar für wichtig genug erachtet, in der zweiten Kammer unserer Ständeversammlung zur Sprache gebracht zu werden.

Unter diesen Umständen wird gewiß kein unabhängiger Deutscher ein, unter Mitwirkung des Herrn von Uria zu meinem Nachtheile erlassenes Straferkenntniß für das Ergebniß unparteiischer Berathung anerkennen.

Was den Inhalt dieses Straferkenntnisses betrifft, so habe ich mich in meinen protocollarischen Erklärungen deßfalls so umfassend

Digitized by Google

ausgesprochen, daß ich mich begnügen kann, hier zu meiner Rechtfertigung folgende Punkte hervorzurufen:

1) nach §. 13 unserer Verfassungsurkunde bin ich berechtigt, Vorträge zu halten.

2) Das Stadtamt Mannheim war daher nicht berechtigt, mir deren Haltung zu verbieten.

3) Durch meinen gegen dieses Verbot angezeigten Recurs wurde jedenfalls dasselbe in seiner Wirksamkeit suspendirt.

4) Da mir die Censur die Ankündigung strich, „ich sey verhindert, meine Vorträge am vorausbestimmten Tage zu beginnen," wurde mir die Möglichkeit entzogen, auf eine anständige Weise dem Publikum gegenüber, das demselben ertheilte Versprechen zurückzunehmen.

5) Ich hatte also keine Wahl, als im Locale, woselbst die Vorlesungen gehalten werden sollten, zu erscheinen, und das Publikum zu überzeugen, daß ich ohne mein Verschulden durch äußere Macht abgehalten würde, meine Zusage zu erfüllen.

Ein besonderes Vergehen des Ungehorsams gegen polizeiliche Verfügungen kennt unsere Gesetzgebung nicht. Wer einer obrigkeitlichen Verfügung keine Folge leistet, thut es auf die Gefahr hin, zu dieser Folgeleistung durch Uebermacht gezwungen zu werden und sich dem Tadel seiner Mitbürger bloß zu stellen, in so fern er sich muthwillig einer solchen Behandlung von Seiten der Behörden aussetzt.

Die Großherzogliche Regierung erfand daher ein ganz neues Vergehen, um mich bestrafen zu können, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß mein politischer Gegner und persönlicher Feind, der Großherzogliche Regierungsrath von Uria-Sarachaga an dieser Erfindung Antheil nahm. Ich schließe mit dem Antrag:

> Großherzogliches Höchstpreisliches Ministerium des Innern wolle das Urtheil Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises vom 28. November l. J., mir mitgetheilt am

2. l. M., aufheben oder doch meinem Ablehnungsgesuche gegen den Großherzoglichen Regierungsrath von Uria Folge geben und eine neue Verhandlung dieser Angelegenheit anordnen.

Mannheim, den 16. Dezember 1845.

v. Struve.

An den Großherzoglichen Censor Regierungsrath v. Uria-Sarachaga, zur Beförderung an Großherzogliches Directorium der Regierung des Unterrheinkreises.

Recursbeschwerdeschrift, betreffend einen Censurstrich in No. 4 des Mannheimer Journals.

Zurück zur Reinigung.
Mannheim, den 6. Januar 1846.
v. Uria,
Regierungs-Rath.

Ich habe zwar längst die Erfahrung gemacht, daß Recurse in Censursachen nichts halfen, indem auch im günstigsten Falle die Abhülfe zu spät kommt. Ich kann mir auch nicht mit der Hoffnung auf Abhülfe schmeicheln, da selbst alles, was in der zweiten Kammer unserer Stände deßfalls gesprochen wurde, nicht die geringste Veränderung hervorgebracht hat.

Digitized by Google

Nichts desto weniger mache ich von dem mir zustehenden Rechte des Recurses im vorliegenden Falle Gebrauch, um zu constatiren, in welcher Weise die Censur, während sie der Jesuitenpartei erlaubt, die fanatischsten *) Aufforderungen drucken zu lassen, um Petitionen an die Ständeversammlung in ihrem Geiste zu erwirken, einem freisinnigen Blatte jede Anregung zu Petitionen in seinem Sinne verbietet.

Unter Vorlage des betreffenden Artikels im Originale bitte ich:

Großherzogliches Directorium der Regierung des Unterrheinkreises wolle diesen Censurstrich aufheben.

Sollte dieser Bitte keine Folge gegeben werden, so zeige ich sofort den Recurs an Großherzogliches Ministerium des Innern an, und bitte diese Schrift auch als Oberrecursschrift betrachten zu wollen.

Mannheim, den 5. Januar 1846.

v. Struve.

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises!

Recursbeschwerdeschrift, die Beschädigung der Pflanzungen bei der Badeanstalt vor der Mühlau dahier betreffend.

Es ist hoher Regierung ohne Zweifel noch erinnerlich, wie laut die Wünsche des hiesigen Publikums im Laufe des vergangenen Som-

*) Die hier gesperrt gedruckte Stelle war von dem Censor als die anstößige bezeichnet. Wer die Süddeutsche Zeitung und das Morgenblatt gelesen hat, wird beurtheilen können, mit welchem Rechte dies geschah. v. Str.

Digitized by Google

mers wegen eines passenden Badeplatzes für Unbemittelte wurden. Viele Menschen hatten ihr Leben verloren, weil sie, in Ermangelung eines passenden, jedermann zugänglichen Badeplatzes, an gefährlichen Stellen im Rheine gebadet hatten.

Ich sah mich daher in Verbindung mit mehreren anderen hiesigen Bürgern veranlaßt, mich der Sache anzunehmen und es gelang uns den Badeplatz zu Stande zu bringen, welcher einem tief gefühlten Bedürfnisse entsprach.

Wir hatten übrigens vor allen Dingen darauf zu achten, daß der von uns angelegte Badeplatz nicht selbst gefährlich sey. Wir erkannten sofort, daß einige Weidenbüsche entfernt werden mußten, theils um zu dem Badeplatze zu gelangen, theils um den Badeplatz selbst rein und frei zu machen.

Nachdem wir die Erlaubniß zur Anlegung des Badeplatzes von der Großherzoglichen Wasser- und Straßenbau-Direction zu Karlsruhe erhalten hatten, besprach ich mich wegen Aushauung der den Badeplatz behindernden Weidenbüsche mit Herrn Wasser- und Straßenbau-Inspector Lienin, welcher mir mündlich erklärte, er überlasse die deßfallsige Anordnung dem Vorstande der Badeanstalt. In dessen Folge ordnete dieser die Entfernung derjenigen Weidenbüsche an, welche den Badeplatz unsicher machten, und Schlamm herbeizuführen drohten.

Dieses gab dem Wasser- und Straßenbau-Inspector Lienin Veranlassung zu einer Denunciation, in Folge deren der Großherzogliche Stadtdirector Riegel nachfolgendes Urtheil gegen mich erließ.

(Dasselbe findet sich oben S. XXVII wörtlich abgedruckt.)

Dieses Urtheil muß das Rechtsgefühl jedes gesunden und unverschrobenen Menschen verletzen. Es ist augenscheinlich, daß ich kein Holzfrevler bin, daß ich zum Besten der Stadt Mannheim die in Rede stehende Badeanstalt begründen half, und daß es sich daher hier nur lediglich um eine mir zu machende Chicane handelt. Der Großher-

Digitized by Google

zogliche Stadtdirector Riegel ist so weit gegangen, mir meine Vertheidigungsschrift zurückzugeben, weil ich darin, wie ich es der Natur der Sache nach mußte, meinen Ankläger angriff.

Die Frage um die es sich hier allein handelt, ist:

I. Ob der Vorstand der Badeanstalt berechtigt war, die in Rede stehenden Weidenbüsche entfernen zu lassen und

II. ob, in so fern er es nicht gewesen seyn sollte, ein Grund vorliegt, gegen meine Person mit Bezugnahme auf das Forstgesetz ein Straferkenntniß zu erlassen.

Was die erste Frage betrifft, so ist dieselbe aus zwei Gründen zu bejahen.

a) Weil die Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues die Erlaubniß zur Anlage des Badeplatzes gegeben hatte, worin die Erlaubniß zur Entfernung einiger denselben behindernden Weidenbüsche nothwendig begriffen ist.

b) Weil der Wasser- und Straßenbau-Inspector Lienin mir persönlich die betreffende Erlaubniß ertheilte.

Ich trage darauf an, daß derselbe auf seinen Diensteid über folgende Fragen vernommen werde:

I. Ob ich bei ihm nicht persönlich angefragt habe, ob er dem Vorstande der Badeanstalt die Beseitigung der den Badeplatz behindernden Weidenbüsche anheim gegeben, oder solche selbst überwachen wolle?

II. Ob er mir hierauf nicht geantwortet habe, der Vorstand werde ja weiter nichts beseitigen lassen, als was zu dem Zwecke der Herstellung der Badeanstalt nothwendig sey und daß er daher demselben die Entfernung der fraglichen Weidenbüsche anheim gebe?

Sollte Herr Lienin diese beiden Fragen verneinen, dann steht seine Aussage der meinigen entgegen, und erst dann kann entfernt auch nur von einer unrechten That die Rede seyn.

Digitized by Google

Diese unrechte That bestünde dann darin, daß ich dem Vorstande der Badeanstalt eine Mittheilung gemacht habe, welche in Wahrheit nicht begründet war. Diese That läßt sich nicht unter das Forstgesetz ziehen. Nur in Betreff dieser That stehe ich isolirt als Person dem Vorstande der Badeanstalt gegenüber. In so fern es sich dagegen von der Anordnung der Entfernung der fraglichen Weidenbüsche handelt, hat der Vorstand als solcher gehandelt und erscheint meine Person nur in so fern als betheiligt, als ich ein Mitglied des genannten Vorstandes bin.

Das Erkenntniß des Stadtdirectors Riegel läßt sich daher in keiner Weise rechtfertigen.

Ich trage daher darauf an, Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises wolle das oben bezeichnete Erkenntniß aufheben und mich mit allen Kosten verschonen.

Mannheim, den 18. Dezember 1845.

v. Struve.

Digitized by Google

Mannheim, den 12. Dezember 1845.

Der

Staats-Anwalt am Großherzoglich Badischen Oberhofgerichte und Hofgerichte des Unterrheinkreises.

Anklage

J. U. S.

gegen den Obergerichts-Advokaten Gustav von Struve in Mannheim, wegen Ehrenkränkung des Großherzoglichen Regierungs-Directors, Geheime Rath Schaaff, des Großherzoglichen Stadtdirectors Geheime Rath Riegel, des Großherzoglichen Regierungsraths v. Uria, des Großherzoglichen Amtsassessors Müller, so wie des Polizeicommissärs Hoffmann, sämmtlich von Mannheim.

In der hier im Original anliegenden, bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern eingereichten Beschwerdeschrift des Angeklagten, die Abhaltung öffentlicher Vorlesungen betreffend, hat sich derselbe gegen die in der Rubrik genannten Großherz. Staatsbeamten der Ehren kränkung im hohen Grade schuldig gemacht.

Digitized by Google

Ich bezeichne hier namentlich folgende Stellen in dieser Schrift als besonders beleidigend:

S. 1. Das Recht hat aufgehört hier in Mannheim Geltung zu besitzen. Blinde Willkür und maaßlose Verfolgungssucht sind an dessen Stelle getreten. Die Verfassungsurkunde, Gesetz und Verordnung werden gleichmäßig mit Füßen getreten, und die obern Behörden schlafen, lassen dieses Unwesen sich immer mehr und mehr entfalten, ohne ihm den geringsten Einhalt zu thun. Der Censor streicht alles, was sich auf die Ausübung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger bezieht, denuncirt zugleich diejenigen, welche ihre Rechte geltend machen wollen, bei der Polzeibehörde und diese leitet sofort dann Untersuchungen gegen diese Bürger ein. An der Spitze dieses Complotts gegen unsere Verfassung steht der Großherzogliche Censor, Regierungsrath von Uria-Sarachaga, ein Spanier von Geburt, ein Jesuit von religiöser und ein Absolutist von politischer Gesinnung.

S. 2. Ihm steht zur Seite der Großherzogliche Stadtdirector Riegel, ein Bureaukrat ohne Wissenschaft und Humanität, Gegner aller edleren besseren Bestrebungen. Als Werkzeuge bedienen sich diese beiden Staatsdiener des Assessors Müller und des Polizeicommissärs Hoffmann und als Mittel ihren Verfügungen mehr Nachdruck zu geben, des Regierungsdirectors Schaff, welcher alles gut heißt, was sie thun.

Der Schrei des Unwillens ist allgemein gegen diese Männer der Finsterniß und der Willkür.

Wie lange wird das Großherzogliche Ministerium des Innern noch schlafen? Wie lange es dulden, daß die

Digitized by Google

unter seiner Aufsicht stehenden Beamten sich ihrer Amtsgewalt zum Umsturz der Verfassung bedienen?

S. 8. Der gesunde Menschenverstand, das Rechtsgefühl und der Sinn für gewöhnliche Schicklichkeit muß sich empören, wenn man von einem derartigen Verfahren der Behörden Kunde erhält. Hier ist alles Unsinn, Brutalität, Gewaltthat, Willkür."

Durch diese Vorwürfe wird aber die Ehre der betreffenden Statsbeamten auf das gröblichste verletzt; in dem Vorwurfe des Complotts zum Umsturz der Verfassung, des Mißbrauchs der Amtsgewalt, der Brutalität, der Gewaltthat, der Willkür u. s. w. liegt namentlich der Vorwurf der Gewissenlosigkeit und der Dienstverletzung, ein Vorwurf, welcher zu den härtesten und beleidigendsten gehört, welche je einem Staatsbeamten gemacht werden können, daß aber in den incriminirten Stellen sowohl hinsichtlich ihrer Form, als in Beziehung auf ihren Inhalt, eine Ehrenkränkung gegen die betreffenden Staatsbeamten liegt, bedarf keiner weiteren rechtlichen Ausführung.

Durch die weiter hier anliegenden Erlasse des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreises, als den unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörden der beleidigten Staatsbeamten beauftragt, und den § 12 des Ehrenkränkungsgesetzes legitimirt, indem sich die Beleidigung nicht auf das Privatleben, sondern auf Dienstverrichtungen der Beleidigten bezieht, stelle ich nun auf den Grund der §§. 3, 5, 7 des Ehrenkränkungsgesetzes und in Erwägung, daß die zu erkennende Strafe zu der Größe der zugefügten Beleidigung im Verhältniß stehen muß, den rechtlichen Antrag:

Es wolle

1) gegen den Angeklagten wegen der angeschuldigten Ehrenkränkung die Untersuchung eingeleitet und mir vor Erlassung des Urtheils

Digitized by Google

zur Einsicht und etwaigen weiteren Antragstellung mitgetheilt, nach deren Schluß aber

2) die Acten Großherzoglichen Hofgerichts des Unterrheinkreises zur Urtheilsfällung vorgelegt werden, an welchen hohen Gerichtshof ich

3) die gehorsame Bitte stelle:

Den Angeklagten der Ehrenkränkung der im Eintrag genannten Großherzoglichen Stactsbeamten für schuldig zu erklären und ihm deshalb unter Verfällung in die Kosten zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten zu verurtheilen.

Der Substitut:

Löwig.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 28. November 1845.

No. 13,255. Die Beschwerdeschrift des Obergerichtsadvocaten von Struve zu Mannheim vom 10. d. M., wegen Abhaltung öffentlicher Vorlesungen betreffend.

Der Großherzogliche Staatsanwalt bei dem Hofgerichte des Unterrheinkreises wird, unter Mittheilung der oben bemerkten Beschwerdeschrift, zur Klagerhebung wegen der darin dem Director der Regie-

Digitized by Google

rung des Unterrheinkreises, Geheime Rath Schaaff und dem Regierungsrath v. Uria in Mannheim, insbesondere in den angestrichenen Stellen:

„Die Verfassungs-Urkunde, Gesetz und Verordnung werden gleich-
„mäßig mit Füßen getreten ꝛc.

„An der Spitze dieses Complotts gegen unsere Verfassung ꝛc.

„Wie lange wird das Großh. Ministerium des Innern dulden,
„daß die unter seiner Aufsicht stehenden Beamten sich ihrer Amtsge-
„walt zum Umsturz der Verfassung bedienen ꝛc.

„Hier ist Alles Unsinn, Brutalität, Gewaltthat, Willkür"

zugefügten Ehrenkränkung veranlaßt.

B. A. d. D.

v. Stengel.

Buissen.

Regierung des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 12. Dezember 1845.

No. 31,466. Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. v. M. No. 13,255. Die Beschwerdeschrift des Obergerichtsadvocaten von Struve zu Mannheim vom 10. d. M., wegen Abhaltung öffentlicher Vorlesungen betreffend.

Beschluß.

Der Großherzogliche Staatsanwalt bei dem Großherzoglichen Hofgerichte des Unterreinkreises wird unter Anschluß einer beglaubig-

Digitized by Google

ten Abschrift der ihm bereits unterm 28. v. M. No. 13,255 durch das Großherzogliche Ministerium des Innern zugegangenen obenbemerkten Beschwerdeschrift, zur Klagerhebung wegen der darin dem Großherzoglichen Geheimen Rath und Stadtdirektor Riegel, Polizeiassessor Müller und Polizeicommissär dahier, insbesondere in den angestrichenen Stellen:

„Die Verfassungs-Urkunde, Gesetz und Verordnung werden „gleichmäßig mit Füßen getreten ꝛc.

„An der Spitze dieses Complotts gegen unsere Verfassung ꝛc.

„Wie lange wird das Ministerium des Innern dulden, daß „die unter seiner Aufsicht stehenden Beamten sich ihrer Amtsge„walt zum Umsturz der Verfassung bedienen ꝛc.

„Hier ist alles Unsinn, Brutalität, Gewaltthat, Willkür ꝛc." zugefügten Ehrenkränkungen anmit veranlaßt.

J. A. d. R. D.

Der vorsitzende Rath.

(gez.) Wallau.

vdt. Schwab.

Mannheim, den 5. Januar 1846.

Vor

Großherzoglichem Amtmann von Stengel.

Es erscheint heute Obergerichts-Advocat von Struve, welchem man den Hofgerichts-Erlaß vom 27. Dezember vorigen Jahrs, so wie den Inhalt der Anklage eröffnete. Derselbe gibt darauf folgende Erklärung ab:

Digitized by Google

Ich kann mich nur freuen, daß durch eine richterliche Untersuchung diejenigen Thatsachen nunmehr festgestellt werden sollen, welche ich in meiner Eingabe an Großherzogliches Ministerium des Innern vom 10. November v. J. behauptet habe. Doch halte ich es für nothwendig, zuvörderst zu bemerken, daß meines Erachtens zur Zeit der Legitimationspunkt noch nicht in Ordnung ist. Es handelt sich hier um eine, angeblich fünf individuell bezeichneten Staatsdienern angethanene Beleidigung. Nichts desto weniger liegt von keinem Einzigen dieser fünf Staatsdiener eine Vollmacht bei den Acten. Ich muß daher darauf antragen, daß jedenfalls der Legitimationspunkt zuvörderst berichtigt werde.

Zur Sache selbst mich wendend, bemerke ich, daß meine Absicht bei Einreichung der bezeichneten Oberrecursbeschwerdeschrift eine weit bedeutungsvollere war, als diejenige der Beleidigung einzelner Staatsdiener.

Meine Absicht war dieselbe, welche der Abgeordnete Welcker in seiner Motion öffentlich aussprach, nämlich, die Aufmerksamkeit Großherzoglichen Ministeriums des Innern auf diejenigen Rechtsverletzungen zu lenken, deren sich die fünf bezeichneten Staatsdiener schuldig gemacht haben. Hätte ich die Absicht gehabt, zu beleidigen, so würde ich gewiß meine deßfallsigen Aeußerungen nicht dem Großherzoglichen Ministerium des Innern vorgelegt haben, vielmehr würde ich dieselben entweder den fünf betreffenden Staatsdienern, oder aber andern Personen mitgetheilt haben. Allein ich wandte mich gerade an diejenige Behörde, welcher es obliegt, derartigen Rechtsverletzungen, wie ich sie bezeichnete, Schranken zu setzen. Diese Thatsache für sich allein genügt meines Erachtens vollkommen um die Annahme eines animi injuriandi zu beseitigen.

Die Thatsachen, auf welche meine allerdings den fünf bezeichneten Staatsdienern nicht schmeichelhaften Urtheile sich gründen, sind wahr,

Digitized by Google

und dieſes vorausgeſetzt, haben es ſich die bezeichneten Staatsdiener ſelbſt zuzuſchreiben, wenn das von mir über ihr Thun gefällte Urtheil ein ungünſtiges iſt. Sie könnten ſich nur dann über mich beklagen, wenn ich ihnen Thatſachen zur Laſt gelegt hätte, welche ihnen nicht zur Laſt fallen. Ich bin bereit, den Beweis zu führen, daß alle von mir den bezeichneten Staatsdienern zur Laſt gelegten Verfaſſungs- und Rechts-Verletzungen buchſtäblich wahr ſind. Ich bin im Stande, eine ſolche Maſſe von Verfaſſungs- und Rechts-Verletzungen nachzuweiſen, deren ſich die bezeichneten fünf Staatsdiener ſchuldig gemacht haben, daß ich durch dieſelben meine Urtheile vollkommen rechtfertigen dürfte. Ich ſelbſt litt auf das Empfindlichſte unter denſelben. Mein verfaſſungsmäßiges Recht auf perſönliche Freiheit war namentlich in demjenigen Falle, welcher die unmittelbare Veranlaſſung zu der incriminirten Eingabe vom 10. November war, aufs Schreiendſte verletzt worden.

Ich beziehe mich desfalls auf die von Großherzoglichem Polizeiamte hieſelbſt geführten Akten, wegen angeblicher Störung der öffentlichen Ordnung, welche gegen mich geführt wurden, und auf die Akten, betreffend: „die von Obergerichtsadvocaten von Struve zu haltenden Vorträge über die rechtlichen Zuſtände Deutſchlands". Ferner berufe ich mich auf die von mir herausgegebenen zwei Druckſchriften: „Actenſtücke der Cenſur des Großherzoglichen Regierungsraths von Uria-Sarachaga und Actenſtücke der Mannheimer Cenſur und Polizei." Ich werde ein Exemplar jeder dieſer beiden Druckſchriften zu den Acten liefern, und bin bereit, erforderlichenfalls den Beweis der Aechtheit ſämmtlicher darin abgedruckten Actenſtücke zu erbringen.

Was nunmehr die einzelnen davon dem Staatsanwalte bezeichneten Stellen betrifft, ſo bemerke ich:

Zu Seite 1.

Der erſte Satz von: „Das Recht hat", bis „Einhalt zu thun"

Digitized by Google

bezeichnet keine einzelne Person. Sie sagt im Wesentlichen dasselbe was Gemeinderath und Bürgerausschuß unserer Stadt, der Abgeordnete Welcker und eine sehr ansehnliche Zahl anderer Volksabgeordneter bei Gelegenheit der bekannten Motion des ersteren ausgesprochen haben.

Was den zweiten Satz dieser Stelle betrifft: „der Censor streicht Alles," bis „gegen diese Bürger ein ', so ist diese Behauptung durchaus wahr. Die zwei Bände meiner oben angeführten Actenstücke, weisen dieses nach.

Der Censor hat namentlich gestrichen eine Reihe von Stellen, welche sich beziehen:

1) auf das verfassungsmäßige Recht der Preßfreiheit,

2) auf das verfassungsmäßige Recht der persönlichen Freiheit und den Ausfluß desselben, das Associationsrecht, welches uns durch das Gesetz vom 26. October 1833 noch besonders garantirt ist.

3) Auf das verfassungsmäßige Recht der Religions- und Gewissensfreiheit.

4) Auf das verfassungsmäßige Recht der Petition.

Für alle diese Rechtsverletzungen enthalten meine Actenstücke die mannigfaltigsten und schlagendsten Beweise.

In Folge dieser Handlungsweise des Großherzoglichen Censors von Uria-Sarachaga wurden in der That die verfassungsmäßigen Rechte der obenbezeichneten Art im Laufe mehrerer Monate dermaßen unterdrückt, daß es den hiesigen Bürgern nicht möglich war, dieselben in Ausübung zu bringen.

Der Impuls zu allen diesen Rechtsverletzungen ging von dem benannten Großherzoglichen Censor aus.

Da übrigens mehrere andere Staatsdiener mitwirkten, um die Verletzung der bezeichneten verfassungsmäßigen Rechte der Bürger Mannheims praktisch durchzuführen, so fand allerdings eine Zusammen-

Digitized by Google

wirkung verschiedener Staatsbeamten zu dem benannten Zweck statt.

Diese Zusammenwirkung wird mit Recht ein Complott gegen unsere Verfassung genannt, denn gerade dadurch, daß die Polizeibehörde dasjenige nicht ins wirkliche Leben eintreten ließ, dessen Ankündigung der Censor gestrichen hatte, dadurch, daß die vorgesetzte Behörde des Censors sowohl als des Mannheimer Polizeiamtes viele Monate hindurch nicht einschritt, bekam, was sonst nur als vereinzelter Mißbrauch der Amtsgewalt hätte betrachtet werden müssen, den weit ernsteren und bedeutungsvolleren Character der Verfassungsverletzung.

Nicht bloß das eine oder das andere Mal, sondern jedesmal so oft hiesige Bürger den Versuch machten, sich ihrer oben bezeichneten verfassungsmäßigen Rechte zu bedienen, wurde ihnen dieses durch das Zusammenwirken der bezeichneten Staatsdiener unmöglich gemacht. Auch hiefür liefern meine Actenstücke die zahlreichsten und schlagendsten Beweise. Zum Ueberflusse beziehe ich mich übrigens auch noch auf die Motion des Abgeordneten Welcker, und die bei dieser Gelegenheit von sämmtlichen Abgeordneten der Opposition gehaltenen und gedruckten Reden.

Was das Seite 2 befindliche Urtheil betrifft, welches ich über den Großherzoglichen Stadtdirector Riegel fällte, so würde ich nichts mehr wünschen, als überzeugt zu werden, daß ich mich deßfalls im Irrthum befinde; allein eine Reihe von offiziellen Verhandlungen, welche genannter Stadtdirector gegen mich pflog, haben mir die leidige Ueberzeugung beigebracht, daß mein Urtheil über denselben ein gerechtes sey.

Ich beziehe mich deßfalls namentlich auf die Verhandlungen in Betreff des Mannheimer Volkslesevereins, in Betreff des Mannheimer Turnvereins, in Betreff der Mannheimer Badeanstalt im Rheine.

Bei allen diesen Anstalten, welche lediglich humane Zwecke ver-

Digitized by Google

folgten, wurde ich von Stadtdirector Riegel in jeder nur erdenklichen Weise bekämpft und selbst mit verschiedenen Strafen bedroht und belegt. Wenn es darauf ankäme, könnte ich mich auf das Urtheil sehr vieler anderer Männer und namentlich solcher beziehen, welche vermöge ihrer dienstlichen Stellung vollkommen in der Lage waren, den genannten Staatsdiener zu beurtheilen. Ich beziehe mich namentlich auf das Zeugniß des früheren Polizei-Assessors, jetzigen Amtmanns Hübsch zu Eberbach und Assessor Meier hierselbst. Uebrigens ist in der bezeichneten Stelle kein an und für sich beleidigender Ausdruck gebraucht, und ein ungünstiges Urtheil ist an und für sich nicht injuriös. Eben dieses gilt von denjenigen Absichten, welche ich in der vorhergehenden Stelle über den Großherzoglichen Censor, Regierungsrath v. Uria-Sarachaga ausgesprochen habe. Er ist ein Spanier von Geburt, seine religiösen Tendenzen haben einen jesuitischen und seine politischen Gesinnungen einen absolutistischen Character.

Was ich in dem darauf folgenden Satze von dem Assessor Müller und dem Polizei-Commissär Hoffmann anführte, werden diese selbst nicht läugnen. Sie sind Werkzeuge, deren sich ihre Vorgesetzten, und namentlich die beiden früher genannten Staatsdiener, bedienen.

Was zuvörderst den Polizei-Commissär Hoffmann betrifft, so hat er mir wiederholt und in Gegenwart von vielen Zeugen erklärt, als ich ihn fragte, ob er bedacht habe, in wie fern der von ihm vollzogene Auftrag verfassungsmäßig sey oder nicht, — geantwortet: „er parire Ordre und bekümmere sich nicht um die Verfassung", namentlich sagte derselbe: „Sie kommen mir immer mit der Verfassung, wenn ich mich darauf einlassen wollte, könnte gar keine Ordnung bestehen."

Wiederholt belegte genannter Polizeicommissär das Mannheimer Journal auf eine bloße Requisition des Censors von Uria mit Beschlag. Als ich ihn deßfalls darauf hinwies, diese Requisition genüge nicht, sein Thun zu rechtfertigen, erwiederte er mir: „Er habe die

Digitized by Google

allgemeine Instruktion, derartigen Requisitionen Folge zu leisten, gleich als wären sie von Großherzoglichem Stadtamte ausgegangen.“ Als ich ihm hierauf erwiederte, diese allgemeine Instruction stehe im Widerspruche mit der verfassungsmäßigen Competenz der Behörden, so brach er mit sehr unhöflichen Worten unser Zweigespröch ab und verharrte nach wie vor unter Zuziehung von Polizeimannschaft auf der vollzogenen Beschlagnahme.

Unterz.

v. Struve.

Da unterdessen der Vormittag abgelaufen war,

Beschluß.

No. 470. Ist die Untersuchung heute Nachmittag fortzusetzen.

(gez.) v. Stengel.

in fidem Sauerbeck, a. j.

Continuatum eodem

Praes.

quo supra

Erscheint heute Nachmittag Obergerichtsadvocat von Struve und fährt fort:

Was insbesondere den Polizeiassessor Müller betrifft, so erhellt die Richtigkeit des über ihn gefällten Urtheils insbesondere aus folgenden Thatsachen. Er verfällte mich in eine Polizeistrafe von 25 fl., weil ich einer Versammlung beiwohnte, deren Zweck darin bestand, einen Turnverein zu gründen.

Er verurtheilte mich ferner in eine Gefängnißstrafe von 10 Tagen, weil ich von meinem verfassungsmäßigen Rechte der persönlichen Freiheit Gebrauch machen wollte, Vorlesungen zu halten, nachdem die Censur mir einen Artikel gestrichen hatte, durch welchen ich dem Publikum anzeigen wollte, ich sey verhindert, dieselbe zu halten.

Digitized by Google

Dieſe beiden Unterſuchungen ſind in ſo auffallender Weiſe geführt, daß jede Frage und jede protokollariſche Bemerkung, welche Aſſeſſor Müller in dieſelben niederlegte, einen Beleg für meine Behauptung bildet.

Was insbeſondere den Regierungsdirector Schaaff betrifft, ſo beweiſen die mehrerwähnten beiden Bände Actenſtücke klar und deutlich, daß er dem Unweſen der ihm untergeordneten Behörden niemals Schranken ſetzte. Die an ihn perſönlich gerichteten Recurſe wurden entweder ſehr ſpät, und folgeweiſe ohne praktiſchen Nutzen zu meinen Gunſten entſchieden oder aber verworfen. Erſt bei Großherzoglichem Miniſterium des Innern fand ich ab und zu Abhülfe. Allein bis dieſe mir wurde, hatte ich mich oft Monate lang allen möglichen Plakereien unterwerfen müſſen.

Die Vorfälle vom 19. November vorigen Jahrs beweiſen klar und deutlich, daß mein Urtheil über die genannten fünf Staatsdiener kein vereinzeltes iſt.

Ich bin bereit, meine Sache auf eine praktiſche Probe ankommen zu laſſen.

Man fordere die Bürger Mannheims auf, ſich über meine incriminirte Eingabe vom 10. November v. J. zu äußern, und ich bin feſt überzeugt, die bei weitem überwiegende Mehrzahl wird ſich dahin ausſprechen, daß dieſelbe in Wahrheit begründet ſey.

Verhalten ſich die Thatſachen ſo, wie ich ſie hier angegeben habe und zu beweiſen bereit bin, ſo ſcheint mir, muß das Großherzogliche Miniſterium des Innern mir Dank wiſſen, wenn ich daſſelbe auf das Treiben, der ihm untergeordneten betreffenden Beamten aufmerkſam machte und es rechtfertigen ſich ſolchergeſtalt die weiter incriminirten Urtheile meiner Recursbeſchwerdeſchrift.

Hätte ich beleidigen, hätte ich verletzen wollen, ſo wäre ich in der Lage geweſen, eine ganze Reihe von Thatſachen mitzutheilen, und

Digitized by Google

erforderlichen Falls zu beweisen, welche mehreren der in Frage stehenden Staatsdienern nicht angenehm gewesen wären. Allein ich hielt mich lediglich an die Sache, ich brachte nichts vor, was nicht geeignet gewesen wäre, meine auf Einleitung einer Untersuchung gegen die betheiligten Staatsdiener gerichteten Anträge zu unterstützen. Es ist durchaus erforderlich, die incriminirten Stellen in ihrem Zusammenhange mit dem ganzen Inhalte meiner Eingabe vom 10. November aufzufassen, und dieses steht hinwiederum in untrennbarer Verbindung mit allen denjenigen Actenstücken, welche ich in meinen beiden obenbezeichneten Bänden habe abdrucken lassen. Ich lege diese beiden Bände hiemit zu den Gerichtsakten und bitte sie als einen Theil derselben zu betrachten, indem meine mehrgenannte Eingabe vom 10. November 1845 nichts anderes ist, als das Resultat der aus allen in diesen beiden Bänden dargestellten Rechtsverletzungen abgeleiteten Ueberzeugung.

Ich wurde auf das Tiefste verletzt und gekränkt, ich wurde mit Geld- und Gefängnißstrafen bedroht, wo ich nichts weiter that, als von meinen verfassungsmäßigen Rechten einen bescheidenen und besonnenen Gebrauch zu versuchen. Sollte ich in meiner Eingabe vom 10. November im Gefühle erlittener Kränkungen und Verletzungen, mich etwas stärker ausgedrückt haben, als gewöhnlich zu geschehen pflegt, so darf ich von einem billigen Richter gewiß geeignete Berücksichtigung erwarten.

Schließlich bitte ich, die im Laufe meiner Erklärung angerufenen, theils bei Großherzoglichem Polizeiamte hieselbst, theils bei Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises befindlichen Acten einziehen und diesen Acten beiregistriren zu lassen.

Da mir das Rubrum der genannten Acten, von welchen ich theilweise gar keine Einsicht erlangen konnte, nicht immer genau gegenwärtig blieb, so bitte ich, mir die Acten seiner Zeit, vorlegen zu wollen,

Digitized by Google

damit ich mich darüber erklären kann, ob sämmtliche von mir angedeutete Actenstücken herbeigezogen worden sind.

Meinen Schlußantrag stelle ich dahin:

Großherzogliches Wohllöbliches Stadtamt wolle die von mir angetretenen Beweise erheben und seiner Zeit zu Recht erkennen:

der Staatsanwalt sey mit seiner Klage abzuweisen und ich mit allen Kosten zu verschonen.

V. G. U.
von Struve.

Beschluß.

No. 470. Sind die angestrichenen Acten zu adregistriren und mit diesen zur weiteren Verfügung wieder vorzulegen.

Großherzogliches Stadtamt.
(gez.) v. Stengel.
in fidem Sauerbeck, a. j.

Mannheim, den 24. Januar 1846.

Das
Großherzogliche Stadtamt Mannheim.

No. 2409. In Anklagesachen gegen den Obergerichts-Advocaten v. Struve in Mannheim wegen Ehrenkränkung des Großherzoglichen Regierungs-Directors Geheimen Rath Schaaff, des Großherzoglichen Stadtdirectors Geheimen Rath Riegel, des Großherzoglichen Regierungsrathes von Uria, des Großherzoglichen Polizei-Assessors Müller,

Digitized by Google

und des Großherzoglichen Polizeicommissärs Hoffmann. Erklärung des Großherzoglichen Staatsanwaltes vom 23. d. M.

Beschluß.

1) Nach §. 37 des Preßgesetzes, welches hier seine Anwendung findet, da es sich um ein Vergehen handelt, welches nicht von Amtswegen zu verfolgen ist, kann der Privatkläger, an dessen Stelle hier der Staatsanwalt für die beleidigten Staatsdiener steht, sowohl vor, als nach dem Ausgeben einer Druckschrift deren Beschlagnahme begehren, wenn er genügend bescheinigt, daß ihm durch Verbreitung der Schrift eine Rechtsverletzung zugehe.

Diese Bescheinigung kann als erbracht angenommen werden, da die Oberrecursbeschwerdeschrift des Obergerichts-Advocaten von Struve vom 10. November 1845 Beleidigungen von formeller, wie materieller Beschaffenheit enthält und deshalb auch bereits eine Untersuchung wegen Ehrenkränkung eingeleitet worden ist. Wenn nun dieser Untersuchung ungeachtet die erwähnte Recursschrift zum Drucke befördert worden ist, so hat sich der Verfasser der Druckschrift des qualifizirten Vergehens der Ehrenkränkung durch die Presse schuldig gemacht und ist sofort die Beschlagnahme der erwähnten Druckschrift, wo solche immer gefunden wird, gerechtfertigt und wird

Erkannt

daß gegen die in der Bensheimerschen Buchhandlung dahier erscheinende Druckschrift, in welcher die Oberrecursbeschwerde des Obergerichts-Advocaten von Struve vom 10. November 1845 enthalten ist, Beschlag zu verfügen sey.

2) Nachricht hiervon dem Obergerichts-Advocaten von Struve und Buchhändler Bensheimer mit dem Anfügen, daß sie sich zur Vornahme

Digitized by Google

der Untersuchung über die Anklagepunkte am Montag den 26. d. M., Nachmittags 3 Uhr dahier einzufinden haben.

v. Stengel.

Mannheim, den 26. Januar 1846.

Vor

Großherzoglichem Amtmann v. Stengel.

In Anklagesachen
gegen
den Obergerichts-Advocaten v. Struve in Mannheim, wegen Ehrenkränkung des Großherzoglichen Regierungs-Directors Geheimen Rath Schaaff, des Großherzoglichen Stadtdirectors Geheime Rath Riegel, des Großherzoglichen Regierungsrathes v. Uria, des Großherzoglichen Amtsassessors Müller, so wie des Großherzoglichen Polizeicommissärs Hoffmann, sämmtlich in Mannheim.

Erscheint heute Obergerichts-Advocat von Struve, welchem man die Anklage des Staatsanwaltes eröffnete und die demselben von

Digitized by Google

Großherzoglicher Regierung gegebene Vollmacht zur Klageerhebung zur Einsicht vorlegte mit der Aufforderung, seine Erklärung darauf nunmehr abzugeben. Derselbe erklärt sodann:

Was die Formalien der von Großherzoglichem Stadtamte verfügten Beschlagnahme betrifft, so bemerke ich: dieselbe ist meines Erachtens aus folgenden Gründen nicht zu rechtfertigen:

1) Es liegt hier nicht eine Druckschrift d. h. ein verbundenes Ganzes von Druckbogen vor, vielmehr sind nur einzelne unverbundene Druckbogen mit Beschlag belegt worden.

2) Aus dem Gegensatz von §. 36 und 47 des Preßgesetzes erhellt, daß besondere Voraussetzungen von dem Gesetze verlangt werden, in so ferne der Staatsanwalt und in so ferne ein Privatankläger auf die Beschlagnahme einer Druckschrift anträgt. Entweder tritt ein Privatankläger auf, dann muß derjenige, welcher seinen Prozeß führt, eine Privatvollmacht von demselben vorlegen oder aber der Staatsanwalt klagt, dann müssen die in §. 36 des Preßgesetzes bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, in so ferne mit Recht eine Beschlagnahme erkannt wird.

Wie wenig sich in vorliegendem Falle die Beschlagnahme rechtfertigen lasse, erhellt namentlich aus den besonderen hier vorliegenden Thatsachen. Meine Absicht war es durchaus nicht, die in Frage stehende Recursschrift früher dem Publikum mitzutheilen, als die wider mich deßfalls eingeleitete Untersuchung zu meinen Gunsten würde entschieden worden seyn. Wäre dieselbe wider Erwarten zu meinem Nachtheile ausgefallen, so hätte ich natürlich die fragliche Recursschrift nicht ausgeben lassen.

Was die Materialien des Prozesses betrifft, so beziehe ich mich deßfalls auf meine bei Großherzoglichem Stadtamte unterm 5. Januar l. J. J. U. S. gegen mich wegen Ehrenkränkung des Großherzogli-

Digitized by Google

chen Regierungsdirectors Schaaff, und Consorten abgegebene protokollarische Erklärung.

Ich zeige daher wegen der am 24. Januar l. J., No. 2409 verfügten Beschlagnahme den Recurs bei Großherzoglichem Hofgericht des Unterrheinkreises an und behalte mir vor, diesen Recurs schriftlich auszuführen.

Schließlich bemerke ich noch, daß Buchhändler Bensheimer mit der vorliegenden Angelegenheit durchaus nichts gemein hat, daß ein Titelblatt, so wenig als eine Vorrede zu den mit Beschlag belegten Bogen noch gar nicht existirt, und daß ich noch mit gar keinem Buchhändler wegen des in Frage stehenden Werkes in Unterhandlungen getreten bin.

Um meine privatrechtlichen Ansprüche zu sichern, erbitte ich mir Bescheinigung über die mit Beschlag belegten einzelnen Bogen. Mein Eigenthum ist mir widerrechtlich aus den Händen eines Dritten, dem ich es anvertraut hatte, entrissen worden, und bis zu dieser Stunde habe ich darüber keinen Ausweis in Händen, welche Bogen mit Beschlag belegt wurden, und wer mir für deren Rücklieferung einzustehen hat und behalte mir gegen denselben ausdrücklich alle meine privatrechtlichen Ansprüche bevor, sowohl diejenigen, welche mir aus einer bloßen Verzögerung der Rückgabe meines Eigenthumes erwachsen als auch diejenigen, welche mir aus deren gänzlichen Vorenthaltung erwachsen möchten. Ich halte es für meine Pflicht, hier sofort den betreffenden Herrn Respizienten darauf aufmerksam zu machen, daß es sich hier um eine Schrift handelt, welche sich wesentlich auf unsere Tagesereignisse bezieht, und welche daher vielleicht schon in Kurzem gar nicht mehr verkäuflich seyn wird, während sie im Augenblicke dieses in hohem Maaße ist.

V. u. g.

v. Struve.

Digitized by Google

Mannheim, den 25. Januar 1846.

Der
Staats-Anwalt
am
Großherzoglich Badischen Oberhofgerichte und Hofgerichte des Unterrheinkreises
an
den Großherzoglichen Regierungsrath
v. Stengel dahier.

In Anklagesachen
gegen
den Obergerichtsadvocaten G. v. Struve in Mannheim, wegen Ehrenkränkung des Großherzoglichen Regierungs-Directors Geheime Rath Schaaff, des Großherzoglichen Stadtdirectors Geheime Rath Riegel, des Großherzoglichen Regierungsrathes von Uria, des Großherzoglichen Amtsassessors Müller, sowie des Großherzoglichen Polizei-Commissärs Hoffmann, sämmtlich in Mannheim.

Mit Bezug auf meinen Antrag vom 23. d. M. übergebe ich in der Anlage einen hohen Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern als weitern Beleg des Auftrags, die gerichtliche Beschlagnahme

Digitized by Google

der fraglichen Druckschrift zu erwirken. Zugleich ersuche ich wohldenselben, mich von dem Resultat der vollzogenen Beschlagnahme benachrichtigen und ein Exemplar der fraglichen Schrift zur Einsicht gefälligst mitzutheilen.

Der Substitut:

Löwig.

Bellosa.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 23. Januar 1846.

No. 789. Auf die anher gelangte Anzeige, daß in der Bensheimer'schen Buchhandlung zu Mannheim eine Schrift von mehr als 20 Bogen unter der Presse sey, welche Ehrenkränkung und Schmähungen von Seiten des Obergerichts-Advocaten von Struve gegen den Großherzoglichen Regierungsdirector Schaaff und Regierungsrath von Uria enthält, wird der Substitut des Staatsanwaltes bei Großherzoglichem Hofgericht zu Mannheim, Hofgerichtsrath Löwig beauftragt, die gerichtliche Beschlagnahme des obigen Werkes zu erwirken, Klage Namens der beiden gedachten Staatsbeamten gegen den Verfasser beziehungsweise den Verleger zu erheben und den Erfolg seiner Zeit anher vorzulegen.

Der Ministerial-Director.

Rettig.

Reinhard.

Digitized by Google

Großherzoglich Hochpreisliches Hofgericht!

Appellationsrechtfertigung in Sachen u. ſ. w.

§. 1. Beſchwerendes Erkenntniß.

Durch Beſchluß Großherzoglichen Stadtamts vom 24. Januar l. J., No. 2409 wurde zu Recht erkannt:

daß gegen die in der Bensheimer'ſchen Buchhandlung dahier erſcheinende Druckſchrift, in welcher die Oberrecursbeſchwerde des Obergerichtsadvokaten von Struve vom 10. November 1845 enthalten iſt, Beſchlag zu verfügen ſey.

2) Nachricht hievon dem Obergerichts-Advocaten v. Struve und Buchhändler Bensheimer mit dem Anfügen, daß ſie ſich zur Vornahme der Unterſuchung über die Anklagepunkte am Montag den 26. d. M., Nachmittags 3 Uhr dahier einzufinden haben.

§. 2. Friſten.

Gegen dieſes Erkenntniß habe ich ſofort in der Tagfahrt vom 26. Januar das Rechtsmittel der Appellation an dieſen hohen Gerichtshof angezeigt. Die Anmeldungsfriſt iſt alſo vollkommen gewahrt.

Digitized by Google

Was die Rechtfertigungsfrist betrifft, so bemerke ich, daß ich wiederholter Mahnung ungeachtet den der ganzen Verhandlung zu Grunde liegenden Antrag des Staatsanwalts noch immer nicht erhalten habe.

Ich habe persönlich noch am 29. Januar, sowohl bei Herrn Amtmann von Stengel als bei Herrn Rechtspraktikanten Sauerbeck mein früher schon gestelltes Gesuch um Ertheilung einer Abschrift von genanntem Antrage in Erinnerung gebracht, allein vergeblich. Bis zu dieser Stunde habe ich denselben noch nicht erhalten. Ich kann mich unmöglich vertheidigen, wenn der Richter mir das zu meiner Vertheidigung unentbehrliche Material aus den Acten nicht ertheilt.

Wenn daher diese Schrift nicht innerhalb der weiteren 8 Tage nach Ablauf der Anmeldungsfrist eingeht, so trage ich nicht die Schuld dieser Verzögerung. Ich bin selbst jetzt noch nicht im Stande, eine vollständige Appellationsbeschwerdeschrift einzureichen, behalte mir vielmehr vor, einen Nachtrag einzureichen, so bald mir der Antrag des Staatsanwalts vom 23. Januar zugegangen seyn wird. Herr Amtmann v. Stengel hat mir Abschrift von demselben wiederholt versprochen, ich hatte also allen Grund mich darauf zu verlassen, daß ich sie zugeschickt erhalten würde.

§. 3. Beschwerden.

Meine Beschwerden sind gegen den ganzen Inhalt des oben genannten Erkenntnisses gerichtet.

§. 4. Rechtsandeutungen.

In dem Protokoll vom 26. Januar habe ich bereits die Hauptpunkte meiner Vertheidigung zusammengestellt. Es fehlt hier alles, was eine Beschlagnahme rechtfertigen könnte:

Digitized by Google

1) überhaupt eine vollendete Druckschrift,

2) insbesondere diejenige, gegen welche der Beschlag erkannt werden sollte, nehmlich „eine in der Bensheimerschen Buchhandlung erscheinende Druckschrift",

3) die Legitimation des Staatsanwalts zur Anstellung dieser Klage.

§. 5. Schlußantrag.

Ich schließe meine Appellationsrechtfertigungsschrift mit der Bitte: Großherzogliches Hochpreisliches Hofgericht wolle das Stadtamt Mannheim wegen der von mir §. 2 angeführten Thatsachen zum Berichte ziehen, dasselbe veranlassen, mir die bezeichneten Actenstücke (nehmlich den Antrag des Staatsanwalts vom 23. Januar l. J. nebst Beilage) in Abschrift zugehen zu lassen, die Appellationseinführungsfrist erst vom Tage der Zustellung dieses Actenstückes berechnen, seiner Zeit aber das stadtamtliche Erkenntniß vom 24. Januar, No. 2409 aufheben und den Staat in die Kosten verfällen.

Mannheim, den 5. Februar 1846.

von Struve.

Digitized by Google

Mannheim, den 26. Januar 1846.

Das

Großherzogliche Stadtamt Mannheim.

In Anklagesachen gegen Obergerichts-Advocaten v. Struve in Mannheim wegen Ehrenkränkung des Großherzoglichen Regierungs-Directors Schaaff, Großherzoglichen Stadtdirectors Riegel, Großherzoglichen Polizei-Assessors Müller und Großherzoglichen Polizei-Commissärs Hoffmann.

Protocollarische Erklärung von heute.

Beschluß.

No. 3288. Dem Obergerichts-Advocaten v. Struve wird auf sein Ansuchen eröffnet, daß in Folge des unterm 24. d. M. erkannten Beschlags 14 Päcke roth und schwarz gedruckte und 6 Päcke schwarz gedruckte Druckbogen seines Werkes bei Gericht deponirt worden sind, und die einzelnen Päcke, die in beifolgendem Verzeichniß genannte Bogenzahl enthalten, daß übrigens der Rückgabe dieser Druckbogen mit Ausnahme der Päcke 1, 2, 3 vom Schwarzdrucke nichts im Wege stehe.

(gez.) v. Stengel.

Digitized by Google

Großherzogliches Wohllöbliches Stadtamt!

Erklärung des Obergerichts-Advocaten v. Struve, in Sachen u. s. w.

So eben geht mir erst der stadtamtliche Beschluß vom 26. Januar No. 3288 zu. Derselbe veranlaßt mich zur Abgabe folgender Erklärung:

1) Es beruht wohl auf einem Verstehen, daß nicht bloß Signatur I und II des Schwarzdruckes zurückbehalten werden wollen, sondern auch Signatur III, in welcher von der incriminirten Eingabe vom 10. November 1845 kein Wort steht. Ich erwarte daher, daß der Rückgabe auch dieses Bogens keine Schwierigkeit entgegengesetzt werde.

2) Was die freigegebenen Bogen betrifft, so bitte ich dieselben dem Buchbinder Hoffstätter zu verabfolgen, welcher deßfalls Jemanden auf Großherzogliches Stadtamt senden wird.

Mannheim, den 6. Februar 1846.

v. Struve.

Digitized by Google

Mannheim, den 23. Januar 1846.

Die Schuldigkeit des verantwortlichen Redacteurs des Mannheimer Journals, Obergerichts Advocaten G. v. Struve an Sporteln und Strafen wegen Preßvergehen im Betrage von 85 fl. 9 kr. betreffend.

Schreiben Großherzoglicher Obereinnehmerei vom 22. d. M.

Beschluß.

No. 2283. Abschrift vorstehenden Schreibens geht an das Banquierhaus H. L. Hohenemser und Söhne dahier mit der Aufforderung, die 85 fl. 9 kr. binnen 3 Tagen bei Vermeidung der Vollstreckung an die hiesige Sporteleinnehmerei zu entrichten.

2) Nachricht dem Obergerichts-Advocaten von Struve unter Mittheilung einer Abschrift der Großherzoglichen Obereinnehmerei.

Großherzogliches Stadtamt.

Fuchs.

Digitized by Google

Die Großherzogl'che Obereinnehmerei Mannheim
an
das Großherzogliche Stadtamt Mannheim.

Die Schuldigkeit des verantwortlichen Redacteurs des Mannheimer Journals, Obergerichts-Advocaten G. v. Struve an Sporteln und Strafen wegen Preßvergehen im Betrage von 85 fl. 9 kr. betreffend.

No. 433. Nach vorausgegangener Mahnung und Personal-Execution wurde dem Schuldner, wie die Anlagen ausweisen, durch das Bürgermeisteramt Mannheim unterm 13. d. M. eröffnet, daß, wenn er die Schuldigkeit nicht innerhalb 3 Tagen berichtige, die Auspfändung erfolgen werde. Diese kann nun aber nach §. 7 des Gesetzes v. 28. Dezember 1831 und Art. 2 der Vollzugsverordnung vom 13. Februar 1832 nur darin bestehen, daß auf die Caution gegriffen wird, welche in einer Bürgschaftsurkunde des Banquierhauses H. L. Hohenemser und Söhne dahier über den Betrag von 2000 fl. besteht und bei dem Großherzoglichen Generallandesarchiv hinterlegt ist. Wir stellen daher, nachdem der Schuldner jede Zahlung verweigert, den Antrag, den genannten Bürgen anweisen zu wollen, binnen kurzer Frist

Digitized by Google

den Betrag von 85 fl. 9 kr. an die Sporteleinnehmerei Mannheim baar zu entrichten.

Mannheim, den 22. Januar 1846.

(gez.) Zipperlin.

Entscheidungsgründe.

Obergerichts Advocat v. Struve ist angeklagt, eine Ankündigung von Vorträgen über die rechtlichen Zustände Deutschlands, welche ihm von der Censur gestrichen worden war, dennoch gedruckt und ausgegeben zu haben.

Er gesteht diese Thatsache zu; führt jedoch zu seiner Entschuldigung an, daß nach Art. 18 der deutschen Bundesacte, §. 17 der Verfassungsurkunde und nach dem Preßgesetze vom 28. Dezember 1831 gesetzlich Preßfreiheit bestehe, er also zur Nichtachtung des Censurstriches befugt gewesen sey.

Allein die beiden zuerst citirten Stellen versprechen nur Bestimmungen über die Preßfreiheit, und die in dem Preßgesetze vom 28. Dezember 1831 gestattete Preßfreiheit ist durch die höchste Verordnung vom 28. Juli 1832 wieder zurückgenommen worden.

Der Angeklagte führt nun zwar an:

1) Diese höchste Verordnung sey verfassungswidrig, und

2) nach Artikel 5 dieser Verordnung sollten nur solche Stellen gestrichen werden, deren Druck den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründen würde, was bei der vorliegenden Bekanntmachung nicht der Fall sey.

Digitized by Google

Allein:

ad 1. Die Behauptung der Verfassungswidrigkeit der fraglichen höchsten Verordnung, welche darin bestehen soll, daß diese ohne Mitwirkung der Stände erlassene Verordnung mehrere Bestimmungen des Preßgesetzes aufhebt, widerlegt sich durch §. 17 der Verfassungsurkunde und den Eingang der fraglichen Verordnung selbst. Hiernach ist durch einen Bundesbeschluß ausgesprochen, daß die fraglichen Bestimmungen des Preßgesetzes mit der dermaligen Bundesgesetzgebung über die Presse unvereinbar seyen; und der §. 17 der Verfassungsurkunde bestimmt ausdrücklich, daß die Preßfreiheit nach den Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden solle. Auf diese Bestimmungen nun hat die fragliche Verordnung das Preßgesetz zurückbringen wollen.

Erkennt man nun:

ad 2. Die Rechtsgiltigkeit der höchsten Verordnung vom 28. Juli 1832 an, so hatte der Angeklagte den in Frage stehenden Strich des Censors in so lange zu respectiren, bis im Wege des Recurses der Strich wieder aufgehoben worden, sollte auch der Großherzogliche Censor, was jedoch aus der Vergleichung des §. 5 der fraglichen Verordnung nicht hervorgeht, gegen die Censurinstruction den Strich verfügt haben.

Aus diesen Gründen und in Erwägung, daß Obergerichts-Advocat von Struve schon einmal wegen Censurvergehens bestraft worden ist, ergeht

Beschluß.

No. 1257. J. A. S. gegen Gustav v. Struve wegen Uebertretung des Druckverbots wird auf amtspflichtiges Verhör zu Recht erkannt:

„Es sey Obergerichts-Advocat Gustav v. Struve der Uebertretung des Druckverbots bei Ausgabe einer Bekanntmachung

über die Abhaltung eines Cursus von Vorträgen über die rechtlichen Zustände Deutschlands für schuldig zu erklären und deßhalb in eine Strafe von 10 fl. und in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

V. R. W.

Mannheim, am 13. Januar 1846.

Großherzogliches Stadtamt.

(gez.) Riegel. P. Meier.

in fidem copiae

Jolly, a. j.

Großherzogliches Hochpreisliches Hofgericht!

Recurs-Beschwerdeschrift des Obergerichtsadvocaten von Struve in U. S. wegen Uebertretung des Druckverbots.

§. 1. Einleitung.

Der Kampf zwischen Censur und Preßfreiheit wird immer lebendiger und immer allgemeiner. Er wird nicht bloß geführt zwischen Censoren und Literaten, zwischen Regierungen und Ständen, er ist eingedrungen in die Massen der Nation, der Bürger und der Bauer, der Reiche und der Arme, jeder Denkende nimmt Antheil daran. Die

Digitized by Google

Frage bei uns im Badischen insbesondere ist: steht die Regierung über der Verfassung? sind die Gerichte an verfassungmäßig erlassene Gesetze oder an verfassungswidrige Kabinetsbefehle gebunden?

Die Preßfreiheit ist bei uns verfassungsmäßig, die Censur verfassungswidrig. Das habe ich bei Gelegenheit der Verhandlung wegen des „Briefwechsels" zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten" nachgewiesen, klar wie die Sonne. Ich verlange daher, daß Großherzogliches Hofgericht die verfassungsmäßige Preßfreiheit schütze und der verfassungswidrigen Censur mit dem Schwerte der Gerechtigkeit entgegentrete.

Wir sind jetzt auf dem Punkte angekommen, daß die Entscheidung der großen Frage, von welcher mehr oder weniger das Wohl der gesammten deutschen Nation abhängt, in die Hände des hohen Gerichtshofs gelegt ist, an welchen ich mich wende.

Einstimmig verlangt unsere Ständeversammlung die Preßfreiheit, einstimmig verlangen sie alle Freunde des Vaterlandes. Die Regierung selbst möchte sie uns verleihen, allein es fehlt ihr der Muth dazu. Sie glaubt sich dem Bundestage gegenüber bloß zu stellen, wenn sie es thut. Die einzigen Stützen der Censur sind jetzt noch die Gerichte. Wenn diese ihren erhabenen Beruf erkennen, wenn diese den Muth haben, der finstern Macht der Jesuiten und Pietisten entgegenzutreten, so wird das uns von diesen auferlegte Joch der Censur gebrochen werden. Unsere Regierung selbst muß es wünschen, daß der Zwiespalt, welcher in dieser Beziehung bisher zwischen den Ständen und den Gerichten herrschte, sich auflöse in dem einmüthigen Anerkenntniß der Rechtmäßigkeit der Preßfreiheit und der Rechtswidrigkeit der Censur.

Wenn der hohe Gerichtshof, vor welchen ich mit dieser Schrift trete und vor welchem ich mehr als ein Mal schon die Sache der Preßfreiheit vertreten, — die von der zweiten Kammer unserer Stän-

deversammlung und von der großen Mehrheit des badischen Volks bei jeder Gelegenheit ausgesprochene Ansicht von der Verfassungswidrigkeit der Verordnung vom 28. Juli 1832 sich aneignet — dann werden wir factisch Preßfreiheit haben. Denn nur die Besorgniß vor den Aussprüchen dieser hohen Behörde hält die Bewohner des Unterrheinkreises noch ab, sich die ihnen verfassungsmäßig gebührende Preßfreiheit selbst zu nehmen.

Nach dieser Einleitung wende ich mich zu dem eigentlichen Gegenstande meines Recurses.

§. 2. Beschwerendes Urtheil.

Durch Urtheil Großherzoglichen Stadtamts vom 13. l. M., No. 1257 wurde zu Recht erkannt:

„Es sey Obergerichts-Advocat Gustav von Struve der Uebertretung des Druckverbots bei Ausgabe einer Bekanntmachung über die Abhaltung eines Cursus von Vorträgen über die rechtlichen Zustände Deutschlands für schuldig zu erklären und deßhalb in eine Strafe von 10 fl. und in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

§. 3. Fristen.

Sofort bei der Verkündung dieses Urtheils zeigte ich den Recurs an Großherzogliches Hofgericht des Unterrheinkreises an, und diese Schrift wird bei demselben vor Ablauf der Recursfrist eingehen.

§. 4. Beschwerde.

Die Beschwerde richtet sich gegen den ganzen Inhalt des Urtheils.

§. 5. Rechtsandeutung.

Der Censor handelte unrecht, indem er überhaupt strich, weil die Censur verfassungswidrig ist, er handelte verordnungswidrig, indem er meine unschuldige Ankündigung, betreffend meine Vorträge über die rechtlichen Zustände Deutschlands strich, er verletzte mich dadurch in meinem verfassungmäßigen Rechte auf persönliche Freiheit, und setzte mich solchergestalt in die Lage, entweder diesem Eingriff in meine per-

Digitized by Google

sönliche Freiheit entgegenzutreten, oder aber als characterloser Mensch vor der Gewaltthat eines Censors zu Kreuze zu kriechen.

§. 6. Schlußbitte.

Meine Schlußbitte richte ich dahin, das angeführte stadtamtliche Erkenntniß aufzuheben, mich mit allen Kosten zu verschonen, den Censor aber wegen seiner Eingriffe in meine Rechte in Untersuchung zu nehmen.

Mannheim, den 26. Januar 1846.*)

v. Struve.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1845.

Das Verbot einer Versammlung zur Begründung einer Turnanstalt betr.

„Der Regierung des Unterrheinkreises wird auf ihren Bericht v. 28. v. M., No. 30,237 unter Rücksendung der Acten erwiedert:

In Erwägung, daß ein Verein zur Beförderung des Turnens in seiner Ankündigung nicht als ein Unternehmen betrachtet werden kann, durch welches die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl gefährdet wird, mithin zu einem präventiven Einschreiten gegen denselben kein Grund vorliegt.

*) Diese Schrift half nichts. Das stadtamtliche Urtheil wurde bestätigt.

Digitized by Google

In Erwägung, daß eine Zusammenkunft zum Zweck einer Berathung über die Gründung eines solchen Vereins nicht als eine Volksversammlung im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1833 erscheint, daß auch die Voraussetzung, die Zusammenkunft könne und werde dazu mißbraucht werden, Aufreizung gegen die Regierung und Unzufriedenheit mit dem gegenwärtigen politischen Zustande hervorzurufen, ein Verbot nicht begründet, sondern nur Anlaß zu einer geeigneten Ueberwachung der Versammlung werden kann, wird der von Obergerichtsadvocat von Struve gegen die dortseitige Verfügung vom 7. v. M., No. 28,555 ergriffene Recurs für begründet erachtet, und diese, so wie die Verfügung des Stadtamts Mannheim vom 3. October d. J., No. 30,124 aufgehoben.

Die Kosten werden niedergeschlagen. Dabei bemerkt man jedoch, daß es dem Stadtamte Mannheim unbenommen bleibt, wenn hinlängliche Gründe dazu vorliegen, die stattfindende Zusammenkunft in angemessener Weise zu überwachen, und geeigneten Falls aufzulösen, so wie auch die von dem sich bildenden Verein vorzulegenden Statuten einer Prüfung zu unterwerfen, wobei jedenfalls junge Leute, welche noch öffentliche Schulen besuchen, zur Theilnahme an diesem Verein nicht zuzulassen sind.

J. A.

Der Ministerial-Director.

(gez.) v. Stengel.

Digitized by Google

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 12. Januar 1846.

No. 382. Der Regierung des Unterrheinkreises werden die vorgelegten Acten, die Recursbeschwerden des Obergerichtsadvocaten von Struve betreffend, mit dem Auftrage zurückgegeben, dem Beschwerdeführer auf seine Eingabe bei Großherzoglich Hochpreislichem Staats-Ministerium vom 19. November v. J., welche zur Behandlung nach der Recursordnung durch Beschluß vom 3. Dezember abhin, No. 2168 anher gegeben worden, zu eröffnen:

1) Zur Anordnung einer Untersuchung der von ihm angegebenen Beschwerden oder zu einer solchen gegen die von ihm benannten Beamten liege kein Grund vor,

2) eine Einmischung diesseitiger Stelle in die gegen ihn anhängigen Preßprozesse sey unzulässig,

3) über seine Recurse wegen Censurstriche sey jedesmal erkannt worden und

4) wenn er glaube, daß durch Nachsicht des Censors in dem Mannheimer Morgenblatt Artikel passirt seyen, welche Schmähungen gegen ihn enthalten, so steht ihm frei, eine Ehrenkränkungsklage gegen den verantwortlichen Redacteur gedachten Blattes zu erheben.

5) wegen der auf den 15. Sept. v. J. angekündigten Versammlung zu Besprechung über die Verhältnisse des Mannheimer Journals und des Morgenblattes sey durch Staats-Ministerial-Entschließung v. 22. September v. J. definitiv entschieden,

Digitized by Google

6) Seine öffentlichen Vorlesungen über die rechtlichen Zustände von Deutschland seyen durch Beschluß der Unterrheinkreis-Regierung vom 7. November v. J. für unzulässig erklärt, weil er sich zu solchen Vorlesungen nicht habilitirt habe. Die hiergegen eingereichte Recursschrift habe wegen ihrer äußerst unziemlichen Ausdrücke nicht angenommen werden können. Ueber seinen Recurs wegen der aus diesem Anlaß von dem Stadtamt gegen ihn erkannten Strafe habe die Kreisregierung unterm 23. November v. J. endgültig entschieden.

7) eben so sey das stadtamtliche Erkenntniß vom 15. November v. J., wegen Eröffnung einer von dem Stadtamte verbotenen Versammlung in der Rheinau, nach Ablauf der Recursfrist, rechtskräftig. *)

8) Seine Beschwerde wegen Verbots eines Turnvereins sey durch diesseitigen Beschluß vom 5. Dezember zur Erledigung gekommen.

9) Zu einer Beschwerde wegen Einstellung der auf den 19. Nov. angesagten Versammlung des großen Ausschusses der Stadt Mannheim sey er nicht legitimirt, endlich

10) Wegen seines Recurses gegen das stadtamtliche Erkenntniß vom 11. Dezember wegen Beschädigung der Weidenpflanzungen am Rhein und

11) Wegen Einstellung einer auf den 28. November angesagten General-Versammlung des Volkslesevereins durch stadtamtlichen Beschluß vom 28. November v. J. habe er den Erfolg der Recurs-Verhandlungen abzuwarten.

Der Ministerial-Director.

Rettig.

---

*) Ungeachtet durch Ministerial-Beschluß vom 5. Dezember No. 13,529 gleichfalls rechtskräftig ausgesprochen worden ist, diese Versammlung sey durchaus legal gewesen. G. v. Str.

Digitized by Google

Beschluß.

No. 2337. Vorstehende Abschrift wird dem Obergerichts-Advokat von Struve statt Eröffnung zugestellt.

Mannheim, den 24. Januar 1846.

Großh. Stadtamt.

Riegel.

Sp. 27 kr.

In A. S. gegen Obergerichts-Advokaten Gustav von Struve dahier wegen Preßvergehens.

Entscheidungsgründe.

Die Anklage ist darauf gerichtet, daß die No. 337 des Mannheimer Journals gedruckt worden sey, nachdem der Großherzogliche Censor zum Abdrucke eines in diesem Blatte enthaltenen Artikels die Genehmigung versagt gehabt.

Daß dieses Blatt ausgegeben worden sey, ist von Seiten des Anklägers weder behauptet noch bewiesen, und von dem Angeklagten widersprochen.

Es handelt sich also hier um die Frage, ob schon der bloße Abdruck einer Druckschrift bei verweigerter Druckgenehmigung als Preßvergehen zu verfolgen sey.

Die Artikel 1 und 3 der höchsten Verordnung vom 28. Juli 1832 erklären, daß Strafe eintreten soll, wenn mit Umgehung der Druckgenehmigung oder trotz der Druckverweigerung eine Schrift zum Druck befördert worden sey.

Digitized by Google

Der §. 29 des Preßgesetzes vom 31. Dezember 1831 erklärt, daß die Uebertretungen der Strafgesetze durch die Presse nur dann gerichtlich verfolgt und zur Strafe gezogen werden, wenn sie vollendet sind, und eine solche Uebertretung soll dann vollendet seyn, wenn die sträfliche Schrift in Verkehr gesetzt, oder wenn der Druck vollendet, und die Verbreitung nur durch Umstände, die nicht von dem Willen des Angeschuldigten herrühren, verhindert ist, in welch letzterem Falle jedoch keine andere Strafe, als die Unterdrückung der Schrift verhängt werden soll.

Faßt man nun diesen §. ins Auge, so wäre in dem vorliegenden Falle das Preßvergehen nicht so vollendet, daß auf eine Geldstrafe erkannt werden könnte.

Es fragt sich deßhalb, ob dieser §. hier Anwendung finden kann.

Der Großherzogliche Staatsanwalt bestreitet die Anwendbarkeit dieses §., weil im Artikel 7 der höchsten Verordnung vom 28. Juli 1832 nicht blos einzelne §§. des Preßgesetzes, zu welchen freilich der §. 29 nicht gehört, ausdrücklich aufgehoben seyen, sondern überhaupt alle §§. des Preßgesetzes, welche mit der höchsten Verordnung vom 28. Juli 1832 unvereinbar seyen, und der §. 29 des Preßgesetzes sey darum mit der allegirten Verordnung unvereinbar, weil Artikel 1 und 3 dieser Verordnung schon die censurwidrige Beförderung zum Druck für strafbar erklärten.

Faßt man jedoch die §§. 12 und 15 des Preßgesetzes ins Auge, so ergibt sich, daß der §. 29 des Preßgesetzes mit Art. 1 und 3 der höchsten Verordnung vom 28. Juli 1832 nicht unvereinbarlich ist, die §§. 12 und 15 des Preßgesetzes nämlich schreiben gleichfalls, wenn auch eine beschränkte Censur vor und verhängen für die Umgehung der Censur mit denselben Worten eine Strafe wie Art. 1 und 3 der höchsten Verordnung vom 28. Juli 1832 nämlich für den Fall, daß eine Druckschrift ohne Genehmigung der Censur oder gegen ein Druckver-

Digitized by Google

bot zum Druck befördert worden ist. Konnte nur der §. 29 des Preßgesetzes mit der Vorschrift des §. 12 und 15 eben dieses Gesetzes bestehen, resp. mit diesen Vorschriften für vereinbarlich angesehen werden, so kann er es auch mit den Vorschriften der Art. 1 und 3 der höchsten Verordnung vom 28. Juli 1832.

Aus diesen Gründen ergeht

Beschluß.

No. 3993. In A. S. gegen den verantwortlichen Redacteur des Mannheimer Journals, Obergerichtsadvokaten v. Struve in Mannheim wegen Uebertretung des Druckverbots wird nach geschlossener Untersuchung zu Recht erkannt:

Es sey Obergerichts-Advokat von Struve von der Anklage wegen Uebertretung des Druckverbots in No. 337 des Mannheimer Journals zu entbinden und mit den Kosten zu verschonen.

V. R. W.

Mannheim, den 6. Februar 1846.

Großh. Stadtamt.

(gez.) Meier.

in fidem copiae
Jolly, a. j.

Digitized by Google

Mannheim, den 13. Februar 1846.

Der

Staats-Anwalt

am

Großherzoglich Badiſchen Oberhofgerichte und Hofgerichte des Unterrheinkreiſes

an

das Großherzogliche Stadtamt Mannheim.

In Anklageſachen
gegen
den Obergerichtsadvocaten G. v. Struve in Mannheim, wegen Beleidigung des Großherzoglichen Generalmajors von Gayling durch die Preſſe.

In einer, von dem Angeklagten herausgegebenen Druckſchrift: „Actenſtücke der Mannheimer Cenſur und Polizei" (dritter Theil oder zweite Fortſetzung)

Digitized by Google

befindet sich Seite 33 und 34 ein Artikel, überschrieben: „Der 27. November", worin folgende Stelle enthalten ist: *)

Hierin liegt aber ohne Zweifel eine Ehrenkränkung gegen den Großherzoglichen General-Major von Gayling, indem das Benehmen desselben bei Ausübung seines Dienstes als Garnisons-Commandant lächerlich gemacht, er selbst also in der Achtung heruntergesetzt, und dadurch seine Ehre absichtlich verletzt wird. Diese Beleidigung ist um so unzweifelhafter vorhanden, als man sich bei der Beurtheilung auf den Standpunkt des Beleidigten, als Militär zu stellen hat.

Es liegt ferner darin eine Unwahrheit, indem der Großherzogliche General-Major von Gayling keine anfeuernde Anrede an die Truppen hielt, vielmehr dieselben zur Ruhe und Gelassenheit ermahnt hatte, durch anliegende Erlasse Großherzoglichen Kriegsministeriums III. Section vom 3. Februar 1846, No. 1295 und Großherzoglichen Justizministeriums vom 11. Februar 1846, No. 834 beauftragt, und, da der Großherzogliche General-Major von Gayling in Beziehung auf seinen Dienst als beleidigt erscheint, durch den §. 43 des Preßgesetzes so wie den Art. I der Instructiv-Verordnung vom 10. Juli 1832 legitimirt, erhebe ich nunmehr, wegen dieser durch die Presse verübten Beleidigung Anklage und stelle an Großherzogliches Stadtamt den rechtlichen Antrag:

„gegen den Angeklagten die Untersuchung einzuleiten und mir nach deren Schluß die Acten zur weiteren Amtshandlung, dem §. 50 des Preßgesetzes gemäß, mitzutheilen",

---

*) Ich lasse hier die betreffende Stelle aus, weil, wie ich zu meiner Verwunderung vernahm, dieselbe sehr starken Anstoß gegeben, und meine Absicht nicht ist, zu verletzen. G. v. Str.

Digitized by Google

zugleich ist der Privatankläger auch befugt, die gerichtliche Beschlagnahme einer Druckschrift, worin ihm durch deren Verbreitung eine Rechtsverletzung zugehen würde, nach §. 35 und 37 des Preßgesetzes zu verlangen.

Die Rechtsverletzung, welche durch die Verbreitung der incriminirten Druckschrift dem Beleidigten zugehen würde, ist die in derselben enthaltene Ehrenkränkung, zu deren Bescheinigung ich in der weiteren Anlage eine Abschrift des incriminirten Artikels übergebe.

Auf den Grund der §§. 35 und 37 des Preßgesetzes, stelle ich daher den weitern rechtlichen Antrag:

> Großherzogliches Stadtamt wolle gegen die incriminirte Druckschrift, beziehungsweise den sträflichen Theil derselben, die gerichtliche Beschlagnahme verfügen und vollziehen, so wie mich von dem Resultate derselben baldgefälligst benachrichtigen.

Der Substitut:

Löwig.

Digitized by Google

In dem den Grund der Anklage bildenden Artikel wird das Benehmen des Großherzoglichen Generalmajors von Gayling gelegenheitlich der Ereigniſſe des 19. Novembers v. J. als lächerlich dargeſtellt und bezeichnet.

Wenn nun gleich einerſeits anzuerkennen iſt, daß noch ſo harte Urtheile über die Handlungen und Leiſtungen einer Perſon an und für ſich noch keine Ehrenkränkung involviren, ſo müſſen doch anderſeits Aeußerungen, welche die angegriffene Perſon dem öffentlichen Spotte und Gelächter preis geben, als Ehrenkränkungen angeſehen werden, wie dies von den bewährteſten Rechtslehrern anerkannt iſt.

S. „Tittmann" Handbuch der Strafrechtswiſſenſchaft, Bd. II §. 332 Seite 99. Weber. Ueber Injurien und Schmähſchriften, 3. Auflage Bd. II S. 218 Abſ. 2.

Der incriminirte Artikel hat ſich nun aber nach ſeiner ganzen Darſtellung jenes Vorfalls offenbar zum Zweck gemacht, den angriffenen Staatsbeamten dem öffentlichen Spotte preis zu geben. Er enthält alſo eine Ehrenverletzung, welche ſeine Beſchlagnahme nach §. 37 des Preßgeſetzes und Einleitung der Unterſuchung gegen den Angeklagten nach §. 45 ibid rechtfertigt. Somit wird

Erkannt

No. 4884. Die von dem Angeklagten herausgegebene Druckſchrift:

„Actenſtücke der Mannheimer Cenſur und Polizei" (3ter Theil oder 2te Fortſetzung)

ſey in Beſchlag zu nehmen.

2) Polizei-Commiſſär Hoffmann mit dem Vollzug dieſes Erkenntniſſes zu beauftragen.

3) Gegen den Angeklagten ſey Unterſuchung einzuleiten und derſelbe unter Mittheilung einer Abſchrift der Anklage vom 13. d. Mts.

Digitized by Google

und des vorstehenden Erkenntnisses sammt den demselben vorausgeschickten Gründen auf

Mittwoch, den 18. dieses Monats,
Nachmittags 3 Uhr,

Behufs seiner Vernehmung hierher vorzuladen.

Mannheim, den 16. Februar 1846.

Großherzogliches Stadtamt.

Fuchs.

Mannheim, den 18. Februar 1846.

Vor Großherzoglichem Amtmann Fuchs.

In Anklagesachen
gegen
Obergerichts-Advokaten Gustav von Struve zu Mannheim, wegen Beleidigung des Großherzoglichen General-Majors v. Gayling durch die Presse.

Erscheint Obergerichts-Advokat von Struve und erklärt auf Vorhalt:

zur Person:

Ich heiße Gustav von Struve, bin Obergerichts-Advokat dahier, 40 Jahre alt, evangelisch, verheirathet.

Digitized by Google

Zur Sache.

Gegen die mir heute zugestellte Verfügung vom 16. d. M., No. 4884 zeige ich hierdurch den Recurs an Großherzogliches Hofgericht des Unterrheinkreises an und bitte mir zu diesem Behufe Abschrift der mir blos zum Lesen gegebenen Verfügungen des Großherzoglichen Justizministeriums vom 11. und Kriegsministeriums vom 3. l. M. nebst Anlagen aus.

In der Sache selbst bemerke ich, daß ich noch kein Werk betitelt „Actenstücke der Mannheimer Censur und Polizei, herausgegeben von Gustav von Struve, 3r Theil und 2te Fortsetzung" herausgegeben habe. Allerdings ist ein solches Werk im Druck befangen, allein es ist noch lange nicht vollendet; ein Titelblatt zu demselben ist nicht gedruckt, die einzelnen Bogen sind nicht geheftet und keine Exemplare sind ausgegeben.

Was insbesondere den hier in Rede stehenden Artikel betrifft, so muß ich bemerken, daß ich keine Schuld trage, wenn die fragliche Stelle einen Character der Lächerlichkeit an sich trägt. Die Thatsachen, welche ich angeführt, sind wahr und wenn der Herr Generalmajor v. Gayling behauptet, die von ihm gehaltene Anrede habe keinen anfeuernden, sondern einen zur Ruhe und Gelassenheit ermahnenden Character gehabt, so liegt darin nicht eine Beanstandung der in meinem Artikel gegebenen Thatsachen, sondern des über die zugestandenen Thatsachen gefällten Urtheils. Sollte übrigens in der angeführten Beziehung die in der ganzen Stadt umgelaufenen Gerüchte nicht genau gewesen seyn, sollte die von Herrn Generalmajor von Gayling gehaltene Rede nicht einen anfeuernden, sondern einen beruhigenden Character gehabt haben, so ändert dieses durchaus nichts an der Sache selbst. Die Haltung einer anfeuernden Rede ist weder ein Verbrechen noch ein Vergehen, die Behauptung, Jemand habe eine solche gehalten, begründet daher in keinem Falle den Thatbestand einer Ehrenkränkung.

Digitized by Google

Daß ich übrigens nicht die Absicht haben konnte, absichtlich eine unwahre Thatsache in dieser Beziehung zu behaupten, erhellt ganz einfach daraus, daß man in der ganzen Stadt von der aufeuernden Rede des Herrn General von Gayling gesprochen hat. Es könnte also höchstens von einem Irrthume die Rede seyn, zu dessen Berichtigung ich gerne bereit gewesen wäre, falls ich denselben verbreitet hätte. Allein durch mich ist derselbe keineswegs verbreitet worden; denn wie ich bereits angeführt, ist der fragliche Artikel, wenn auch schon gedruckt, doch noch nicht ausgegeben worden. Ich hatte nicht die Absicht bei dem fraglichen Artikel, irgend Jemanden und namentlich nicht den Herrn Generalmajor von Gayling zu beleidigen. Ich bin sogar bereit, ohne ein Urtheil in der Sache abzuwarten, das fragliche Blatt (Seite 33 und 34) des mit Beschlag belegten Bogens ausschneiden und mein Werk ohne denselben erscheinen zu lassen. Jeder Unbefangene muß es sich übrigens selbst eingestehen, daß die Position, welche unsere Militärmacht am 19. November v. J. hieselbst annahm, ohne alle Absicht zu beleidigen in demjenigen Lichte dargestellt werden konnte, in welchem ihn der fragliche Artikel darstellt. Ich habe dieselbe nicht in jene Position gebracht, bin daher unschuldig an dem Lichte, in welchem dieselbe erscheint.

Mir scheint übrigens, daß es der Redefreiheit und der Schreibfreiheit übermäßig enge Schranken ziehen heißt, wenn es nicht mehr erlaubt seyn soll, einen so unschuldigen Scherz zu machen, wie ihn der incriminirte Artikel enthält. Würde ich durch die Ungunst der Verhältnisse in eine Lage versetzt, welche andere bestimmen könnte, zu lachen, so würde ich entweder schweigen, oder mitlachen. Meine Ehre könnte ich dadurch nicht für gefährdet erachten; am wenigsten könnte ich dieß, wenn der Scherz noch ganz im Geheimen geblieben, noch gar nicht bekannt geworden wäre, wie in vorliegendem Falle, in welchem außer dem Censor, der ihn strich, meines Wissens Niemand von dem-

Digitized by Google

selben. Nur durch den Censor oder die Behörden, welche die noch nicht zusammengehefteten Bogen dieses Werkes mit Beschlag belegten, konnte Herr Generalmajor von Gayling Kenntniß von dem fraglichen Artikel erhalten. Ich stelle meinen Antrag dahin:

Großherzoglich Wohllöbliche Stadtamt wolle die heutige Verhandlung Großherzoglichem Staatsanwalte zugehen lassen; letzterem gebe ich anheim, ob derselbe nach dem von mir gestellten Anerbieten seine gegen mich gerichteten Anträge nicht aufgeben wolle.

Sollte er sich hiezu nicht verstehen, eine weitere Verhandlung der Sache also nothwendig werden, so trage ich weiter darauf an, den Großherzoglichen Staatsanwalt mit seinen gegen mich gerichteten Anträgen unter Verfällung in die Kosten abzuweisen.

Schließlich erbitte ich mir Abschrift von dem heutigen Protokoll.

V. u. g.

v. Struve.

Digitized by Google

Urtheil.

In Anklagesachen

des Großherzoglichen Staats-Anwalts

gegen

No. 1879. den Obergerichts-Advocaten von Struve in Mannheim

wegen Ehrenkränkung begangen an Großherzoglichem Regierungsdirector Geheime Rath Schaaff, Großherzoglichem Stadtdirector Geheime Rath Riegel, Großherzoglichem Regierungsrath von Uria-Sarachaga, Großherzoglichem Amtsassessor Müller und Polizei-Commissär Hoffmann dahier.

Wird auf gepflogene Untersuchung zu Recht erkannt:

„Der Angeklagte Obergerichtsadvokat v. Struve sey der wörtlichen Ehrenkränkung des Großherzoglichen Regierungsdirectors Geheimen Rath Schaaff, des Großherzoglichen Stadtdirectors Geheimen Rath Riegel, des Großherzoglichen Regierungsraths von Uria-Sarachaga, des Großherzoglichen Stadamtsassessors Müller, so wie des Polizei-Commissärs Hoffmann dahier schuldig zu erklären und deshalb zu einer bürgerlichen Gefängnißstrafe von vier Wochen und Tragung der Untersuchungs- und Straferstehungskosten zu verurtheilen.

Digitized by Google

V. R. W.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiger Urtheilsbrief nach Verordnung des Großherzoglich Badischen Hofgerichts ausgefertigt und mit dem größern Gerichtsinsiegel versehen worden.

So geschehen Mannheim, den 13. Februar 1846.

Großherzoglich Badisches Hofgericht des Unterrheinkreises.

von Kettenacker. Brauer.

(L. S.)

Ottendorff.

Entscheidungsgründe.

Auf den Grund einer vom angeklagten Obergerichts-Advokaten v. Struve dahier am 10. November v. J. an das Großherzogliche Ministerium des Innern gerichteten Recurs-Beschwerdeschrift, die Abhaltung öffentlicher Vorlesungen über die rechtlichen Zustände Deutschlands betreffend, in welcher Schrift sich mehrfach beleidigende Ausfälle auf die bezeichneten Großherzoglichen Beamten finden, erhob der Großherzogliche Staats-Anwalt, veranlaßt durch die vorgesetzten Dienstbehörden (das genannte Ministerium und Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises), eine Anklage gegen Ersteren wegen Ehrenkränkung. Der Antrag des Großherzoglichen Staatsanwaltes geht auf eine Strafe von drei Monaten Gefängniß und Verfällung in die Kosten.

Nachdem der Angeklagte selbst die wegen Betheiligung zweier Stadtamts-Beamten in seinem Interesse angeordnete Uebertragung

der Untersuchung an ein benachbartes Gericht sich verboten hatte, wurde die Untersuchung von hiesigem Stadtamte durch Großherzoglichen Amtmann von Stengel geführt.

Die Ermächtigung des Staatsanwaltes zur Klageerhebung, welche der Angeklagte wegen Mangels der Vollmacht von Seiten der beleidigten Beamten selbst zu bestreiten suchte, unterliegt nach §. 12 des Ehrenkränkungsgesetzes, verglichen mit §. 1 der Instruction vom 10. Juli 1832 (Regierungsblatt Seite 359), keinem gegründeten Zweifel, wenn man die unten näher zu erörternden, das gesammte dienstliche Wirken der fraglichen Beamten schwer angreifenden Aeußerungen des Angeklagten in Betracht zieht. Schon die eine Aeußerung, daß diese Beamten ein Complott gegen die Verfassung bilden, an dessen Spitze der Großherzogliche Regierungsrath von Uria stehe, so wie, daß (nach der Meinung des Verfassers der Schrift offenbar im Wirkungskreise dieser Beamten) die Verfassungsurkunde, Gesetz und Verordnung gleichmäßig mit Füßen getreten würden, genügt, um eine Behauptung zu begründen, die, wenn sie wahr wäre, die strengste Einschreitung, mehr als bloße Besserungsversuche oder Dienstentlassung für sie zur Folge haben könnte, wie dies dem Angeklagten selbst einleuchten muß. Nach dem Gesetz genügt es, daß derlei Verhältnisse zur Sprache gebracht sind, ohne daß es auf das erst durch das nachfolgende Verfahren sich herausstellende Ergebniß der Untersuchung ankommen kann.

Die Beschwerdeschrift mit den beleidigenden Aeußerungen liegt, vom Angeklagten anerkannt und unbestritten, in Urschrift vor. Es handelt sich daher nur um die rechtliche Würdigung ihres Inhaltes:

I. Im Allgemeinen.

Es läßt sich nicht verkennen, daß der Zweck der vorliegenden Schrift überhaupt nur auf Verfolgung der nach Meinung des Verfassers und Einsenders wohlbegründeten Rechte desselben gerichtet ist, und daß deßhalb nach dem Rechte freier Vertheidigung, welches jedem Staatsbür-

Digitized by Google

ger zukommt, in der bloßen, wenn gleich nachdrücklich gefaßten Anführung der zur Begründung der Rechtsverfolgung nöthigen Thatsachen, mag es sich um eigentliche Rechtssachen oder Polizeisachen u. dgl. handeln, im Zweifel eine beleidigende Absicht nicht anzunehmen ist. Ebenso wenig läßt es sich aber verkennen, daß es dem Rechtssuchenden nicht freigegeben seyn kann, hierbei mit Ueberschreitung der durch den Zweck der Rechtsverfolgung und ihren Gegenstand gesetzten Grenzen, die Ehre der betroffenen Staatsbeamten zu kränken und sich mit dem Schilde freier Rechtsverfolgung zu decken. Die erwähnten Grenzen hat nun aber der Angeklagte augenscheinlich überschritten, indem er in jener Schrift den Charakter und gesammte dienstliche Wirksamkeit der genannten Beamten auf eine sie der Verachtung preisgebende schon durch ihre Form beleidigende Weise ergreift.

II. Im Einzelnen.

1) Das Recht hat aufgehört, hier in Mannheim Geltung zu besitzen — beginnt der Angeklagte seine Schrift —, blinde Willkür und maßlose Verfolgungssucht sind an dessen Stelle getreten. Die Verfassungsurkunde, Gesetz und Verordnung werden gleichmäßig mit Füßen getreten und die obern Behörden schlafen u. s. w.

Auf wen diese schweren Ausfälle gerichtet sind, bleibt nach den nachfolgenden Aeußerungen des Angeklagten außer Zweifel.

2) Der Angeklagte schildert sodann die Diensthätigkeit des Mannheimer Censors auf eine verletzende Weise und fährt fort: „An der Spitze dieses Complottes gegen unsere Verfassung steht der Großherzogliche Censor Regierungsrath von Uria-Sarachaga, ein Spanier von Geburt, ein Jesuit von religiöser Gesinnung. — Daß hierin eine schwere die Gesinnung des von Uria der Verachtung preisgebende Ehrenkränkung liegt, fällt in die Augen.

3) In Bezug auf den Großherzoglichen Stadtamtsvorstand heißt es in jener Eingabe weiter:

Digitized by Google

„Ihm zur Seite steht der Großherzogliche Stadtdirector Riegel, ein Bureaukrat ohne Humanität, ein Gegner aller edleren, beſſeren Beſtrebungen.“

Ausdrücke, wodurch dieſer Beamte nicht nur als ein der erſten Eigenſchaften, die er zur Führung des ihm anvertrauten Staatsdienſtes bedarf, entehrenden, ſondern auch als ein der Verachtung jedes Wohlgeſinnten würdiger Charakter hingeſtellt wird.

4) In Bezug auf die übrigen Staatsbeamten:

„Als Werkzeuge bedienen ſich dieſe beiden Staatsdiener des „Aſſeſſor Müller und des Polizeicommiſſär Hoffmann, und als „Mittel, ihren Verfügungen mehr Nachdruck zu geben, des Re„gierungsdirectors Schaaff, welcher Alles gut heißt, was ſie „thun.“

Den beiden erſtgenannten Angeſtellten werden hier als untergeordnete Gehülfen in dem fraglichen Verein gegen die Verfaſſung, als blinde Werkzeuge der Willkür geſchildert. Am beleidigendſten aber bei Vergleichung der Stellung und Pflicht des Beleidigten erſcheint das gegen den Großherzoglichen Regierungsdirector ausgeſprochene allgemeine Urtheil.

5) Alle unter 2 bis 4 erwähnten Beamten werden hierauf geradezu „Männer der Finſterniß und der Willkür“ genannt, als Beamte bezeichnet, die ſich ihrer Amtsgewalt zum Umſturz der Verfaſſung bedienen.

6) In Bezug auf das Verfahren des Großherzoglichen Stadtamtes und der Großherzoglichen Regierung ſagt der Angeklagte auf der 8. Seite ſeiner Schrift nach einer andern ebenfalls verletzenden Beſtimmung:

„Hier iſt alles Unſinn, Brutalität, Gewaltthat, Willkür.“

Auch dieſer in unbeſchränkter Allgemeinheit ſich darſtellende Ausfall iſt auf den Großherzoglichen Regierungsdirector, den Großherzog-

Digitized by Google

lichen Stadtdirector und Großherzoglichen Regierungsrath von Uria gerichtet. Nach dem Zusammenhang und namentlich nach dem einleitenden Satze, „doch alles dieses genügt dem Triumvirat Uria — Riegel und Schaaff noch nicht" kann hierüber kein Zweifel aufkommen.

Zu seiner Vertheidigung hebt der Angeklagte

a) den Mangel der Absicht der Ehrenkränkung (des s. g. animus injuriandi) hervor, indem er anführt, seine Absicht sey eine viel bedeutungsvollere gewesen, als bloße Beleidigung einzelner Staatsdiener. Allein, auf welch' anderem Zwecke auch die Hauptabsicht des Angeklagten bei Abfassung und Einsendung jener Eingabe gerichtet seyn mochte, als Rechtskundiger (Rechtsanwalt) mußte derselbe einsehen, daß ein derartiges allgemeines die ganze Persönlichkeit herabwürdigendes Aburtheilen über die gesammte Dienstführung und den Character öffentlicher Beamten, denen der Staat mit Uebertragung ihres Amtes eine vorzügliche Ehre und damit, so lange sie ihr Amt rechtmäßig bekleiden, die Vermuthung vorzüglicher Ehrenhaftigkeit verlieh, offenbar ehrverletzend und rechtswidrig erscheint. In diesem, nach dem Obigen nothwendig als vorhanden anzunehmenden Bewußtseyn des Angeklagten ist die ehrenverletzende Absicht der Vorsatz zur ehrenkränkenden Beschaffenheit zweifellos gegeben.

Es konnte dem Angeklagten selbst ohne Rechtskenntniß nicht entgehen, daß die unter 1 — 6 oben aufgeführten Aeußerungen alle mehr oder weniger schon durch die Form beleidigend, ja beschimpfend sind. Hiernach erscheint der erste Einwand unbegründet.

a) Die Einrede der Wahrheit, welche der Angeklagte entgegen hält, erscheint unzulässig, eben weil die fraglichen Ausfälle schon durch ihre Form beschimpfend sind. §. 7 des Ehrenkränkungsgesetzes.

Daß das vom Angeklagten erwähnte Complott gegen die Verfassung von ihm selbst nicht als vorhanden angenommen wird, sondern nur eine (freilich sehr verletzende) rednerische Figur ist, ergibt sich aus

Digitized by Google

seinem eigenen Vortrage. Eben so lassen die übrigen Ausfälle in ihrer unbestimmten Allgemeinheit schon der Sache nach keinen Beweis der Wahrheit zu, weil gar kein bestimmter Beweisgehalt zu ihrer Begründung denkbar ist; dieß gilt namentlich von den Ausdrücken: „Jesuit, ohne Humanität, Gegner aller edleren Bestrebungen, Männer der Finsterniß und Willkür; hier ist alles Unsinn, Brutalität u. s. w. Welche Reihe von Thatumständen, wenn der Angeklagte im Stande wäre, solche rechtsbehörig darzuthun, könnte genügen, um solche Schmähworte zu rechtfertigen? Hiernach kommt es auf die vom Angeklagten vorgeschlagenen Beweise in diesem Verfahren nicht an. Ein Theil dieser Beweise, wie die vorgelegten eigenen Druckschriften des Angeklagten und die Berufung auf Reden von Abgeordneten der 2. Kammer der Landstände, stellt sich übrigens an und für sich als unerheblich und unzulässig dar.

III. In Bezug auf das Strafmaaß kommt in Betracht, daß nach obigem allerdings eine schwere an Staatsbeamten mit Bezug auf ihren Dienst verübte Ehrenkränkung, übrigens nur eine wörtliche vorliegt, daß dieselbe nicht öffentlich, vielmehr in einer Recursschrift an die vorgesetzte Verwaltungs-Behörde in einer Weise geschah, welche mehr geeignet war, dem Einsender selbst als den betheiligten Staatsbeamten Schaden zu bringen und daß endlich, was die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten betrifft, derselbe nach seinem Stande und seiner Bildung die Strafbarkeit seiner Handlungsweise genau einzusehen, vorzüglich befähigt war, daß dagegen ein besonders sträflicher Vorsatz und Vorbedacht nach Beschaffenheit der Verhältnisse nicht anzunehmen ist, vielmehr aus dem ganzen Benehmen des Obergerichts-Advocaten von Struve die Entrüstung desselben über vermeintliche Rechtskränkung von Seiten der betheiligten Beamten und das Streben sie auf gesetzlichem Wege zu beseitigen, hervorgeht.

Digitized by Google

Gemäß §. 3, 4 verglichen mit §. 5 des Ehrenkränkungsgesetzes erscheint die ausgesprochene Gefängnißstrafe angemessen. Da das Untergericht sich für unzuständig erachtet, ist das Erkenntniß durch diesseitiges Gericht zu fällen.

Die Verurtheilung in die Kosten entspricht dem §. 19 des Strafedicts und L. R. S. 1382.

Ottendorf.

Großherzogliches Höchstpreisliches Oberhofgericht!

Recursbeschwerdeschrift in Anklage-Sachen u. s. w.

§. 1. Beschwerendes Urtheil.

Durch Urtheil Großherzoglichen Hofgerichts des Unterrheinkreises vom 13/18. Februar l. J., No. 1879 wurde zu Recht erkannt:

„Der Angeklagte Obergerichtsadvokat v. Struve sey der wörtlichen Ehrenkränkung des Großherzoglichen Regierungsdirectors Geheimen Rath Schaaff, des Großherzoglichen Stadtdirectors Geheimen Rath Riegel, des Großherzoglichen Regierungsraths von Uria-Sarachaga, des Großherzoglichen Stadamtsassessors Müller, so wie des Polizei-Commissärs Hoffmann dahier schuldig zu erklären und deshalb zu einer bürgerlichen Gefängnißstrafe von vier Wochen und Tragung der Untersuchungs- und Straferstehungskosten zu verurtheilen.

Digitized by Google

§. 2. Fristen.

Dieses Urtheil wurde mir unterm 18. Februar eröffnet. Ich zeigte sofort den Recurs an Großherzogliches Oberhofgericht an, welchen ich vor Ablauf der Ausführungsfrist hierdurch ausführe.

§. 3. Rechtsandeutungen.

Zu meiner Vertheidigung berufe ich mich im wesentlichen auf meine bei Großherzoglichem Stadtamte abgegebenen protokollarischen Erklärungen, und füge hier nur nachfolgende Alternative bei: entweder liegt hier eine materielle Ehrenkränkung vor, dann müssen die Thatsachen, auf welchen sie beruht, constatirt werden, oder aber die Beleidigung hat einen formellen Character, dann mußte die Schrift zur Reinigung zurückgegeben werden. Wenn aber das Großherzogliche Ministerium des Innern die in Rede stehende Schrift zur Reinigung nicht zurückgibt und die Gerichte sich nicht veranlaßt sehen, die zu Begründung meiner Anklagen angeführten Thatsachen zu untersuchen, dann ist es sonnenklar, daß man zu meinem Nachtheile sowohl von der constanten Praxis sämmtlicher Behörden des Landes als auch von den Bestimmungen des Ehrenkränkungsgesetzes abweicht.

In meiner langjährigen Praxis ist mir kein Fall vorgekommen, da wegen einer bei einer Staatsbehörde eingereichten schriftlichen Eingabe eine Injurienklage erhoben worden wäre, während mir viele Fälle bekannt geworden sind, da Schriften zur Reinigung zurückgegeben wurden.

Ich habe bisher diesen Gesichtspunkt nicht hervorgehoben, weil nach meiner innigen Ueberzeugung meine Eingabe vom 10. November 1845 keiner Reinigung bedarf, indem sie den reinsten Beweggründen ihre Entstehung verdankt, und wenn auch kräftige doch keine unreinen Ausdrücke enthält. Mein Wunsch und mein Bestreben ist, daß die von mir gegen den Regierungsrath von Uria und Genossen vorgebrachten Beschuldigungen aufs Genaueste untersucht werden möchten.

Digitized by Google

Sollte sich dabei herausstellen, daß ich jene Staatsdiener mit Unrecht beschuldigt, daß ich denselben absichtlich unwahre, ihre Ehre verletzende Thatsachen nachgesagt habe, dann verdiene ich Bestrafung und werde sie in Geduld hinnehmen. Straft man mich aber, ohne die von mir verlangte Untersuchung gepflogen zu haben, so werde ich mich für unschuldig bestraft erachten, die große Mehrzahl meiner Mitbürger wird dieser meiner Anschauungsweise beipflichten, und in der Meinung der Letzteren werde ich einen Trost wegen jedes Straferkenntnisses finden, das gegen mich erlassen werden möchte. Ich schließe mit der

§. 4. Bitte:

Großherzoglich Höchstpreisliches Oberhofgericht wolle

1) entweder anordnen, daß die von mir im Laufe dieser Anklagesache behaupteten Thatsachen zuvörderst untersucht werden möchten;
2) oder aber, daß der von dem Staatsanwalte gegen mich gerichtete Antrag nicht Statt finde,

in beiden Fällen daher das hofgerichtliche Erkenntniß vom 13. Februar l. J., No. 1879 aufzuheben und der Staat in sämmtliche Kosten des Prozesses zu verfällen sey.

Mannheim, den 21. Februar 1846.

von Struve.

Digitized by Google

Berlin, den 30. Dezember 1845.

Antrag des Staats-Anwaltes auf ein zu erlassendes Debitsverbot gegen die Schrift unter dem Titel:

„Actenstücke der Censur des Großherzoglich Badischen Regierungs-„raths von Uria-Sarachaga. Eine Recursschrift an das Publi-„kum. Herausgegeben von G. v. Struve, Redacteur des Mann-„heimer Journals. Mannheim, im Verlage des Herausgebers 1845.

Hohes Ober-Censurgericht!

Nach §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1843 soll, wenn eine im ausländischen Verlage erschienene Schrift Aeußerungen enthält, durch welche ein von Amtswegen zu rügendes Verbrechen verübt wird, und keine derjenigen Personen, welche wegen deren Abfassung und Verbreitung gesetzlich strafbar sind, einem inländischen Gerichte unterworfen ist, die polizeiliche Beschlagnahme dem hohen Ober-Censurgerichte angezeigt werden, welches alsdann darüber zu entscheiden hat:

„ob der Debit der Schrift im Inlande zu verbieten und die Ver-„nichtung der in Beschlag genommenen Exemplare anzuordnen."

Ein Fall, wie der im §. 7 vorausgesetzte, liegt vor in Betreff der seitwärts genannten, in polizeilichen Beschlag genommenen Schrift.

Die Tendenz derselben geht nämlich über die Differenzen hinaus zwischen dem Redacteur des Mannheimer Journals und dem zur Censur des letztern verordneten Staatsbeamten.

Digitized by Google

Gleich in der Vorrede wird das Institut der Censur überhaupt für rechtswidrig erklärt, *) und offenbar ist es Mitabsicht der Schrift quaest. eine Exemplification der Angriffsmethode zu liefern, welche in dem zweiten Satze auf pag. 50, gegen das Institut der Censur überhaupt, anempfohlen wird.

Der Tadel gegen dieses, auch diesseits bestehende Institut artet aber in dem pag. 94 abgedruckten Satze:

„Diejenige Ordnung," bis „Pulse schlagen,"

in den Thatbestand desjenigen von Amtswegen zu rügenden Verbrechens aus, welches im Allemeinen Landrecht Tit. 20 Th. §. II, §. 151 in Verbindung mit §. XVI, No. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. October 1819 **), qualificirt und verpönt ist.

Es genügt die Anzeige der eben erwähnten Stelle, da es keiner Deduction darüber bedarf, daß sie unter die angeführten Gesetze fällt, und es scheint sonach der gehorsamste Antrag begründet:

den Debit der vorliegenden Schrift, unter Vernichtung der in Beschlag genommenen Exemplare, hochgeneigt zu untersagen.

(gez.) v. Lüderitz.

---

*) Auf den Grund des Art. 18 der deutschen Bundesacte, §. 17 der badischen Verfassungsurkunde und des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831, wovon der preußische Herr Staatsanwalt wenigstens den erstern anerkennen wird.
von Struve.

**) Da sich der preußische Herr Staatsanwalt nicht die Mühe gab, mir, dem Badener alle diese Gesetzesstellen mitzutheilen, und ich mich gerade in Verhaft befinde, so bin ich nicht im Stande, mich auf dieselben einzulassen, beschränke mich daher auf die Bemerkung, daß alle diese Gesetze sehr verkehrt seyn müssen, wenn sie einen Angriff auf die Muster-Censur zum Verbrechen qualificiren.
von Struve.

Digitized by Google

Nachdem der Staats-Anwalt unterm 30. Dezember 1845 darauf angetragen hat, gegen die in Ihrem Selbstverlage erschienene Schrift:

„Actenstücke der Censur des Großherzoglich Badischen Regie-
„rungsrathes von Uria-Sarachaga. Eine Recursschrift an das
„Publikum. Herausgegeben von Gustav von Struve, Redacteur
„des Mannheimer Journals. Mannheim. Im Verlage des
„Herausgebers. Heidelberg, in Commission bei Carl Groos.
„1845" —,

nach §. 11, No. 2 der Verordnung vom 23. Februar 1843 ein Debitsverbot zu erlassen, wird Ihnen die angebrachte Klage abschriftlich mit der Aufforderung zugefertigt, sich binnen einer vierwöchentlichen präklusivischen Frist darüber zu erklären. Alle in der Klage behaupteten Thatsachen, auf welche in der Gegenausführung nicht geantwortet wird, werden für zugestanden, nicht angebrachte Einwendungen aber für ausgeschlossen erachtet werden.

Berlin, den 27. Februar 1846. *)

Königlich Preußisches Obercensur-Gericht.

Ries.**)

---

*) Das Buch habe ich geschrieben, ich hoffe, das kön. preuß. Obercensurgericht werde es lesen, bevor es darüber sein Urtheil fällt, wenn das Buch sich selbst nicht rechtfertigt, so kann ich ihm nicht helfen. v. Str.

**) Der Name ist so unleserlich geschrieben, daß ich für dessen Richtigkeit nicht einstehen kann. v. Str.

Digitized by Google

Censurstriche.

Digitized by Google

Digitized by Google

Den 8. November.

Vom Rhein, den 28. Oct. (D. A. Z.)

1845 ist nicht mehr 1837. In diesen acht Jahren ist man auch am Rhein durch manche Erfahrung klüger gemacht worden. Der Reformgeist regt sich auch dort; der niedere Klerus trägt das absolute bischöfliche Joch, welches sich durch Absetzungen und Versetzungen deutlich genug documentirt hat, nur mit Unwillen und verlangt Synoden, um auf denselben für seine Rechte zu sprechen; die öffentliche Meinung spricht sich am Rhein laut für freiere Bewegung der Staatsbürger aus, sollte sie die armen Pfarrer allein und ausnahmsweise dem Despotismus der Inquisition, so weit solche in Deutschland und im 19ten Jahrhundert noch anwendbar ist, überlassen wollen? Ueberdieß ist Geissel viel zu klug, als daß er wie weiland Droste hartnäckig gegen Uebel ankämpfen sollte, deren Bekämpfung er nicht gewachsen ist. Was die Staatsregierung betrifft, so wird sie unter den gegenwärtigen Umständen der Hierarchie keine Concessionen machen, da diese jetzt so sehr im Gedränge ist, sie selbst sich aber von der öffentlichen Meinung aller einsichtsvollen Katholiken unterstützt sieht, auch in den verflossenen Jahren Beweise genug gegeben hat, daß sie selbst der römischen Kirche die möglichste Freiheit läßt.

Den 11. November.

Zur Literatur der Censur.

(Aus der Süddeutschen Buchhändler-Zeitung.)

Eine der interessantesten Schriften für Buchhändler, vorzüglich für

Digitized by Google

solche, in deren Verlag politische Zeitschriften erscheinen, ist ohne Zweifel die, so eben veröffentlichte, CXLII. und 192 S. starke Brochüre des Herrn G. v. Struve, Redacteurs des Mannheimer Journals:

„Actenstücke der Censur des Großherzoglich Badischen Regierungsraths von Uria-Sarachaga. Eine Recursschrift an das Publikum. gr. 8. Mannheim, im Verlag des Herausgebers."

Für Alle, denen das Buch noch nicht zugänglich geworden, entnehmen wir dem Vorberichte des Herausgebers nachfolgende Stelle, um darzuthun, wie besonnen Herr v. Struve seit Uebernahme der Redaction seines Blattes verfahren, wie eigenmächtig dagegen der Lokalcensor sein Amt verwaltet, und trotz dem, daß ihn bei eingereichten Beschwerden die oberen Behörden stets als im Rechte betrachtet, die Gewalt gemißbraucht hat, die ihm die Gunst seiner Vorgesetzten verliehen.

Die allgemeinen Regeln der Censur, nichts gegen den Staat, die Religion und Sittlichkeit zu veröffentlichen, liegen in der Brust jedes Ehrenmannes; wo nun in irgend einem Staate keine bestimmteren Grundsätze der Censur niedergelegt sind als die allgemeinen der Bundesakte *), der verschiedenen Verfassungen und bis jetzt veröffentlichten Preßgesetze, da müssen die oben angeführten Regeln durchaus als Norm angenommen werden. Diese willkürlich interpretiren zu wollen, wie viele Censoren thun, ist eine Versündigung an der Menschheit, als eines großen Ganzen, und Schande, Schmach und Verachtung würde allen Censoren folgen, die solche Mißgriffe um eines gnädigen Lächelns willen sich erlauben würden.

„Die Art und Weise, wie die Censur seit längerer Zeit in Mann-

*) Die Bundesakte kennt keine Censur, sondern nur Preßfreiheit und eben daher gar keine Grundsätze der Censur.

D. R. d. M. J.

Digitized by Google

heim gehandhabt wurde", sagte Hr. v. Str., „ließ mich bei Uebernahme der Redaction des „Mannheimer Journals" erkennen, daß die größten Schwierigkeiten, mit welchen ich zu kämpfen haben würde, in der Person des Censors bestehen dürften, und daß eine freimüthige, wenn auch noch so besonnen und ruhig gehaltene Besprechung unserer Zustände unter einem solchen Censor nicht würde möglich seyn. Meine Absicht bei der Uebernahme des Blattes war keineswegs eine wesentlich oppositionelle Stellung, sondern eine mehr positive als negative Richtung einzunehmen. Allerdings sollte das Blatt ein entschieden freisinniges werden, allein nur in dem Geiste ernster Sittlichkeit und wohlerwogener Begründung. Ich hielt es für angemessen, mich über die Tendenz des Blattes gegen mehrere Mitglieder des Ministeriums des Innern auszusprechen, und zu versuchen, ob es nicht möglich seyn sollte, eine Veränderung in der Person des Censors herbeizuführen. Dieser Versuch mißglückte, doch machte man mir Hoffnung, Herr von Uria werde entweder sein Censoramt künftig mit minderer Strenge verwalten, oder aber durch einen andern Censor ersetzt werden. Auch rieth man mir an, mich mündlich mit dem Censor zu verständigen, um unangenehmen Conflicten vorzubeugen.

Obgleich ich bei den bekannten Tendenzen des Herrn. v. U. zum Voraus überzeugt war, daß ein Kampf zwischen mir und ihm die unausbleibliche Folge unserer gegenseitigen Stellung seyn würde, so begab ich mich doch zu ihm, um ihm offen, wie es in meinem Charakter liegt, meine Richtung zu erkennen zu geben. — Ich erklärte ihm unumwunden, daß meine Tendenz auf der festen positiven Grundlage der deutschen Bundesacte ruhe, daß ich daher die Censur für rechtswidrig halten müsse, um so mehr, als sie nicht blos dem Artikel 18 der genannten Acte, sondern auch dem §. 17 unserer Verfassungsurkunde und dem Preßgesetze vom 28. Dezember 1831 widerspreche. Ich fügte hinzu,

Digitized by Google

daß ich mich übrigens für's Erste der Censur unterwerfen würde, jedoch fest entschlossen sey, in 21 Bogen starken Bänden alle Censurstriche veröffentlichen zu lassen, um das Publikum in den Stand zu setzen, seiner Zeit zwischen Censur und Redaction zu richten."

„Die unausbleiblichen Conflicte zwischen mir und Herrn v. U. traten sofort ein. Eine Reihe von Beschwerden, welche ich gegen ihn bei Großherzogl. Ministerium des Innern einreichte, und eine Reihe von Klagen, welche er gegen mich bei hiesigem Stadtamte anstellte, liefen neben den unausgesetzten Censurstrichen her. Zwischendurch fanden noch einige mündlich und schriftlich gepflogene Verhandlungen statt. Einige Nummern wurden übrigens nicht von Herrn v. U., sondern von dessen Substituten, Herrn Assessor Müller, censirt. — Vier Prozesse machte mir der Herr Censor wegen einiger Gedankenstriche, einen wegen eines Druckfehlers, einen wegen einiger Dintenflecke, und vier weitere wegen ähnlicher Verbrechen, im Ganzen nicht weniger als zehn, im Laufe weniger Wochen. — Vier derselben sind entschieden, die übrigen noch nicht."

In dem Werke selbst sind die ersteren vollständig, von den letzteren dagegen nur drei Protocolle mitgetheilt. Aus Allem geht hervor, daß nirgends eine solche Willkür herrscht, und bis jetzt die Censur in keinem Orte Deutschlands mit solcher Eigenmächtigkeit verwaltet wurde als in Mannheim. Ob übrigens durch Veröffentlichung solcher Censurstreitigkeiten Aenderungen herbeigeführt werden, möchte wohl zu bezweifeln seyn*). Thatsachen, wie die hier vorliegenden, sind den Behörden, von denen allein Abänderungen in dieser Beziehung erlangt werden können, hinlänglich bekannt; das große Publikum, welchem sie

*) Wir bezweifeln dieses nicht. Nur muß man nicht glauben im Laufe weniger Monate den Unrath von Jahren aufräumen zu können. D. R. d. M. J.

Digitized by Google

mitgetheilt werden, kann leider nicht helfen, und die Censurfreiheit, die sie durch ihre Masse und dadurch genießen, daß sie über zwanzig Bogen füllen, ist immer nur eine scheinbare Freiheit, die durch Verbote und Confiscationen nur zu leicht wieder vernichtet werden kann.

In dieser Hinsicht wird das veröffentlichte Werk des Herrn von Struve vielleicht keinen practischen Gewinn bringen, der moralische Nutzen dagegen wird von unberechenbarem Vortheil für die geistige Entwicklung im Allgemeinen seyn, und das deutsche Volk die Männer kennen lernen, die das ihnen verliehene Amt eines Censors nach ihren beschränkten Ansichten willkürlich handhaben, das Amtsgeheimniß auf die unverantwortlichste Weise verletzen und mit Füßen treten, und durch ihre unvernünftige Engherzigkeit allein Ursache sind, daß Erbitterungen im Volke gegen Regierungsmaßregeln hervorgerufen werden, die, wenn sie den Ansprüchen der Zeit gemäß ausgeübt würden, Regierung und Volk einander näher bringen müßten.

Der Beschränktheit, Schwäche und Willkür der Censoren haben es die Behörden zuzuschreiben, daß die Stimmung so mancher deutschen Völker eine so gereizte ist; gesellen sich zu diesen Tugenden nun noch Liebedienerei und Anmaßung, wie hier aus der mit dem Censor geführten Correspondenz hervorleuchtet, und findet diese bei den vorgesetzten Behörden, durch Nichtbeachtung der Beschwerden, Anerkennung, dann freilich bleibt dem Zunahegetretenen nichts als die Freiheit der zwanzig Bogen, um auf diesen den Namen des Censors der gerechten Würdigung der Mitwelt zu übergeben. — Wohl uns, daß wir nicht dem Stifte des Mannheimer Censors unterworfen sind! Trotzdem bedauern wir denselben aber doch, daß er durch die Herausgabe der „Actenstücke" gezwungen ist, durch Hervorrufung eines Verbots seinen Nachruhm un-

Digitized by Google

tergraben zu müssen, das Schmachvollste wohl, was einem Beamten, der der Willkür fröhnt, begegnen kann *).

Den 12. November.

A Heidelberg, den 11. Novbr. (Corresp.) Nachdem auch das Staatsministerium die Entscheidung gegeben hatte, daß die Wahl der Wahlmänner eine öffentliche sey, wurde durch Stadtdirector Böhme angeordnet, daß die Beschwerdeführer gestern die Wahlzettel des 3ten, 4ten und 5ten Districts einsehen dürften. Die Wahlcommission hatte dagegen für die Urwähler dieser Bezirke besondere Tage festgesetzt. Allein in Begleitung von Gensdarmen wurde der Polizei-Assessor Neff durch den Stadtdirector gestern aufs Rathhaus geschickt, um den Beschwerdeführern die Wahlzettel zukommen zu lassen; er wurde dabei mit den strengsten Befehlen versehen, die Aufruhracte, die ein Amtsdiener ihm nachtrug, sollte erforderlichenfalls verlesen werden. Als die Bürger von diesem Vorfalle Kenntniß erhielten, eilten viele aufs Rathhaus und verlangten ebenfalls Einsicht der Zettel; allein sie wurden von dem Assessor Neff weggewiesen, welcher den Befehl empfangen hatte, nur die Beschwerdeführer von den Zetteln Einsicht nehmen zu lassen. Unter der feierlichsten Protestation des Bürgermeisters Winter ging nun diese Verhandlung vor. Am Schlusse zogen die sechs Beschwerdeführer, an ihrer Spitze Dr. Schulz und Prinz-Karl-Wirth Frank, von dannen, und erklärten, die Wahl-Commission hätte ihre Pflichten aufs Pünktlichste erfüllt. Vorher hatten sie dagegen die Commission stark verdächtigt. Traurig ist es jedoch, daß die Beschwerdeführer sich die Namen der Abstimmenden aufschrieben, um sie ihre Feindschaft fühlen zu lassen.

*) Auch die badische Gesetzgebung kennt keine Censur und die verfassungswidrige Verordnung vom 28. Juli 1832 gestattet nur solche Stellen zu streichen, welche den Thatbestand eines Verbrechens oder eines Vergehens begründen. D. d. R. M. J.

☞ Vorstehende Note sollte roth gedruckt seyn. Der Drucker.

Digitized by Google

Den 13. November.

Conſtanz, den 8. Nov. (Oberrh. Z.) Ein characteriſtiſcher Zug von der Handlungsweiſe der Ultramontanen und der hohen Curie von Freiburg liegt in folgender Thatſache, die ich einfach Ihren Leſern zur Beurtheilung vorlege. Herr Dekan Straßer, der ſeit einem Menſchenalter ſeine unverdroſſenen Bemühungen den wahren Intereſſen der Kirche geleiſtet hat und deſſen hohe Verdienſte bei Allen, die ihn und ſein Wirken kennen, eine unbedingt ausgezeichnete Würdigung finden müſſen, iſt jetzt in ſeinem hohen Alter und gebrechlichen Geſundheitszuſtande in ſeinem Amte unterſtützt durch Herrn Cooperator Diez, der ihm durch Grundſätze und langjährige häusliche Gewohnheit befreundet iſt. Hr. Diez, durch Geiſt, Kenntniſſe und clericaliſches Betragen ausgezeichnet, befindet ſich wohl in ſeiner hieſigen Stellung; weil er aber kein unbedingter Römling iſt, ſo iſt er auch kein Günſtling der Curie. Vor Kurzem kam ihm die Nachricht zu, daß man beſchloſſen habe, ihn als Pfarrverweſer nach Bulach zu verſetzen. Herr Dekan Straßer, der dieſe Verſetzung und insbeſondere den Erſatz durch einen ihm in jeder Hinſicht Entfremdeten als eine Störung ſeiner häuslichen und amtlichen Verhältniſſe anſieht, hat ſich in einem rührenden Briefe perſönlich an den Hrn. Erzbiſchof gewendet und gebeten, man möge ihm die wenigen Tage, die er noch zu leben habe, durch Störung und Kränkung nicht verbittern. Er hoffe, man werde ihm den Troſt belaſſen, einen Mann um ſich zu wiſſen, der ihm mit Freundeshand die Augen zudrücken werde. Bald werde er die Gelegenheit haben, ihm dieſen Dienſt zu erzeigen. Wir ſind überzeugt, daß ein ſolcher Brief auf das Gemüth des Herrn Erzbiſchofs einen tiefen Eindruck machte, und es ihn ſchmerzen mußte, den ihm befreundeten Greis ſo gekränkt zu wiſſen. Aber die Macht, die über dem erzbiſchöflichen Sitze ihre Schwingen breitet, kennt kein Gefühl humaner Theilnahme. Wie unerbittlich muß dieſe Macht ſeyn, die einen Mann von der gemüthlichen Beſchaffenheit

Digitized by Google

des Hrn. v. Vicari bestimmen konnte, dem bittenden Greis eine herbe Antwort zu ertheilen. „Und dieses ist geschehen". Herr Diez muß nach seiner neuen Bestimmung!!

Den 14. November.

Konstanz, den 10. Novbr. (Seeblätter) In der hiesigen Gemeindekanzlei ist gegenwärtig eine Bittschrift an unsern Hochwürdigsten Herrn Erzbischof um Einberufung einer Bisthums-Kirchenversammlung aufgelegt, und die Freunde der katholischen Kirche werden eingeladen, dieselbe dort zu unterzeichnen. Der Bürgermeister und sämmtliche katholische Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses haben dieses schon gethan. Die nämliche Bittschrift geht von hier in einigen tausend Exemplaren an alle katholischen Gemeinden des Großherzogthums Baden und wird überall höchst willkommen aufgenommen werden. Denn dasjenige, um das wir hier bitten, nämlich die Kirchenversammlungen, sind ein wesentlicher Theil der Einrichtung der katholischen Kirche, und so alt als die Kirche selbst. Schon die Apostel haben Kirchenversammlungen gehalten und die kirchlichen Angelegenheiten darauf geordnet. Besonders in den Zeiten kirchlicher Bewegung wurden jeweils Kirchenversammlungen gehalten, um dasjenige, was der Kirche Noth that, zu berathen und zu beschließen. Niemanden kann es verborgen seyn, daß auch wir jetzt in einer kirchlich sehr bewegten Zeit leben, und daß jetzt nothwendig und ohne Verschub etwas geschehen muß, wenn diese Bewegungen der Kirche und dem Staate keine Nachtheile bringen sollen. Das Bedürfniß einer Kirchenversammlung wird überall gefühlt, und jeder wahre Freund der katholischen Kirche kann jetzt nichts sehnlicher wünschen, als daß möglichst bald eine solche einberufen werde.

Dieses hat einige Männer von hier bewogen, durch die Versendung der nachstehenden Bittschrift in allen katholischen Gemeinden des

Digitized by Google

Großherzogthums das Verlangen nach einer Bisthums-Kirchenversammlung allgemein anzuregen. In derselben Absicht wird auch diese Sache in den Zeitungen veröffentlicht.

Hochwürdigster Herr Erzbischof!

Ehrerbietigstes Gesuch der unterzeichneten Bisthumsangehörigen um Einberufung einer Bisthums-Kirchenversammlung.

Die gegenwärtigen kirchlichen Bewegungen in Deutschland nehmen die Aufmerksamkeit eines jeden denkenden und wohlmeinenden Menschen in Anspruch. Sie haben auch unsere Blicke auf sich gezogen, und zwar um so mehr, nachdem wir ihre Erscheinungen auch in unserem Bisthume wahrgenommen haben. Ew. Excellenz selbst haben uns auf dieselben aufmerksam gemacht durch den Hirtenbrief, den Sie in diesem Betreffe an die Angehörigen des Erzbisthums Freiburg erlassen haben.

Es ist eine Thatsache, die von Niemanden widersprochen, sondern nur verschieden angeschaut und beurtheilt wird, daß in der katholischen Kirche in Deutschland eine antinationale Partei vorhanden ist, daß diese Partei an Zahl und Umfang von Tag zu Tag größer wird, daß sie in der Verfolgung ihres Zweckes immer offener und mächtiger auftritt, und daß die unheilbringenden Folgen ihrer Bestrebungen in Deutschland und insbesondere auch in unserem Großherzogthume Baden sich schon vielfach eingestellt haben.

Der aufmerksame, mit der Geschichte der verflossenen letzten drei Jahrhunderte vertraute Beobachter dieser Partei und ihrer Bestrebungen kann darüber nicht im Zweifel seyn, was dieselbe will und wohin ihre Bestrebungen führen werden. Mit tiefem Schmerze sieht der Freund des deutschen Vaterlandes den alten heillosen kirchlichen Kampf sich erneuen, der den dreißigjährigen Krieg hervorgerufen und dem Vaterlande Wunden geschlagen hat, die bis zur Stunde noch nicht geheilt

Digitized by Google

sind. Diese Partei bekennt sich nämlich zu antinationalen, d. h. zu solchen Grundsätzen, welche mit den gesellschaftlichen Zuständen und den Bedürfnissen des deutschen Volkes, so wie mit den allgemeinen und besondern, älteren und neueren deutschen Staatsgrundgesetzen nicht nur unverträglich, sondern diesen geradezu feindlich entgegen sind. Ihre Bestrebungen sind gleichfalls antinational; sie gehen gegen die gesetzlich bestehende Ordnung in Deutschland, sie verletzen und zernichten die Rechte der Staatsgewalt gegenüber der Kirche und die Rechte und den Bestand der anerkannten andern Confessionen gegenüber der katholischen Confession. Ebenso antinational ist ihr Zweck: sie wollen in Deutschland jenen mittelalterlichen kirchlichen Zustand wieder herbeiführen, welcher nicht nur mit den Rechten des Volkes und der Regierungen, sondern auch mit dem ganzen Bildungszustand der Neuzeit im offenbarsten Widerspruche steht. Die unausbleibliche Folge davon ist die Störung und endliche Zernichtung des Religionsfriedens in den engern und weitern Kreisen unseres deutschen Vaterlandes, welche Folge zur tiefen Betrübniß aller Guten jetzt schon schwer gefühlt wird.

Es ist ferner eine Thatsache, die, wenn auch ebenso verschieden angeschaut und beurtheilt, doch ebenso wenig geleugnet werden kann, daß gegenwärtig in der kathol. Kirche eine Spaltung eingetreten ist, welche wir können es nur beklagen, eine förmliche Trennung herbeigeführt hat, die immer größer zu werden droht. Wir wollen uns hier in keine Beurtheilung dieser Trennung einlassen. Dem aufmerksamen und unbefangenen Beobachter kann es übrigens nicht entgehen, wenn auch der Name: „Deutsch-Katholiken", welcher sich die Getrennten geben, es nicht schon anzeigte, daß an dieser Trennung die obengenannte antinationale Partei überwiegende Schuld habe, und daß in demselben Maße die Spaltung und Trennung größer wird, je mehr diese Partei in der kathol. Kirche sich der Herrschaft bemächtigt; denn nebst den getrennten stehen dieser Partei auch noch diejenigen Katholiken entgegen, welche

ſich zu den kirchlichen Grundſätzen des leider viel zu frühe verſtorbenen Kaiſers Joſeph II. bekennen, die auch der rühmlich bekannten Bisthums-Verwaltung des allverehrten Freiherrn von Weſſenberg bis zur Auflöſung des Bisthums Konſtanz zur Richtſchnur dienten, und durch die Früchte, welche ſie getragen haben, durch die Duldung der verſchiedenen Confeſſionen, durch das friedliche und freundliche Zuſammenleben der Angehörigen der verſchiedenen Kirchen, durch eine mit den Staatsgeſetzen übereinſtimmend geregelte Stellung der Kirche im Staate, durch viele weſentliche Verbeſſerungen im kathol. Kirchenweſen und beſonders in der Bildung der Geiſtlichen, ſo wie überhaupt durch ſichtbare Fortſchritte der vom Geiſte wahrer chriſtlicher Liebe geleiteten Volksaufklärung, ſich als vortrefflich erwieſen haben.

„Zu dieſen Katholiken gehört bekanntlich die Mehrzahl der Angehörigen des Erzbisthums Freiburg".

Unſer entſchloſſenes Widerſtreben gegen die antinationale Partei in unſerer Kirche und unſer tiefes Bedauern über die geſchehene Trennung von der Kirche gehen lediglich hervor aus treuer Ergebenheit gegen das Vaterland, dem wir angehören und gegen die Kirche, zu der wir uns bekennen. Das Wohl von Beiden liegt uns gleich nahe am Herzen und wir wünſchen nichts ſehnlicher, als Beide von den Nachtheilen zu bewahren, welche die gegenwärtigen Bewegungen in der katholiſchen Kirche ihnen drohen. Aus dieſer warmen Theilnahme an unſerm Vaterlande und unſerer Kirche iſt auch die gegenwärtige ehrerbietige Bitte an Ew. Excellenz um Einberufung einer Bisthums-Kirchenverſammlung entſprungen.

Wir haben mit dieſer Bitte zu demjenigen Mittel unſere Zuflucht genommen, welches die Kirche bei allen beſonders erfolgreichen oder gefahrdrohenden Ereigniſſen und überhaupt in allen wichtigen Angelegenheiten derſelben von jeher angewendet hat, und welches bei den ge-

Digitized by Google

gegenwärtigen kirchlichen Bewegungen allein im Stande ist, das einzig auszuführen, was dem Vaterlande und der Kirche jetzt noth thut, und was auch von mehreren Landkapiteln bei Ew. Excellenz in Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung, angeregt wurde.

Alle unsere Hoffnungen für das Wohl des Vaterlandes und der Kirche in der gegenwärtigen Lage ruhen jetzt einzig auf einer „nach „altchristlicher und ursprünglich kirchlicher Einrichtung aus geistlichen „und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzte Bisthums-Kirchenver„sammlung". Hat doch die katholische Kirche von jeher so hohen Werth auf die Kirchenversammlungen gesetzt, und diesen die erste und höchste Stelle in der Kirchenverfassung angewiesen. Nicht nur bei außerordentlichen Ereignissen, wie die gegenwärtigen sind, hat dieselbe Kirchenversammlungen gehalten, sondern sie hat auch solche allgemein verbindliche Verfügungen getroffen, wornach die allgemeinen und die Provinz- und Bisthums-Kirchenversammlungen in einer bestimmten Zeit stets regelmäßig wieder gehalten werden sollen. Sie hat selbst für die Kirchenvorsteher, die dieses zu thun vernachlässigen oder gar verweigern, besondere strenge Strafen, z. B. die Entziehung ihrer Einkünfte und sogar die Amtsentsetzung angedroht. Durchdrungen von dem hohen Werthe und von der Nothwendigkeit der Kirchenversammlungen hat die Kirche durch eigene allgemein gesetzliche Bestimmungen auch noch dafür gesorgt, daß die Kirchenversammlungen selbst in dem Falle einberufen und abgehalten werden, wenn der Bischof, dem dieses zu thun zunächst zusteht, es nicht thun sollte. Gelten diese Bestimmungen für die festgesetzten regelmäßig wiederkehrenden Kirchenversammlungen, um wie viel mehr für jene außerordentlichen, welche durch solche erfolgreiche, für Vaterland und Kirche gefahrdrohende Ereignisse, wie gerade die Gegenwart sie darbietet, unumgänglich nothwendig geworden sind. Wenn das Bedürfniß einer Kirchenversammlung so nothwendig wie jetzt sich herausstellt, so zwar, daß der augenscheinlich bedrohte Friede des Vaterlandes

und der Kirche nur durch dieses Mittel allein aufrecht erhalten werden kann; wenn die große Mehrheit der Bisthumsangehörigen, wie es gegenwärtig unleugbar der Fall ist, dieses Bedürfniß fühlt, auch ein kirchengesetzlich wohl begründetes Recht hiezu für sich hat und damit lediglich nur die Ordnung und den Frieden im Staate und der Kirche aufrecht erhalten und sichern will, so werden und dürfen sich gewiß weder die Kirchen- noch die Staatsbehörden der Mitwirkung entziehen.

Wir haben hier zunächst die bedeutungsvollen kirchlichen Erscheinungen in unserem Großherzogthum Baden und ihre drohenden Folgen für dasselbe im Auge, und wollen jetzt durch das geeignetste Mittel, durch eine Bisthums-Kirchenversammlung, welche hiezu kirchenrechtlich vollkommen befugt ist, demselben im eigenen Vaterlande zunächst mit allem Ernste begegnen. Unser Beispiel wird in allen Bisthümern unfehlbar Nachahmung finden, und so werden die Bisthums-Kirchenversammlungen eine National-Kirchenversammlung vorbereiten zur endlichen Berichtigung einer Angelegenheit, welche für Deutschland längst schon, und jetzt auf's Neue wieder von der größten Wichtigkeit geworden ist.

Gestützt auf diesen Vortrag stellen wir an unsern hochwürdigsten Herrn Erzbischof die ehrerbietige Bitte:

„Es wolle Ew. Excellenz unter Berücksichtigung der dringenden „Verhältnisse gefallen, möglichst bald eine Bisthums-Kirchen„versammlung einzuberufen."

Den 15. November.

Im Züricher Zeughaus.

Von deinen Bergen Zürich,
Von deinem See zurück,
Und in dem Zeughaus führ' ich
Den stummen Gatten Blick.
Vor Bomben und Karthaunen,
Vor Eisen und vor Stahl
Mag er zuletzt noch staunen
Im düstern Arsenal.

Hinauf die blaue Stiege,
Du Pförtchen, thu dich auf,
Hier — Ritter, wie im Kriege —
Die plumpe Hand am Knauf;
Auf Koller und auf Lanze
Den schweren Leib gelehnt,
Wie plaudernd auf den Schanzen,
Wie sonst die Zeit verdehnt;

Mit offenem Visire
Ein Heer in Reih' und Glied,
Dort fixiere Spaliere
Wo man kein Auge sieht,
Lothringer und Burgunder,
In schwarzes Erz geschnürt,
Von Schweizern, wie zum Wunder
Der Ritterzeit, hergeführt.

Mit rost'ger Pickelhaube,
Und dichtem Panzerhemd,
Ein Schwabe, wie ich glaube,
Ins Eck dort eingeklemmt;
Mit Hosen, bauschig weiten,
Im farbigen Kollet
Ein Spanier span'scher Zeiten,
Die Feder am Barret.

Digitized by Google

Und ringsum alle Wände
Mit Waffen ausstaffirt,
Die, Gott weiß, was für Hände
Im Kampfe einst geführt;
Streitärte, Hellebarden
Gar friedlich nun gekreuzt,
Dazwischen sich, mit Scharten,
Der Bund der Schwerter spreizt.

Haubitzen, Mörser, Böller
Am Boden aufgepflanzt,
Womit der Graf vom Söller
Den Bauern sonst kuranzt.
Und Fahnen fadenscheinig,
Noch Zeichen der Gefahr,
Und Zeichen, wie so einig
Die Schweiz und mächtig war.

Vor diesen tausend Waffen,
Noch heut zum Kampf gerecht,
Da kann ich nicht blos gaffen,
Mich jammert dieß Geschlecht.
Dieß rätefolge, arme,
Dieß ohne hohen Muth! —
Hätt' es der Väter Arme,
Anstatt der Väter Gut.

Was frommt ihm da die Wehre?
Dieß heilige Geschoß
Des Tell? — der Freiheit Speere,
Die birgt ein ander Schloß.
Die wahrt man vor den Waffen,
Ja ganz besond'rer Hut,
Die Waffe aller Waffen
Die birgt das Herz, den Muth!

Und diese Waffe such' ich
Umsonst auf Berg und Thal,
Dem Buben aber fluch' ich
Der sie dem Schläfer stahl.
Der in die leere Scheide
Der Zwietracht Dolch gesteckt,
Daß jetzt schon Trift und Haide
Des Bürgers Blut befleckt.

Digitized by Google

O Schweizer! rette, rette
Dir den verrath'nen Muth,
Die Kette, sieh' die Kette
O gib dein bestes Blut!
Dein Schwert und deine Fahne
Du läßt den Ruhm sie
Ist hier kein Partisane?
Beugt jeder Mann das Knie?

Carl Heinr. Schnauffer.

⊙ **Vom Main**, den 12. Nov. (Corresp.) Nach allen Nachrichten aus Bayern sind die neuen landständischen Wahlen nicht in dem Grade auf Candidaten der Regierung gefallen, wie diese wohl erwartet haben mag. Es dürften daher derselben harte Kämpfe beim Zusammentritt der Kammern bevorstehen, zumal da hierzu so mancher Stoff vorliegt. Der König, dem es am wenigsten an Auffassungsgabe gebricht und der jederzeit das Wohl seines Volkes im Auge hat, wird aus demselben die Ueberzeugung gewinnen, wie der seitherige Gang der Regierung gar Vieles mit Grund zu wünschen lasse und namentlich eine wesentlich veränderte Richtung bedürfe, um seinen wohlgemeinten, redlichen Absichten zu entsprechen. Die jetzige, am Ruder stehende Partei in Bayern, die Mönchspartei genannt, ist es nicht, mit der es dem König gelingen möchte, auf die Dauer zu regieren. Der König würde durch Beseitigung dieser unpopulairen Partei, die vermessen ihn selbst unter ihrem Einflusse zu halten glaubt, seinem Volke einen neuen erfreulichen Beweis festbewahrter Selbstständigkeit geben.

Digitized by Google

† **Heidelberg**, den 12. Nov. (Corresp.) Unter mancherlei Merkwürdigkeiten, die ein Schneider von hier aus Nordamerika zurückbrachte, befand sich auch eine Schnupftabaksdose. Dieselbe hatte die Form einer Terzerole. Ein hiesiger Wundarzt zeigte Gefallen an der Dose und bat den Eigenthümer, sie ihm auf einige Tage zu leihen. Gestern Abend ging er mit derselben aufs Schloß; vor der Wirthschaft traf er mit einem Taglöhner des Dr. Schulz zusammen und da er wußte, daß dieser Taglöhner auf Anordnung seines Herrn und des Garten-Inspectors Metzger Wache stand wegen einer Wahlversammlung, so machte er sich den Spaß und drohte mit der Dose, den Wachhaltenden niederzuschießen. Dieser eilte sogleich zu Dr. Schulz, welcher sofort von dem Vorfalle Anzeige beim Oberamt machte und den Stadtdirector Böhme veranlaßte, daß der Wundarzt heute ins Gefängniß auf dem Brückenthor gesetzt wurde. Trotz aller Versuche und Anerbietungen von Caution seiner Familie und Freunde ist er bis heute Abend noch nicht frei gegeben worden; er gehört zur liberalen Partei.

* **Mainz**, den 12. Novbr. (Corresp.) Zu * * am Rhein hat vor Kurzem ein junger katholischer Kaplan, der sich erlaubt hatte, die Schulknaben bei einem verspäteten Erscheinen zur Frühmesse mit dem Glockenseil zu züchtigen, einen solchen kränklichen Knaben bei Anwendung dieser Strafmethode so arg mißhandelt, daß derselbe schon nach wenigen Tagen gestorben ist. Das Amt zu * * wozu der Ort * * gehörte, soll auf die desfallsige Anzeige des Medicinal-Beamten bereits die Untersuchung gegen den Kaplan eingeleitet haben, der zu jenen ungezügelten zelotischen Eiferern gehört, deren die jüngste Zeit leider so viele Exemplare aufzuweisen hat. Dieser Vorfall liefert einen neuen traurigen Beleg von der Art der Bildung, welche die katholischen Cleriker gegenwärtig in den bischöflichen Seminarien erhalten. Während Pastoral-Klugheit früher in diesen Anstalten einen wesentlichen

Digitized by Google

Gegenstand des Unterrichts bildete, erscheint jetzt eine völlige Vernachlässigung in dieser Unterweisung eingetreten und dieselbe durch Einimpfung der Grundsätze eines grassen intoleranten Ultramontanismus ersetzt zu werden. Es kann nicht fehlen, daß die, in ihren Folgen nicht zu übersehenden Nachtheile der von Seiten der Staatsregierungen versäumten Ueberwachung des Unterrichts in den bischöflichen Seminarien immer mehr hervortreten werden.

Stockach, den 10. Nov. (Oberrh. Ztg.) Gestern war der Prediger Heinrich Loose hier. Er kam von Constanz, wo er den zweiten deutsch-katholischen Gottesdienst leitete. Leider durfte die Constanzer Gemeinde wieder keinen öffentlichen Gottesdienst halten und mußte sich wieder auf Schweizergebiet flüchten. Hier war gestern Abend große Versammlung der Freunde des kirchlichen Fortschritts, in welcher Loose die Tendenz des Deutsch-Katholicismus darstellte, die Einwürfe, welche gegen denselben gemacht werden, widerlegte und eine Erklärung des Leipziger Glaubensbekenntnisses gab. Hierauf wurde von einem der Anwesenden eine Erklärung aufgelegt, welche sofort von 12 Bürgern unterzeichnet wurde. Somit besteht von jetzt an hier eine begründete deutsch-katholische Gemeinde. Die Wahl der Vorsteher, sowie die genauere Regelung bleibt der heute zusammentretenden Versammlung vorbehalten. Die Theilnahme, welche die Sache hier und in der Umgegend findet, ist unverkennbar. Man müßte wahrlich blind seyn, wenn man nicht sehen sollte, wie allenthalben das Volk sich der Sache annimmt. Wenn auch Mancher noch vor der Hand mit seiner offenen Erklärung zurückhält, weil ihn Familien- oder Geschäftsrücksichten bestimmen, so ist doch so viel sicher, daß wenn der Staat die deutsche Kirche anerkennt, wenn er ihr die gleichen staatsbürgerlichen Rechte gibt, der Uebertritt hierzu in Masse geschieht.

Digitized by Google

Ma devise est la liberté!

Weg die Standarte zarter Fahnenjunker
Von Anno dreizehn die — was soll sie hier?
Der Herold dort — ein andermale prunkt er,
Mit seinem segelweiten Prachtpanier.
Die reichste Fahne, ich will's heute wagen,
Mein vielgeliebter Béranger
Ich will in Deutschland deine Fahne tragen,
Ma devise est la liberté!

Mein Aug' hängt nicht an goldbdurchwirkten Lappen,
Und nicht mein Ohr an einem Fürstenspruch;
Begeistern euch die helmgekrönten Wappen,
In einem bunt gefärbten Jammertuch,
Kann die Romantik eure Kampflust schüren, —
Mich täuschet keine süße Fee.
Mich soll zur Schlacht ein ehrlich Mädchen führen;
Ma devise est la liberté!

Mein Leben opfr' ich niemals einer Dirne,
Die hundert Buhlen hundertmal betrog,
Die Recht den Männern schwur mit kecker Stirne,
Und unter's Joch der Helden Häupter bog.
Kein freundlich Wort will ich der Argen gönnen,
Die Ehre ist ein flüchtig Reh!
Mit Hand und Herz will ich für Eine brennen:
Ma devise est la liberte!

Du heilig Wort, dir will ich ewig glauben,
Du lohnst den Tapfern und verdammst den Wicht:
Ich halt an dir und will man dich mir rauben,
So fecht ich, wie man um den Glauben ficht!
Du bist die Wahrheit mir und mir das Leben,
Der Talisman für jedes Weh',
O bleib' mir treu! dir hab ich mich ergeben —
Ma devise est la liberté!

Scheucht den Huronen fort und fort der Pflanzer,
Und stirbt er kämpfend, sterbend grüßt er dich:
Du gürtest den Tscherkessen mit dem Panzer,
Er jauchzt und hält den Tausend Russen Stich.
Er jauchzt, und sprengt, vom Muthe hingerissen,
Der Feinde starrendes Carré; —
O Braut der Welt, laß', himmlisch, dich küssen;
Ma devise est la liberté!

Du goldne Freiheit, Königin der Braven,
Du Segensgöttin jeder Nation,
Die du die Ketten nimmst vom Arm des Sclaven,
Und Zwingherrn stürzest von dem Sündenthron —
Dein Banner und — nur deines will ich schwingen,
Dein Banner, rein wie Alpenschnee,
Und mit dem Franken will ich kampfstolz singen:
Ma devise est la liberté!

Mannheim. Carl Heinr. Schnauffer.

Den 16. November.

Bekanntmachung.

Von vierundachtzig hiesigen Bürgern ist in einer deßfalls gemachten Eingabe der Antrag gestellt worden: bezüglich auf die von den hiesigen Verwaltungs-Behörden, im Widerspruche mit den §§. 13 und 18 der Verfassungs-Urkunde, seither geschehenen Verletzungen der persönlichen und der Gewissensfreiheit, einen Gemeindebeschluß über die beiden Fragen zu erheben:

1) Sollen die von den hiesigen Polizeibehörden angegebener Maaßen verübten Eingriffe in die verfassungsmäßigen Rechte der Einwohner Mannheims als Gemeindesache behandelt werden?

2) Soll eine Eingabe an das Großherzogliche Staatsministerium, und falls diese erfolglos bliebe, an die zweite Kammer der Ständeversammlung gerichtet werden, um eine durchgreifende Abhilfe gegen die angegebenen Rechtsverletzungen zu erwirken, welche die genannten Behörden sich haben zu Schulden kommen lassen?

Nach Maaßgabe des §. 38 5 der Gemeinde-Ordnung hat man demnach eine Versammlung des großen Ausschusses auf

Digitized by Google

Mittwoch, den 19. d. M., Morgens 10 Uhr

anberaumt, um wegen der beantragten Beſchlußfaſſung die erforderlichen Verhandlungen zu pflegen.

Sämmtliche Mitglieder des Gemeinderaths, des kleinen und des großen Bürgerausſchuſſes, werden daher eingeladen, ſich an dem feſtgeſetzten Tage zur beſtimmten Stunde in der hieſigen Aula, im Quadrate Lit. A 4 No. 4, pünktlichſt einzufinden, um an der zu pflegenden Verhandlung Theil zu nehmen.

Mannheim, den 14. November 1845.

Großherzogliches Bürgermeiſteramt.

Jolly.

Den 18. November.

Arnſtadt, den 13. Novbr. (Fr. J.) Johannes Ronge **iſt heute Abend 8 Uhr, von Erfurt her, unter dem unbeſchreiblichen Jubel des Volks bei uns eingetroffen und wird morgen früh 10 Uhr in der am Markte gelegenen Kirche, welche gegen 4000 Menſchen faßt, Gottesdienſt halten. Heute ſchon ſtrömten Menſchen von allen Seiten herbei. Die kräftigen Worte, welche der Reformator an die verſammelte Menge richtete, hatten eine wahrhaft elektriſche Wirkung, denn der Jubel des Beifalls der ſonſt ſo ruhigen Thüringer wollte kaum ein Ende nehmen.** Man ſieht bei ſolcher Gelegenheit ganz entſchieden deutlich, daß ſich Deutſchland in ſeinen religiöſen Freiheiten nimmermehr auf die Dauer beeinträchtigen läßt.

Dank unſerm weiſen Fürſten, welcher von Sondershauſen hier erwartet wird, daß dem Reformator weiter kein Hinderniß in den Weg gelegt wurde. Sein Quartier nahm Ronge bei dem Stadtrath Winter, einem der populärſten Männer der Stadt; ſeine Reiſe nach Schleſien wird Ronge bald nach abgehaltenem Gottesdienſte fortſetzte. Da Ronge

Digitized by Google

in der von hier nur zwei Meilen weit gelegenen preußischen Stadt und Festung Erfurt nicht predigen durfte, so werden wir morgen die Erfurter hier sehen. Es ist kaum glaublich, aber dennoch wahr, daß dem Reformator des 19. Jahrhunderts die Thüren derselben Kanzeln verschlossen sind, von welchen herab Dr. Martin Luther vor 300 Jahren sprach.

* **Mecklenburg.** Vor kurzem haben wir das Rescript mitgetheilt, worin die Regierung unterm 24. October den nach Fortschritt strebenden bürgerlichen Gutsbesitzern entgegentritt, somit der Adelspartei sich anschließt. Am 30. October versammelten sich 22 bürgerliche Gutsbesitzer zu Schwerin, um die geeigneten Schritte wegen des Rescripts einzuleiten. Sie waren der Ansicht, daß man sofort eine verwahrende Erklärung gegen den ganzen Inhalt und gegen die den bürgerlichen Gutsbesitzern gemachten Vorwürfe einreichen, die juristischen Punkte in Betreff der Rechtsverletzungen, welche das Rescript enthalte, als Landesbeschwerde an die Ständeversammlung bringen wolle. Eine Eingabe in diesem Sinne ist am 1. November der großherzoglichen Regierung zugestellt worden. In offener, männlicher Sprache beschweren sich die 22 Unterzeichner, daß sie vor dem ganzen Lande als pflichtvergessene Menschen bezeichnet worden seyen. „Wir sind Landstände — sagen sie — und wir haben als solche heilige Pflichten, und wir sind uns bewußt, daß wir diese Pflichten im vollen Umfange zu erfüllen suchen. Wir, die wir gezeigt haben und immerdar zu zeigen gewillet sind, daß wir die Verfassung in ihrer Reinheit wieder herzustellen trachten, wir, die wir die Verfassung landkundiger Maßen gegen Angriffe von jeder Seite her schützen, — wir sollen „die Mißhelligkeiten in der Ritterschaft herbeigeführt und genährt," wir sollen „den landständischen Verhandlungen eine die Würde derselben beeinträchtigende und die Landesverfassung gefährdende Richtung gegeben haben", — wir sollen „in ei-

Digitized by Google

ner ungesetzlichen Verbindung stehen", wir sollen „uns Agitationen und Parteitreiben hingegeben haben", wir endlich werden „vor gesetzwidrigen Versammlungen" gewarnt? — Wir dürfen zu diesen Vorwürfen nicht schweigen; unsere Ehre als Männer zwingt uns zu reden." — Die Eingabe geht auf jeden einzelnen Punct der Vorwürfe ein, und weist aus der Geschichte der letzten Landtage unter Aufführung von Beispielen nach, wie Alles, was daran wahr ist, nicht sie, die bürgerlichen Gutsbesitzer, sondern den Adel, darunter einzelne Mitglieder der Regierung, treffe. Die Unterzeichner verlangen von der Regierung eine öffentliche Erklärung, was sie unter „gesetzwidrigen Verbindungen außerhalb Landtagen" verstanden habe, und darüber: „ob und welche Versammlungen von Landständen gesetzwidrig sind."

„Auch ohne landesväterliche Ermahnungen und Warnungen" — so schließt die Eingabe, — „werden wir stets unsern Pflichten, als die verfassungsmäßig zu Berathung des öffentlichen Wohles berufenen Vertreter des Landes, strenge erfüllen und die mit jenen Pflichten correspondirenden Rechte wahren."

Den 19. November.

† **Konstanz**, den 12. November. (Eingesandt.) Was von jedem denkenden, für das Wohl von Kirche und Staat besorgten Katholiken in der gegenwärtigen, vielseitig bewegten Zeit längst als stiller Wunsch gehegt worden, ist endlich ins Leben getreten. Die katholische Laienschaft hat sich mit den einsichtsvollen Geistlichen in eine Linie gestellt, und strenge innerhalb der Grenzen des uralten Kirchengebrauchs und Gesetzes laut und mit vertrauensvoller Offenheit von unserm hochwürdigsten Erzbischof verlangt, was er ohne sich selbst gegen die ältesten Einrichtungen der katholischen Kirche förmlich aufzulehnen, und dieser seiner Kirche in der Stunde der hereinbrechenden Gefahren die

Digitized by Google

alleinige, vernünftige und ausreichende Hülfe zu entziehen, unmöglich versagen darf. Es ist das allgemeine von Priestern und Laien laut ausgesprochene Verlangen nach einer Bisthums-Kirchenversammlung!

Ohne Zweifel wird aus allen Theilen unsers badischen Vaterlandes die Petition mit den Unterschriften der besten Bürger, der wärmsten Anhänger eines, von ächt christlichem Geiste geleiteten Katholicismus, prangen, denn wer heutzutage sein Auge den Bewegungen gewaltsam verschließt, der leugnet gegen bessere Ueberzeugung das Vorhandenseyn großer Gefahr, oder was schlimmer ist, der wünscht ihr Zunehmen, und sucht sich durch Passivität daran zu betheiligen.

Wenn aber aus allen Theilen des Landes dem Herrn Erzbischof das Verlangen nach einer Bisthumskirchenversammlung in gesetzlicher Form vorgetragen wird, wenn er daraus ersehen muß, daß es nicht mehr blos das Begehren eines Standes (wie bisher einzelner geistlicher Capitelsversammlungen) oder einer Partei, sondern das Begehren aller urtheilsfähigen Katholiken ist, die sich an ihn wenden, und von ihm Beschwörung der Gefahr verlangen, könnte er dann noch sein Ohr der allgemeinen Bitte verschließen? und thäte er es, könnte er es vor dem eigenen Gewissen verantworten? würde er nicht die ganze Last der Verantwortlichkeit allein auf seine Schultern laden, hätte er nicht für alle Folgen einzustehen?

Darum auf, ihr bad. Bürger, sprecht mit Zuversicht aber auch mit würdigem Ernste aus, was ihr für nothwendig haltet, bedeckt die Petition mit euern Unterschriften, ihr könnet nicht leicht wieder eine edlere gemeinnützigere Tendenz unterstützen, als die in Frage stehende. Und sollte eine oder die andere Gemeinde absichtslos eine unmittelbare Einladung zur Antheilnahme nicht erhalten haben, so möge sie sich aus der Nachbarschaft oder aus öffentlichen Blättern die Petition verschaffen, damit sie nicht als ein Glied der Kette fehle, die gebildet

Digitized by Google

wird, indem ein Bruder, ein Menschen- und Religionsfreund dem Andern die Hand reicht, um gemeinsam zu erstreben, was dem Einzelnen zu erreichen unmöglich ist.

Den 20. November.

† **Mannheim**, den 19. November. Die auf heute von den Gemeindebehörden anberaumte Versammlung des großen Bürgerausschusses fand zwar im Aula-Saale statt, wurde jedoch, nachdem die Namen sämmtlicher anwesenden Ausschußmitglieder durch Verlesung der Liste constatirt und der den Zweck der Versammlung erörternde Vortrag zum Theile verlesen worden war, durch die Dazwischenkunft militärischer Gewalt aufgelöst.

Die Versammlung sollte anfangs durch den Polizeicommissär Hoffmann verhindert werden. Da jedoch der Zweck der Versammlung ein Gemeindeordnungsmäßig erlaubter war, so sah sich der Gemeinderath nicht veranlaßt, dem Verbote Folge zu leisten, welches genannter Staatsdiener demselben verkündete.

Der militärischen Gewalt setzte sie jedoch keinen Widerstand entgegen, vielmehr löste sie sich im Angesichte derselben ruhig auf, unter dem Vorbehalte, ihre Rechte in angemessener Weise ferner geltend zu machen.

≙ **Berlin**, den 15. Nov. (Corresp.)

Jacoby's neueste Broschüre: „Beschränkung der Redefreiheit" wird hier viel gelesen; ja sie ist sogar von einer hiesigen Buchhandlung in der heutigen Hart. Ztg. angekündigt, worüber man sich billig wundern muß, wenn man bedenkt, daß die officielle Antwort des Ministeriums in Betreff der Auflösung der Lichtfreunde, adressirt an Dr. Diuter, vom Censor nicht die Druckerlaubniß erhielt, obwohl diese Antwort durch

Digitized by Google

und durch die „rechte Gesinnung" athmet, die sich jedoch diesmal nicht eben im besten Style verlautbart. Vielleicht ist das der Grund, warum der Censor sie nicht drucken lassen wollte, die Censoren fühlen oft zarter als man denkt!

Der Oberpräsident wird in den nächsten Tagen mit den Landtagsabschieden zurückerwartet: sie werden sehr fulminant seyn, sagen Personen, die etwas Genaueres darüber wissen können; und doch ist es gewiß, daß man in Berlin in den hohen und höchsten Regionen sehr consternirt ist.

† **Königsberg**, den 10. Nov. (Corresp.)

Wundern Sie sich nicht, wenn ich auf diese hart ans Tragische streifende Scene eine grotesk-komische folgen lasse; allein sie ist im Grunde nicht so komisch wie sie aussieht, denn sie hat sehr ernste und bedenkliche Momente, die, geschickt und mit dichterischer Licenz benutzt, die Unterlage zu einer Tragödie abgeben können. Meine Mittheilung wird Ihnen vielleicht unglaublich scheinen; zweifeln Sie aber darum nicht an ihrer Richtigkeit; ich habe sie aus völlig zuverlässiger Quelle. Der Oberpräsident ließ vor wenigen Tagen den Dr. Motherby zu sich bitten und unterhielt sich mit ihm über die Absichten und Bestrebungen der liberalen Partei. Er stellte unter andern 3 Behauptungen auf, die eine immer erstaunlicher, als die andere: 1) das, wenn auch noch so versteckte, Ziel der Liberalen sey der Umsturz der Regierung; davon sey er überzeugt. Auf die Bemerkung, warum er denn diesem gefährlichen Treiben so geduldig zusehe; er möchte nur eine Untersuchung veranlassen; die Liberalen wünschten eine solche, um ihre Unschuld klar beweisen zu können, während er ihnen den Rechtsweg verschließe: Dr. Jacoby, Ballo und einige andere seyen im Wege des executivischen Verfahrens, nicht durch ein Resolut bestraft worden — erwiederte Hr. Böttticher, 2) daß er aus Humanität von gerichtlichen Untersuchungen

Digitized by Google

abstrahire. Er habe Beweise in Händen, wodurch er mehrere unter uns (den Liberalen) auf ½ Jahr (!) in die Festung schicken könne; er habe auch einige privatim davon avertirt, aber auf ihre dringende Bitte (!) und das Versprechen der Besserung (!!) sey er nicht weiter gegangen. Natürlich bat ihn Motherby um Angabe der Namen; diese wurde aber verweigert, dagegen 3) mit Bestimmtheit ausgesprochen: er wisse ganz genau, daß wir im Solde Rußlands stehen und von dort Subsidiengelder beziehen.

Nicht wahr, man traut kaum seinen eigenen Ohren, wenn man dergleichen hört! besonders wenn man die Königsberger Zustände aus eigener Anschauung kennt. — Auch das dürfte noch der Erwähnung werth seyn, daß der Oberpräsident ganz ernsthaft den Vorschlag machte, die Liberalen möchten ein Jahr lang ihre Zusammenkünfte und Bestrebungen fallen lassen; sie könnten sie ja, wenn sich in dieser Zeit die öffentlichen Zustände nicht nach ihrem Wunsche gebessert hätten, dann wieder aufnehmen. Was die, so verdächtigten, freisinnigen Bürger in der Folge dieser Aeußerungen des Hrn. Böttticher zu thun gedenken, werde ich Ihnen nächstens mittheilen. —

Dr. Abegg ist jetzt wieder hier und wird wohl noch 4 Wochen bei uns bleiben. Das Festmahl, zu dem bereits eine sehr große Zahl von Unterschriften eingegangen war, hat er in einem Briefe an das Comite, das sich dieserhalb gebildet hatte, mit herzlichem Danke abgelehnt. Man muß sich nun begnügen, ihm einen prächtigen silbernen Becher nebst Teller zu überreichen; damit er aber auch diese Absicht, wenn er sie erfährt, nicht vereitle, geht man mit größter Heimlichkeit zu Werke. Trotz dem sind die Meldungen so zahlreich, daß das Comite Anstand nimmt, sie ferner zuzulassen; denn die erforderliche Summe ist durch die bereits geleisteten Einzahlungen schon überstiegen. Außerdem haben die Stadtverordneten beim Magistrat einstimmig auf Ertheilung des

Digitized by Google

Ehrenbürgerbriefes an Dr. Abegg angetragen; unser Magistrat hat sich jedoch aus denselben Gründen dagegen erklärt, wie der von Breslau gegen Erweisung der gleichen Ehre an den Professor David Schulz. Abegg's Verdienste um die Stadt seyen nicht groß genug, um eine solche Auszeichnung zu rechtfertigen *); sein Nachfolger, Hr. Lauterbach, ist indessen am 1. November durch den Ober-Regierungsrath v. Eulenberg als Polizei-Präsident eingeführt und geht mit ungewöhnlicher Strenge zu Werke. Eigen ist es, daß als er jüngst öffentlich erklärte, er werde binnen 14 Tagen allem Diebstahl in Königsberg ein Ende machen, ihm noch an demselben Tage ein schöner Bärenpelz gestohlen wurde, und Jan Hagel wetzelt, dem neuen Präsidenten sey das Bärenfell abhanden gekommen, auf dem er bisher gelegen habe; darum sey er auf einmal so rüstig und rührig geworden. Seine Anrede an die Kommissäre hat einen äußerst übeln Eindruck auf diese gemacht und sie sehr verletzt; er soll erklärt haben, daß er jeden beim kleinsten Versehen ohne Nachsicht entlassen werde; er habe seine grauen Haare sich nicht im Bett (sic!), sondern im Dienst des Staates bei Tag und Nacht geholt u. s. w.

Heidelberg, den 15. Nov. (Oberrh. Z.) Die Befürchtungen, daß die Einsicht der Wahlzettel den Frieden unter unserer Bürgerschaft nachhaltig stören werde, bestätigen sich. Die Beschwerdeführer Dr. Schulz, Zimmern, Kunstmüller Hartmann, Mayer (Firma Th. J. Guttenberger), Conditor Loos und Prinz-Carl-Wirth Frank haben eine Liste von denjenigen Urwählern entworfen, welche liberal gestimmt, und diese Liste ihren Freunden und den Angestellten mitgetheilt. Seit einigen Tagen hört man nichts, als von Kundschaft-Aufkündigen; mancher wackere Bürger sieht sich hierdurch augenblicklich sehr beengt.

Digitized by Google

Den 21. November.

Vom badischen Oberland, den 12. Novbr. (Fr. J.) Stockach ist nun gleichfalls eingerückt in die Reihe der deutsch-katholischen Gemeinden und zählt in Baden vorerst als die vierte, bis jetzt aber auch an Zahl der Mitglieder noch die schwächste. Als Heinrich Loose, der Geistliche der Eßlinger Gemeinde, vorgestern von Constanz aus nach Stockach kam, bildete sich aus dem Leseverein plötzlich eine Gemeinde. Bei Auflegung der Liste waren alsbald zwölf Unterzeichner zur Hand gestern traten noch zwei Mitglieder hinzu und von außen her sind 6 bis 8 Theilnehmer schriftlich angemeldet, deren Zahl in kurzem sich noch vermehren dürfte.

Constanz, den 16. Nov. (Oberrh. Z.) Was von jedem denkenden ür das Wohl von Kirche und Staat besorgten Katholiken in der gegenwärtigen vielseitig bewegten Zeit längst als stiller Wunsch gehegt worden, ist endlich ins Leben getreten. Die katholische Laienschaft hat sich mit den einsichtsvollen Geistlichen in eine Linie gestellt und strenge innerhalb der Grenzen des uralten Kirchengebrauches und Gesetzes laut und mit vertrauensvoller Offenheit von unserm hochwürdigsten Erzbischof verlangt, was er — ohne sich selbst gegen die ältesten Einrichtungen der katholischen Kirche förmlich aufzulehnen, und dieser seiner Kirche in der Stunde der hereinbrechenden Gefahr die alleinige vernünftige und ausweichende Hülfe zu entziehen, unmöglich versagen darf. Es ist das allgemeine, von Priestern und Laien laut ausgesprochene Verlangen nach einer Bisthums-Kirchenversammlung!

Ohne Zweifel wird aus allen Theilen unseres badischen Vaterlandes die Petition mit den Unterschriften der besten Bürger, der wärmsten Anhänger eines von echt christlichem Geiste geleiteten Katholicismus prangen, denn wer heutzutage seine Augen den Bewegungen gewaltsam verschließt, der läugnet gegen bessere Ueberzeugung das Ver-

Digitized by Google

handensеyn großer Gefahr, oder was ſchlimmer iſt, der wünſcht ihr Zunehmen und ſucht ſich durch Paſſivität daran zu betheiligen. Wenn aber aus allen Theilen des Landes dem Herrn Erzbiſchof das Verlangen nach einer Bisthums-Kirchenverſammlung in geſetzlicher Form vorgetragen wird, wenn er daraus erſehen muß, daß es nicht mehr blos das Begehren eines Standes (wie bisher einzelner Capitelsverſammlungen) oder einer Partei, ſondern das Begehren aller urtheilsfähigen Katholiken iſt, die ſich an ihn wenden, und von ihm Beſchwörung der Gefahr verlangen, könnte er dann noch das Ohr der allgemeinen Bitte verſchließen? und thäte er es, könnte er es vor dem eigenen Gewiſſen verantworten? würde er nicht die ganze Laſt der Verantwortlichkeit allein auf ſeine Schultern laden, hätte er nicht für alle Folgen einzuſtehen?

Darum auf, ihr badiſchen Bürger, ſprecht mit Zuverſicht, aber mit würdigem Ernſt aus, was ihr für nothwendig haltet, bedeckt die Petition mit eueren Unterſchriften, ihr könnt nicht leicht wieder eine edlere, gemeinnützigere Tendenz unterſtützen, als die in Frage ſtehende. Und ſollte die eine oder die andere Gemeinde abſichtslos eine unmittelbare Einladung zur Antheilnahme nicht erhalten haben, ſo möge ſie ſich aus der Nachbarſchaft oder aus öffentlichen Blättern die Petition verſchaffen, damit ſie nicht als ein Glied der Kette fehle, die gebildet wird; indem ein Bruder, ein Menſchen- und Religionsfreund dem andern die Hand reicht, um gemeinſam zu erſtreben, was dem Einzelnen zu erreichen unmöglich iſt.

Den 24. November.

* **Mannheim**, den 23. Nov. In Sachen des Briefwechſels „zwiſchen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten von Guſtav v. Struve" hat der Staatsanwalt, was die Freiſprechung des Ver-

Digitized by Google

fassers von jedweder Strafe betrifft, die Appellation dem Großh. Oberhofgericht angezeigt und ausgeführt. Was dagegen die Beschlagnahme betrifft, so war desfalls ein weiterer Rechtszug nicht statthaft. Hiernach steht nunmehr dem freien Verkauf des genannten Werkes kein Hemmniß mehr im Wege. Die Frage, ob der auf 8 Wochen Gefängnißstrafe gerichtete Strafantrag des Staatsanwalts nachtheilige Folgen für Hrn. v. Struve haben werde, steht übrigens noch dahin. Bis jetzt war derselbe in Betracht seiner mannigfaltigen politischen Prozesse eben so glücklich bei den Collegialgerichten, als unglücklich bei den Einzelnrichtern und den Verwaltungsbehörden.

Neuerdings wurde derselbe, weil er versuchte, Vorträge über die rechtlichen Zustände Deutschlands zu halten, ohne deßhalb einem von ihm als verfassungswidrig bezeichneten Verbote der Polizeibehörde sofortige Folge zu leisten, in eine Gefängnißstrafe von 10 Tagen verurtheilt. Dieses Erkenntniß ist allerdings noch nicht rechtskräftig, allein bei den bekannten Gesinnungen der hiesigen Regierung ist es sehr zweifelhaft, ob dasselbe wird abgeändert werden.

* **Mannheim**, den 22. Nov. Die „Oberrh. Z." enthält ausführliche Berichte über die Vorfälle vom 19. l. M., die „Karlsr. Ztg." und das hiesige „Morgenbl." desgleichen, die beiden letzteren in derjenigen Darstellung, welche man von diesen Blättern gewöhnt ist. Die freisinnigen Blätter Mannheims enthalten nichts über diese Vorgänge. Der Grund hiervon wird niemanden schwer fallen zu entdecken. Der Censor läßt nichts passiren, was das Publikum belehren könnte, über die durch sein Verfahren hervorgerufene Aufregung. Unter diesen Umständen begnügen wir uns aus bereits censirten badischen Blättern mitzutheilen, was wir selbst erlebt, mit angesehen und gehört haben.

Digitized by Google

Den 26. November.

† **Mannheim**, den 24. November. In verschiedenen deutschen Blättern sowohl unseres Großherzogthums als anderer Länder erschienen bereits vielfache Artikel über die Vorfälle vom 19. l. M. Die Nachrichten, welche die hiesige Censur unterdrückt, müssen sich in Blätter flüchten, welche nicht unter demselben ungünstigen Einflusse der Censur stehen wie die hiesigen. Die Zeiten sind vorbei, da es möglich war, durch Unterdrückung wahrer Nachrichten und Verbreitungen von Lügenartikeln das Publikum über seine heiligsten Interessen zu täuschen. Es ist dahin gekommen, daß man aufgehört hat, den von den Regierungen unterstützten und dadurch zu deren dienstbaren Organen gemachten Zeitungen, Glauben zu schenken. Alle unabhängigen Blätter, welche die Vorfälle vom 19. l. M. nach dem Berichte des hiesigen Morgenblattes mittheilten, machten daher darauf aufmerksam, daß die hier erscheinenden freisinnigen Blätter durchaus Nichts über die fraglichen Vorfälle mittheilten. Es ist in der That charakteristisch für die hiesigen Censurverhältnisse, daß die hiesigen freisinnigen Blätter durchaus keine Nachrichten politischer Natur enthalten, welche sich auf unsere Stadt selbst beziehen.

Es ist sehr natürlich, daß wahrheitsliebende Männer auf diese Weise zu dem Entschlusse kamen, ohne Censur die Wahrheit zu veröffentlichen, da die Censur derselben jeden Ausdruck versagt. In vielen 1000 Exemplaren wurde daher eine wahrheitsgetreue Erzählung der Vorfälle vom 19. Nov. verbreitet, welche im Namen vieler Mannheimer Bürger durch den Kaufmann Heinrich Mathy von hier, dem Bruder des trefflichen Abgeordneten gleichen Namens unterzeichnet wurden. Wenn Herr von Uria noch einige Zeit Censor in Mannheim bleibt, so ist zu hoffen, daß der Unwille gegen die Art und Weise,

Digitized by Google

verfassungsmäßiger Maßregeln und gesetzlicher Aussprüche Willkür und brutale Gewalt, von Seiten des Volks an die Stelle der Fügsamkeit und des Gehorsams Widerstreben gegen alle Maßregeln der Staatsregierung. An die Stelle eines auf gegenseitige Achtung gegründeten Verhältnisses tritt nach und nach ein Verhältniß der physischen Uebermacht. Dieses bietet nicht die geringsten Garantien der Dauer, und niemals kann dasselbe längere Zeit auf Seiten einer Staatsregierung verbleiben.

* **Karlsruhe**, den 25. Nov. (Corresp.) Das hiesige Museum hat den Mitgliedern der zweiten Kammer noch keine Einladungskarten geschickt. Es sollen nämlich mehrere einflußreiche Mitglieder der G.-sellschaft ihren Austritt für den Fall angedroht haben, wenn der Abg. Blankenhorn-Krafft eingeladen werde, indem derselbe in seiner Rede bei der Wiedererwählung die Staatsdiener beleidigt habe.

Bekanntlich hat Hr. Blankenhorn das Mannheimer Morgenblatt, welches seinem Vortrag eine solche Wendung und Deutung gegeben, gerichtlich belangt. Der Vorstand soll nun mit dem Präsidenten der Kammer, wenn dieser gewählt seyn wird, Rücksprache nehmen. Man ist über die weitere Entwickelung begierig und denkt dabei unwillkürlich an die neueren Vorfälle bei der Harmonie in Mannheim.

Den 28. November.

* **Mannheim**, den 27. Nov. Was wir vorausgesehen hatten, ist eingetroffen. Der Recurs, welchen die hiesigen städtischen Behörden legen den Beschluß der Kreisregierung, welcher die Bürgerversammgung vom 19. Nov. verbot, bei Großh. Ministerium des Innern ausführten, ist verworfen worden. Es konnte dies kaum anders seyn. Alle Handlungen der Administrativbehörden letzterer Zeit deuteten auf eine Zusammenstimmung, welche nur gemessenen von höchster Stelle ausgehenden

Digitized by Google

Instructionen zugeschrieben werden konnte. In Administrativsachen giebt es nur noch zum Scheine Gesetze, in Wirklichkeit giebt es keine.

Es frägt sich jetzt, was die städtischen Behörden weiter thun werden. Wir hoffen, sie werden vor dem competenten Richter die betheiligten Verwaltungsbeamten der Verfassungsverletzung und des Mißbrauchs der Amtsgewalt anklagen und sich mittlerweile in die Lage setzen, dieser Anklage Nachdruck zu verleihen.

Den 30. November.

Vom Schwarzwald, den 23. Nov. (Seebl.) Mit welchem Erstaunen man die Vorgänge in Mannheim vernommen, läßt sich nicht beschreiben, und mit Entrüstung las man in einem gedruckten Bericht des Kaufmann Heinrich Mathy, daß die Mannheimer Censur dem dortigen „Journal" und der „Abendzeitung" die Erzählung der Thatsachen gänzlich gestrichen hat, aber einem andern dortigen Blatte sie passiren ließ, weil es einen so unbegründeten als ungerechten Tadel daran knüpfte. Das Recht der Mannheimer Gemeindebehörden geht aus dem §. 38 der G. O. unzweifelhaft hervor, und wenn ein unnennbares Blatt fragt, wohin solche Renitenz (Widersetzlichkeit) gegen die Staatsbehörden führen soll, so antworten wir: dahin, daß die Staatsbehörden die Gesetze achten und die Gemeindebehörden und Bürger wohl überlegen werden, ob sie bei einem Widerstand im Rechte sind. In diesem Fall werden sie Recht finden, im andern Fall aber einer strengen Ahndung nicht entgehen, hierin liegt Bürgschaft genug dafür daß sie sich nicht leichtsinnig gegen Befehle der Behörden auflehnen, bei guter Ueberzeugung aber sich auch nicht irre machen lassen.*)

*) Ganz dieselbe Stelle stand an demselben Tage in der von demselben Censor censirten Abendzeitung.

G v. St.

Digitized by Google

Freiburg, den 26. Nov.

Auch Baden hat ſtrenge Maßregeln gegen die Deutſch-Katholiken ergriffen, aber nicht um damit anderweitige Zugeſtändniſſe von Rom zu erzwingen — wir ſehen vielmehr täglich offener das Treiben der finſtern, von oben begünſtigten Partei, die ſich zur Aufgabe gemacht hat die Kluft zwiſchen Proteſtanten und den Katholiken, welche bereits dem Einfluſſe der Civiliſation gewichen war, um jeden Preis wieder tiefer zu reißen, und in der Zwietracht ihre Herrſchaft über Fürſt und Volk zu gründen!

Ueber Competenzconflicte.

(Fortſetzung.)

Dieſe Verletzung wird um ſo ſchreiender, wenn wir erwägen, daß das Motiv derſelben kein anderes als ein egoiſtiſches ſeyn konnte. Dieſelben Männer, gegen deren Rechtsverletzungen die Ausſchußverſammlung zuſammenberufen wurde, — verhinderten auch deren Zuſtandekommen. Unter dieſen Umſtänden liegt der Gedanke ſehr nahe, daß ſie die Verſammlung verhinderten, weil ſie für ihre Perſonen Gefahr von derſelben beſorgten, weil ſie befürchteten, die Stimme der Bürgerſchaft könne ſich gegen ſie erheben und zu den Ohren höherer Behörden dringen, welche ihre Beſtrafung durchſetzen möchten.

So lange daher die Fragen, welche am 19. Nov. vor die Bürgerſchaft Mannheims gebracht werden ſollten, nicht zur öffentlichen Verhandlung gebracht worden ſind, wird ohne Zweifel jeder ruhige Bürger die Ueberzeugung hegen, der Cenſor, Regierungsrath v. Uria, der Stadtdirector Riegel und der Regierungsdirector Schaaff, gegen welche zunächſt jene Verſammlung gerichtet war, hätten kein gutes Gewiſſen und wollten daher lieber das Maaß der von ihnen verübten Rechtswidrigkeiten bis zum Ueberlaufen füllen, als ihre Handlungsweiſe bekundete der Stadt gegenüber dem Urtheile der Bürgerſchaft bloßſtellen.

Digitized by Google

Den 3. December.

Der Kampf des liberalen Princips mit dem conservativen.

Dem aufmerksamen Beobachter des politischen Horizontes in Deutschland kann es nicht entgangen seyn, daß wir am Vorabende großer und bedeutungsvoller Ereignisse uns befinden. Gleichwie der Zeit der Reformation die kirchlichen Wirren vorangingen und der Kampf der Vernunft gegen die Mißbräuche von Rom entbrannte, so wiederholt sich jetzt der Kampf der Vernunft gegen das lebendige und gegen das papierne Rom der Pietisten, das, wie Jenes die Freiheit des Geistes in Fesseln schlagen und Alles sich unterthänig machen will. Und wer begreift nicht die zwischen der Erfindung der Buchdruckerkunst und der Erfindung der Kunststraßen und der Kraft des Dampfes zu ziehende Parallele? die erstere verbreitete das schriftliche Wort und vermittelte den geistigen Austausch der entferntesten Nationen. Die zweite ist noch wichtiger und wird bei weitem einflußreicher seyn, indem sie den persönlichen Verkehr der Menschen befördert und den mündlichen Austausch erleichtert. Schon jetzt sehen wir die bedeutenden Folgen dieser Erfindungen. Die Menge von Versammlungen, wozu man aus ganz Deutschland nicht allein, sondern auch aus den entferntesten Ländern Europa's zusammenströmt, sind eine Folge davon. Und wer kann die Folgen berechnen, wenn das Eisenbahnnetz erst über ganz Europa ausgespannt ist? Dem Menschen wohnt der Mittheilungstrieb inne. Das schriftliche Wort war nur ein schwaches Surrogat des mündlichen und kann der Mensch das kräftige mündliche frei walten lassen, um wie viel freudiger wird er dazu greifen! Mündlichkeit und widerum Mündlichkeit erschallt es ja schon jetzt von allen Seiten. Demnach sehen wir einer zweiten, nicht weniger, als die erste, bedeutungsreichen Reformation entgegen.

Digitized by Google

Zuvorsichtlich glauben wir, daß diese Reformation nur durch geistigen Kampf geschaffen werde. Den Mächtigen unseres Vaterlandes kann es auf die Länge nicht verborgen bleiben, daß die politische und religiöse Freiheit die sicherste Stütze des Thrones ist. Die Aufforderungen des jetzigen Zeitgeistes können ihnen kein Geheimniß bleiben. Nicht der „beschränkte Unterthanenverstand" Einzelner, sondern die Stimme des deutschen Volks, welche ja die Stimme Gottes ist, des geistig und politisch tief gebildeten deutschen Volks, verlangt nach politischer und religiöser Freiheit. Dem freien offenen Sinn des Deutschen widerstrebt die Bevormundung, alles Geheime ist ihm verhaßt.

Er fühlt sich mit Recht gebildet genug, um selbst Antheil nehmen zu dürfen an der Leitung des Staats. Freie Volksvertretung ist die Losung des gebildeten Deutschlands, sie ist das Ziel, welches wir zu erringen suchen. Und frei im Angesichte des ganzen Volks sollen die staatlichen Verhandlungen vorgenommen werden, damit Jeder sehe, wie regiert werde. Nur das Schlechte scheut das Licht. Alles öffentlich, nichts geheim. Das Geheime flößt Furcht ein und macht mißtrauisch, die Regierungsmaßregeln sollen aber die Herzen mit Liebe und Vertrauen erfüllen. Beides ist ja das wahre und festeste Band zwischen Regierung und Volk. Darum auch das Verlangen nach Freiheit der Presse. Aufrichtigkeit zwischen Regierung und Volk soll herrschen. Das Volk will keine Staatsgeheimnisse, es will gerade Vertrauen von Seiten der Regierenden.

Ein solches Vertrauen erwerben sich aber die Regierungen, wenn sie eine freie und offene Beurtheilung ihrer Regierungs-Maßnahmen zulassen, wenn sie zeigen, daß sie eine freimüthige Beurtheilung ihrer Handlungen nicht fürchten. Und kommt man dem Volke mit Vertrauen entgegen, dann erwiedert es dasselbe mit dankbarem Herzen. Wenn aber Mißtrauen auf der einen Seite herrscht, darf man dann Vertrauen

Digitized by Google

von der andern erwarten? — Wie nach politischer, so ringt auch das deutsche Volk nach Glaubensfreiheit, und darin eben haben die vielfachen religiösen Bewegungen der Jetztzeit ihren Grund. Die Deutsch-Katholiken erheben sich gegen die stabile Natur und den starren Dogmatismus der römisch-katholischen Kirche, die Lichtfreunde gegen den Buchstabenglauben, der ihnen durch den Staat und die Pietisten aufgedrängt werden soll. Beide wollen den Kern, nicht die Schale. Der Geist soll frei seyn und herrschen über den todten Buchstaben der Bibel, des Römischen Dogmas und der Protestantischen Symbole. Das Zeichen und den Buchstaben als vom heiligen Geiste inspirirt zu betrachten, ist kein geringerer Götzendienst, als den heiligen Rock zu Trier anzubeten.

In unseren heiligen christlichen Büchern ist freilich der Kern des Wahren enthalten, in ihnen wohnt der göttliche Geist; aber der menschliche Geist ist berufen das Wahre darin aufzusuchen und zu finden und sich des göttlichen Geistes bewußt zu werden. Die darin enthaltenen Irthümer, die durch Menschenhand hineingekommen sind, soll er nicht abgöttisch wie etwas Unabänderliches verehren, sondern vielmehr von sich werfen und von dem Wahren sichten. Das Christenthum nicht minder, wie die Kirche, sind, so wie Alles hier auf Erden, der Entwickelung und Fortbildung fähig. Waren Christus und die Kirche von Anfang der Erde an? Nein, deren Erscheinung wurde vorbereitet, durch die allmählig sich weiter verbreitende Bildung des Menschengeschlechtes vor der christlichen Zeit.

Um nicht den Begriff des Christenthums und der christlichen Kirche einem völligen Mißverstande auszusetzen, mußte erst das Menschengeschlecht zu der Höhe herangebildet werden, daß es die christlichen Lehren aufzufassen im Stande war. Eben so wenig sind aber auch die Erscheinung Christi und die Entstehung der Kirche Ereignisse, auf die man als

Digitized by Google

auf etwas Fertiges und in sich Abgeschlossenes zurücksehen darf. Christus ward von Gott in die Welt gesandt, um die Irrthümer und Irrlehren der Heiden zu berichtigen und ihnen den alleinigen wahren Gott zu zeigen, und die Kirche war bestimmt, die Gläubigen zum gemeinsamen Gebete zu dem wahren Gott zu vereinigen und den Glauben an den wahrhaftigen Gott zu verbreiten. Beides sind nicht zu läugnende Thatsachen, sie sind historisch constatirt. Aber der Mensch ist dem Irrthum und der Täuschung unterworfen. Wir dürfen daher auch annehmen, daß uns Manches Unrichtige und Irrthümliche über Christus überliefert worden ist, weil Alles durch Menschenhand aufgezeichnet wurde und der sichtbaren Kirche, gleichfalls ein Werk der Menschen, Unfehlbarkeit nicht beigelegt werden darf. Der menschliche Geist ruht jedoch nicht, sondern schreitet vorwärts und macht sich mehr und mehr von Irrthümern frei. Demnach ist die Auffassungsweise von Christus jetzt eine wahrere und vollkommnere, als sie es vor 1800 Jahren war, und die sichtbare Kirche hat sich während dieses langen Zeitraums ihrem Ideale, der unsichtbaren, um ein Bedeutendes genähert, sie entwickelt sich täglich und wird sich, weil es nichts Vollkommenes hier auf Erden giebt, immerfort entwickeln, so lange die Erde besteht, und der Mensch lebt. — Der den Menschen inne wohnende Geist, der dies Alles erkannt hat, der sich fort und fort entwickelnde Geist, der, wie der Geist Christi ein Theil Gottes ist, weil er von Gott ausgegangen und ewig und eben Alles Ewige göttlich ist, will sich nicht mehr durch todte Formen und Buchstaben einengen und beherrschen lassen. Seine göttliche Natur widerstrebt den irdischen Fesseln.

Den 4. December.

Aus dem Großherzogthum Baden, den 29. Novbr. (Fr. J.) Die jetzt in allen katholischen Gemeinden unseres Landes angeregte Petition um Synoden gewinnt einen alle Erwartung übersteigenden Fort-

Digitized by Google

gang. Viele wissen wohl, daß die erzbischöfliche Curie auf die Bitte nicht eingehen werde; aber dennoch unterzeichnen sie. Sie wollen zuerst alle gesetzlichen Mittel versuchen, um eine „Reform in der Kirche" zu bewirken, und glauben erst dann aus derselben austreten zu dürfen, wenn sie mit ihren Bitten zurückgewiesen werden. Sobald dies geschieht, wird die Sache des Deutsch-Katholicismus im Badischen einen Aufschwung erhalten, wie er ihn noch in keinem Lande hat.

Den 6. December.

Der Pfaffen Wahl *).

1212 — 1213. **)

Es hat der König Constantin
Dem Stuhl zu Rom so viel verlieh'n,
Speer, Kreuz und Krone, daß er Macht erlangte.

Da rief der Engel laut: »O weh,
Und aber weh, zum dritten weh!
Die Christenheit, die jetzt so herrlich prangte,

Der ist ein Gift herabgefallen,
Ihr Honig wandelt sich zu Gallen;
Einst steht die Welt darob verzagt.«

Alle Fürsten leben nur in Ehren,
Indeß der Höchste Schmach erduldet:
Das hat der Pfaffen Wahl verschuldet.

Das sey Dir, süßer Gott, geklagt!
Die Pfaffen wollen Laienrecht verkehren:
Der Engel hat uns wahr gesagt.

---

*) Aus einer unter der Presse befindlichen Sammlung deutscher Gedichte von Hone.

**) Von Walther v. d. Vogelweide.

Den 7. December.

Ueberlingen, den 4. Dec. (Oberrh. Z.) Alle Anerkennung verdient die rasche Folge, welche das Ministerium d. J. dem Beschlusse der zweiten Kammer v. 27. v. M. gegeben hat, indem heute schon der Regierungsrath v. Friederich, welcher mit der Untersuchung der hier vorgefallenen Wahlumtriebe beauftragt ist, von Constanz hier eintraf. Wenn die Untersuchung, wie wir dies auch nicht anders erwarten dürfen, mit und Unparteilichkeit geführt wird, so wird sich herausstellen, ob die Bürger, welche eine Beschwerde bei der Kammer einreichten, „Cujonen und Schlingel" sind, oder ob diese Bezeichnungen eher auf andere Personen passen. Es hat uns bei Lesung der Landtagsverhandlungen dann doch unpassend geschienen, daß Volksvertreter sich solcher Ausdrücke bedienen, wenn von Bürgern und Wählern die Rede ist, und wir hätten namentlich erwartet, daß der Freund Ullersbergers, welcher diesen vor zwei Jahren im Bezirke Stockach zum Landtagsabgeordneten empfahl, sich aller derartigen Bezeichnungen enthalten hätte.

* **Aus Thüringen**, den 3. Dec. (Corrsp.) Auch zu Meiningen sind die Landstände seit dem 1sten dieses versammelt. Sie zählen vermöge ihrer Zusammensetzung zu den Fügsamen, die nicht viel von sich zu sprechen machen. —

Da das Herzogthum Meiningen für ein zwei Kammersystem zu klein seyn würde, so bilden treugehorsamste Stände in der numerischen Zahl von 23 eine Kammer, deren Präsidium mit Stimmrecht der zeitliche Landmarschall führt.

Der Herzog, der, was man so selten in Regentenhäusern findet, ein glückliches Familienleben führt, hat den besten und redlichsten Willen für sein Land und das Wohl seiner Unterthanen. Um so mehr

ist es zu bedauern, daß derselbe durch übel gewählte Rathgeber zu manchen Mißgriffen verleitet worden ist. **So darf sich jetzt das kleine Herzogthum Meiningen durch die Menge seiner Staatsdiener ꝛc. zu den am theuersten administrirten Staaten des deutschen Bundes zählen.**

Die Herzogin von Meiningen, deren Vater der Kurfürst von Hessen ist und die unstreitig einen Glanzpunkt in seiner Familie bildet, **erhielt von demselben, als** seine in standesmäß ger Ehe erzeugte Tochter, **eine Heirathsmitgabe von 100,000 Thalern,** während seinen, mit der nachherigen Gräfin Reichenbach-Lassowitz erzeugten Kindern Millionen zugeflossen sind.

ψ **Bremen, den 30. Nov. (Corresp.)**

Hier wie in Hamburg ist der Bericht über die Vorfälle in Mannheim am 19. November in den Zeitungen erschienen und so schwer erregbar unsere Bürger hier, als Kaufleute, gewöhnlich sind, so vermochten sie doch nicht dem Eindrucke der Vorfälle, wie sie aus dem Berichte so lebendig heraustreten, zu widerstehen. Der Unwille über das militärische Einschreiten der Polizei gab sich in scharfen Ausdrücken kund, und man erinnerte sich unwillkürlich an die Anfänge der ersten französischen Revolution. In Mecklenburg und Holstein wird die Haltung der Bürgerschaft von Mannheim nicht unbeachtet bleiben.

Den 8. December.

Karlsruhe, den 1. Dez. (Seebl.) Die Aufregung, die die jüngsten Vorfälle in Mannheim hervorgerufen haben, hat sich, obgleich äußerlich alles ruhig ist, noch nicht gelegt, im Gegentheile ist die Entrüstung über das gewaltsame Einschreiten der Staatsgewalt nur allgemeiner geworden, und die Erbitterung gegen einige schon seit längerer Zeit rigoros verfahrende Beamte gewachsen. So hat der Regierungsdirector

Digitized by Google

Schaaff durch sein gewiß leidenschaftliches barsches Benehmen bei seiner Aufforderung an die Versammlung, sich zu trennen, das den Unwillen aller Anwesenden hervorgerufen hat, und welches, wenn nicht die Rebellen (!!!) auf so würdige Weise die öffentliche Ordnung gewahrt hätten, leicht zu Leipziger Vorgängen hätte Veranlassung geben können, in Mannheim seine Popularität gänzlich verloren.

* Karlsruhe, den 6. Dezember (Corresp.)

Der wackere Redacteur der „Seeblätter", Herr Fickler zu Constanz, hat nach genauer Erkundigung öffentlich und der Verantwortung, welche er damit übernehme, wohl bewußt, seine Ueberzeugung ausgesprochen, daß die von der Kammer erheblich gefundenen Beschwerdepunkte, d. h. die unerlaubte Einmischung der Wahlcommission und das Verlesen eines Briefes, angeblich von dem Candidaten vor mehreren Urwählern, worin derselbe einen „glänzenden Einstand", die Straße von Ludwigshafen, das Bezirksgericht u. s. w. für den Fall seiner Erwählung verspricht, sich vollständig erwahren werde. Daß einige der Angeschuldigten öffentlich geläugnet haben, darf uns nicht Wunder nehmen; eine Wirkung zu ihren Gunsten dürfte dadurch höchstens in entferntern Gegenden möglich seyn, nicht in der Stadt und Umgegend, wo die Verhältnisse bekannt sind. Haben sie so lange geschwiegen, so hätten sie wohl besser auch noch das Resultat der Untersuchung abgewartet, um dann entweder desto nachdrücklicher zu sprechen, oder fernerhin zu schweigen.

Den 10. December.

London, den 3. Dec. Hr. Waghorn soll jetzt damit beschäftigt seyn, sechs Probereisen für die indische Ueberlandpost über Triest vorzubereiten, um das Verhältniß der Schnelligkeit zu dem Wege über Marseille für alle Mal festzustellen. In Kürze wird ein Meeting statt-

Digitized by Google

finden, worin die Kaufleute der City die sechs Winter- und Sommermonate, die zu Versuchen dienen sollen, zu wählen haben, damit alle Zweifel über die Vorzüglichkeit der Reise über Triest beseitigt werden.

* **Mannheim**, den 9. Dezember. Schon oft waren wir in der Lage, uns über die bestehenden Censurverhältnisse zu beschweren. Allein die Censur ist so erfinderisch in ihren Mitteln zur Unterdrückung der Wahrheit und zur Beseitigung der bestehenden Gesetze, daß zu den alten Klagen immer wieder neue hinzutreten. Obgleich selbst nach den Grundsätzen der Censur, wie sie bei uns im Badischen besteht, der Censor nicht verlangen kann, daß man ihm Etwas vorlege, was erst nach mehreren Tagen gedruckt werden soll, so hat der Herr v. Uria doch es für gut gefunden zu verlangen, man solle ihm von Artikeln, welche durch mehrere Blätter hindurch sollen, nicht blos den in dem nächsten Blatte abzudruckenden Theil, sondern auch Alles übrige zur Censur vorlegen.

Die Folge davon ist: 1) für den Fall, daß man dieser willkürlichen Forderung Genüge leistet, daß der Artikel veraltet. Denn es vergehen mehrere Tage, bevor ein Artikel, welcher viele Spalten füllt, abgesetzt werden kann; 2) für den Fall dagegen, daß man diesem Ansinnen keine Folge leistet, setzt sich der Censor in die Lage, den Abdruck eines Artikels zu verhindern, ohne denselben auch nur zu streichen. Auf diese Weise maßt sich der Censor außer der Befugniß zu streichen auch die Befugniß an, die Censur zu verweigern. Der mit der Censur nicht vertraute Leser wird zwar denken: Was der Censor gesehen und nicht gestrichen hat, muß angesehen werden, als habe es die Censur passirt, es kann daher ohne Gefahr abgedruckt werden. Es kömmt nur darauf an, daß der betreffende Zeitungs-Redacteur den Muth habe, dem Censor vor dem Gericht entgegen zu treten.

Digitized by Google

Allein auch hier wußte sich die Polizei zu helfen. Auf eine bloße Requisition des Censors, ohne alle Verfügung von Seiten einer Polizei-Behörde, erscheint Polizei-Commissär Hoffmann mit Polizeimannschaft in der Druckerei und bemächtigt sich mit Gewalt der vorhandenen Exemplare der Zeitung. Verlangt man einen Ausweis vom Amte, so zeigt der Commissär die Requisition des Censors. Bemerkt man ihm, der Censor habe nicht das Recht eine Beschlagnahme zu verfügen, so erwiedert der Commissär, er habe die allgemeine Instruction, den Requisitionen des Censors Folge zu geben. Wendet man ein, die Competenzverhältnisse unserer Behörden seyen verfassungsmäßig festgestellt und keine Weisung irgend einer Behörde könne diese Competenz-Verhältnisse beseitigen, so wird der Commissär grob, flucht und sagt, er sey schon 31 Jahre lang im Dienst und werde sich daher seinen Dienst nicht erst noch lehren lassen.

Das heißt mit andern Worten: ich werde es künftig wie bisher machen, die Weisungen meiner vorgesetzten Behörden vollziehen und mich um die Verfassungsurkunde durchaus nichts bekümmern.

Bei diesem Stande der Sache gibt es nur zwei Mittel diesem Unfuge der Beamten entgegen zu treten, entweder deren Bestrafung zu bewirken, oder aber ihnen, so oft sie ihren Rechtsboden verlassen, thätlichen Widerstand entgegen zu setzen. Nur in sofern sich ein Staatsdiener innerhalb der Schranken seiner Competenz hält, kann er auf Gehorsam Anspruch machen, sobald er dieselbe überschreitet, hat der in seinen Rechten gekränkte Bürger nicht blos die Befugniß dem rechtswidrig handelnden Staatsdiener entgegen zu treten, sondern er hat hiezu auch die Pflicht, indem nur der thatsächliche Widerstand, auf welchen ein verfassungswidrig handelnder Staatsdiener stößt, ihn auf die Gefahren aufmerksam machen kann, welche aus einer Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes entspringen können.

Digitized by Google

Der Streit zwiſchen Kirche und Staat im Großherzogthum Baden.

Der Streit zwiſchen Kirche und Staat, welcher aller Orten in Deutſchland durch die Jeſuiten entzündet worden iſt, hat ſich auch auf unſer, ſonſt in kirchlicher Beziehung ſo friedliches Land ausgedehnt. Seit längerer Zeit ließ es die Regierung zu, daß die ſervilen Blätter des Landes in fanatiſcher Weiſe die Gemüther bearbeiteten, während die Cenſur, in den Händen jeſuitiſch-geſinnter Beamten, kräftigen Entgegnungen die Druckerlaubniß verſagte. Unter dem Schutze der Cenſur und Polizei, von barmherzigen Schweſtern und Pietiſten genährt, entwickelte ſich die römiſche Anmaßung immer mehr, bis endlich unſere Regierung nicht länger mehr dieſem Treiben zuſehen konnte und wenigſtens durch Worte einſchreiten mußte. Dieſe Worte finden ſich in nachfolgendem Erlaſſe ausgeſprochen.

(Folgen die bekannten Actenſtücke.)

Aus Oſtpreußen, den 29. Nov. (H. N. Z.) Im fernen Weſten Europas hören wir jährlich in der Verſammlung der edelſten Männer Eine Stimme für Polens Freiheit ſich erheben, und in Oſtpreußen ſollte der Tag, an dem eine neue Morgenröthe für Polen als Meteor am politiſchen Horizont zu leuchten begann, nicht zu ähnlichen Aeußerungen veranlaſſen? Leider verſchwand, einem Meteor gleich, die junge, grüne Saat der Freiheit. Ein aſiatiſcher Czaar brach den jungen Baum und Deutſchland, ja das übrige Europa vergaß damals in ſeiner Politik, gegründet auf die heilige Allianz, deren Hauptſtütze das Neue Teſtament, welches lehrt: „dienet jeder Obrigkeit", daß der Aſiate dem Herzen Europas immer näher rückt. Deutſchland, vor Allem Preußen, hätte es nicht vergeſſen ſollen, daß deutſche Provinzen mit deutſcher Bildung einem rohen Volke unterthan ſeyen. Doch begangene Fehler ſind nicht wieder

Digitized by Google

zu verbessern, viel weniger auszutilgen, ihre Folgen sind von einer rächenden Nemesis ausgesäet, die unerbittlich die Schulden einfordert. Bricht einst ein neuer Tag an: wo Polen seine Freiheitsfahne schwingt, wo Warschau die Asiaten aus seinem Bereiche wieder zuerst vertreibt, dann gedenke Deutschland, daß Freiheit ein herrliches Gut ist.

Der badische Landtag von 1845 — 1846.

Mit ungewöhnlich großen Erwartungen blickt das deutsche Vaterland auf unsern Landtag. Was im Laufe von 30 Jahren des Friedens sich vorbereitet hat, muß nun allmählig sich zu Thaten gestalten. Schritt für Schritt ging das Werk der Zerstörung der deutschen Bundesacte und der verschiedenen deutschen Landesverfassungen seit der Zeit der Karlsbader Conferenzen vor sich, während auf der andern Seite gleichen Schrittes der Unwille der deutschen Nation gegen die an ihr verübten Rechtsverletzungen immer bedenklicher heranwuchs. Der Artikel 13 der deutschen Bundesacte wurde nur in einem Dritheile Deutschlands erfüllt, in den beiden andern mit aller Macht bekämpft, die Artikel 18 und 19 (Preßfreiheit, Handels- und Schifffahrtsfreiheit) sind längst zu Grunde gegangen. Unter den Streichen der Jesuiten und Pietisten ist nun auch der Artikel 16 gefallen, welcher uns Glaubens- und Gewissensfreiheit zusichert. Von allen den Versprechungen, welche die deutsche Bundesacte der deutschen Nation ertheilte, ist nichts stehen geblieben, als die Artikel 14, 15 und 17, die Privilegien des Adels, das Post-Monopol von Thurn und Taxis und die Pensionen der Domcapitulare und der Deutsch-Ordensritter.

Diese drei Artikel genügen nicht, die verschiedenen Stämme Deutschlands zusammen zu halten, die verschiedenen Interessen der deutschen Staaten gegen einander auszugleichen.

Digitized by Google

Je geringer die Hoffnungen sind, welche die deutsche Nation auf die Bundesversammlung setzt, desto größer sind diejenigen, welche ihr die Ständeversammlungen einflößen und unter diesen geht die unserige, wir sagen es mit freudigem Stolze, allen anderen des deutschen Vaterlandes voran. Männer, wie Itzstein, Welcker, Bassermann, Mathy, Hecker, Rindeschwender, Bekk und Bader finden sich wohl in keiner andern deutschen Ständeversammlung wieder zusammen.

Genialität, Thatkraft, Entschlossenheit, Uneigennützigkeit sind auf Seiten der Opposition im Verhältniß zu der Regierungspartei in weit höherm Maße überwiegend als dieses in quantitativer Beziehung der Fall ist. Allein auch an Zahl ist jetzt die Partei des Fortschritts der Partei des Stillstands überlegen. Es frägt sich daher, in welcher Weise wird sich die erstere ihrer qualitativen und quantitativen Ueberlegenheit bedienen? Auf diese Frage läßt sich Alles zurückführen was uns der Landtag zu bedenken gibt.

Unsere Antwort ist kurz: „Wir hoffen und erwarten, der gegenwärtige Landtag werde zu Thaten gestalten, was seit Jahrzehenten theoretisch vorbereitet wurde. Dieses kann unsers Erachtens nur geschehen, wenn man eingedenk des Artikels VII. unserer Verfassungsurkunde, demzufolge sämmtliche Staatsdiener für die genaue Vollziehung der Verfassungsurkunde verantwortlich sind, alle diejenigen Staatsdiener zur Verantwortung zieht, welche die Verfassungsurkunde nicht genau vollzogen haben. Unsere Verfassung sagt nicht: Sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Vollziehung der Bundesbeschlüsse verantwortlich; sie sagt nicht: sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Vollziehung der landesherrlichen Verordnungen oder der geheimen Instructionen, welche ihnen von oben zugehen möchten, verantwortlich — und dennoch ist es ausgemachte Thatsache, daß solche geheime Instructionen, landesherrliche Verordnungen und Bundesbeschlüsse tagtäglich im Widerspruch mit unserer Staats-

Digitized by Google

verfassung und verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen durch unsere Staatsdiener vollzogen werden.

Tagtäglich muß man aus dem Munde von Staatsdienern hören: Wir müssen den Weisungen unserer vorgesetzten Behörden Folge leisten, wir müssen Ordre pariren, tagtäglich hört man sie sich auf allgemeine Grundsätze berufen, als ob die Verfassung nicht heiliger wäre, als die Weisungen der vorgesetzten Behörden, als ob allgemeine Grundsätze, welche sich nicht stützen auf, unsere Verfassung, auf Geltung Anspruch machen könnten. Wohl verlangen auch wir strenge Folgeleistung, so lange sich die Behörden innerhalb der Schranken der Verfassung bewegen, allein ein Gehorsam gegen Befehle, welche der Verfassung widersprechen, begründet immer einen Mißbrauch der Amtsgewalt und führt früher oder später zum Hochverrath.

Die Aufgabe unseres Landtags ist daher unseres Erachtens, den Staatsdienern, welche unsere Staatsverfassung nicht genau vollzogen, sondern sie untergruben, einen Krieg auf Tod und Leben zu machen. So lange die Verfassungsverletzung keine andere Folge nach sich zieht, als Besoldungszulage, Ordensverleihung und Rangerhöhung können wir auf genaue Vollziehung der Verfassung nicht rechnen.

Die genaue Vollziehung der Verfassung ist aber nicht nur wichtig für das Volk, sondern gewissermaßen auch für den Fürsten und das Regierungshaus. Denn wenn auf der einen Seite durch die Karlsbader und Wiener Conferenzbeschlüsse die Volksrechte beeinträchtigt wurden, so wurden es auf der andern Seite die Souveränitätsrechte der minder mächtigen deutschen Fürsten nicht weniger. Wie es daher die Aufgabe unserer Ständeversammlung ist, die durch österreichische und preußische Diplomaten vernichteten Volksrechte wieder herzustellen, so ist es nicht minder ihre Aufgabe, das Joch zu zerbrechen, welches sie den mindermächtigen deutschen Fürsten auflegten. Nur wenn es

Digitized by Google

unſerm Landtage gelingt, dieſe Aufgabe zu erfüllen, werden wir mit ſeinen Leiſtungen zufrieden ſeyn, werden wir denken, er habe die Stellung zu benutzen gewußt, welche ihm durch die Gunſt der Zeiten geworden.

Den 15. December.

Mittelrheinkreis, den 3 Dezember. (Seebl.) Wie wir vernehmen, wächst die Anzahl der Unterſchriften der von Conſtanz ausgehenden Petition an den Erzbiſchof, die Einberufung einer Bisthums-Kirchenverſammlung betreffend, ungemein; wir können uns deſſen nur ſehr freuen, obgleich wir von der Erfolgloſigkeit der Petition an und für ſich hinreichend überzeugt ſind.

Wir freuen uns deſſen fürs Erſte, weil eben die ſteigende Zunahme an Unterſchriften den klarſten, deutlichſten Beweis liefert, wie allgemein der Drang nach Kirchenverbeſſerung iſt; dies hat aber mindeſtens zwei große Vortheile; unſere Regierung muß nämlich nothwendig durch dieſe immer allgemeiner werdenden Forderungen Veranlaſſung nehmen aufmerkſamer zu werden, näher und ſchärfer zu prüfen, um endlich, wie nicht anders möglich, von der vollen Gerechtigkeit der dieſer Forderungen überzeugt zu werden, als dann aber auch mit der energiſchen Unterſtützung zu Hülfe zu kommen, die ſie zur Befriedigung allgemeiner Bedürfniſſe zu bringen berufen iſt, allerwenigſtens nicht mehr, wie bisher, den Reformverſuchen hemmend entgegenzutreten.

Andrerſeits erlangt aber auch die Curie, ſo wie die Ultramontanen überhaupt die Gewißheit, daß Baden wenig Boden hat, auf dem Reactionsverſuche Wurzel ſchlagen können, — daß nur die größte Schonung für freierdenkende Toleranz im vollſten Sinne des Wortes, eine jede Sache ihren eigenen Gang gehen laſſen, unumgänglich nothwendig

Digitized by Google

ist, um der römisch-katholischen Kirche noch wenige echte und treue Anhänger zu erhalten, und nicht den Abfall zu beschleunigen.

Für's Zweite ist uns der gute Fortgang dieser Petition erfreulich, weil die erfolglosen Bestrebungen derselben alle vernünftigen Katholiken überzeugen müssen, was man schon so oft zum Voraus gesagt, daß von Seite der Hierarchie selbst an zeitgemäße Reformation nie und nimmer zu denken ist.

* **Constanz**, den 11. Dec. (Corresp.) Wie wir aus sicherer Quelle vernehmen, haben die in Angelegenheiten der Abegg'schen Wahl vernommenen Bürger sich einstimmig dahin ausgesprochen, daß der vielbesprochene Brief allerdings von Herrn Regierungsrath Abegg an Hrn. Ullersberger geschrieben wurde. Der letztere soll jetzt nur noch behaupten, die Worte: conditio sine qua non (unerläßliche Bedingung) seyen nicht in dem fraglichen Briefe gestanden. Im Uebrigen gibt er zu, den Brief im Gasthause zu St. Leonhard herumgegeben zu haben. Dr. Knöpfle soll ausgesagt haben, er habe den Brief gerade so, wie er in den Kammerverhandlungen besprochen worden sey, in genanntem Wirthshause vorgelesen. Er kenne die Handschrift von Abegg und habe dieselbe an genanntem Briefe deutlich wieder erkannt.

Zwei andere Zeugen sahen, wie Herr Ullersberger den Brief, welchen Dr. Knöpfle vorlas, hergab, und einer dieser Zeugen erklärt gleichfalls ausdrücklich und bestimmt, er habe die Unterschrift „Abegg" unter dem Briefe gesehen. Unter diesen Umständen dürfte für ein Schwurgericht, als welches die 2te Kammer urtheilt, doch wohl mehr Grund vorhanden seyn, die Wahlbestechung in ernste Erwägung zu ziehen, als die ministerielle Partei zugeben möchte. Wie wir vernehmen sind übrigens die Zeugen nicht eidlich abgehört worden. Auch ist bekanntlich keine gerichtliche, sondern blos eine polizeiliche Untersuchung gepflogen worden. Da hier die Frage in Rede steht, ob eine Wahlbestechung

Digitized by Google

ſtattgefunden hat, und die Beſtechung jedenfalls den Thatbeſtand eines Verbrechens begründet, ſo ſollte, unſeres Erachtens eine gerichtliche Unterſuchung eingeleitet werden. Zu einer ſolchen dürfte die geführte polizeiliche Unterſuchung jedenfalls genügenden Stoff liefern.

Ueber das Benehmen des Herrn Ullersberger in Betreff dieſer Angelegenheit ſpricht man ſich hier und in Ueberlingen ſehr tadelnd aus, und der Redacteur der „Seeblätter", Herr J. Fickler, klagte denſelben öffentlich der Fälſchung zum Zwecke der Verführung der Wähler an. Es frägt ſich nun, ob Ullersberger dieſer Anklage entgegentreten, die Authentizität des von ihm im Gaſthauſe zu St. Leonhard vorgezeigten Briefs beweiſen, oder aber die bezeichnete Anklage ruhig hinnehmen werde. Im erſten Falle mag er ſich zwar von der gegen ihn erhobenen Anſchuldigung reinigen, allein dieſes wird nur möglich ſeyn, inſofern er Beweiſe beibringt, welche den Herrn Regierungsrath Abegg des demſelben zur Laſt gelegten Vergehens überweiſen werden. Führt Ullersberger dieſe Beweiſe aber nicht, dann dürfte ſeine Ehre ſchwer compromittirt ſeyn. Außer der Wahlbeſtechung vermittelſt des mehrerwähnten Briefes, handelt es ſich übrigens auch noch um bedeutende, in Betreff der Wahlzettel durch die Wahlcommiſſion verübte Ordnungswidrigkeiten. In wie weit dieſe in geſetzlicher Weiſe conſtatirt wurden, vermögen wir übrigens nicht mitzutheilen.

Den 16. December.

Offenbach, den 7. Dec. (Fr. J.) Die größte Aufmerkſamkeit der Gegenwart verdient Joh. Jac. Moſers kurze, aber inhaltreiche Abhandlung „Von dem Namen Katholiſch" in ſeinem „Teutſchen Staatsrecht" (Leipzig und Ebersdorf 1743) Th. X. Cap. 19. §. 2. Der Paragraph lautet: „Was nun ihre (der katholiſchen Stände des Reichs) in denen Reichsgeſetzen und denen Actis publicis herkömmliche Benennung belangt, ſo iſt nicht zu läugnen, daß ſie in denen neueren

Reichs-Grund-Geſetzen: Katholiſche genannt werden, alleine wir haben doch Cap praec. 14. § 59 vernommen:

1) daß dieſer Ausdruck nicht nur in den Religionsfrieden nicht anzutreffen ſeye, ſondern auch ſogar auf Kaiſer Ferdinands I. eigenen Befehl habe weggeſtrichen werden müſſen, 2) daß die Evangeliſche bereits Anno 1546 und ſo auch bei denen Weſtphäliſchen Friedenstractaten durchaus nicht haben leiden wollen, daß die Römiſch-Katholiſche ſich dieſen Namen privative zulegen und die Evangeliſche davon ausſchließen, der Chur-Mayntziſche Canzler auch jenesmals dieſen eine Entſchuldigung deßwegen gemacht habe. Uebrigens weiß man zwar wohl, wie viel manche Katholiſche daraus machen, daß die Evangeliſche ſelbſten ihnen alſo den Titel einer allgemeinen Kirche eingeſtünden; alleine 1) denken die Evangeliſche wie Cato, qui malebat esse bonus, quam videri (der lieber gut ſeyn, als ſcheinen wollte.) 2) Iſt bekannt, quod verba valeant prout nummi (daß Worte wie Münzen gelten); wie der äußerliche Werth geſetzt oder der Name herkömmlich iſt, ſo nennt man die Müntz, das innerliche Schrot und Korn mag beſchaffen ſeyn, wie es will. Ein Gülden hat den Namen von Gold und iſt doch nur Silber nebſt einem Zuſatz von Kupfer. 3) Die Evangeliſche und Katholiſche geben den Iſraeliten noch jetzo den Namen: Juden, das iſt: Bekenner, ohnerachtet ſie ihn ſchon ſo viele 100 Jahr her nicht mehr verdienen, ſondern eher: Verläugner genannt werden müßten [??]. Alſo (welches alleine mein Zweck iſt) kommt es ja nicht auf Titul und Worte, ſondern auf die That an; viel weniger kann man von einem in politiſchem und civil. Verſtand gebrauchten oder zugeſtandenen Wort einen Schluß auf das geiſtliche machen."

* **Heidelberg**, den 14. Dec. (Correſp.) Nach dem vor einigen Tagen ausgegebenen Verzeichniß ſtudiren hier dieſen Winter 907 Stu-

Digitized by Google

denten, also 4 weniger als im vorigen Sommerhalbjahr und unter diesen sind 297 Neuangekommene. Das gegenseitige Verhältniß unter den Studenten ist noch dasselbe, seit der Zeit, als sich eine sogenannte Opposition gegen die Corps zu bilden angefangen hatte, nämlich auf der einen Seite ein starres Festhalten an mittelalterlicher Romantik und steif aristokratischen Instituten, anderseits ein emsiges Streben, zwischen Wissenschaft und Bürgerthum die Schranken zu brechen und den Hochschulen wieder ihre nationale Bedeutung zu verleihen. Wer wollte auch in den Tagen, da die Völker in bedeutungsvollen Erscheinungen reden, gesinnungslos zusehen und beim Kampf der Mitbürger um ihr volles Recht sich der Theilnahme entschlagen? Und doch hat die so oft „freisinnig" genannte deutsche Jugend auch ihre Reactionäre. Glauben Sie aber nicht, daß dieß etwa in Folge einer Ueberzeugung geschehe, nein! diese „Deutschlands Söhne' haben keine Zeit zum Nachdenken! Sie ergehen sich in den niedrigsten Gemeinheiten nicht nur gegen Bürger, sondern auch gegen die sogenannten Oppositionsstudenten, weil diese ihnen — das Spielzeug haben nehmen wollen.

Einzelne Thatsachen gegen Studenten hier anzuführen, würde ebensowohl der Tendenz ihres Blattes entgegen seyn, wie auch aller Schicklichkeit zuwiderlaufen und man weiß ja auch, wie diese Herren vom Corps, diese Meister des guten Tons bei der Nacht, ihre Hunde an der Seite, zwanzig gegen Einen, den Knittel so gut zu führen wissen! Nur Eins zum Beispiel: auf einen armen Commis, der eine weiße Mütze trug (o welche Schandthat!), stürzten sich gestern Abend zwischen Helldunkel, eine Masse solcher Corpsleute, entrissen ihm die weiße Mütze, traten sie in den Koth mit dem Bedeuten, wenn jener je sich wieder unterstehe, eine weiße Mütze zu tragen: sie ihn „todthauen" würden! .... Hier ist kein Commentar nöthig. Aber Schmach über den, der in unsern Tagen des Kampfs, Angesichts des badischen Landtags, wo gegenwärtig „Musterung des öffentlichen Geistes gehalten

Digitized by Google

wird, wo es die höchsten Errungenschaften der Menschheit gilt, — mit einer Puppe spielen kann — — das soll unsere gebildete Classe, das die künftige Generation werden! — Doch vielleicht geben diese Herrn einmal brauchbare „Staatsdiener" oder auch Censoren .... Baden kann wenigstens gute Hoffnung haben; das Corps der Schwaben (Badenser) zählt diesen Winter die meisten Anhänger.

* **Mannheim**, den 14. Decbr. Durch den am 9. l. M. zu Wien erfolgten Tod des Generals von Tettenborn wird eine einflußreiche Stelle und ein bedeutender Gehalt eröffnet. Es ist zu hoffen und zu erwarten, daß unsere dermalen versammelten Stände darauf Bedacht nehmen werden, daß dem Lande diejenige Ersparniß zugehe, welche auf diese Weise ermöglicht wird. Eine vieljährige traurige Erfahrung hat bewiesen, daß die diplomatischen Agenten der minder mächtigen Staaten Deutschlands nur Werkzeuge waren, um den Ansichten der Großmächte größern Nachdruck zu verschaffen. Solche Werkzeuge noch theuer zu bezahlen, dürfte in der That nicht zu verantworten seyn.

Vom Rhein, den 12 Dec. (F. J.) Die Franzosen „sollen ihn nicht haben" und die Römer sollen ihn verlieren, unsern herrlichen deutschen Rhein, trotz aller barmherzigen Schwestern und des Zetergeschreis unserer römischen Zeitungen! In dem neuerdings so viel beschrienen Gernsheim erwachsen der Hierarchie ernste Gegner aus der Mitte der katholischen Gemeinde; deutsche Sympathien werden bis in die Bergstraße hinüber, namentlich in Bensheim, immer lauter. In Mainz wächst die Furcht der Papisten vor dem dort langsam, aber unaufhaltsam reifenden deutschen Katholicismus, so daß selbst zarte Frauen noch außer jenen Schwestern zum Schutze dagegen aufgeboten werden.

Digitized by Google

Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.

Längst schon entschwunden sind die Schreckenszeiten
Wo Deutschland unter fremdem Joche lag,
Wo dort auf Leipzig's blutgetränkt n Wetten
Der freie Geist die starren Fesseln brach.

Wo deutsche Kraft gelähmt des Adlers Flügel
Und aufgehalten seinen stolzen Lauf,
Der drohend seinen allgewalt'gen Siegel
Der deutschen Freiheit drückte mächtig auf.

Erkämpfet ward, was lange war verloren,
Durch unser'er Väter, edles, theures Blut,
Und Deutschlands Fürsten haben es beschworen,
Zu wahren ihrem Volk der Freiheit Gut.

Dir, deutsches Volk, ist süße Ruh und Frieden
Wohl zweiunddreißig Jahre schon bewahrt,
Was früher sich durch Mißgunst streng geschieden,
Hat sich im Schooße dieser Ruh' gepaart.

Doch deiner Freiheit gold'ne Morgenröthe
Bedeckt noch nebelgraue Dämmerung,
Was Jahre lang der Zeitgeist schon erstickte,
Ihr blieb nur jenes Schwur's Erinnerung.

Drum wache, deutsches Volk, für deine Rechte,
Daß man sie unverkümmert dir erhält,
Daß nicht in deinen Freiheitskranz sich flechte
Der Dorn, der drohend ihn schon rings umstellt.

Wie lange noch wirst du die Wünsche hegen,
Wann wird wohl deiner Sehnsucht Schmerz gestillt
Wie lang' mußt du durch Bitten noch bewegen
Eh' man — was dir versprochen ist — erfüllt?

So wache, daß aus deinem Schooß entsprieße
Für deine Zukunft wahre Einigkeit
Dann auch, im Schatten deines Ruhm's, genieße
Das Glück entschwund'ner thatenvoller Zeit.

Mannheim, den 17. Dezember. Ph. Bod...nn.

Den 17. December.

Zur Characteriſtik der Ueberlinger Wahl.

Bezüglich auf den in der vorigen Nummer dieſer Blätter gegen Stadtrechner Ullersberger gerichteten Artikel folgt hier eine genaue der Wahrheit huldigende Erzählung hinſichtlich der Mittheilung des Abegg'ſchen Briefes durch Stadtrechner Ullersberger. — Den beſagten Brief hat Ullersberger im Gaſthauſe auf St. Leonhard bei Ueberlingen auf die Aufforderung des Gemeinderath Bek aus ſeiner Taſche gezogen, und dem Gemeinderath Burſter, damit er ihn leſe, in die Hand gegeben. Burſter konnte den Brief der kleinen Schrift wegen und aus Ermangelung ſeiner Brille nicht leſen, und erſuchte gemeinſchaftlich mit Bek den Dr. Knöpfle, er möge ihn verleſen. Als dieſer den Brief zu leſen anfing, wollte ſich der Wirth von St. Leonhard, Rentmeiſter Zwif, entfernen, worauf ihn aber Bek mit den Worten zurückrief: Bleib du nur da, der Brief geht dich auch an, du wirſt doch Wahlmann. Der Brief enthielt die Zuſicherung: „er (Abegg) wolle einen glänzenden Einſtand geben. Ueberlingen werde das Bezirksſtrafgericht und das Amtsgericht enthalten; ſelbſt wenn es bei der Commiſſion und dem Miniſterium durchfalle, werde es doch in der letzten Stelle den Sieg davon tragen. Auch die Straße von Ludwigshafen müſſe gebaut werden. Hiezu aber ſey ſeine Erwählung zum Deputirten die Conditio sine qua non.“ *)

Nach Ableſung des Briefes erklärte Ullersberger, auf die Frage des Gemeinderath Burſter wer denn dieſer Abegg wäre? „daß er Regierungsrath in Raſtatt und der Schwiegerſohn des Miniſterialdirektor Rettig ſey, fügte dann ferner bei: daß Abegg ſein Wort halten könne, da er Einfluß im Cabinet habe.“

*) Burſter bat den Dr. Knöpfle, ihm die lat-iniſchen Wörter zu erklären dieſer überſetzte ſie ihm mit „unanſtändiger Bedeutung.“

Gemeinderath Burster, Dr. Knöpfle und Rentmeister Zwick haben dies dem großh. Commissär zu Protokoll gegeben; ob Bek das gleiche gethan, weiß ich nicht, er wird aber als Ehrenmann die Wahrheit des Vorstehenden um so eher bestätigen, als er keinen Anstand nahm, über den Brief und dessen Inhalt sich mit seinen Gästen zu unterhalten.

Ich gehe nun zur Beschuldigung über, daß die Wahlcommission sich unbefugte Einmischung erlaubt habe.

In der Karlsruher Zeitung, No. 331, vom 5. Dec. d. J. liest man mit Staunen eine Erklärung des hiesigen Bachmüllers Joseph Meschenmoser, welche Erklärung auch in das Mannheimer Morgenblatt, No. 290, aufgenommen wurde, und lautet, daß ihm der Wahlzettel bei der Wahlmännerwahl vom Bürgermeister Dr. Müller nur darum zurückgegeben worden sey, weil schon Gewählte darauf standen; daß ihm Kaufmann Birkle wohl den Ort zum Schreiben gezeigt, ihn aber weder veranlaßt habe, wen er wählen soll, noch weniger aber Candidaten von dessen Partie vorgeschlagen, noch den Wahlzettel respective die darauf Geschriebenen gesehen und gelesen habe, sondern daß er ganz nach seiner Ueberzeugung gewählt, was er eidlich zu erhärten bereit sey.

Der wahre Sachverhalt ist folgender:

Am Vorabende des Geburtsfestes Sr. königl. Hoheit des Großherzogs sagte Bachmüller Meschenmoser vor den Ueberlinger Bürgern: Alexander Lauterwasser, Küfermeister; Johann Güntert, Sattlermeister, und Jakob Hansert, Schmiedmeister aus: daß ihm Bürgermeister Dr. Müller seinen Wahlzettel mit dem Bemerken zurückgegeben habe, derselbe enthalte nicht die rechten Wahlmänner, er soll deßhalb einen andern Wahlzettel schreiben; worauf Meschenmoser dem Bürgermeister entgegnete, er habe keinen solchen. Auf diese Entgegnung habe der Bürgermeister dem Wahlcommissionsmitglied, Handelsmann Birkle, den

Auftrag gegeben, mit Meschenmoser ins Nebenzimmer zu gehen, um mit diesem einen andern Wahlzettel zu fertigen. Er (Meschenmoser) sey hiebei gegenüber von Birkle darauf bestanden, zwei von den auf den ersten Wahlzettel geschriebenen Wahlmänner müssen auf den neu zu schreibenden Zettel gesetzt werden, was Birkle endlich zugegeben habe. Weiter äußerte Meschenmoser, er schäme sich, daß er sich auf diese Weise habe behandeln lassen; wenn er wieder zu wählen hätte, so würde er sich nicht mehr so bestimmen lassen, und gerade so, wie man es ihm (Meschenmoser) gemacht habe, so habe man es dem hiesigen Bürger Lorenz Engelrein gemacht.

Daß diese unsere Angabe der Wahrheit getreu ist, ebenso daß Meschenmoser sich ganz frei, ohne veranlaßt und aufgefordert zu seyn, äußerte, das haben die obgenannten 3 Bürger theils dem Untersuchungscommissär zu Protokoll gegeben, theils sind sie bereit, es vor Gericht eidlich zu erhärten.

Hinsichtlich des ersten von Meschenmoser der Wahlcommission übergebenen Stimmzettels kömmt uns folgendes Schreiben zu.

Auf Ersuchen des Bachmüller Meschenmoser schrieb ich ihm seinen Wahlzettel, und füllte denselben, seiner Zustimmung gemäß, mit folgenden Namen aus:

Dekan Wocheler; Dom. Bruker, Kaufmann; J. B. Hosp, Kaufm., G. Reglin, Kaufm.; G. Hafen, Gem.-R.; A. Burster, Gem.-R. F. Rehmann, Kupferschmied, J. Appert zum Löwen.

Von diesen auf Meschenmosers Wahlzettel vorgeschlagenen Bürgern war an den vorangegangenen beiden Wahltagen noch keiner zum Wahlmann gewählt; — die Wahrheit der Aussage Meschenmosers, Dr. Müller habe ihm den Wahlzettel aus dem Grunde zurückgegeben, weil schon Gewählte darauf gestanden, möchte daher sehr in Zweifel gezogen werden.

Ueberlingen, den 11. Dez. 1845.

Reglin, Kaufmann.

Digitized by Google

Am Sonntag den 30. Nov. las Kaufmann Karl Rehmann im Locale der Liederkranzgesellschaft dem Bachmüller Meschenmoser die denselben betreffenden Stellen der Landtagszeitung No. 4 und 5, Seite 18 vor, welche lautet: „Namentlich habe Bürgermeister Müller dem Müller Meschenmoser seinen Wahlzettel mit dem Bemerken zurückgegeben: „„er enthalte nicht die Wahlmänner, welche er zu wählen habe,““ ihn ins Nebenzimmer geschickt, wo ihn das Wahlcommissionsmitglied, Handelsmann Birkle, über die zu Wählenden belehrt habe, deren Namen er dann auch aufgeschrieben."

Meschenmoser bemerkte hierauf in Gegenwart der Bürger: Joseph Kauth, Kaminkehrer; Alexander Lauterwasser, Küfermeister, Leopold Müller, Kleidermacher; Joseph Martin, Maler und Karl Rehmann, Kaufmann:

„Ja es ist accurat, wie es hier in der Landtagszeitung steht, und ich kann es jederzeit behaupten."

Am folgenden Dienstag, den 2. Dec., hat Bachmüller Meschenmoser in einem andern Locale in Gegenwart der Bürger: Louis Geiger und Schlossermeister Fr. Oesterlein ausgesagt, es habe mit dem, was in der Landtagszeitung, ihn betreffend, stehe, seine ganze Richtigkeit, was er beschwören könne.

Endlich aber ist es allgemein bekannt, daß Bürgermeister Dr. Müller, Stadtrechner Ullersberger und Spitalverwalter Vanotti keine Mittel unversucht ließen, um auf die Urwahlen derart einzuwirken, daß Regierungsrath Abegg seiner Erwählung zum Abgeordneten sicher werde. Spitalverwalter Vanotti hat auch während der Wahlmännerwahlen den hiesigen Obergerichtsadvocaten Würth und Rée erklärt, er sey liberal wie früher, und werde später wieder für einen liberalen Candidaten stimmen; aber diesmal wollen sie (die Ueberlinger) einmal für sich sorgen.

Digitized by Google

Aus all diesem geht unzweifelhaft hervor, daß die Wahlmännerwahlen in Ueberlingen ein Ergebniß der gewaltsamsten Einwirkung von Personen waren, welche vermöge ihrer öffentlichen Stellung viele Urwähler lohnen und strafen konnten. Daß diese Urwahlen ferner statt hatten unter dem Einfluß des von Stadtrechner Ullersberger verbreiteten falschen oder echten Briefes Abeggs, welcher die abscheulichste Bestechung der Ueberzeugungstreue der Wähler durch Versprechung schnöden, örtlichen Vortheils enthielt. Den Beweis der Wahrheit sämmtlicher hier angeführten Thatsachen werde ich nöthigenfalls bei Gericht führen.

Constanz, den 12. Dec. 1845. J. Fickler.

Den 18. December.

* **Mannheim**, den 16. Dec. In den letzten Tagen sind hieselbst zwei Adressen bei dem Gemeinderath eingelaufen, in welchen demselben in kräftigen Worten die Anerkennung der Unterzeichner dieser Adressen wegen der von demselben am 19. November bewiesenen Haltung ausgesprochen wurde. Die Eine kam aus Oberkirch, die Andere aus Zwickau. Wir behalten uns vor, über deren Inhalt später ausführlicher zu berichten.

* **Karlsruhe**, den 15. Dec. (Corresp.) Die Motion des Abg. Zittel hat selbst die Erwartungen seiner Freunde übertroffen. **Einstimmig** beschloß die Kammer die Berathung und den Vorausdruck der Motion.

Deutlich hat es sich gezeigt, daß die badische Regierung nicht mit einer römisch gesinnten oder dem Ultramontanismus als Oppositionsmaske anhängenden Bevölkerung zu kämpfen hat, daß sie sich nur auf das Volk, auf das katholische Volk zu stützen braucht, um alle Eingriffe einer herrschsüchtigen Priesterkaste in das Gebiet des Staates kräftig

Digitized by Google

zurückzuweisen, und daß die von Jesuiten bezahlten und geschriebenen süddeutschen und Morgen-Blätter die Meinung ihrer Schreiber und Erhalter ganz allein vertreten. Die Regierung braucht nur zu wollen; wenn sie doch nur wollte!

* Mannheim, den 16. December. Gestern verfügte sich eine aus 16 Bürgern bestehende Deputation zu Herrn Oberbürgermeister Jolly und überbrachte demselben eine von beiläufig tausend hiesigen Bürgern unterzeichnete Adresse, worin diese demselben ihre Anerkennung für die am 19. November bekundete würdevolle und kräftige Haltung aussprachen. Der Wortführer dieser Deputation, Herr Seifensieder Krauß von hier, hob in seiner Anrede namentlich hervor, daß die Bürgerschaft durch diese Adresse habe aussprechen wollen, der Hr. Oberbürgermeister habe am genannten Tage nicht blos in Uebereinstimmung mit dem Gemeinderathe, dem kleinen und großen Bürger-Ausschusse, sondern auch in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrzahl der ganzen Bürgerschaft gehandelt, und werde daher in Dieser seinen Anhaltspunct für alle möglich eintretenden Fälle finden.

Der Ober-Bürgermeister ward durch diesen Beweis der Anhänglichkeit und Verehrung der Bürgerschaft sichtlich ergriffen. Auch dieser Vorgang beweist, daß die Ereignisse vom 19. November hieselbst noch nicht vergessen sind, und so schnell nicht werden vergessen werden.

Eine sichtbare Folge derselben ist die vollständige Eintracht, welche unter der Bürgerschaft Mannheims sich hergestellt hat.

Digitized by Google

Die Kirche.

Eine Legende.

Das Meer umflustert düstre Nacht.
Die Möve schreit, der Donner kracht,
Des Blitzes gelbe Schlangen zischen,
Die Wellen bäumen sich und gischen.

Und an das Fahrzeug schießt der Sturm
Zuerst geschmeidig wie ein Wurm,
Und immer dann mit rauhern Stößen
Sucht dessen Rippen er zu lösen.

Er läßt nicht ab, und wühlt und nagt —
Das Schiffervolk verstummt und zagt,
Und selbst die Muthigsten erzittern,
Es möcht' der letzte Mast zersplittern.

Da hebt sich aus dem Ocean
Wie wunderbar! ein Wiesenplan,
Und auf der Insel bunt im Rücken
Zeigt eine Kirche sich den Blicken.

So einfach doch erhaben schön
Sah man noch keine Kirche stehn.
Gerüste ragten an den Wänden,
Um noch die Kuppel zu vollenden.

Wie sie das Schiffervolk erschaut,
Da ruft es, wie mit einem Laut:
»Laßt uns in diese Kirche gehen,
»Um Gnade dort und Rettung flehen!«

Halt ein! — ruf ich, und lenk vom Strand
Das Steuer ab mit starker Hand.
»Wohl ist die Kirche schön und prächtig,
»Und ruht auf Säulen schlank und mächtig.

»Doch eben aus des Meeres Schlund
»Stieg seenhaft des Tempels Grund. —
»Vielleicht in des Gebetes Mitte
Entsinkt der Boden unsrem Tritte.

»Ich trau' auf Wunder nicht und Fee,
»Und halt mein Schiff auf hoher See.
»Es ist gefugt aus starken Brettern —
Die wird so leicht kein Sturm zerschmettern!!

Digitized by Google

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Deutsch-Katholiken

mit besonderem Hinblick auf Baden

von Dr. Friedrich Hecker.

Heidelberg, Verlag von Julius Groos. 1845. 12. 99 S. 54 kr.

(Fortsetzung.)

Erstes Capitel.

Religion. — Gewissensfreiheit. — Freiheit des Cultus. — Toleranz und Intoleranz. — Vereinsrecht. — Kirche. — Staatshoheitsrecht in Religionssachen.

Der Begriff Religion umfaßt die Ueberzeugung von dem Vorhandenseyn der Gottheit, ihren Eigenschaften und ihren Verhältnissen zu den Menschen. Diese Ueberzeugung, diese Begriffe von Gott und göttlichen Dingen, aus der freien und sittlichen Natur des Menschen entspringend, können weder Gegenstand eines Zwanges, eines Gebotes Dritter, noch einer in Verbindlichkeitsweise übernommenen Beschränkung seyn. Das Eine nicht, weil man der aus der Vernunft gewonnenen Ueberzeugung, nicht ein für allemal bestimmte Schranken vorzeichnen, also in der Wirklichkeit Niemanden gebieten kann, etwas zu glauben, oder nicht zu glauben, von Gott und göttlichen Dingen unabänderlich dieselben Vorstellungen zu haben; das Andere nicht, weil Niemand zum Voraus seiner Vernunft Schranken ziehen, also sich nicht durch Eintritt in eine Gesellschaft verbindlich machen kann, nur eine bestimmte religiöse Ueberzeugung zu haben. Eine solche Verbindlichkeit würde ihrem Wesen nach in dem Momente zerfallen, in welchem die

Digitized by Google

Vernunft von der früher gewonnenen Ueberzeugung sich lossagte, deren Richtigkeit aus Gründen aufgibt, um eine andere an die Stelle treten zu lassen. Jeder Zwang in Bezug auf religiöse Ueberzeugung wäre ein Angriff auf den der Vervollkommnung fähigen und nach Vervollkommnung nothwendig strebende Geist des Menschen, ein Attentat auf das Gewissen oder den innern Frieden.

Die religiöse Ueberzeugung an und für sich betrachtet, ist etwas Innerliches. Sie erheischt daher, um in die Erscheinung zu treten, äußere Merkmale oder Handlungen. Eine Ueberzeugung, welche sich äußerlich nicht kund gibt, ist im Verhältniß zu Wesen außer uns, zu unsern Mitmenschen gar nicht vorhanden.

Wenn nun die religiöse Ueberzeugung außer dem Bereiche jeglichen Zwanges liegt, weil die Vernunft und die Erkenntniß keinem Zwange unterliegen können, und wenn ferner diese Ueberzeugung nur durch äußere Merkmale erkennbar wird, so muß auch nothwendig Jedem zustehen, dieselbe äußerlich kund zu thun, das heißt, diejenigen Handlungen vorzunehmen, wodurch seine religiöse Ueberzeugung sich äußerlich von der Anderer unterscheidet.

Denn würde man ihm bloß gestatten, diese Ueberzeugung zu haben, gleichwohl ihm verbieten, sich äußerlich kund zu thun, so würde man ihm gebieten, für etwas zu gelten, was er nicht ist, man würde der sittlichen Freiheit und Ordnung zuwider den Schein gebieten und die Heuchelei. Ja man würde, kraft dieser, durch jenes Gebot, äußerlich unterstellten gleichen religiösen Ueberzeugung, von ihm derselben entsprechende Handlungen, insbesondere solche verlangen können, welche aus der durch das Zusammenleben in der Gesellschaft nothwendigen wechselseitigen Beschränkung der äußeren Freiheit entspringen.

Digitized by Google

Man würde also ihm auferlegen, für eine religiöse Ueberzeugung thätig mitzuwirken, welche seiner innern religiösen Ueberzeugung widerspricht, man würde etwas sittlich und rechtlich Unmögliches gebieten. Man müßte also consequent dahin kommen, daß Jemand seiner Ueberzeugung nach zwar ein Christ seyn dürfe, gleichwohl sich müsse beschneiden lassen, oder den Ramadan feiern, oder als Protestant vor der Monstranz niederzufallen.

Der Staat ist etwas Gegebenes, Formelles, in ihm kann die Religion überhaupt nur soweit in Betracht kommen, als sie in die Erscheinung tritt. Die innere religiöse Ueberzeugung, abgesehen von der äußeren Kundgebung, liegt außer dem Bereiche jeden Vertrags, außer dem Bereiche jeden Zwangs, außer dem Bereiche des Staats.

Es kann daher auch nur das Aeußere und Formelle jeder Religion im Staate in Betracht kommen. Wenn daher von Religionsfreiheit oder Gewissensfreiheit im *Staate* die Rede ist, beschränkt sie sich nur auf das Gebiet ihrer äußeren Erscheinung.

Ist nun aber die Berechtigung zu Religionshandlungen die unabweisliche nothwendige Folge der innern religiösen Ueberzeugung, so muß der Staat nothwendig jedem gestatten, „nach seiner Façon selig zu werden."

Betrachtet man jede kirchliche Gesellschaft, als eine Vereinigung zu sittlicher Vervollkommnung der Einzelnen *nach* einem und *durch* einen bestimmten Lehrbegriff, und entsprechender äußerer Gottesverehrung, so muß es ebensowohl jedem Mitgliede dieser Einigung, welches seine sittliche Vervollkommnung auf diesem Wege und mit diesen Mitteln nicht erreichen zu können überzeugt ist, vielmehr ein Hinderniß derselben darin erblickt, freistehen, aus der Gesellschaft auszutreten, als es

Digitized by Google

das Interesse dieser Gesellschaft zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes erheischt, dem Austritte eines dissentirenden Mitglieds kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Jedes Hinderniß, mag es groß oder gering seyn, mag es in dem Verluste gewisser Rechte, außer den Gesellschaftsrechten im engeren Sinne, welche durch das Verweilen in der Gesellschaft bedingt sind, oder in anderen Nachtheilen, oder gar in Strafen bestehen, ist Gewissens- ist Religionszwang.*)

Die ganze Abhandlung insoweit sie in dem Journal erscheinen soll ist vorerst vorzulegen. (Anm. des Censors.)

Es ist daher unmittelbarer Gewissenszwang, wenn man die aus einer kirchlichen Einigung Austretenden mit dem Verluste gewisser politischer Rechte bestraft, wenn man sie in Rechten überhaupt, tiefer stellt oder unwürdiger erklärt, als die übrigen Staatsbürger, gleichwohl von ihnen gleichmäßige Pflichterfüllung fordert. Es ist unmittelbarer Gewissenszwang, wenn man, um sie von dem Austritte zurückzuhalten, in Bezug auf die Gottesverehrung, wenn man in Bezug auf die Ausübungen religiöser Handlungen, welche der religiösen Ueberzeugung entsprechen, wenn man der Feier des Gottesdienstes, der Spendung der Sacramente, den Lehrvorträgen Verbote entgegensetzt. Man zieht Heuchler, Lügner und Betrüger, wenn man sie durch solche Zwangsmaßregeln nöthigt in einer Gesellschaft zu verweilen, der sie ihrer innern Ueberzeugung nach nicht mehr angehören.

Es liegt in diesem unmittelbaren und mittelbaren Religionszwange, welchen der Staat oder seine Regierung übt, die unzweideutige Erklärung, daß nur die bisher im Staate bestandenen Religionsbekenntnisse die allein wahren und seligmachenden seyen. Der Staat wirft

*) Dieser Artikel wurde dem Censor zweimal vorgelegt, und da er denselben nicht strich, abgedruckt. Demzufolge ließ derselbe das Blatt mit Beschlag belegen. v. Struve.

Digitized by Google

sich zum Beherrscher der Gewissen und der Vernunft auf, er erklärt sich für unfehlbar, für den Statthalter Gottes auf Erden, der weltliche Staat wird zum Priesterstaat. Der Staat entscheidet hier offenbar nur nach folgenden Sätzen: „Die Frage, ob ein Bekenntniß, das „wahre, vollkommene und darum vollberechtigte und vollwürdige seye, „entscheide ich, der Träger der Staatsgewalt. Da nun nur dieses „Bekenntniß allein als ebenbürtig anzusehen ist, und damit erklärt „wird, so unterliegt jeder, welcher diesem und diesem Bekenntnisse nicht „angehört, gewissen Nachtheilen oder Rechtsentziehungen." — Dieses Recht zu entscheiden in göttlichen Dingen setzt eine Intentificirung mit demjenigen voraus, dem allein die Entscheidung zustehen kann, der die Herzen und Nieren prüft, nämlich mit der Gottheit. Es intentificiren sich also der einzelne Mensch oder einzelne Menschen mit dem ewigen Wesen, erklären sich für den Vertreter der Gottheit auf Erden.

Es liegt fürwahr ein tiefer Sinn voll practischer Bedeutung in dem Worte des Philosophen:

„Es soll lieber Jemand gar keine Religion haben, als eine „schlechte."

Und diejenigen, welche man mittelbar oder unmittelbar nöthigt, eine ihrer Ueberzeugung nicht entsprechende Religion äußerlich beizubehalten, in einer kirchlichen Gesellschaft zu verharren, der sie nach ihrem innersten Wesen nicht mehr angehören, zwingt man sie nicht gar keine oder vielmehr eine ganz schlechte Religion zu haben.

Kann man also eine religiöse Ueberzeugung nicht gebieten, und liegt es schon in der sinnlichen Natur des Menschen, daß ein unwillkürlicher Drang ihn bestimmt, das äußerlich kund zu thun, was sein Inneres erfüllt, daß er in menschlicher Weise durch äußere Zeichen seine Verehrung dem höchsten Wesen darzubringen, sich getrieben fühlt so ist es ein widerrechtlicher Zwang, ihn in der Art seiner Gottesver-

Digitized by Google

ehrung irgendwie zu beschränken, ihm die Feier, das heißt die die religiöse erhöhende Form der Anbetung zu verbieten oder ihn zu beschränken. Der Mensch, als Einzelwesen gedacht, kann aber auch für sich allein nicht alle diejenige Vervollkommnung erreichen, deren die menschliche Natur in gehörigem Entwickelungsgange fähig ist, darum ist der Trieb der Geselligkeit, des gemeinsamen Wirkens in ihn gelegt, und ebenso, wie wir oben das Recht aus einer Einigung auszutreten nachgewiesen haben, ist das Recht, Vereine und religiöse Vereine zu bilden, nachzuweisen unsere Aufgabe.

Das Einigungsrecht (Associonsrecht) hat mit dem Staate gemeinsamen Ursprung, das natürliche Vereinrecht läugnen heißt den Staat negiren, und alle diejenigen, welche den Deutsch-katholiken dieses Recht verweigern, also dasselbe läugnen, haben sich wissentlich oder unwissentlich in eine feste Allianz mit Einigen der junghegelschen Schule begeben, deren Principien sie sonst auf das Lebhafteste bekämpfen.

Da nämlich der einzelne Mensch nicht so vollkommen und begabt ist, daß er alle erreichbaren Zwecke mittelst seiner vereinzelnten Persönlichkeit zu erreichen im Stande wäre, und nur durch das stetige Zusammenwirken mehrerer die geistige Entwickelung und Vervollkommnung gefördert wird, so muß ihm nothwendig zustehen, durch Vereinigung mit seinem Mitmenschen das Ziel der Vervollkommnung nach Möglichkeit zu erreichen. Diese Wahrnehmung hat die Menschen in die Gesellschaft, hat sie in den Staat vereinigt, wenn man nicht schon einen in dem Menschen liegenden besonderen Geselligkeits- oder Vergesellschaftungstrieb vorhanden annehmen will. Es leitet also das Assationsrecht aus der Natur des Menschen her, und wer dieses Recht negirt, also die Vereinzelung als Regel aufstellt, der negirt offenbar die Grundlage des Staates, er negirt in fernerer Consequenz die Familie, er statuirt einsames Troglodytenleben. Wer aber unterstellen wollte, daß mit dem Eintritt in den Staat der Mensch sich dieses Ur-

Digitized by Google

rechts begeben habe, der würde der Staatsgewalt oder den Trägern derselben, also wechselnden Persönlichkeiten das Recht beilegen, den Staatsbürgern die Mittel vorzuschreiben, mit welchen sie allein und ausschließlich ihre geistige und sittliche Vervollkommnung erreichen dürfen, die Staatsgewalt würde sich zum Beherrscher der Vernunft aufwerfen.

Wen das Recht auf Religionsfreiheit ein unveräußerliches ist, und wenn aus der Gewissensfreiheit nothwendig das Recht der Vornahme von Religionshandlungen, sey es vereinzelt, oder kraft des Vereinsrechtes mit Andern in Gemeinschaft abfließt, und wenn der Mensch auch durch den Eintritt in den Staat sich dieses Recht nicht begeben kann, so kann im Staate und durch den Staat dieses Recht nur in so weit beschränkt werden, als der Zweck der Selbsterhaltung dem Staate dieses gebietet.

Die Religionsfreiheit findet ihre Gränze im Nothrecht des Staates.

Man kann daher nur sagen, daß das Hoheitsrecht des Staates in Religionssachen Geltung erlangen darf:

Wenn ein Religionsbekenntniß solche Lehren enthält, also zu solchen Handlungen als Religionshandlungen auffordert, welche den Bestand oder Fortbestand des Staates bedrohen.

Jene Hierarchen haben aber auch ein freies Spiel, wo im Staate die äußere Freiheit vergeblich gesucht wird, wo die ewigen Sätze des Menschenrechts doctrinär-jesuitisch gebeugt oder absolutistisch niedergeschlagen werden.

Unter solchen Regierungen findet der Mensch keine Befriedigung im Staate, und wirft sich leicht in die Arme priesterlicher Verheißungen und Tröstungen.

Die politischen Jesuiten, die Doctrinärs, und die geistlichen Je-

Digitized by Google

ſuiten arbeiten in die Hände, nur daß die Erſteren ungeſchickter ſind und am Ende trotz aller eingebildeten Pfiffigkeit (die übrigens vom Verſtande himmelweit entfernt iſt) den Letzteren zum Spielball oder zur Beute werden; weil jene ein principloſes Leben des Scheinenwollens und zerſplitterter Gewaltthätigkeit im Staate geltend machen wollen, während dieſe nach einem feſten Principe, wenn auch unter den verſchiedenſten Verkleidungen handeln.

Hieraus erklärt ſich auch in unſern Tagen die in manchen Staaten zu Tage gehende Erſcheinung der geiſtlichen Uebermacht, die zuletzt in eine wahre Unterwerfung des Staats oder Verwandlung deſſelben in den Prieſterſtaat ausgehen muß

Daraus erklärt ſich die zuverſichtliche Haltung und verdoppelte Thätigkeit der Jeſuiten. Langſamer, aber ſicherer holen ſie das Entriſſene wieder bei, die Zahl der Gegenſtände des geiſtlichen Gebiets wächſt.

Allenthalben ſucht man der Ehe den weltlichen Character zu nehmen, ſie zu einer res ecclesiastica wieder zu machen; proteſtantiſche Staaten bieten wiſſentlich oder unwiſſentlich dazu die Hand; ſie vergeſſen, daß nichts Herrſchſüchtigeres auf Erden iſt, als der Prieſter. Verweiſt die Ehe auf das geiſtliche Gebiet und er beherrſcht Erziehung, Familie und den Staat.

Vergl. Art. 28 der Augsburgiſchen Confeſſion.

Nur wo alle Rechte des Menſchen in volle Geltung treten, wo die erhabenen Maximen der Freiheit die ganze Staatsordnung und nicht bloß einzelne Theile durchwehen, da iſt kein Boden für Theokratie zu gewinnen.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß ſolcher Lehrſätze der Staat ſich erwehren kann, welche den Fundamentalgeſetzen des Staates ge-

Digitized by Google

radezu feindlich entgegen stehen und zu deren Umsturz auffordern; also z. B. die Achtung vor jedem Gesetz verböten.

Allein diese Frage weiter zu erörtern, wird für den vorliegenden Zweck nicht practisch, weil das Bekenntniß der Deutschkatholiken nicht mit einem einzigen Satze gegen die Staatsordnung verstößt, an der Erfüllung auch nicht einer einzigen wesentlichen staatsbürgerlichen Pflicht verhindert. Es ist ihr Bekenntniß, mit einem Worte, ein christliches, und das ist ja eben das Erhabene der Christusreligion, daß sie als höchste Moral, als vollendetstes Sittengesetz sich mit jeder Staatsform verträgt. Kaum hätte irgend eine christliche Secte je den Staat gefährdet, hätte ihr nicht die Intoleranz selbst das Schwert in die Hand gegeben.

Man sagt häufig also: die römisch-katholische Kirchengesellschaft hat gewisse in den Fundamentalgesetzen des Staates garantirte Rechte und betrachtet es (gerade wie zur Zeit der Reformation von der einen Seite geschah) als einen wahren Angriff auf diese Fundamentalgesetze, also auf den Staat selbst, wenn eine neue kirchliche Gesellschaft sich bildet. Allein man übersieht hierbei, daß, wenn dem also wäre, der Staat in seiner freien Entwickelung von der Zustimmung der Kirche abhängig, ihr wahrhaft untergeordnet wäre, man unterstellt also, daß der Staat durch die Gebung jenes Gesetzes, welches nur die Existenz einer Gesellschaft innerhalb des Staates schützt, sich seiner Selbstständigkeit begeben, sich dieser Gesellschaft selbst unterworfen habe; man hebt durch diese Begriffsverwirrung den Cardinalsatz, daß die Kirche und Staat zwar zwei Individualitäten, und zwar selbstständige freie Individualitäten sind, auf, man kömmt in der äußersten Consequenz damit zur Aufhebung der Gewissensfreiheit, zum Religionszwange, indem dann aus den Rechten einer im Staate bestehenden Kirchengesellschaft für diese die Befugniß in Anspruch genommen würde, exclusive zu bestehen.

Digitized by Google

Die ganze Abstufung in Bezug auf die Uebung von Religionshandlungen beruht also im letzten Grunde auf einer Identificirung der Kriche mit dem Staate, und sehr sorgfältig weiß priesterliche Herrschsucht dieſen letzten Grund zu verdecken und schlau auszubeuten.

Die Staatsgewalt kann von einer Religionsgesellschaft verlangen, den Lehrbegriff und die Form der Gottesverehrung zu kennen, sie kann auch dann gegen dasjenige, was dem Staate feindlich entgegentritt, Schranken setzen, aber vorher schon verbieten, heißt verurtheilen, ohne zu hören.

Besonders wichtig wird die Sache in constitutionellen Staaten, wo in einer Verfassungsurkunde die persönliche Freiheit, welche nicht bloß auf den Körper, sondern vorab auf die geistige Freiheit bezogen werden muß, wo die Freiheit des Gewissens und die Art der Gottesverehrung grundgesetzlich garantirt sind, wo also die Religionsfreiheit verfassungsmäßig geschützt ist, da kann diese Freiheit, wie jede verfassungsmäßig gewährschaftete Freiheit, nur im Wege der Gesetzgebung einer Beschränkung unterworfen werden, d. h. unter Mitwirkung der Stände. Darüber bestand auch in den ältern Zeiten kein Zweifel.

Wie könnte sich aber auch mit der constitutioellen Verfassung überhaupt der Religionszwang in geringerem oder größerem Maaße vertragen, wie könnte in einer Verfassung, die auf dem Grundprincip beruht, daß, was den Willen aller binden solle, durch den Willen aller zu Stand kommen müsse, eine einseitige Beschränkung in Religionssachen Geltung haben?

Es würde sich schlecht mit dem constitutionellen Principe, mit der Rechtsgleichheit vertragen, daß der Staatsgenosse, welcher im Staate nur als solcher, und nicht als Bekenner in Betracht kömmt, um seiner religiösen Ueberzeugung willen solle in den Zustand der Rechtsungleichheit versetzt werden.

Digitized by Google

Es würde sich schlecht damit vertragen, physische Freiheit zu schützen, die geistige aber an eine besonders zu ertheilende Erlaubniß zu binden.

Ja, wo in einer Verfassung in Bezug auf Gewissens-, auf Religionsfreiheit nichts bestimmt wäre, müßte der Satz in Geltung treten, daß, wo und so weit keine Beschränkung der Freiheit durch das Gesetz ausgesprochen ist, diese in ihrer vollen Berechtigung dastehe und so lange bestehe, bis ein Gesetz sie beschränkt.

Die Nichterfüllung des Art. 13. der Bundesacte von Seiten der Großmächte ist den gegebenen Verfassungen der anderen Staaten immer nachtheiliger geworden, weil in einem Rathe das absolute und das constitutionelle Princip zusammensaßen, gemeinsame Beschlüsse fassen sollten, und das, was grundsätzliche Entwicklung in dem Verfassungsstaate war, und daher Geltung verlangen konnte, in dem absoluten Staate und vor seinen Maximen als ein Attentat auf den Absolutismus erschien, daher diese Verschiedenheit der Staatsgrundgesetze dahin führen muß, entweder, daß alle Staaten nach Principien absoluter Monarchien gemodelt werden, oder daß in allen Staaten des deutschen Bundes das constitutionelle Princip endlich siegt.

Ein Blick auf die Geschichte belehrt uns, daß jeder Staatenbund, welcher aus Staaten von grundsätzlich verschiedenen Verfassungen zusammengesetzt ist, als ein wahrhaft völkerrechtlicher Verein auf die Dauer nicht bestehen kann. Mag ein solcher Staatenbund aus Monarchien und Republiken, oder aus absoluten und constitutionellen Monarchien zusammengesetzt seyn, immerhin werden die Grundsätze der verschiedenen Staatsformen in Conflict gerathen.

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Reichsgesetze vom Passauer Vertrag bis zum Reichsdeputationshauptschluß von 1803. — Rheinbund. — Deutsche Bundesacte.

Sämmtliche positive Vorschriften vom Passauer Vertrag bis zum Art. 16 der Bundesacte stellen vollkommen ein sich allmählig entwickelndes System dar, welches seinen Anfang in der Niederreißung mittelalterlicher Priesterherrschaft, seinen Ausgang in der Religionsfreiheit hat. Nothwendig ist es dabei nicht blos, an den todten Buchstaben der Gesetze zu glauben, sondern die Zeit, in welcher sie erlassen wurden, zur Erklärung mit zu Rathe zu ziehen, und damit wird sich manche im Interesse der Priesterherrschaft oder absoluter fürstlicher Gewalt gegebene Auslegung jener Verträge auf eine richtigere und vernunftgemäßere Basis zurückführen lassen.

Nachdem das Reich lange durch die religiösen Wirren und blutigen Kämpfe zerrüttet worden war, kam endlich am 16. Juli und 2. August 1552 der Passauer Vertrag zwischen den Katholischen und Evangelischen zu Stande, welcher die Grundlage aller späteren Verträge und Reichsschlüsse bildet, und keineswegs je aufgehoben, vielmehr in voller Geltung erhalten worden ist.

Für den vorliegenden Zweck interessirt nun zunächst der Anhang desselben, in welchem „ein beständiger Friedstand bis zu endlicher Ver„gleichung der spaltigen Religion angestellt, aufgericht und gemacht „werde: dergestalt, daß kaiserliche und königl. Maj., auch Churfürsten, „Fürsten und Stände des hl. Reichs, keinen Stand der Augsburgischen „Confession verwandt, oder die sonst keiner andern öffentlich verwor„fenen und durch die Reichsabschiede verdampten Secten abhängig, „mit der That, gewaltiger Weise, oder in anderer Wege wider sein „Conscienz und Willen, von seiner Religion und Glauben dringen, „oder derhalb überziehen, beschädigen durch Mandat oder in einiger

Digitized by Google

„anderen Gestalt beschweren oder verachten, sondern bei solcher seiner „Religion und Glauben ruhiglich und friedlich bleiben lassen.“

Offenbar wollte man also mit der Bestimmung des Passauers Vertrags nur die Wiedertäufer und solche, die ähnliche religiöse Grundsätze aufstellen, wie z. B. die Anhänger Münzers, aus dem Grunde ausgeschlossen wissen, weil sie der Staatsordnung sich negirend entgegen setzten, also hier das jus circa sacra gegen sie geübt werden sollte. Der Passauer Vertrag ist nun aber weder durch den Religionsfrieden von 1555, noch durch einen späteren Vertrag, Reichsabschied oder Friedensschluß aufgehoben, vielmehr als Grundlage aller späteren Verhandlungen angenommen und benützt worden.

Nun wird aber doch kein Mensch im Ernste und mit Erfolg behaupten wollen, daß die Religionsgrundsätze der Deutschkatholiken über den evangelischen Rationalismus hinaus gingen, oder daß sie kein christliches Bekenntniß enthielten, oder daß dieselben mit der Existenz des Staates unvereinbar oder derselbe durch sie bedroht sey.

Führt man aber diese Bestimmungen der Reichsgesetze, abgesehen von deren heutigen Gültigkeit, vergebens gegen sie an, so wird man auch aus dem westphälischen Friedensinstrumente kein Angriffsmittel gegen sie gewinnen. Vielmehr dient gerade der von den Katholischen bei jenen Verhandlungen gestellte Antrag zur Bestätigung des Erörterten.

In der Proposition vom 7. März 1646 verlangten die Katholischen die Wiedertäufer, Schwenkfelder und andere dergleichen Secten betreffend, sollen dieselben nicht „geduldet“, sondern aller Orten „ausgeschafft und mit denen wider sie verordnetrn Strafen verfahren werden.“

Diese Proposition wurde aber evangelischer Seits gar nicht beantwortet und katholischer Seits auch nicht ferner darauf bestanden, wie

Digitized by Google

die trotz dieser Proposition fortbestehenden Wiedertäufer beweisen, so wie auch die später entstandenen Herrenhuter in Sachsen nicht nur geduldet, sondern den Evangelischen beigezählt wurden.

Der Art. VII. des westphälischen Friedens hat weder den Passauer Vertrag aufgehoben, noch bestimmt er etwas Anderes, als daß das katholische und evangelische Bekenntniß lutherischer und auch reformirter Seits gleich- und vollberechtigte Staatsreligionen, also auch zu allen Würden und Ehren z. B. im Reichskammergerichte angestellt zu werden berechtigt seyn sollen,

daß andere Bekenntnisse in ihrer Religion nicht sollen bedrückt, sondern ihnen die Religionsübung solle gestattet seyn, und daß nur die ausdrücklich verworfenen und verdammten Secten sollen keinen Anspruch auf Reichsschutz haben.

Durch die rheinische Bundesacte Art. 2 werden alle Reichsgesetze für nichtig und unwirksam erklärt, so weit es sich nicht um erworbene Rechte handelte, über welche den Fürsten des rheinischen Bundes zu verfügen nicht zustand.

Aufgehoben sind durch die Rheinbundesacte jedenfalls alle Beschränkungen, welche in den Reichsgesetzen sich vorfanden, und zwar eben darum, weil die Reichsgesetze überhaupt, so weit sie nicht jura quaesita betreffen, für nichtig and unwirksam erklärt sind.

Die Bundesacte spricht sohin unzweifelhaft aus, daß jedes christliche Bekenntniß d. h. ein solches, welches die in der Schrift enthaltene Lehre Christi als religiöse Norm erkenne, ebenmäßig an dem Genuß politischer und bürgerlicher Rechte Theil nehmen solle.

Die Bestimmung der Bundesacte ward nach der Versicherung Klübers absichtlich nicht auf eine bestimmte Zahl, also auch nicht auf bestimmte Arten von christlichen Glaubensbekenntnissen beschränkt.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Die Verfassungsurkunde. — Das Kirchenherrlichkeitsedict von 1807. — Die Ausübung des jus circa sacra.

Es sagt nun der §. 18 der Verfassungsurkunde:

„Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfrei„heit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung gleichen „Schutz."

Der Begriff von Religionsfreiheit läßt sich nun nur in zwei Theile zerlegen, Gewissensfreiheit und Art der Gottesverehrung oder Cultus. Die Verfassungsurkunde spricht das Prinzip der Religionsfreiheit aus, denn sie sagt: jeder Landeseinwohner genießt gleichen Schutz sowohl was die Gewissensfreiheit als was die Art und Weise seiner Gottesverehrung betrifft.

Es ist also der Deutschkatholik ebenmäßig berechtiget, Religionsfreiheit zu genießen, wie jeder andere Staatsbürger einer anderen Confession.

Dieser Grundsatz ist eine nothwendige und natürliche Consequenz des §. 12, welcher die persönliche Freiheit unter den Schutz des Staatsgrundgesetzes stellt, und dieselbe keiner weiteren Beschränkung unterwirft, als der durch ein verfassungsmäßig zu Stande gekommenes Gesetz ausgesprochenen; die persönliche Freiheit bezieht sich nicht auf die Freiheit des Leibes allein, nicht sein thierisches Ich, die geistige Freiheit, die religiöse Freiheit stehen unter dem Schutze dieses Rechtsbriefes.

Der §. 18 handelt aber nicht bloß von christlichen, er handelt auch von allen Glaubensbekenntnissen. Die Verfassnng erhebt sich zu der Höhe eines sittlichen Prinzips, sie erhebt sich zu der erhabenen Moral des Christenthums, nach welchem wir in jedem Menschen den Bruder,

Digitized by Google

in jedem Menschen ein Kind des ewigen Vaters erkennen sollen. Wäre es nun nicht ein wahrer Hohn, wenn man behaupten wollte, der Bekenner der christlichen Lehre, der Deutschkatholik solle des verfassungsmäßigen Rechtes auf freie volle Gottesverehrung untheilhaftig, er soll schutzloser und rechtloser gestellt seyn als alle andere Christen und Juden, weil er sich vom römischen Primate eben so losgesagt hat, wie die Evangelischen, weil er in der Form, aber nicht im Wesen des Glaubens abweicht, und dennoch hat Christus die Form seiner Kirche unbestimmt gelassen. Ohne gegen den Buchstaben und den Geist der Verfassung zu verstoßen, kann man ihm weder die gottesdienstliche Feier, noch die Spendung der Sakramente, noch die Lehrvorträge versagen, das heißt Religionszwang üben.

Als die Verfassung gegeben wurde, bestanden im Lande nur drei christliche Bekenntnisse, sie konnte daher im Gegenhalt zu den schon durch die Bundesacte in gewissen Beziehungen nachtheiliger gestellten Israeliten den jetzigen Fall nicht vor Augen haben, sie umfaßt daher mit dem Ausdruck christlicher Confessionen die im Lande bestehenden christlichen Confessionen, die im Lande bestehenden christlichen Glaubensgesellschaften. Sie spricht in dieser Beziehung nur einen historischen Satz und kein politisches Axiom aus. Es wäre auch rein undenkbar gewesen, daß der Staat für ewige Zeit sich habe eine solche Fessel anlegen, seine Entwickelung von Kirchengesellschaften abhängig machen wollen.

Wenn nun in §. 9 gesagt ist:

„Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu „allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche."

Ferner §. 10:

„Unterschied in der Geburt und Religion begründet keine Ausnahme „ der Militärdienstpflicht."

Digitized by Google

Weiter §. 19:

„Die politischen Rechte der drei christlichen Religionstheile sind „gleich."

§. 37:

„Zum Abgeordneten kann ernannt werden, ohne Rücksicht auf den „Wohnort, jeder durch den §. 35 (welche von den Mitgliedern der „ersten Kammer handelt) nicht ausgeschlossene Staatsbürger, der

1) einer der drei christlichen Confessionen angehört",

so ist in diesen Sätzen nichts weiter als eine Bestätigung des Grundsatzes der Religionsfreiheit ausgesprochen, daß nämlich alle die Beschränkungen des älteren Rechtes wegfallen sollen.

Nirgends wird in der Verfassungsurkunde zwischen geduldeter, aufgenommener und herrschender Religion unterschieden, eine Terminologie, welche in vorderer Zeit allgemein gängig war, und welche man sicher beibehalten haben würde, wenn man einen Unterschied hätte statuiren also den §. 18 modificiren wollen.

Zu alle dem kömmt aber noch, daß jeder Bürger so lange berechtigt ist, an allen politischen Rechten Theil zu nehmen bis, und dann durch die Verfassung selbst, eine Ausnahme statuirt ist. Statusverringerungen werden aber so wenig vorausgesetzt, als Strafgesetze präsumirt werden, und bei zweifelhaften Auslegungen streitet die Vermuthung für die Freiheit und nicht die Beschränkung.

Das Recht in Einigungen, in Gesellschaften zusammenzutreten, besteht bei uns in vollem Umfange, es unterliegt keiner Beschränkung, als der durch durch die Staatswohlfahrt gebotenen. Der Staat hat keine Präventiv-Gewalt, er kann die Errichtung von Gesellschaften nicht hindern, er kann Constituirte nur dann verbieten, wenn sie die Sicherheit des Staates, also das allgemeine Wohl gefährden.

Digitized by Google

Geſetz vom 26. October 1833.

Zu einer kirchlichen Geſellſchaft oder Gemeinde ſich zuſammenzuthun, ſind die Deutſchkatholiken berechtigt kraft des Aſſociationsrechts zur öffentlichen Gottesverehrung, kraft der Religionsfreiheit zur Beſorgung ihrer inneren Angelegenheiten, kraft des Geſellſchaftsrechts.

Bei ihnen wird das jus circa sacra weniger nothwendig haben, ſich geltend zu machen, als gegenüber einer Macht, welche über die Könige zu gebieten ſich berechtigt erklärt; von den Deutſchkatholiken iſt kein Canoſſa zu befürchten.

Den 19. December.

Hunc diem perdidi.

Es war ein Kaiſer Titus
(Er baute keinen Dom
Nach einem andern Ritus
Ward ſelig damals Rom);
Der rief, weil's ihn betrübte,
Ein ſeltnes Genie,
Wenn kein gut Werk er übte:
Hunc diem perdidi.

Der Tag iſt mir verloren!
Rief zwar manch' fürſtlich Haupt,
Das nach ihm noch geboren,
Und Chriſtum ſchon geglaubt;
Doch oft, wenn ſtatt Mattreſſen,
Sein Ohr dem Volk es lieh,
Erſcholl das pflichtvergeſſen:
Hunc diem perdidi.

Nicht Einer gleicht dem Fürſten;
Wohl ſind ſie kühn und keck;
Jedoch ihr Thaten-Dürſten
Hat nicht den edeln Zweck.
Und hat ſelbſt der Erbarmen
Fleht man ihn auf dem Knie
Schmäht nicht ſein Ruf den Armen? —
Hunc diem perdidi.

Digitized by Google

Die Ihr den großen Herrn
Verkleinert und verlacht,
Der Purpur mag' euch kleiden,
Doch niemals seine Pracht.
Ihr modert mit dem Tuche,
Sein Name stirbet nie,
Es lebt in seinem Fluche:
Hunc diem perdidi.

Du edler Kaiser Titus,
Dein sey einst das Gericht,
Lehr' du einst im Cocytus
Sie noch Regentenpflicht.
Du weintest selten täglich,
Du freilich, aber sie? —
Sie schwören lachend täglich:
Hunc diem perdidi.

Carl Heinr. Schnauffer.

* **Mannheim**, den 20. December. Vor einigen Tagen wurde Obergerichtsadvocat v. Struve durch das großh. Oberamt Heidelberg vorgeladen, um sich daselbst wegen einer Anklage zu rechtfertigen, welche der Staatsanwalt wegen einer angeblich dem großh. Regierungsrath und Censor v. Uria, Stadtdirector Riegel, Regierungsdirector Schaaff, Polizeiassessor Müller und Polizeicommissär Hoffmann verübten Beleidigung. Die Grundlage zu dieser Anklage bildet eine Recurs-Beschwerdeschrift, welche Obergerichtsadvocat v. Struve bei großh. Ministerium des Innern betreffend die von demselben zu haltenden öffentlichen Vorträge über „die rechtlichen Zustände Deutschlands" einreichte. In dieser Eingabe beschwerte sich nämlich Obergerichtsadvocat v. Struve in kräftigen Ausdrücken über die genannten fünf Staatsdiener und stellte namentlich den Antrag, dieselben wegen wiederholter Verfassungsverletzung und häufig geübten Mißbrauchs der Amtsgewalt zur Verantwortung zu ziehen. Bei seiner Vernehmung vor dem Oberamte Heidelberg berief sich übrigens Obergerichtsadvocat von Struve auf §. XV. der Verfassungsurkunde, dem zufolge in Un-

Digitized by Google

terſuchungsſachen kein Badener ſeinem ordentlichen Richter entzogen werden kann. Von der häufig bewährten Unabhängigkeit unſerer Richter-Behörden läßt ſich erwarten, daß dieſe Einrede Gehör finden und dem zufolge die Sache hier in Mannheim werde verhandelt werden.

Es iſt dieſes um ſo mehr zu wünſchen, als der Angeſchuldigte der Anklage die Einrede der Wahrheit entgegenzuſetzen gedenkt und die Beweismittel für dieſelbe ſämmtlich hier in Mannheim vereinigt ſind.

ℒ **Karlsruhe**, den 17. December. (Correſp.)

Der geſtrige Kammerbeſchluß, wodurch die Wahl des Dr. Biſſing für gültig erklärt wurde, war ein gerechter und wird die beſten Folgen haben. Die Clique in Heidelberg, welche ſich durch ihre Beſchwerdeſchrift an die Kammer vor dem ganzen Lande — ſo gezeigt hat, wie ſie iſt, konnte daraus entnehmen, daß die Volksvertretung ſich nicht zum Werkzeuge niedriger Zwecke gebrauchen läßt. Die wackere Bürgerſchaft, ihren ehrwürdigen Bürgermeiſter und den Gemeinderath an der Spitze, hat die ihr gebührende Genugthuung erhalten.

Die Meinung des ganzen Landes wird den Ausſpruch der Kammer beſtätigen und nichts iſt beſſer geeignet, den gereizten Gemüthern Friede zu bringen, als der Sieg des Rechts über das Unrecht, der „edleren Geſittung" über die gemeine Leidenſchaft. In Heidelberg unterlag die Intrigue bei der Wahl, und ihre Hoffnung, in der Kammer zu ſiegen, war eitel.

Hätte ſie aber auch bei der Wahl geſiegt, ſo wäre ihr in der Kammer ihr Recht widerfahren. Dies wird das Beiſpiel von Ueberlingen beweiſen, und wird den Bürgern des Landes die Beruhigung gewähren, daß ſie in der Kammer eine Stütze finden gegen die Corruption.

Digitized by Google

Den 20. December.

Karlsruhe. (N.Z.Z.) Die Rede Welckers in der badischen Kammer gilt in Deutschland als ein Ereigniß. Noch nie ist in einer deutschen Kammer eine solche freimüthige Sprache geführt, gehört worden. Die rechte Seite der Kammer mochte sich sträuben, wie sie wollte, lärmen, toben und auf jede Weise dem Präsidenten seine Stelle erschweren, diese Rede wird widerhallen in allen Gauen Deutschlands und eine nachhaltige Wirkung hervorbringen, die keine rohe Gewalt zu unterdrücken vermag. Die armseligen Einwendungen, die von der rechten Seite gegen die Erlassung einer Adresse erhoben wurden, aus Reglements und den Lehrbüchern des Servilismus zusammengerafft, konnten nur dazu dienen, den gewaltigen Eindruck der erschütternden Rede zu steigern.

Sogar die Mannheimer Censur scheint etwas verdutzt; des kühnen Redners Bewunderer lassen sich in den Mannheimer Blättern mit ungewöhnlicher Kraft vernehmen und Welckers Rede selbst erscheint in der Mannheimer Abendzeitung. Ob die deutsche Nation sich ohne Revolution den jetzigen unleidlichen Zuständen zu entwinden vermöge, das ist der Hauptgegenstand seiner Rede und was den Vertretern des Volkes den Fürsten gegenüber eine offene Sprache zur Pflicht mache.

Boston, den 28. Oct. Die Bewegung für die Losreißung der Katholiken von Rom findet hier außerordentlichen Anklang, und es sollte mich nicht wundern, wenn ich in vier Wochen melden könnte, daß sie in vollem Gange sey. Man meldet, daß diese Bewegung eine ganz natürliche sey, und sieht hier in der That nicht ein, was man mit dem Papste des Mittelalters soll. Die Deutschen scheinen die Bewegung anfangen zu wollen. Nach meinen Wahrnehmungen sind die

Digitized by Google

deutſchen Katholiken hier die am wenigſten bigotten; die iriſchen wollen unter Proteſtanten kaum leben, die deutſchen fragen nicht darnach, ſie mögen aus Bayern oder aus Preußen kommen. Dies überzeugt hier Jeden, daß die Abhängigkeit der deutſchen Katholiken vom Papſt ein Scheinverhältniß ſey.

Mannheim, den 17. Decbr. (F. J.) Während Herr Regierungsdirector Schaaff (der Retter Mannheims, wie ihn Welcker nennt) der angenehmen Hoffnung lebt und in der neunten Sitzung der zweiten Kammer ſich dahin ausſpricht, „die Mannheimer würden ſich noch überzeugen, daß er es gut mit ihnen meine", iſt er am 13. d. in der „Harmonie", wo er ſeither proviſoriſcher Vorſtand war, bei der neuen Wahl, bei der er nur fünf Stimmen erhielt, nicht wieder erwählt worden. Dagegen bildet die nachſtehend am 15. d. dem Oberbürgermeiſter Jolly von einer zahlreichen Deputation überreichte Adreſſe mit nahe an 1000 Unterſchriften einen ſchönen Gegenſatz der Geſinnung von Mannheims Bürgern:

Hochverehrteſter Herr Bürgermeiſter!

Die ſchätzbare Umſicht und die liebevolle Treue, mit welcher Sie ſeit Jahren als Bürgermeiſter die Angelegenheiten der Stadt-Gemeinde Mannheim leiteten, hat Ihnen ſchon lange vielfache, warme Anhänglichkeit und Hochachtung von Seiten der Bürger erworben. Dieſe Gefühle gewannen aber an Umfang und ſteigerten ſich in hohem Grade, als wir in dieſen Tagen das muthige, pflichteifrige und eben ſo ſtandhafte als beſonnene Benehmen ſahen, mit welchem Sie an der Spitze des Gemeinde-Raths und engern Bürger-Ausſchuſſes ungeachtet aller, gegen Ihr Verfahren und gegen Ihre Perſon gemachten Einſchüchterungsverſuche die Verſammlung des großen Bürgerausſchuſſes vom 19. November eingeleitet und dabei die Rechte der Stadtgemeinde gegenüber den geſetzwidrigen Eingriffen der großherzoglichen Verwaltungsbehörden zu ver-

Digitized by Google

theidigen, einem unerhörten Akte der Gewalt entgegenzutreten und mit der Wahrung der Würde der Gemeinde jede gewaltthätige Störung der mächtig bedrohten Ordnung wie auch den nahen Angriff auf die Person der Bürger abzuwenden gewußt haben.

Dafür glauben wir im Namen der ganzen Bürgerschaft Ihnen, hochverehrter Mann, unsere tiefbegründete Hochachtung, unsern innigsten Dank aussprechen zu müssen. So stark wie unsere Entrüstung über den gesetzwidrigen Act des Versammlungs-Verbotes und die versuchte Gewaltthat, eben so unvertilgbar wird auch das Andenken an Ihren bei diesem Anlasse bewährten hohen Bürgermuth, an Ihr unerschütterliches Festhalten an Gesetz und Recht in den Herzen der Bürgerschaft Mannheims eingegraben seyn. Indem wir aber Ihnen dafür unsere wärmste Anuerkennung kundgeben, schließen wir zugleich mit der Versicherung, daß Mannheims Bürgerschaft treu an dem von Ihnen gegebenen Beispiele halten und mit Ihnen stets eifrig bedacht seyn wird, Recht, Gesetz und Ordnung gegen jeden Angriff zu vertheidigen. Mannheim, im November 1845."

§ **München**, den 17. Dezbr. (Corresp.) Ungewöhnliches Aufsehen erregt hier die Enthebung des Ministerialraths **Auerweck** von der Stelle eines ständischen Archivars. Die Absetzung soll, wie man ihre allgemein sagt, von der zweiten Kammer bewirkt worden seyn, weil man in Erfahrung gebracht, daß bei der letzten Ständeversammlung gewisse Einläufe an die Stände nicht an ihre Adresse gelangt waren. Die Sache erregt hier großes Aufsehen, und man fügt allerlei bezeichnende Thatsachen bei, die ich jedoch übergehe, weil ich deren Richtigkeit nicht ganz verbürgen kann.

Berlin, den 16. Dez. (Corresp.) In einem meiner letzten Briefe schrieb ich Ihnen, daß auch die armen schlesischen Tagelöhner, welche

Digitized by Google

wegen Hochverrath hier im Gefängniß saßen, und von denen einer sich erhenkte, einer unheilbar wahnsinnig wurde, freigegeben wären; ich muß dies jedoch leider widerrufen, da diese Leute, vorläufig auf Festungen abgeführt, dort auch in Haft sind, und ihr Urtheil noch nicht gefällt ist. Eben so ist auch das Urtheil über den vorläufig in Freiheit gesetzten Fabrikanten Schlöffel noch nicht erfolgt, obwohl man es täglich und damit eine völlige Freisprechung desselben erwartet. Herr Schlöffel bereitet sich vor, seinen Prozeß zu veröffentlichen, als die einzige Genugthuung, welche ihm die lange unschuldig erlittene Haft und mancherlei bittere Kränkungen gewähren können, und diese Schrift dürfte in Deutschland gewiß nicht weniger Theilnahme erregen wie jene über Weidigs und Jordans Prozesse; ja vielleicht dürfte das entrüstete Erstaunen über manche bestehende Verhältnisse noch größer seyn, wenn man erwägt unter welchen Umständen es möglich war einen wohlhabenden und angesehenen Bürger unter Anklage des Hochverraths, einer Anklage auf Leben und Tod, zu verhaften, über vier Monate im engen Gewahrsam zu halten und noch jetzt, nach abermaligen sechs Monaten, kein Urtheil gesprochen zu haben. Sein einziger Ankläger, ein wegen Verbrechen schon früher bestrafter Mensch, aus der untersten Classe der Gesellschaft, zu dessen Gehirn allein der Gedanke an eine Art Verschwörung entstanden war, die er sich aus einem Buche, das zufällig in seine Hände fiel und über die Carbonarieverschwörungen u. s. w. handelte, herausgelesen hatte, konnte selbst nie dahin gebracht werden, auszusagen, daß er Schlöffel jemals gesprochen oder auch nur gesehen hätte.

Nach einer Reihe von Verhören sagte er aus, er habe von einem Bauernvoigt, der aber inzwischen gestorben war, gehört, daß Schlöffel einer der geheimen Leiter der Verschwörung sey, und diese Aussage genügte, Schlöffel zu verhaften und so viel Unglück über einen Mann zu bringen, der das Zeugniß eines der rechtschaffensten, tüchtigsten, freilich auch furchtlos freigesinnten Bürgers in Schlesien zu seyn, von

Digitized by Google

allen seinen Landsleuten erhält. Schlöffel war seit Jahren ein Advocatus patriae. Von nah und fern kamen die Armen und Geplagten zu ihm, ihm ihr Leid zu klagen, und er stritt für sie, schrieb für sie, unterstützte sie und redete laut und in derber Sprache öffentlich von ihren traurigen Zuständen und deren Abhülfe. — Das hatte ihn als unruhigen Kopf vielen Dominialherren, vielleicht auch vielen Beamten genügend bezeichnet; es wurden Beweise gegen ihn gesammelt, und als er verhaftet war, verstärkte eine Klage wegen Aufreizung zur Unzufriedenheit und zum Haß gegen die Regierung die Hauptanklage auf Hochverrath. Wenn Schlöffel freigesprochen wird, hat er dies aber einzig und allein der Autoreitelkeit jenes Urhebers der ganzen absurden Verschwörung, des Tischlers Wurm, zu verdanken, der durch nichts dahin gebracht werden konnte, einzugestehen, die Proclamation, welche man bei ihm fand, sey von Schlöffel verfaßt worden. Wäre er dazu zu bewegen gewesen, so hätte schwerlich die Gefängnißthür sich dem Schuldlosen geöffnet, und wie er schon bei seiner Befreiung dem Wahnsinn nahe war, so hatte jetzt seine Familie ohne Zweifel Thränen des Jammers über einen der Vernunft beraubten Vater oder über einen Selbstmörder zu weinen. Die sieben unglücklichen Taglöhner, welche ihrerseits nichts gethan haben, als daß sie den verrückten Tischler, als er ihnen seine Proclamation vorlas und sie zum Eintritt einer Verschwörung aufforderte, zwar sämmtlich abwiesen, aber doch nicht anzeigten, was die armen Leute gesetzlich hätten thun sollen, können, wenn sie nach dem Buchstaben des Landrechts beurtheilt werden, wegen Unterlassung der Anzeige einer hochverrätherischen Verbindung mit 10 Jahre Zuchthausstrafe belegt werden.

Es sind Familienväter darunter, deren Weiber und Kinder im Elend schmachten. Der im Gefängniß wahnsinnig gewordene Mann ist überdies ein Opfer der Rache des Tischlers der, aus persönlicher Feindschaft gegen ihn aussagte, aber in Wahrheit ihm nie eine Mittheilung

Digitized by Google

machte. Sein Gutsherr hat ihm das Zeugniß des ſonſt verſtändigen und redlichſten Mannes in der Gemeinde gegeben, aber nichts hat ihn aus dem Kerker erlöſt. Jetzt ſind ſeine fünf Kinder auf Befehl der R.-gierung ins Armenhaus gebracht worden. Alle die armen Leute hatten keine Ahndung davon, daß ſie ein Verbrechen begingen den Tiſchler abzuweiſen und auszulachen, aber ihn nicht anzuzeigen, und wenn wir nun ſehen, worauf ſich dieſe communiſtiſche Verſchwörung in Schleſien beſchränkt, auf einen halb tollen Tiſchler, in Holzſchuhen und Lumpen die ſieben armen Taglöhner anwerben will, die ihn abweiſen bis ein achter, an den er ſich wendet, dem Pfarrer in Erdmannsdorf Anzeige macht, dieſer nach Berlin berichtet und nun der Polizeiagent Sieber, dann ein Geheimerath ausgeſandt wird, welcher wie der höchſte Vorſtand der ſchleſiſchen Regierung geſagt hat, ins Land geſchickt wurde, um als Amme eine Verſchwörung groß zu ſäugen, ſo muß man aufs ſchmerzlichſte davon ergriffen werden, daß auch in Preußen die Polizeigewalt ſo furchtbar iſt, und unſer geheimes Criminalverfahren ſo wenig wahre Rechtsſicherheit gewährt. Mit um ſo größerem Mißtrauen blickt man daher auch jetzt nach Poſen, wo abermals eine ſogenannte communiſtiſche Verſchwörung entdeckt wurde, bis jetzt aber nur einige ſiebenzig Perſonen aus den unterſten Stunden verhaftet worden ſind, und trotz der anfänglich ſo beunruhigten Gerüchte vielleicht ein ähnliches Reſultat wie in Schleſien erfolgt: perturiunt montes nascetur ridiculus mus! Aber dieſe Vorgänge ſind gar zu traurig um darüber lachen zu können.

Unſere Landtagsabſchiede werden unſer Weihnachtsgeſchenk bilden. — Wie es allgemein heißt, wird der Finanzminiſter Flottwell das Miniſterium des Innern übernehmen, als Finanzminiſter ſoll dagegen der jetzige Director im Miniſterium des Auswärtigen, Herr v. Patow, beſtimmt ſeyn.

Aus der Baar, den 16. Dezbr. (Oberrh. Z.) Die Petition um eine Bisthums-Kirchenverſammlung wird in vielen Orten unſerer Ge-

Digitized by Google

gend bei den Gemeindeversammlungen berathen, und nirgends sind bis jetzt Stimmen laut geworden, daß dieselbe in ihrer Forderung zu weit gehe; im Gegentheil ist die Ansicht überall die vorherrschende, daß selbst in dem Falle, wenn sie einer entsprechenden Berücksichtigung werth erachtet werde, der zu hoffende Erfolg allzuweit hinter den Bedürfnissen der jetzigen Bildungsstufe des Volkes zurückbleiben dürfte. Denn dieses will von Rom keine Glaubensdictate mehr annehmen und kann nicht alles für nothwendig zur Seligkeit halten, was in seinem weltlichen Interesse so gelehrt und geboten wird. Daher mehrt sich auch die Zahl der stillen Anhänger der deutsch-katholischen Sache mit jedem Tage und selbst katholische Geistliche zeigen sich ihr in dem Grade weniger abhold, als dieselben der herrschenden Verhöhnung ihrer bescheidenen Reformwünsche von Seiten der Römlinge herzlich müde sind und die Ueberzeugung erlangt haben, daß sich zwischen ihrer Stellung und dem bürgerlichen Leben die Kluft immer mehr erweitert, und nichts, gar nichts gethan werden will, um diesem Uebelstande eine Abhülfe zu gewähren. Deshalb wird die staatliche Anerkennung der neuen Kirche ein Ereigniß von unermeßlichen Folgen für alle Lebensverhältnisse unseres Landes werden.

† **Heidelberg**, im December. (Corresp.) Auch in das Winkelleben der deutschen Hochschulen ist allmählig das ahnungsvolle Morgenroth der neuen Zeit gedrungen. — Allüberall beginn's zu tagen! warum denn endlich auch hier nicht in den bestaubten Pflegstätten todter Gelehrsamkeit, und an den wurmstichigen morschen Tischen der Bücherweisheit? — und wenn auch nicht im Herzen dem Leben entfremdeter ergrauter Zunftmeister, so doch in dem bewegten Volk und den frohen jugendlichen Burschen. „Weg mit dem alten abgelebten Plunder" das ist auch hier die Losung geworden — „Einigkeit des Volkes gegen die Unterdrückung. Das ist die große Idee, die auch hier die edelsten belebt, die sie bisher geleitet und die sie auf immer an die

Digitized by Google

Sache der Freiheit kettet. Sie ist es, welcher so manche mittelalterlichen Formen und Einrichtungen gefallen sind, sie ist es, welche Kastengeist und Zunftwesen sprengte; sie ist es aber auch, welche die Strebenden selbst fern hielt von alter burschenschaftlicher Selbstüberhebung, sie ist es, aus welcher der Gedanke an das Zusammenfallen des Studentenlebens und Aufgehn desselben in das freie Bürgerthum hervorgewachsen ist.

Hat bis hierher die eigene Junge Kraft getragen, sind die unsinnigsten Schranken gefallen, ist so unsere Sache mit der des Volkes Eins geworden, so ist es von jetzt an auch Sache des größeren mächtigern, seinen jüngern schwächern Verbündeten nicht fallen zu lassen, ihm weiter zu helfen in seinem Streben auf dem Wege zur Freiheit. Und wahrlich noch vieles ist es, was uns zur Verwirklichung der Einen leitenden Idee fehlt, was uns so wichtiger ist, um so weniger dem ganzen Volke gleichgültig seyn kann, als es nur besondere Symptome des dem ganzen Volke allgemeinen Strebens sind.

Wahrlich, wir könnten hier so manche abgelebte hemmende Einrichtungen unserer heutigen Hochschulen aufzählen, die zu brechen in unserer eigenen Macht nicht allein steht; sie zu schildern überlassen wir andern, wir wollen hier nur Eine besonders erwähnen, Eine, die uns vor allen jämmerlich erscheint, Eine, deren Sturz uns das baldige Nachfolgen aller andern unnatürlichen Schranken verheißt; es ist die unserer — academischen Gesetze und Gerichtsbarkeit.

Wir wollen nicht auf das Wesen und Unwesen jenen erstern einzeln eingehen, es ist oft genug geschehen, ohne daß die Machthaber nur Rücksicht darauf genommen, uns eckelt wahrhaftig vor der darin ausgesprochenen barbarischen Verhöhnung aller Vernunft, aller Rechtsgrundsätze und aller natürlichen Berechtigung des Menschen. Wer sie kennt, der weiß sie zu schätzen, der weiß daß sie die höchste Potenz aller geheimen Justiz sind, daß sie nur in Begünstigung von Ungezogenheiten

Digitized by Google

und Kindereien und dagegen in Unterdrückung jeden jugendkräftigen Strebens ihre Begründung finden, daß bei ihnen meistens der Satz: „keine Untersuchung, keine Vertheidigung" als leitender oben ansteht. Wer sie nicht kennt, dem genüge es zu wissen, daß ihre Grundzüge einen Theil jener Ausnahmsgesetze bilden, die unter dem Namen „Karlsbader Beschlüsse" die Bildung und staatliche Mündigkeit unsers Jahrhunderts und Volkes brandmarken, und auch er wird sie als Ausfluß von Despotenfurcht und Bureaukratenwillkür vollkommen zu würdigen wissen. — Oder soll sich etwa von dieser, der academischen Gerichtsbarkeit sprechen, soll ich zeigen, was kriechende im Dienst der Ungerechtigkeit ergraute Beamten aus jenen Gesetzen machen können? ich schweige davon; die tägliche Erfahrung lehrts, und Perince in Halle ist ein lebendes Beispiel.

Auch nicht Fälle von Willkür und Ungerechtigkeit dabei will ich anführen; sie sind natürlich bei dergleichen, und unzählig wie bei jeder Art der geheimen Justiz. Solche materielle Nachtheile des einzelnen sind nicht das betrübendste, unleidlichste bei der ganzen Sache, sie sind nichts gegen ihre andere Schattenseite — ihren sittlichen Einfluß.

Wahrlich, man könnte fast an den Bestand des jetzigen kräftigen Aufblühns des staatlichen Lebens zweifeln, wenn man eben den gebildetsten Theil der deutschen Jugend, den, welcher vor allen berufen erscheint, Träger der Ideen der Neuzeit zu werden, der schmählichsten Unterdrückung und Willkür anheim gegeben sieht.

Wer kann sich noch wundern, wenn da, wo Hintenansetzung der natürlichen Menschenrechte Gesetz ist, allmählig aller Sinn für sittliche Schönheit erstirbt, wenn dort Ehrenwortbruch an der Tagesordnung ist, wenn man offen jesuitische Umgehung predigt, das Mittel durch den Zweck List und Selbsthülfe Gewaltmaßregeln gegenüber für erlaubt erachtet, wenn so manchen täglich, der auch fühlt, daß die Zeit ernst sey, und anderes erfordere, ermatten und geknickt sich kindischen Spie-

Digitized by Google

lereien wieder zuwenden sieht, wenn man weiß, wie wenige nur über den verhängnißvollen Strudel hinaus, rein und unbewahrt, Selbstachtung und jugendkräftiges Streben im Busen bewahren.

Ja, dieses ganze Gewebe von Gesetzlosigkeit und Bureaucratenwillkür scheint fast ein raffinirter Plan der Machthaber zu seyn, schon früh das junge Selbstgefühl des kecken Jugendgeistes zu brechen, um ihn später ganz zur willenlosen Maschine des Polizeistaates zu machen; wenigstens das Mittel könnte nicht besser gewählt seyn. — — — Aber sollte ein solcher Zustand nicht der Beachtung und des Widerstandes auch jedes selbstständigen, freisinnigen Mannes werth seyn?!

Wir wenden uns hier vor allen an die wahren Vertreter des Volkes; wir fordern sie feierlich auf bei ihres Amtes Würde: mögen sie uns ferner wahren vor solcher sittlichen Erniedrigung: mögen sie die Bewegung nicht mißkennen, die jetzt die besten Herzen der academischen Jugend durchdringt. — Mögen sie bedenken, daß es nicht größere Ungebundenheit ist, was sie verlangen, daß es vielmehr ihr sittliches Daseyn gilt, daß davon abhängt die Verwirklichung der Idee, welche sie leitet — der Vereinigung von Wissenschaft und Leben, jener Idee, welche sie schon so manches alte Vorurtheil und Unwesen stürzen ließ; möge sie das bedenken, und jetzt, wo es noth thut, wo die eigene schwache Kraft nicht mehr ausreicht, sie unterstützen, sie nicht ermatten und zu Schanden werden lassen.

Den 24. December.

≙ **Königsberg**, den 15. Dec. (Corresp.)

Dr. Rupp ist nicht suspendirt: er ist abgesetzt! Das Consistorium hat ihm die gewöhnliche Frist von 10 Tagen gelassen, um das Rechtsmittel des Recurses zu ergreifen, und Rupp ist auch entschlossen, den ganzen Instanzenzug durchzumachen, obwohl er überzeugt ist, daß er

Digitized by Google

dadurch in der Sache nicht das Geringste ändern werde; denn an die Gnade appelliren und widerrufen wird er nie! Hätte er sich dem Consistorium gegenüber zu Concessionen verstanden, er wäre nie abgesetzt worden — das wissen hier Alle; wozu sollte er also jetzt nachgeben? Er steht fest in der hohen Achtung seiner Mitbürger, die ihm ihre Theilnahme bewiesen und ihren Beistand zugesagt haben, in einer Weise, wie es höchsten Personen selten geboten wird. Hier freilich galt es der Wahrheit und der Gewissensfreiheit! Wenn Rupp alle Anerbietungen zur Unterstützung, die man ihm gemacht hat, hätte annehmen wollen, ich glaube, er wäre in Kurzem zum wohlhabenden Mann geworden; aber er hat Alles abgelehnt und erklärt, er hoffe im schlimmsten Fall seine Familie durch Stundengeben zu ernähren. Für den Augenblick steht es freilich so schlimm noch nicht, da das Consistorium ihm angezeigt hat, daß es für die beiden folgenden Jahre ihm jährlich 500 Thaler (so viel betrug Rupp's fixes Gehalt), lassen wolle; daß das Ministerium damit einverstanden sey (!) und sich bemühen werde, den König zu vermögen, in diese Gehaltsbelassung zu willigen. Diese Gnade — denn als eine solche betrachtet das Ministerium doch gewiß diese Gehaltsbelassung auf zwei Jahre — blendet hier wenigstens Niemand und mit unverholtener Bitterkeit äußert man sich über das Verfahren des Consistoriums und nennt Rupp ein Opfer der Intrigue, des fluchwürdigen Odium theologicum! Man weiß, daß nur 8 Personen im Consistorium sitzen, daß 2 davon am Tage der Abstimmung über Rupp auf Reisen abwesend waren, daß Professor Siffert sich des Stimmens enthalten hat. Es blieben also nur 5 übrig: von diesen stimmten der Regierungsrath Zander und der Militair-Oberprediger Consentino für Rupp, gegen ihn aber der General-Superintendent Sartorius, der Professor Lehnerdt und der Oberpräsident Böttticher, so daß die Verurtheilung mit der Majorität von einer Stimme erfolgt ist.

Und kann ein anderes Resultat erfolgen, wo Theologen über ei-

Digitized by Google

nen Theologen abstimmen, der von ihnen (man kann es hier wohl buchstäblich nehmen) toto coelo abweicht. Doch freue sich Hr. Sartorius seines Sieges nicht; die Stadt und die Provinz hat gerichtet: Rupp ist in der öffentlichen Meinung unendlich hoch gestiegen und wird nicht fallen — selbst financiell nicht. Was das religiöse Bewußtseyn unserer Zeit durch die katholische Reform und in der protestantischen Kirche durch Männer wie Wislicenus, Rupp u. a. gewonnen hat — wir werden es nicht verloren geben; wir hoffen, daß es uns bald möglich seyn wird, uns zu einer, auch durch ihre Menge imposanten, neuprotestantischen Gemeinde, mit Rupp als Prediger, zu constituiren, und sind der Ueberzeugung, daß die Gleichgesinnten in Deutschland uns bald nachfolgen werden. An Predigern wird es der neuen Gemeinde nicht fehlen: bedroht das Consistorium doch bereits auch den Militärprediger Dr. Toop und den Pfarrer an der französisch-reformirten Gemeinde Dr. Detroit, weil sie ihre Zeit begriffen haben und Rupp's Freunde und Anhänger sind. Allein unsere Geistlichen sind nicht müßig und werden nicht ruhig warten, bis das Gewitter, das über jedem Denkenden aus ihrer Reihe grollt Verderben bringend losbricht.

Den 30. December.

Vom Neckar, den 19. Dezbr. (Köln. Z.) Die Schlacht ist geschlagen, der Sieg entschieden, das Land hat durch die Majorität der Kammer seine Ansicht kund gegeben. Nach verfassungsmäßigen Principien ist es nun an der Regierung, hierauf zu antworten. Die Eingriffe der Beamten in die Rechte der Gemeinden so wie der Einzelnen sind als die Punkte bezeichnet, worüber man sich vornehmlich beschwert, deren Abhülfe man vor Allem verlangt. Wird die Regierung diese Klagen als begründet erachten, das Geeignete verfügen und sich dadurch wieder den Einfluß in der Kammer sichern, ohne welchen ein constitutionelles Staatswesen undenkbar ist, oder wird sie an das Volk appelliren

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Digitized by Google

und die Kammer auflösen? Dies sind die Fragen, deren Beantwortung das ganze Land in höchster Spannung erhält. Nach den Resultaten, welche eine Auflösung seiner Zeit unter dem Ministerium Blittersdorf hatte, möchte ein solcher Schritt im Interesse des von der Kammer angegriffenen Systems kaum anzurathen seyn, da die neu hinzugekommene religiöse Aufregung, verbunden mit all den andern im Volke gährenden Stoffen, einen schlimmen Ausgang mehr als wahrscheinlich macht. Eine Modification des Cabinets scheint deßhalb baldigst in Aussicht zu stehen. Der Abgeordnete Welcker, als Sprecher der Majorität, hat in der Sitzung vom 16. unumwunden darauf hingewiesen, als er dem Staatsrath Nebenius erklärte: die Kammer lasst seinen Talenten sowohl als seinen Absichten die vollste Gerechtigkeit widerfahren; sie bedaure nur, daß ihm nicht frei zu handeln verstattet sey; wäre dies, so könnte die Regierung des ungetheilten Beistandes der Kammer versichert seyn. Bringt man sodann hiermit die heftigen Angriffe gegen Ministerial-Director Rettig in Zusammenhang, so ergibt sich, daß man nur diesen als den Repräsentanten des angefeindeten Systems unbedingter Beamtenherrschaft ansehe. Ob dem wirklich so sey, mag füglich dahin gestellt bleiben. Genug, die Majorität der Kammer ist davon überzeugt. Vom Ministerium des Innern, dessen Chef Herr Rettig ist, gingen die vielfach besprochenen Maßregeln der Mannheimer und Heidelberger Polizei aus; er wenigstens hat sie zu verantworten, sonst hätte er seine Untergebenen desavouiren müssen. Ihm bürdet die öffentliche Meinung Antheil an den Ueberlinger Wahlumtrieben, übeln Angedenkens, auf (der dort gewählte Regierungsrath Abegg ist sein Verwandter); ferner nennt man ihn, ob mit Recht oder Unrecht, den willfährigen Diener unserer Camarilla oder, mit andern Worten, den Anhänger der blittersdorfischen Partei, welche das Land schon einmal durch das System der Urlaubsverweigerung in zahllose Verwirrungen gestürzt hat.

Digitized by Google

Dieſe Partei hat ſich den Ultramontanen angeſchloſſen, und ihrem Einfluſſe ſind auch die Maßregeln gegen die katholiſchen Diſſidenten hauptſächlich zuzuſchreiben. Beck, der jetzige Kammerpräſident, ſcheint dagegen der Mann des allgemeinen Vertrauens; ſeine feſte, unparteiiſche Haltung, die er ſeit mehreren Jahren in allen Parteikämpfen zu bewahren wußte, ſo wie ſeine praktiſche Befähigung und Geſchäftskenntniß, in Bezug auf welche er dem hierin ſonſt ſehr gelobten Rettig nicht nachſteht, möchten ihn vorzugsweiſe zum Gefährten unſeres Nebenius geeignet machen.

Freiburg, den 28. Dec. (Oberrh. Z.) Der Gemeindebehörde zu Mannheim iſt in voriger Woche aus Anlaß der bekannten Ereigniſſe vom 19. November eine mit 108 Unterſchriften bedeckte Adreſſe hieſiger Bürger zugegangen, woraus wir folgende, die Geſinnung der Unterzeichner ehrende Stelle herausheben: „Bei dem Vorfalle des 19. Nov. J, deſſen Veranlaſſung und Urſachen die Gemüther des ruhigſten Bürgers aufregen, haben Sie, als die verfaſſungsmäßigen Organe des Bürgerſtandes unſerer lieben Bruderſtadt Mannheim, lediglich nur Ihr Gewiſſen und Recht und Geſetz befragt, und in geſetzlicher Vertheidigung der beiden genannten höchſten Güter, der Grundpfeiler jeder geſellſchaftlichen Ordnung, eine Ausdauer und einen hohen Muth bewieſen, die nicht nur in Baden und Deutſchland, ſondern in jedem civiliſirten Theile Europa's, in der öffentlichen Meinung, dem unbeſtechlichen Richter der Gegenwart, ihre Anerkennung finden und immer mehr finden werden, je näher man Urſache und Wirkung, Entſtehung, Verlauf und Folgen dieſer Begebenheit nicht mit dem umnebelten Blicke des Vorurtheils oder des Serviliſmus betrachtet.

Auch wir, ein Theil der Bürger Freiburgs, zollen Ihnen für Ihren Muth, geſetzliches Verfahren und Beſtändigkeit in Vertheidigung der heiligen Bürgerrechte unſere hohe Bewunderung und Verehrung; wir

Digitized by Google

danken Ihnen für das herzerhebende Beispiel, zu dessen Zeugen Sie die Mitwelt machen; wir beglückwünschen unsere Bürgerbrüder in Mannheim zu solchen für freies Bürgerthum und Gesetzlichkeit erleuchteten Gemeindebehörden, um so mehr, als wir hier nicht in ähnlichen Vorkommnissen solche Unterstützung und Hülfe finden zu können hoffen dürfen. Genehmigen Sie daher die treue und ungeschminkte Darstellung unserer Gefühle der innigsten Verehrung und unauslöschlichen Dankbarkeit."

Karlsruhe, den 21. Dez. (F. J.) Es konnte den Bürgern aller Stände nicht entgehen, wie seit Jahren die Regierungspartei, d. h. die Beamten, durch Versprechung von Staatsvortheilen und Drohung mit Entziehung von solchen auf die Wahlen gewirkt und daß hierin nicht nur die gefährlichste Bestechung, sondern zugleich das beste Mittel zur Entsittlichung des Volks durch Hervorrufen eines Bezirksegoismus an die Stelle der uneigennützigen Vaterlandsliebe liege.

Was war daher natürlicher, als der Wunsch aller ächten Vaterlandsfreunde (und deren gibt es noch viele und täglich mehr im bad. Land), als Gegengewicht gegen solchen Unfug ein Exempel statuirt zu sehen? Und hätte sich hiezu eine bessere Gelegenheit finden lassen, als die Ueberlinger Wahl, bei welcher der Kandidat selbst der Anwendung so verwerflicher Mittel zu Gunsten seiner Erwählung angeklagt war? Was auch gegen die Einleitung einer Untersuchung von der Regierungspartei, was auch gegen die Suspension Abeggs bis nach geschlossener Untersuchung und bis nach gefälltem Erkenntniß über die Wahl selbst von den Männern der sogenannten rechten Mitte vorgebracht worden war, — das Volk konnte sich nicht überzeugen, daß man solche Beschwerden mit Stillschweigen übergehen und doch seinem Eid treu bleiben könne; das Volk konnte sich nicht überzeugen, daß es moralisch möglich sey, einen Mann, gegen welchen eine Untersuchung wegen

Digitized by Google

Bestechung von der Kammer selbst verfügt, während dieser Untersuchung in den Berathungen und Beschlüssen der Kammer Theil nehmen zu lassen. Das Vorgefühl des Volkes, daß bei einer so klaren Anschuldigung von fünfzig Bürgern der Stadt Ueberlingen nothwendig etwas an der Sache seyn müsse, hat sich auch als ein vollkommen richtiges bewährt, wie schon die Ergebnisse der mangelhaft geführten Untersuchung beweisen, und ich werde wohl kaum zu erwähnen brauchen, daß man mit der beantragten Vervollständigung der Untersuchung ebenso einverstanden war.

Von der schlesischen Gränze, den 19. December.

Wie wir vernehmen, gefällt sich Herr Bischof Diepenbrock nachgerade in Breslau. Er ist ein feiner, vielseitig erfahrener Mann, und macht, wie man zu sagen pflegt, ein angenehmes Haus. Seine Abendthee's zumal werden sehr besucht, und zwar vorzugsweise von hochstehenden Damen. Frauen und Mädchen können die Liebenswürdigkeit gar nicht genug rühmen, die der Herr Bischof hier entfaltet; aber er kennt auch den Einfluß, den Mütter und Weiber üben.

≙ **Königsberg**, den 15. Dec. (Corresp.) Herr v. **Keudell**, welcher 9 **Monate** in der Festung Pillau sitzen mußte, weil er gegen den Oberpräsidenten Böttticher eine männliche Sprache geführt hatte, befindet sich jetzt wieder auf freiem Fuße und in Königsberg.

Der Polizei-Präsident Lauterbach hat jetzt wieder bei der Regierung um die Erlaubniß nachgesucht, alle Gesellschaften ohne Unterschied, zu welchen mehr als 50 Personen eingeladen würden, ohne Weiteres amtlich besuchen zu dürfen. Die Regierung hat ihn voll Unwillen abschläglich beschieden. Sie sieht jetzt selbst ein, daß Lauterbach gar nicht an seinem Platze ist, und es soll dies neulich in einer Sitzung der Regierung ohne Hehl ausgesprochen, ja sogar beantragt seyn, über ihn

Digitized by Google

in dieſem Sinne ans Miniſterium zu berichten. Dem wurde aber vorläufig keine Folge gegeben, und beſchloſſen, ihn noch einige Zeit zu beobachten, ehe man den Miniſter darauf aufmerkſam mache, daß Lauderbach hier viel mehr ſchade als nütze.

Den 3. Januar.

* **Leipzig**, den 25. Dez. Die vorgeſtern hier bekannt gewordene Nachricht von der durch das Miniſterium des Innern verfügten Unterdrückung unſerer „Vaterlandsblätter" hat klar und deutlich gezeigt, was wir von unſerem Miniſterium zu gewärtigen haben. Als Antwort auf die vielen Klagen über den auf der Preſſe laſtenden Druck erhalten wir neue Unterdrückung von Zeitungen, maſſenhafte Ausweiſungen achtbarer Schriftſteller und verſchärfte Cenſur. Wir hoffen, unſere Stände werden auf dieſe Antwort ihre Erwiederung nicht ſchuldig bleiben. Die Mißſtimmung über dieſe Maßregeln iſt allgemein und wird ihre Früchte tragen.

Aus dem Seekreis, den 24. Decbr. (Oberrh. Z.) Wenn Zittel's treffliche Motion allenthalben den größten Beifall, den wärmſten Anklang gefunden hat, ſo war dieſes bei uns um ſo mehr der Fall, als an ſo manchen Orten auf dem Schwarzwalde, in der Baar und am See nur auf einen günſtigen Erfolg derſelben gewartet wird, um der neuen Kirche beizutreten, welche den religiöſen Bedürfniſſen gerade der gebildetſten und einflußreichſten Männer vollkommen entſpricht, indem ſie mit dem Glauben an das höchſte Weſen, das in Chriſtus ſich geoffenbart, und mit der größten Achtung vor den Geſetzen der Tugend und Sittlichkeit eine von keiner Kaſte oder durch keine äußere Gewalt unterdrückte Freiheit des Glaubens und der religiöſen Meinungen verbindet. Hat Gervinus mit unwiderlegbarer Macht der Wahrheit die große nationale Bedeutung des Deutſch-Katholicismus dargelegt, ſo hat

Digitized by Google

Zittel eben so klar und überzeugend die Nothwendigkeit dargethan, die Deutsch-Katholiken in Allem ihren christlichen Brüdern gleichzustellen.

* **Mannheim**, den 30. Dec. Seit dem Jahre 1819 ringen in Deutschland das landständische und das absolutistische System mit einander um den Sieg. Das erstere verlor allerdings manche Schlachten, allein in der Stille gewann es doch immer wieder neuen Boden, und jede Niederlage bereitete ihm neue Hilfsquellen. Die Carlsbader Beschlüsse, die Bundestagsbeschlüsse von 1831 und 1832, die Wiener Conferenzbeschlüsse — sie vermochten doch das landständische Leben in Deutschland nicht zu erdrücken. Es steht im gegenwärtigen Augenblicke mächtiger da, als damals. Eben deßhalb müssen wir uns darauf gefaßt machen, daß es mit doppeltem Ungestüme werde angegriffen werden. Die Reactionspartei ruht nicht. Alle Nachrichten aus Wien, München, Frankfurt und Berlin stimmen darin überein, daß ein großer Schlag gegen das landständische Princip vorbereitet wird. Die Stellung, welche die bayerische, die sächsische und unsere badische Kammer den Regierungen gegenüber eingenommen haben, lassen diesen keinen Ausweg mehr, als entweder der Stimme des in den Landständen vertretenen Volkes nachzugeben, oder aber zu Reactionsmaßregeln zu greifen. Die Krisis scheint immer näher zu rücken, und wir glauben nicht zu irren, wenn wir behaupten, die ersten Monate des Jahres 1846 werden uns dieselbe bringen. Wir hoffen und erwarten, daß kein verfassungstreuer Deutscher sich durch die Furcht vor ungesetzlichen Maßregeln werde abschrecken lassen, seine verfassungsmäßigen Rechte fest und treu zu behaupten, und glauben mit der größten Sicherheit dem landständischen Principe den endlichen Sieg über das absolutistische vorhersagen zu können. Allein durch Unthätigkeit, durch Furchtsamkeit, durch Halbheit ist noch nie ein Sieg errungen worden, der Sieg war

Digitized by Google

immer die Folge weiser Mäßigung in dem Plane und überwältigender Keckheit in der Ausführung.

Den 31. December.

Vom Schwarzwald. (Seebl.) Seit langer Zeit hat keine Motion unserer Abgeordnetenkammer so großen Anklang im Volke gefunden, als die des Abgeordneten Welcker über eine an den Fürsten zu richtende Adresse, und es hat beim gebildeten Stande sowohl als beim schlichten Landmann gerechtes Erstaunen erweckt, daß die linke Seite sich gegen diesen Antrag, ja theilweise sogar gegen das Recht der Kammer, ihn vollziehen zu dürfen, ausgesprochen hat. Es wäre ja als eine Beleidigung des Fürsten selbst anzunehmen, daß er die Stimme seiner treuen Volksrepräsentanten nicht hören wolle, es ist eine schwere Verletzung des Volkes seinen Wünschen, seinen Bitten den Weg zum Throne abschneiden zu wollen, denn was jedem einzelnen Staatsbürger frei steht, das wird hoffentlich dem Körper der Volksrepräsentation gestattet seyn. Denn das könnte sicherlich nur höchst nachtheilig für Fürst und Land wirken, wenn die erste Kammer in allen Fällen hindern könnte, daß des Volkes Stimme zum Trone dringe. Und wenn ein seines redlichen Willens wegen geachteter Staatsmann seinen Rücktritt in Aussicht stellt, so kann dies die Kammer nicht hindern ihr Pflicht zu erfüllen.

Das Volk würde ihr in diesem Fall so lange zur Seite stehen, bis ein anderer verfassungstreuer Ministerchef ihn ersetzt hätte. Und wahrlich es sind Gründe genug vorhanden, die Ueberreichung der Welckerschen Motion zu rechtfertigen. Was in Mannheim geschah, hat im ganzen Land einen Schrei der Entrüstung hervorgerufen; — wie die Censur dort selbst verfährt, ist jedermann bekannt, denn wenn auch der letzte gedruckte Buchstabe dem unheilvollen Griffel erläge, die Kunde trägt sich von Mund zu Mund und vergrößert sich mit Randglossen, die

Digitized by Google

jedenfalls nicht zur Befestigung des Ansehens der Regierung dienen. In einer Zeit, wo das ganze Land die Abschaffung der Censur erwartet, wird ein Uria nach Mannheim gesetzt, von welchem man weiß, daß ihm die freie Regung der Presse und die verfassungsmäßigen Zustände ein Gräuel sind. Doch was brauchen wir Beispiele aus Mannheim zu holen! haben wir nicht selbst die gewaltsamste Unterdrückung des Petitionsrechtes erlebt, nicht die willkürlichsten Handlungen der Verwaltung gesehen? Sehen wir nicht in unserer Nähe den §. 18 der Verfassung verletzen, welcher sagt: „Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.“ Sehen wir nicht täglich Unterdrückung des Rechtszustandes durch die Allgewalt der Polizei? Bemerken wir seit 1842 eine Veränderung des Regierungssystems, die man mit Recht erwartete? Und dennoch hatten wir jedes Jahr einen Landtag, der doch stets eine Schranke gegen Willkür und eine Kräftigung des Gesetzes war; wie wird es erst kommen, wenn wieder zwei Jahre bis zum Zusammentritt der Kammern in Aussicht stehen? Wir hoffen zuversichtlich von unserer Kammer, daß sie durch Ueberreichung einer Adresse an den Fürsten das ihrige thun werde, um Besserung in den öffentlichen Zuständen herbeizuführen, und wir danken dem Abgeordneten Welcker aufs herzlichste dafür, daß er seine hochwichtige Motion begründet.

* **Vom Rhein**, den 1. Jan. (Corresp.) Es ist eine segensreiche Folge des langen Friedens, daß endlich einmal das deutsche Volk bei sich einkehrt und nach langer Unmündigkeit zum Bewußtseyn seiner politischen Berechtigung gelangen will. Die Geschichte drängt sich in unaufhaltbarem Sturm — der Einzelne, wie das ganze Volk fühlen in sich das Recht der Existenz. Mag sich bis jetzt dieses Rechtsbewußtseyn vorzugsweise in staatlicher und religiöser Beziehung ausge-

Digitized by Google

sprechen haben, und das ist geschehen, denn die Geschichte läßt sich, Gottlob, nicht censiren — so kann dieß durch die wachsende Bildung des Volks, durch den mächtigen Verkehr hervorgerufen worden seyn. Es ist dieß die geistige Existenz des Menschen. Es ist ein Rechtssatz daraus geworden, trotz Inquisition und Censur, und die geistigen Obervorschneider haben ihr Exempel schlecht gerechnet, wenn sie geglaubt haben, die Wahrheit ließe sich in Acten festhalten.

Aber Gewaltigeres bereitet sich vor! So glänzend auch die politische Gewalt eines Volks und seine Selbstständigkeit sich in seinen Staatseinrichtungen kund geben mag, oft ist sie nur die trügerische Hülle, um andere Blößen des Staatskörpers zu bedecken. An den meisten Staaten nagt ein Wurm, der um so sicherer das Holzgebäude unterwühlt, je ungestörter er sein Werk betreibt. Ich meine die Armuth. Verkennen wir es nicht, auch in Deutschland hat sich der böse Dämon aller Staaten schon gezeigt, wiegen wir uns nicht in dem Gedanken, „bei uns ist es noch nicht so weit!“ Ja, es ist so weit! Nicht in England allein, oder in Frankreich hat die raffinirteste Industrie das Verderben heraufbeschworen, auch bei uns hat es — zuerst öffentlich bei den schlesischen Webern — einen feierlichen Einzug gehalten.

Man lese nur die Criminaltabellen! (freilich durch ein Veröffentlichungsverbot, wie in Baiern, ist dem ganzen Uebelstand abgeholfen) Wird nicht die größte Zahl der Verbrechen aus Armuth begangen! Man gehe in die entlegenen Winkelviertel einer großen Stadt und sehe, wie da Schmutz und Noth den Menschen (das herrlichste der Schöpfung!) zum Thier erniedrigen! — Wer weiß, was das neue Jahr bringt? — Der müßte kein Mensch seyn, den die Verzweiflung seiner Mitmenschen nicht auf das Tiefste erschütterte und nicht zum Nachdenken nöthigte! Oder glaubt man, mit politischen Reformen sey diesem Grundübel abzuhelfen? Vergißt man denn, daß sich neben dem erwachten politischen Bewußtseyn auch der Gedanke an das Recht der

Digitized by Google

materiellen Existenz des Menschen bilden könne! — Könnte man in die Herzen der Armen blicken, wie sie die Verzweiflung im Busen doch jeden Gedanken ihrem Drange Luft zu verschaffen, und ihrem Begehren einen Rechtsgrund zu verleihen, mit Gewalt zurückdrängen, man würde sich mehr als es bis jetzt, besonders auch von der Presse geschehen ist, annehmen. Aber man beachtet alle Mahnungen nicht! — Gebt Acht, Ihr Staatslenker und Volksvertreter, es wird jetzt, wo die See hoch und immer höher geht, schwieriger das Steuer zu führen! Euer Schiff ist leck! Nur der ist wahrhaft conservativ, der die Bedürfnisse der Zeit kennt und sie würdigt!

Vollends ärächtlich ist jene Beruhigungstheorie, die da die edelsten Bestrebungen geisteskräftiger Männer um freie Vergesellschaftung höhnen und mit dem Namen Communismus und Socialismus alle jene Forschungen widerlegt zu haben glauben. Wie zu helfen und welches Mittel das bessere sey — wir mögens uns nicht entscheiden! — Aber es muß Mittel geben, die klaffenden Wunden der Menschheit zu heilen ihr Blut wird die Erde röthen . . . .

Mögen die deutschen Volksvertreter jenes Uebel beachten und ihm im Verein mit weisen Regierungen vorzubeugen suchen, uns genügt es darauf aufmerksam gemacht zu haben.

Sprüche von Freidank, 1529.

Römisch Segen, römisch Verbot:
Der Pfaffen und der Laien Spott.

Gott geb' uns Heil!
Banne sind wohlfeil.

In Rom und sonst an manchem Ort
Die Ketzer man am Feuer schmort.

Der Pfaffen Sünd' ist allermeist
Mit Weibelein und heil'gem Geist.

Digitized by Google

Von der Bergstraße, den 12. December.

So wie anderwärts kirchliche Differenzen die Gemüther bewegen, so sind auch in der Stadtgemeinde Weinheim ähnliche Zerwürfnisse eingetreten. Es handelt sich hier aber nicht um die Frage, wer das deutsch-katholische oder das römisch-katholische Glaubensbekenntniß als Richtschnur seines religiösen Lebens gewählt, sondern um eine Störung des kirchlichen Friedens in der evangelisch-protestantischen Stadtgemeinde. Ein vor einigen Jahren hierher versetzter evangelisch-protestantischer Geistlicher ergriff gleich nach seinem Dienstantritt das Missionswesen mit solchem Feuereifer und Begeisterung, daß es dem vernünftigern und einsichtsvollern Theil der Kirchengemeinde nicht entgehen konnte, wie unter dem Deckmantel der Mission pietistische Bestrebungen in die Gemeinde verpflanzt und solcher eingeimpft werden sollten. Ein kleiner, jedoch unbedeutender Teil der Kirchengemeinde, bekannt unter dem Namen »das fromme Häuflein«, wurden als Mitglieder des s. g. Missionsvereins gewonnen, welche unter dem einmal angenommenen Heiligenschein geheime nächtliche Zusammenkünfte mit Gebet und Gesang in Privathäusern abhielten, wobei Tractätlein, kleine Broschüren, eigene Gebet- und Gesangbüchelchen ausgegeben und vertheilt wurden; ja eine sogenannte Missionsmappe wurde unter den Verehrern der Mission in Circulation gesetzt, um dem einmal betretenen Weg der Reaction im kirchlichen Leben einen sichern Bestand zu verleihen. Diese Reaction, diese Hinneigung zu nichtstaugender Kopfhängerei, zu pietistischen Bestrebungen mußten in der Kirchengemeinde einen Unwillen und eine Unzufriedenheit erregen; es mußte nothwendigerweise eine Spaltung zwischen dem Geistlichen und seiner Gemeinde entstehen, wodurch der kirchliche Friede an seinen heiligsten Fundamenten angegriffen und das so nöthige Vertauen zwischen dem Geistlichen und seiner Gemeinde untergraben werden sollte. Wo das Vertrauen fehlt, ist das kirchliche Leben im Abnehmen und daß dieß in der evangelischen Stadtgemeinde der Fall, hat die Mehrheit der Kirchenmitglieder längst ausgesprochen, und es beweisen dieß auch die Thatsachen, daß, nachdem schon früher aus diesem Grunde alle Mitglieder des Kirchengemeinderaths bis auf eines abgedankt hatten, auch der bisherige Kirchengemeinderath bis auf das treugebliebene Mitglied seine Stelle niedergelegt, und daß die bei zwei Wahlen ernannten Ersatzmänner gleichfalls die Wahl ablehnten. Noch in keiner Gemeinde liegt ein solches Beispiel vor. Auf welche Weise allein die kirchliche Ruhe, Eintracht und Friede in dieser Ge-

Digitized by Google

welche wieder hergestellt werden kann, dürfte nach solchen Vorgängen für das Publikum kein Räthsel bleiben.

Neustadt a. d. Haardt. (Corresp.) Schon seit einiger Zeit geht der hiesige vielseitig bekannte katholische Pfarrer mit dem Plane um auf dem Kirchhofe des uns nahe liegenden Oertchens Winzingen ein Kreuz zu stellen. Diesem Begehren widersetzte sich der Bürgermeister mit dem Bemerken, daß Fünfsechstheile der Einwohner Protestanten seyn und die wenigen Katholiken im Orte keine Kirche besitzen. Was thut der Herr Pfarrer, er wendet sich direkt an die Allerhöchste Stelle was auch zur Folge hatte, daß nemlich der königl. Landcommissär mit dem bewußten Herrn Pfarrer bei dem Bürgermeiste rerschienen und ihm die Schlüssel zum Kirchhof abverlangten um das Kreuz setzen zu lassen. Der Bürgermeister erklärte, daß er die Schlüssel nicht abgebe und nachdem der Herr Pfarrer genöthigt war noch eine für ihn nicht sehr erbauliche Rede anzuhören, mußte er wieder unverrichteter Sache abziehen. Der Bürgermeister aber nebst dem ganzen Gemeindevorstand reichte seine Entlassung bei der Regierung ein, im Falle nemlich das Kreuz dennoch gesetzt werde.

Man ist deßhalb allgemein gespannt, ob der wackere Bürgermeister oder das Kreuz siegen wird. Ebenso verlangt der nemliche Hr. Pfarrer, daß ihm auf städtische Kosten ein Brunnen in seinem Hof errichtet werde; obschon ein solcher mit vorzüglichem Wasser unmittelbar vor den Fenstern seiner Wohnung steht, wenn er sich des Wassers bedienen wolle. Der Stadtrath ließ sich nicht darauf ein; deßhalb suchte der Herr Pfarrer bei der Kreis-Regierung in Speyer darum nach; allein diese erklärte, daß der Brunnen nicht nothwendig sey. Darauf hin, weiß der Hr. Pfarrer nichts eiligere zu thun, als sich direkt an den König zu wenden, worauf denn auch gleich der Befehl kam, daß der Brunnen auf städtische Kosten errichtet werden müsse.

Digitized by Google

Obschon nun der erste Bürgermeister ein intimer und gefälliger Freund des Herrn Pfarrer ist, so gedenkt dem Vernehmen nach der zweite Bürgermeister mit dem Stadtrath eine Petition an die Ständekammer zu richten, um diese entscheiden zu lassen, ob der allerhöchsten Stelle das Recht zustehe, über den städtischen Fonds zu verfügen.

Den 5. Januar.

Stuttgart, den 28. Dec. (F. J.) Unter der hiesigen Bürgerschaft ist, wie ich so eben höre, seit mehreren Tagen eine Adresse an die Mannheimer Bürgerschaft und Gemeindebehörden im Umlauf, worin derselben die Achtung und die Sympathien der hiesigen freisinnigen Bürger für ihr mannhaftes Auftreten, den Eingriffen in die Rechte der Bürger gegenüber, ausgedrückt wird.

* **Mannheim**, den 4. Januar. Von Seiten der Jesuiten-Partei werden die großartigsten Anstrengungen gemacht, durch Petitionen auf unsere Ständeversammlung zu wirken. Man scheut sich nicht, offen zu erklären, die zweite Kammer sey keine wirkliche Vertreterin des Landes, dieses sey ganz anders gesinnt, als man nach den Reden der Abgeordneten schließen könnte. Mit allen wohlbekannten Mitteln der Mönchs-Partei wird auf das ungebildete Volk eingewirkt, um dasselbe gestempelte Petitionen unterzeichnen zu lassen. Alle diejenigen, welche den Jesuiten den Sieg nicht gönnen, welchen Freiheit in Kirche und Staat heilige Güter sind, müssen sich daher zu doppelter Thätigkeit aufgefordert fühlen, auch ihrerseits durch Petitionen die Stimmung des Volks auszusprechen. Mögen dann auch einige hundert Petitionen aus verschiedenen Dorfschaften und aus einzelnen Städten einlaufen.

Erheben sich die Männer des Fortschritts aller Orten mit Macht, so werden die Petitionen der Finsterlinge durch eine zehnfache Anzahl

Digitized by Google

der Männer des Fortschritts überwogen werden. Es gilt daher Thätigkeit zu entwickeln. Die Lage Deutschlands und unseres Großherzogthums insbesondere ist sehr kritisch. Wer jetzt nicht thätig ist, wird seiner Zeit die Folgen seiner Laßheit schwer empfinden.

Wenn wir von unsern verfassungsmäßigen Rechten keinen Gebrauch machen, so haben wir es uns selbst zuzuschreiben, falls sie nach und nach durch Nichtgebrauch zu Grunde gehen. Eines der bedeutungsvollsten Rechte des Badners ist das Petitionsrecht. Wer von demselben in den dringenden Umständen keinen Gebrauch macht, in welchen wir uns jetzt befinden, der kann sich keines höhern vaterländischen Sinnes rühmen. Wie wir vernehmen sind in unserm Oberlande bereits an vielen Orten Petitionen vorbereitet. Wir hoffen, das Unterland, die Pfalz zumal, werde nicht lange zurückbleiben, die höchsten Güter des Menschen stehen dabei auf dem Spiele. Der Kampf zwischen Licht und Finsterniß, zwischen Gesetzlichkeit und Willkür hat vielleicht niemals einem Wendepunct so nahe gestanden als jetzt. Wer wird denselben zu seinen Gunsten zu lenken wissen? Die Antwort ist: der Thätigere!

Constanz, den 30. Dec. (Oberh. Z.) Unterm 15., 20. und 29 d. M. fanden dahier die Ergänzungswahlen des großen Bürgerausschusses statt, wobei die Sache des Fortschrittes den vollständigsten Sieg errang. Die gegnerische Partei, wir wollen sie bei dem Namen nennen, den sie sich jetzt so gerne selbst gibt, die „erzbischöfliche", welche vor einigen Monaten dem Herrn Erzbischof darüber ihr Bedauern ausdrückte, daß die hiesige Gemeindebehörde seine Anwesenheit dahier bei Vornahme der Firmelung ignorirte, konnte keinen einzigen ihrer Candidaten, worunter, wie sich von selbst versteht, nur Ultramontangesinnte (von Protestanten war natürlich keine Rede) sich befanden, durchsetzen. So wurden denn die Gegner von ihrem Wahne, die Träger der öffentlichen Meinung

Digitized by Google

zu seyn, geheilt, der gute Ruf unserer Stadt, und das Benehmen der Gemeindebehörden, welche dem Herrn Erzbischof, der uns mit seinem Verbote der Einsegnung gemischter Ehen keineswegs den Frieden brachten, hier blos gewähren ließ, mehr als hinlänglich gerächt.

†*† **Heidelberg**, den 4. Jan. (Corresp.) Unsere letzte Deputirtenwahl gibt noch manchen Stoff zum Nachdenken. Mittermaier hatte alle Aussicht gewählt zu werden; da wurde plötzlich Obervogt Peter als Candidat bezeichnet. Sogleich gingen einige einflußreiche Männer, die zwar früher für Dahmen gestimmt hatten, aber in Folge der neuesten Ereignisse sich zur strengsten Opposition bekennen, zu Peter über und brachten ihm schon bei der ersten Wahlversammlung die Majorität. Zugleich machte es keinen guten Eindruck, daß der bekannte Dr. Schulz sich für Mittermaier erklärte; denn wie dieser Mann in der Achtung hier steht, kann daraus entnommen werden, daß eine bedeutende Anzahl Wahlmänner nur dann sich bereit erklärte, einer Versammlung sämmtlicher Wahlmänner beizuwohnen, wenn Dr. Schulz nicht kommen werde.

Freiburg, den 3. Januar. (Oberrh. Z.) Auf die Adresse von 108 hiesigen Bürgern an den Gemeinderath und Bürgerausschuß zu Mannheim, in Betreff der Ereignisse vom 19. Novbr. v. J. erfolgte von jener Stadtbehörde nachstehendes Antwortschreiben: „Hochzuverehrende und Hochgeehrte Herren! Wenn neben dem Bewußtsein erfüllter Pflicht die Anerkennung gleichgesinnter Männer der einzig befriedigende Lohn einer im öffentlichen Interesse vollzogenen Handlung ist, so mußte die in Ihrer Zuschrift vom 13. d. M. ausgesprochene Zustimmung zu unserer Handlungsweise bei den bedauerlichen Vorfällen am 19. Novbr. l. J. uns in um so höherem Grade erfreuen, als wir aus den Unterschriften, welche sie zieren, wahrgenommen haben, daß es die besten,

Digitized by Google

gesinnungstüchtigsten und gebildetsten Bewohner unserer intelligenten Schwesterstadt Freiburg sind, welche uns solche widmen. Eben dies ist uns aber auch die Hoffnung, daß es Ihren aufrichtigen Bestrebungen für Recht und Freiheit gelingen werde, auch die Mehrheit Ihrer Mitbürger für die gleiche Ueberzeugung, welche Sie und uns erfüllt, zu gewinnen, so wie wir freudig die Gelegenheit ergreifen, zugleich mit unserm herzlichen Danke für den in Ihrer Zuschrift niedergelegten Ausdruck des Wohlwollens und der Uebereinstimmung die Versicherung auszusprechen, daß wir keinem Angriffe gegenüber wanken, sondern stets an Recht, Gesetz und Verfassung unerschütterlich festhalten werden.

Mannheim, den 30. December 1845.

Der Gemeinderath und Bürgerausschuß. Jolly, v. Soiron.

Von der Itz, den 26. Dec. (Brem. Z.) Die am 19. erfolgte Auflösung des Coburger Landtags ist in ihren verschiedenen Phasen noch wenig gekannt. Sie war die Folge einer bis zum Ausdrucke des Mißtrauens gesteigerten Verstimmung der Landschaft. Den ersten wesentlichen Anlaß gab die Berathung eines Expropriationsgesetzes. Der herzogl. Commissär, Staatsrath Bröhmer, bestritt dabei der Landschaft das oft geübte Recht Amendements zum Entwurf zu machen. Da man sich nicht daran kehrte, wohnte er fortan schweigend den Verhandlungen bei. Das führte zu einem Antrage auf Beschwerdeführung, weil durch das Vorenthalten der Ansichten der Regierung über die einzelnen Punkte eine allseitige Berathung verhindert werde. Ueber diesen Antrag schon, der an eine Commission verwiesen wurde, kam es zu scharfen Aeußerungen und der Landschaftspräsident, Freih. v. Speßhardt, ließ vernehmen, wie das herzogl. Vertrauen in unrichtigen Händen ruhe. Später stieg der Unmuth noch höher über ein Wahlgesetz, das unter stürmischen Verhandlungen in seinem Grundsatze durchfiel, und ein anderes über Verantwortlichkeit der Staatsdiener.

Digitized by Google

Die dabei an den Tag gelegten, eigenthümlichen Ansichten bewogen abermals Hrn. Briegleb, einen Antrag auf eine Vorstellung, daß man Mißtrauen in das Ministerium setze, anzukündigen. Kurz vor dem angesetzten Tage erkrankte aber Hofadvokat Briegleb, dessen Antrag auch am Ende nur ein wiederaufgenommener des landschaftlichen Ausschusses war. Man hatte diesen vor ein paar Monaten abgewiesen, weil dergleichen höchstens vom Plenum der Stände ausgehen könne. Der persönlich in die Versammlung gekommene Minister fand natürlich den Hofadvokat Briegleb dort nicht vor und verlas eine kurze Auflösungsverordnung. Da bereits im Februar nun der Landtag wieder berufen werden muß, so ist der Erfolg eines solchen Schrittes nicht abzusehen, denn sehr muthmaßlich kommen fast ganz dieselben Personen dann wieder zur Berathung zusammen. Dieses ganze Verfahren bildet einen Gegensatz zu der vor kurzem unseren Landtagsverhandlungen gewährten Oeffentlichkeit und so mancher in den zwei letzten Jahren eingeführten Verbesserung. Unter der frühern Regierung freilich war es anders und solche Auflösungen kamen häufiger vor.

Was wir wollen.

Sollen wir um »Gnaden betteln,
Wo das Recht uns werden muß?

Wir wollen die Rechte, die uns zugeschworen,
Die Rechte, die uns die Verfassung verspricht,
Wir haben für sie uns als Kämpfer erkoren,
Denn sie zu beschützen ist heilige Pflicht.
D'rum furchtlos gerungen, es zittre der Knecht,
Es sey unser Wahlspruch: »wir wollen nur Recht.«

Die Freiheit des Wortes, die Freiheit des Geistes,
Sie machen die Völker gar mächtig und groß;
Ha glaubt ihr es nicht? die Geschichte erweist es:
Ein Volk hatte nie noch ein glückliches Loos,
Wenn Willkür geübt ein Tyrannengeschlecht:
Drum fort mit Despoten, wir wollen nur Recht!

Sag't, heißt es die Würde des Menschen nicht schänden,
Wenn Geist und wenn Worte in Ketten man legt?

Digitized by Google

Frei wollen das Auge zum Himmel wir wenden
Und sprechen, was tief uns den Busen bewegt. —
Sag't sind unsre Wünsche nicht mehr als gerecht?
Wir wollen nichts anders, wir wollen nur Recht.

Streng wollen wir an die Verfassung uns halten,
Denn sie ist gediegen, wir schätzen sie hoch;
Wir wollen zerbrechen despotische Gewalten,
Zerreißen das schändlich entehrende Joch,
Wir wollen erretten das Menschengeschlecht, —
Ja frei muß es werden! wir wollen nur Recht. —

Gerechte und ganz unparteiische Richter,
Die wollen wir haben, als Männer von Ehr,
Verhaßt ist uns längst schon das Schmeichlergelichter,
Längst lastet ihr Druck auf dem Volke schon schwer.
Es werde doch endlich die Schande gerächt,
Die lange wir trugen, wir wollen nur Recht. —

Ha, sollen wir kriechen wie Würmer im Staube,
Und betteln um unser erworbenes Gut,
Das längst den Tyrannen geworden zum Raube,
Für das unsre Väter vergossen ihr Blut.
Geht hin, vor die Thronen, ihr Völker und sprecht:
»Gebt Fürsten das uns zugeschworene Recht.«

Und könnt Ihr es nimmer durch Güte erringen,
Bleibt nichts mehr euch übrig, dann greifet zum Schwert!
Und kämpfet als Männer, es muß euch gelingen,
Das Recht zu verschaffen dem heimischen Herd.
D'rum, rufet die Nord euch hinaus zum Gefecht,
So greift zu den Waffen und holt euch das Recht!

Mannheim. Ph. Degen.

Aus dem Königreich Sachsen, den 2. Jan. (F. J.) Viel ernster blickten wir dießmal dem neuen Jahre entgegen. Es hat schwere Wunden zu heilen, die dem Vertrauen des Landes im abgelaufenen geschlagen worden sind. Die schöne Harmonie ist häßlich gestört, die im Sachsenlande in Bezug auf innere Angelegenheiten herrschte. Gab es auch Beschwerliches unter früheren Verwaltungen, das Vertrauen bestand doch ungetrübt. Aber wo soll es ferner bestehen, wenn, wie z. B. in Preßangelegenheiten, derselbe Mund, welcher Angesichts der zweiten Kammer und trotz aller Beschränkung und Unterdrückung der Presse, dennoch deren freie Bewegung in Sachsen rühmt, sowie er der

Digitized by Google

Kammer den Rücken wendet, mit neuen Unterdrückungen, wovon die der „Sächsischen Vaterlandsblätter" nur eines der grellsten Beispiele ist, im vollen Widerspruch an seinen rühmenden Worten vor der Kammer vorschreitet? Mit Recht nennt Professor Biedermann in seinem bei G. Mayer in Leipzig erschienenen Buche: „Unsere Gegenwart und Zukunft", die Behandlung der Presse „das traurigste Blatt in der neueren Geschichte Sachsens". Wann sind (so fährt er fort), wann sind seit 1830 Ausnahmemaßregeln ähnlicher Art vorgekommen, wie die Anordnung einer besonderen Censur für die Lokalblätter und deren endliche Verweisung an die Localcensur? Wann sind so viele Concessionsentziehungen und Bedrohungen damit in so kurzer Zeit vorgekommen, wie jetzt in einem Jahre?

Die Presse ist in constitutionellen Ländern das zuverlässigste Maß für die Gesinnung der Regierung. Kein Wunder, wenn man in Sachsen bei dem jetzt darauf lastenden Drucke, der alles halb Gewonnene entzieht, ebenso für alles Andere fürchtet, was man eben nicht sicherer besitzt. Merkwürdig ist die Uebereinstimmung, mit welcher in Sachsen sich die Ansicht über die Quelle von Reaction in Spottliedern der Straßenbuben, in Karrikaturen, wie im Urtheile von Männern der verschiedensten Stände und Gesinnung deshalb ausspricht. So erklärt selbst der als halbliberaler bekannte, so vorsichtig einher wandelnde Professor Biedermann in dem oben angeführten Buche: „in unbegreiflicher Verblendung hat der Minister alle die Fäden muthwillig zerschnitten, mit denen er so leicht den Volksgeist immer fester an Thron und Regierung knüpfen konnte. Er hat diesen Volksgeist zu einem Kampfe herausgefordert, in welchem der Minister unterliegen muß, weil jeder Sieg, den er über den Volksgeist davonträgt, eine Niederlage ist für das Vertrauen zwischen Thron und Volk." So erwartet man dann jetzt Alles von den Kammern und ihrer Vermittlung beim Könige, zumal von der zweiten Kam-

Digitized by Google

mer, und ſteht von daher allein Abhülfe dämmern. Möge dieſe Hoffnung ſich bewähren!

* **Mannheim**, den 8. Jan. Ein deutſcher Zeitungsſchreiber iſt in einer ſchlimmen Lage, wenn er den Leſern ſeines Blattes einen Begriff von dem Geiſte und der Haltung freiſinniger, außerhalb Deutſchland erſcheinender Blätter beibringen will. Der Ton, in welchem ſolche Blätter die Zuſtände Deutſchlands beſprechen, iſt ſo ſcharf, ſo ſchneidend, daß deutſche Cenſoren denſelben nicht vertragen können. Nichtsdeſtoweniger iſt es für den gebildeten Deutſchen von hoher Wichtigkeit, in Erfahrung zu bringen, in welcher Weiſe ausländiſche gut unterrichtete Blätter unſere Zuſtände beurtheilen. Die in Nord-Amerika erſcheinende deutſche „Schnellpoſt“ und der in Paris gedruckte deutſche „Steuermann“ verdienen hier zunächſt erwähnt zu werden. Das letztere Blatt enthält namentlich eine Ueberſicht über die Verhältniſſe der verſchiedenen deutſchen Staaten, aus welcher wir folgende Stellen entnehmen, welche vielleicht für geeignet erachtet werden dürften, auch in einem in Deutſchland erſcheinenden Blatte abgedruckt zu werden.

Bayern trägt in ſeinem Innern die Keime einer tiefen Spaltung; das ultrakatholiſche Altbayern kann ſich nie ganz aufrichtig mit den proteſtantiſchen Einwohnern der neuerrungenen Provinzen einigen und beſonders mit jenen ſeiner größten, reichſten und gewerbfleißigſten Städte Nürnberg, Augsburg ꝛc., die ihrerſeits mit Bedauern auf ihre verlorne freireichsſtädtiſche Herrlichkeit zurückblicken und ſich nur widerſtrebend in das neue Joch ſchmiegen. Die Rheinpfalz ſteht beinahe überall in offener Oppoſition mit der Regierung, wenn gleich der Aufruhr nicht mehr durch die Straßen heult. Die übrigen Provinzen beneiden ſie um die Inſtitutionen der öffentlichen Gerichtsbarkeit und der adminiſtrativen Einrichtungen, die ihr vertragsmäßig nach den Normen der frühern franzöſiſchen Herrſchaft erhalten werden müſſen.

Digitized by Google

Die beiden Reußischen Fürsten-Linien, übrigens ebenfalls von der totalsten Unbedeutendheit, haben entgegengesetzte politische Tendenzen: Reuß-Ebersdorf-Lobenstein, sehr für den Absolutismus gestimmt, neigt sich Oesterreich, — Reuß-Gera-Schleitz, mit liberalen Gesinnungen, Preußen zu. Sie bringen kein bedeutendes Gewicht in die Wagschale, aber wir mußten sie doch aufzählen, so wie die vier freien Städte: Frankfurt, Hamburg, Bremen, Lübeck, die es lieber sehen würden, in politischer Hinsicht sich gar nie entscheiden zu dürfen, um nur über ihre kommerziellen Vortheile wachen zu können.

Frankfurt, als Sitz des Bundestages, hat, so lange Oesterreich dessen Vorsitz behauptet, eine Art von Verpflichtung, sich mehr für dieses zu erklären, hängt aber durch seine innigsten religiösen und politischen Inklinationen doch nur an Preußen. Die drei Seestädte sind diesem schon durch die geographische Lage, durch die Aussicht auf eine künftige deutsche Marine, Hamburg und Lübeck aber ins Besondere durch die für sie so wichtige des Sundzolls, die nur Preußen sieghaft lösen kann, entschieden verpflichtet.

Dänemark hat sich ganz neuerdings erkühnt, seine deutschen Herzogthümer definitiv seiner Krone einzuverleiben, d. h. sie gewissermaßen dem deutschen Staatenverbande zu entziehen, ohne doch den Muth zu haben, dies bestimmt auszusprechen. — Bei der so sehr in Frage stehenden dänischen Erbfolge und bei der Stimmung der durchaus deutschen Bevölkerung sehen wir diesen Gewaltschritt der Regierung gerade so an, wie das letzte Aufflackern eines Lichtes, ehe es in sich selbst verzehrt, erlischt. — Die Herzoge von Holstein-Augustenburg-Sonderburg, welche sehr gegründete Erbansprüche haben, werden diese, wenn der Augenblick erschienen ist, wohl geltend zu machen wis-

Digitized by Google

sen, und zwar mit Hilfe Preußens, an welches sie zunächst schon die geographische Lage weist.

Die beiden Hohenzollern, von welchen die ältere Linie, (Hechingen), auch bald erlischt und ein Erbe der jüngern, (Sigmaringen), überläßt, obgleich Preußen's Stammhaus, haben dennoch schon seit lange eine gewisse Vorliebe für Oesterreich, indessen müssen sie, als Inclaven Württemberg's dem Anstoße folgen, welchen dieser Staat ihnen gibt.

Hessen-Homburg hat nur sein materielles Interesse, die Aufnahme seines Bades im Auge, übrigens in seiner Winzigkeit die lebhaftesten Sympathieen für Preußen. — Lichtenstein im Gegentheile, nur in seinem liliputischen Fürstenthume Vaduz Souverain, für seine größern Besitzungen Oesterreich's Vasall, kann nur dessen Farbe tragen.

Weinheim, den 6. Januar 1846.

Geehrtester Herr Redacteur!

Belieben Sie gefälligst Nachstehendes in die Spalten Ihres geschätzten Blattes aufzunehmen. Die Weinheimer Bürger haben an Herrn Hofrath und Professor Welcker in Heidelberg folgende Adresse ergehen lassen und eine Deputation von mehreren Bürgern überreichte dieselbe gestern Herrn Welcker; anwesend waren Obervogt Peter, Dr. Bissing ꝛc.

Achtungsvoll

Georg Hutten.

Ihre Motion für eine Adresse an unsern geliebten Fürsten zur Kenntnißnahme der Zustände unseres theueren Vaterlandes, hat hier wie allerwärts den größten Beifall gefunden, und wir zählen es uns zur Pflicht Ihnen für Ihr wahrhaft patriotisches Wirken unseren tiefgefühltesten Dank andurch auszusprechen.

Digitized by Google

Wir schaaren uns unter Ihr Panier — Liebe dem Fürsten, Gehorsam dem Gesetze und Achtung dem würdigen Beamten; zu kämpfen für Freiheit, Recht und Ehre, wie sie unsere Zeit, unser Culturzustand in ernster Miene fordert. Des Sieges der guten Sache, unter der Anführung Ihrer und Ihrer wackern Collegen, sind wir ganz gewiß.

Deßhalb schwenken Sie Ihre Fahne, ungescheut aller Hindernissen und Gefahren, muthvoll der besseren Zukunft entgegen und sind Sie der festen Ueberzeugung, daß die gutgesinnten Bürger aller Gauen unseres schönen Vaterlandes den Muth und die Beharrlichkeit haben, im Kampfe für die redliche Erhaltung der edelsten Güter der Menschen — mit gesetzlichen Mitteln — eher unterzugehen, als sich zu ergeben.

Genehmigen Sie den Ausdruck unseres Dankes, der Verehrung und Liebe, und lassen Sie uns seyn Ihre ganz Ergebensten

(Folgen über dreihundert Unterschriften von Weinheimer Bürgern.)

Ohne Zweifel würden noch weit mehrere Adressen ähnlichen Inhalts aus allen Theilen des Landes an unsern trefflichen Abgeordneten Welker eingelaufen seyn, würde denselben von Seiten unserer Behörden nicht so große Hemmnisse in den Weg gelegt. Die wackern Weinheimer ließen sich aber durch Solche nicht abhalten ihre Herzensmeinung auszusprechen. Wir hoffen sie werden noch viele Nachfolger finden.

D. R.

Aus der Baar, den 16. Dezember. (Oberrh. Z.) Es gibt hier zu Lande gewisse Leute, die über das Aufstreben und Gedeihen des Deutsch-Katholicismus, d. h. eines vernünftigen Christenthums und der überhaupt in Aussicht gestellten Religionsfreiheit entsetzlich erbittert sind, und nicht genug darthun können, wie gefährlich die Religionsfreiheit für das Wohl des Staates seyn müßte, obgleich sie sich selbst die Freiheit nehmen, in ihrer Kirche sogar über Ostern weder zu beichten noch zu communiciren und auch wohl sonst das ganze Jahr selten

Digitized by Google

oder nie zur Kirche zu gehen, außer an irgend einem Geburtstage u.dgl. wo sie nicht wohl ausweichen können. Sie geben, albern genug, sowohl durch Beispiel als durch Rede zu erkennen, daß man ja auch als Glied der römischen Hofkirche bei gehöriger Beobachtung des Kirchenceremoniels — was aber gerade sie selbst vernachlässigen — immer die Freiheit habe, zu glauben, was man wolle, d. h. zu heucheln, und dennoch jammern sie über die schrecklichen Folgen, welche die Glaubensfreiheit der Deutsch-Katholiken nach sich ziehen müßte, und bekennen sich dadurch zu einer Logik, von der man bisher unter Nichtjesuiten gar keine Ahnung hatte. Dieselben Leute und ihre Genossen tadeln, nicht etwa aus eigener Ueberzeugung — denn solche haben sie nicht, und können sie nicht haben, — sondern wie eben gerade von gewisser Seite her der Wind weht, in den gemeinsten Ausdrücken und Ausfällen auf Persönlichkeiten das Streben der Liberalen in der zweiten badischen Kammer, und wollen sogar in den Landtags-Erörterungen nur ein Geschwätz erkennen, während doch den Motionen Welcker's und Zittel's von ganz Deutschland, so weit man vernünftig denkt, der höchste Beifall gezollt wird. Wir sind überzeugt, daß solche Schreier, falls einmal der Deutsch-Katholicismus in dem Kreise ihrer Gebieter auch nur einigermaßen ernsten Beifall fände, sie die ersten wären, die sich demselben, wiewohl nicht aus redlichen Absichten, anschlössen.

☿ **Aus Bayern, den 1. Januar.** (Corresp.) Die Censurinstructionen für die inländischen Blätter sind erst in neuerer Zeit wieder bedeutend verschärft worden, und die Censoren nehmen sich an manchen Orten trotz der neuerlichen ausdrücklichen Erklärung vom Ministertische sogar heraus, in den Kammerverhandlungen herumzustreichen.

Aber nicht blos durch strenge Verordnungen und übereifrige Censoren, sondern auch von anderer Seite her wird unsere Presse gedrückt,

Digitized by Google

und influenzirt, wie folgende verbürgte Geschichte beweisen wird. Der Herausgeber der in Passau erscheinenden „Passavia" hatte während der vorigen Ständeversammlung eine Rede des Abgeordneten Thon-Dittmer über die gedrückten Verhältnisse der protestantischen Gemeinde in Passau in seine Spalten aufgenommen, und sich dadurch das Mißfallen der ultramontanen Partei zugezogen.

Er wurde sofort zum dortigen Bischofe beschieden, der ihn mit den Worten anherrschte: „Wissen Sie, daß ich Sie ruiniren kann? Ich verbiete Ihr Blatt allen meinen Diözesanen und werde es Ihnen auch in München gehörigen Ortes zu gedenken wissen."

Die Drohung des Hrn. Hofstetter war nur zu ernstlich gemeint, denn wenige Wochen darauf wurde der „Passavia" der Postdebit entzogen, und der Herausgeber, bei den überall gegen sein Geschäft gerichteten Machinationen ruinirt gewesen, wenn er sich nicht gefügt hätte. Solche Thatsachen bedürfen keines Commentars! Uebrigens kann der bayerischen Presse nur dadurch einigermaßen geholfen werden, wenn die Regierung sich dazu versteht, die bisher sorgfältig geheim gehaltenen Censur-Instructionen zu veröffentlichen, und dadurch der grenzenlosen Willkür einzelner Censoren einen Damm entgegen zu setzen. Gegenwärtig weiß Niemand, was erlaubt und was verboten ist. Wir reden hier nur von der Censur, denn so weit gehen unsere Hoffnungen nicht, daß wir uns von der nächsten Zukunft ein Preßgesetz versprechen, obgleich noch unter dem Ministerium Wallerstein die Presse über die innern Angeelgenheiten factisch frei war, während die Censur in Betreff des Auslauees milder geübt wurde, als in irgend einem andern deutschen Lande. Wie sehr hat sich dies Alles seit 10 Jahren geändert.

Aus Schlesien, den 27. Dec. (Brem. Z.) Die reformatorische Bewegung innerhalb des Katholicismus gewinnt durch die fortwährend

Digitized by Google

in Thätigkeit begriffenen Factoren von Tag zu Tag an Ausdehnung und innerer Consolidirung. Wenn die römische Hierarchie zu Neujahr ihre Heerde überzählt, wird sie bei uns einen Verlust von 40,000 Seelen finden. In Schlesien bestehen jetzt überhaupt 45 christ-katholische Gemeinden. Von Bedeutung ist, daß in neuester Zeit gerade in dem specifisch-römischen Theile Schlesiens, in der Gegend um Neiße herum, viele Uebertritte stattfinden. So ist in dem Geburtsort Ronge's, in Bischofswalde, eine Gemeinde im Werden, ferner in Proskau, Elguth und Kühschmalz. Daß hiebei die Maßlosigkeit und der Zelotismus der Hierarchisten mitwirkt, bedarf wohl nicht der Erwähnung. Einige auswärtige Blätter hatten versichert, daß in Folge der Excommunication sehr viele Christkatholiken zu der römischen Kirche zurückgekehrt seyen. Das ist nicht wahr. Die Excommunication hat der Breslauer Gemeinde im Gegentheil einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs verschafft.

Den 9. Januar.

Sendschreiben eines alten Politikers.

Bitte um Aufschluß.

(Aus der Weserzeitung.)

Lassen Sie uns die Frage beantworten: Würde es gut seyn, wenn die protestantischen deutschen Stämme in der Religion uniformirt würden? Sollte der Schnitt allen passen? Schon haben kleinere Staaten die Verhandlungen abgelehnt. Die Gemüther des Volkes nehmen einen größeren Antheil an der Religion, als an einer Staatsform, welche jeder Fürst mit den Ständen ändern kann. Ergreifen die Fürsten Maßregeln, so können sie nur hemmend seyn; die alte Orthodoxie begünstigend. Synoden haben nie Frieden gestiftet, sie kommen zu spät, da sich die gebildeten Laien der Sache angenommen haben.

Digitized by Google

Siegt die Orthodoxie, oder wie man jetzt sagt, der fromme Glauben der Väter, beeidigt man alle Prediger auf die Symbole des 16ten Jahrhunderts, und können viele Rationalisten Hengstenbergs hämische Forderung, abzudanken, schon wegen ihrer Familie nicht erfüllen, werden sie dann noch beredte Prediger dessen, was nur die Ueberzeugung giebt, seyn? Wenn aber alle Geistliche aus Ueberzeugung Hengstenbergisch predigten, würden nicht alle gebildeten Laien die Kirche wieder meiden, und nach und nach auch das Volk? Man kann doch Niemanden, wie die armen Juden in Rom, mit Gewalt in die Bekehrungspredigten treiben. So meint unser Herr Superintendent, während der Hauslehrer des Herrn Amtmanns den weltlichen Arm begehrt, die Ungläubigen zu vertilgen.

Unsere Meinung über die Römisch-Katholischen geht dahin, daß es sich in Conflicten mit dem Staate nie um den Glauben, den man ja nicht stört, handelt, sondern ob der Fürst oder die Priester herrschen sollen. So in Köln, Posen, Freiburg u. s. w. Ja, Görres sieht die größte Schande der Sectirer darin, daß sie sich dem milden Scepter des Papstes entziehen, und die Kirche unter die Gewalt der Fürsten stellen. So ist bald der Papst, bald der Fürst Herr. Im Großherzogthum Hessen sind Gesetze über die gemischten Ehen, aber die Geistlichen sagen, Fürst und Stände können uns nichts vorschreiben, der Erzbischof ist unser Gesetzgeber. So ist es mit der Curie unangenehmen Professoren, der Staat muß sie entlassen.

Nun kommen durch den Trierschen Jesuitismus provocirt die Deutsch-Katholiken. Abgesehen davon, ob sie positive oder negative Lehrsätze haben, sie sind Bundesgenossen der Protestanten im Kampfe gegen die Päpste und Jesuiten; darum sollte man sie hegen und pflegen, besonders da sie den Römisch-Katholiken nichts thun. Das wird jeder Minister, selbst der katholische einräumen, daß wenn alle Katho-

Digitized by Google

liken deutsch-katholisch wären, sich die Länder leichter regieren ließen und über die Religion kein Zwiespalt entstände. Diesen kräftigen Bundesgenossen stößt man zurück, unterdrückt ihn, und er soll kümmerlich vegetiren. Im Jahre 1813 dachte man anders, man hegte und pflegte Russen, Kosacken und Baschkiren, weil sie Bundesgenossen gegen Frankreich waren. Warum hemmt man den Lauf dieser, da sie nicht wie Rom und Hengstenberg glauben?

Klären Sie uns doch über Sachsen auf, über den Rechtstitel. Die altkatholische Kirche stößt die Deutsch-Katholiken aus, und übergibt sie dem Teufel; dennoch erkennt die erste Kammer in Dresden, daß sie ihre Beiträge zur alten Kirche fortbezahlen sollen. Wir halten es so, wenn jemand seinen Austritt aus dem Club anzeigt, so bezahlt er keine Beiträge mehr, eben so wenn er ausballotirt wird. Warum ist es dort anders? Im Ganzen will man nur ein Provisorium bewilligen.

Hannover und Hessen haben sich geradezu feindlich gestellt; Weimar, Braunschweig und Darmstadt sehr freundlich. Auf Preußen sahen aller Augen, von dort ging die Bewegung aus, und freudig wurde des Königs Wort begrüßt. Die Behörden sollten nicht hindern, nicht fördern; dennoch sollte die Kirche in Königsberg im Gegensatz gegen dieses Wort der Deutsch-Katholiken nicht eingeräumt werden; die Betheiligten thaten doch, was sie wollten, und nicht was der Minister befahl. Darauf erlaubte der König aus Polizei-Rücksichten die Kirchen unter der Bedingung der Einwilligung der kirchlichen Behörde. Allein dieses königliche Wort ist durch einen Erlaß des Ministerii, wenn er wahr ist, gänzlich verkümmert. Das Frankf. Journal vom 12. Dec. nennt den Rh. Beob. als Gewährsmann.

Diese Verfügung an die Oberpräsidenten soll durch die bei dem Gottesdienste der Dissidenten vorgefallenen Excesse nöthig geworden seyn,

Digitized by Google

und man gibt als Grund derselben an, 1) die durch das Entstehen der Secte hervorgerufene Aufregung, 2) die unrichtige Stellung, welche sich die Secte und ihre Führer angemaßt hätten; daß sie den Gottesdienst zum Schauspiel für Neugierige gemacht hätten ꝛc. Bei letzterm denkt man eher an den Cultus der römischen Kirche, als an den einfachen, höchst erbaulichen Gottesdienst Ronge's und Anderer. Es werden die massenhaften Versammlungen erwähnt. Allerdings sind Aufregungen vorgekommen, selbst Thätlichkeiten; aber haben die Sectirer angefangen, oder die Altkatholiken, welche ja wegbleiben konnten? Nun sollen die ruhigen Bürger, welche nur thaten, was die Obrigkeit erlaubte, dafür angesehen werden, daß fanatische Menschen sie tödten wollten? Unwillkürlich wird man an den berliner Knaben erinnert: Ich will bezeugen, das Karnickel hat angefangen.

Wenn große Züge Katholiken durch die protestantischen hessischen Orte zum Hülfgensberge oder gar über Mühlhausen, Gotha und ins Bayerland wallfahrten und durch die protestantischen Orte mit Fahnen und ihre Lieder singend ziehen; wenn diese Leute in einem Dorfe mit Steinwürfen begrüßt und mißhandelt würden, und die Obrigkeit sagte, warum fordern die Katholiken die Leute heraus, genügte das? Ich wollte, die Wallfahrten hört n auf, aber nicht aus diesem Grunde. Sie sehen das sind schon Fragen genug, aber warten Sie nur, ich habe noch viele andere auf dem Herzen.

Kippenheim, den 2. Januar.

Wer nun nach all' dem, was täglich vorgeht, noch zweifelt, ob die Welkerische Motion verdiene, am Throne niedergelegt zu werden, der stehe auf und melde sich.

Von hier ist, nebst einer Petition zur Unterstützung der Zittel'schen Motion auf Religionsfreiheit, auch für die Welcker'sche Motion eine

Digitized by Google

Beipflichtungsadresse an die Kammer unterschrieben worden, welche lautet:

„Hohe zweite Kammer der Volksrepräsentanten zur badischen Kammer!

Mit Stolz und Freude sind wir die unterzeichneten Bürger und Einwohner Kippenheim ihren Verhandlungen gefolgt und haben wahrgenommen, daß Höchstdieselbe Allem aufbietet, um sowohl die Volksrepräsentation unverfälscht zu erhalten, als einen allseitigen Rechtsschutz herbeizuführen. Indem wir einer hohen zweiten Kammer hierfür unsern tiefgefühlten Dank aussprechen, erlauben wir uns auch an Höchstsie die geziemende Bitte zu richten:

Die Motion des Abg. Welker, welche mit so tiefer Kenntniß und entschiedener Freimüthigkeit die bestehenden öffentlichen Gebrechen enthüllt, und die gerechten Erwartungen der Staatsbürger ausspricht, als Bitten und Wünsche des Landes, unmittelbar vor unsern verehrten Fürsten zu bringen, damit die so nöthige Abhülfe dem treuen aber verfassungsmäßig gesinnten Volke nicht ausbleiben möge. Hohe zweite Kammer wolle sich unter allen Umständen unserer zuständigen kräftigen Mitwirkung versichert halten.

In tiefster Erfurcht verharren einer hohen zweiten Kammer getreu ergebene:

Kippenheim, den 1. Januar 1846.

(Folgen die Unterschriften.)

Den 11. Januar.

Oberkirch, den 6. Januar. (Corresp.) Auf die Adresse, welche viele Bürger von hier wegen der bekannten Mannheimer Ereignisse vom 19. November v. J. an die dortige Gemeindebehörde erlassen haben, und worin derselben für ihre ruhige Haltung in gesetzlicher Be

Digitized by Google

theidigung des Rechts und Gesetzes, Dank und Verehrung gezollt ist, erfolgte nachstehendes Antwortschreiben von Seite der Stadtbehörde: „Hochgeehrte deutsche Männer! Je mehr es bei den beklagenswerthen Ereignissen am 19. November v. M. unsere Aufgabe war, treu dem Gesetze und der Verfassung unser gutes Recht gegen Willkür und Gewalt zu wahren, je erfreulicher muß es uns seyn, daß Sie, geehrte Männer, anerkennen, wir haben diese Aufgabe mit Geschick und Kraft erfüllt. Fest entschlossen, auf dem betretenen Wege fortzufahren, sagen wir Ihnen für den Ausdruck Ihrer Gesinnungen den freundlichsten Dank, und halten uns überzeugt, daß Sie dieselben bei jeder Veranlassung bethätigen werden. Genehmigen Sie die Versicherung unserer Hochachtung und Freundschaft. Mannheim, den 16. Dec. 1845. Gemeinderath und Bürger-Ausschuß. Jolly. Dr. Hecker. v. Soiron.

Straßerhof, den 4. Jan. (Elberf. Z.) Heute sahen wir Pfarrer Licht von Elberfeld durchkommen, welcher in Schlebusch anwesend war, um eine Taufe in einer deutsch-katholischen Familie abzuhalten. Leider war die heilige Handlung vielfach durch Tumulte von gewisser Seite unterbrochen worden, wurde der ehrwürdige Geistliche auf dem Rückwege von einer Menge berauschter Buben und Männer verfolgt, wurde er und seine Geleiter mit Steinen geworfen. Die Verhältnisse lassen eine Aufhetzung von gewissen Seiten vermuthen, indem die Hauptanfeinder stets zwischen dem römisch-katholischen Pfarrhause und der Schenke einherliefen.

Da Schlebusch drei Lehrer hat, der Tumult dicht vor der Schule vorfiel, und großentheils durch die Schuljugend unterhalten wurde, so wirft dieses auch ein eigenes Licht auf die dortige Schuldisciplin. Auch wäre es wohl Pflicht des röm.-kath. Pfarrers gewesen, den schmähenden Haufen seiner Kirche auf die Heiligkeit einer gottesdienst-

Digitized by Google

lichen Handlung aufmerksam zu machen, und solche, die röm.-kath. Kirche entwürdigende Handlungen dadurch zu verhüten. Die Bemühungen der Ortspolizei, der beiden Ortsvorsteher zu Schlebusch und Kettenheim sind zuletzt gebürlich anzuerkennen, denen es gelang, den fanatisirten Haufen aus einander zu treiben, weitere Mißhandlungen zu verhüten. Uebrigens bestätigte sich hier die alte Erfahrung: daß gerade die schlechtesten Subjecte, notorische Diebe, Säufer und sonstige Frevler sich als die eifrigsten Ultramontanen herausstellten, wahrscheinlich also von klügeren Unruhstiftern als Puppen benutzt worden waren.

Stuttgart, Ende Dezember. Unter obiger Aufschrift enthält die „oberrheinische Zeitung" einen längern Artikel, welchem wir folgende Stelle entnehmen. Man muß es dem Ministerium Schlayer lassen, es weiß die Zeitumstände zu benützen, und von den Schwächen der Gegner immer Vortheil zu ziehen; es schließt mit Zweien seiner Gegner Waffenstillstand und bringt sie durch scheinbare Einräumung von Concessionen zum Schweigen, ja oft sogar als Alliirte auf seine Seite, wenn es einem Dritten eine tüchtige Schlappe beibringen will, worüber die andern frohlocken. So lange eine solche unglückselige Spaltung fortdauert, und jede Partei mit solch delicater Gewissenhaftigkeit, ja moralischer Scrupulosität bei der Aufnahme von Bundesgenossen zu Werke geht, muß es den Freunden des Ministeriums gelingen, siegreich aus allen Kammerdebatten hervorzugehen und alle oppositionellen Bestrebungen zu Verbesserung unserer Zustände zu vereiteln. — Die periodische Presse liegt geknebelt und der Maulkorb ist das nationale Band, das uns Alle umschlingt, bald straffer, bald laxer angezogen, aber jede Partei drückend; der Radicalismus knirscht die Zähne über diese Geistesknechtschaft und Gedanken-Quarantaine, über diese sclavische Fessel, von Despotismus ersonnen; dem Pietismus ist die Censur nicht scharf genug, und er wünschte ein Glaubenstribunal, daß all' die ruch-

Digitized by Google

losen Zeitungen durch Henkershand verbrennen ließe, als wodurch die erhabene Religion dermalen in den Koth herabgezogen und zum Unterhaltungsstoff und Streitgegenstand auf den Bierbänken geworden oder von dem Rationalismus und der heidnischen Philosophie ihrer Göttlichkeit und Würde beraubt werden wolle. Der römische Katholicismus schreit Zeter über die Recensur und das Schwarzdrucken in ausländischen Zeitungen, wodurch ihr Inhalt vertilgt wird, oder über Verbote des Debits im Lande, sowie über den Mangel eines Organs zu Besprechung der religiösen Interessen, während andererseits der Ultramontanismus den brachium seculare der Staatscensur zu Hülfe ruft gegen die Angriffe der deutsch-katholischen Presse, auf die im Staate bestehenden Religionsgemeinschaften, und aus der Censuranstalt ein Inquisitionsgericht machen möchte. Die hohe Aristocratie liest die courfähige Augsburger Allgemeine, und wundert sich nur, daß das Gouvernement nicht schon längst dem übrigen Zeitungsgeträtsche und Meinungshader ein Ende gemacht und den Journalisten den Mund gestopft habe.

Man würde sich sehr täuschen, wenn man glauben wollte, die Aristokratie stehe mit dem Cabinet gut, sie kann im Gegentheile den plebejischen Ursprung des Cabinets Schlayer nie vergessen, und betrachtet das Parvenuregiment der homines novi mit vornehmer Geringschätzung, daher sie nur unwillkürlich des Gouvernement unterstützt, wenn beider Interessen zusammenfallen oder ein Strauß mit der dynastischen Linken zu bestehen ist. — Es fehlt in Würtemberg nicht an Radicalen, welche die dynastische Opposition in ihren Forderungen noch überbieten, welche mit dem Gang der Dinge unzufrieden sind, an Leuten, die sich noch auf dem Standpunkte von 1830 befinden, oder gar noch die feste Haltung der altwürtembergischen radicalen Opposition von 1815 und ihre starre Consequenz besitzen. Diese grollen mit dem heutigen Liberalismus und lassen ihn seine Schwäche und Nachgebigkeit (auf dem Landtage von 1833 bis heute) übel vermerken.

Digitized by Google

Sie finden das einzige Oppositionsblatt „den Beobachter" sehr mittelmäßig im Vergleiche zu dem 1815 noch nicht unter einer constitutionellen Regierung, sondern unter den Auspicien der absoluten Gewaltherrschaft erschienenen „Volksfreunde aus Schwaben"; sie sprechen laut über das thatenlose Verpassen des günstigen Moments ihren Tadel aus, und ermuntern zum Handeln. So auch der Staatsrechtslehrer, Professor Dr. Robert v. Mohl. In gerechter Entrüstung und Indignation über die lethargische Resignation, womit der schwäbische Liberalismus selbst wieder auf dem letzten Landtage, da, wo energisches Durchgreifen, nachdrückliche Widerstandsleistung und kräftiges Handeln am Platze gewesen wäre, darauf sich beschränkte, den proponirten Maßregeln kahlen Widerspruch oder höchstens die vis inertiae entgegenzusetzen, tritt Mohl, schon lange mißvergnügt, bei der ersten sich ihm darbietenden Gelegenheit auf, und bietet dem Vaterlande seine Dienste zu landständischer Thätigkeit an, und macht in seinem Wahlmanifest dem dermaligen Regiment bittre Vorwürfe, — Invictiven und Angriffe. Er spricht unverholen seine Mißbilligung darüber aus, daß die dynastische Linke seither den müßigen Zuschauer in dem Entwickelungsdrama des schwäbischen Volkslebens und unserer bürgerlichen Freiheiten abgab und sich höchstens auf Zeichen des Beifalls (im Baobachter) beschränkte. Und darin hat er so ganz Unrecht auch nicht.

Nun hätte man denken sollen, es werde — verdiente Vorwürfe verschmerzend — die dynastische Linke im Gefühle ihrer Schwäche und Unmacht diesen mächtigen Bundesgenossen und sein Hülfsanerbieten mit offenen Armen aufzunehmen. Allein hier kamen andere Umstände ins Spiel: Mohl wurde schon früher einmal als präsumtiver Minister des Innern gerüchtweise benannt, vielleicht wollte er sich der Linken bedienen, um auf ihren Schultern in das Cabinet zu klettern. Mohl war suspect durch die von ihm docirte, keineswegs sehr freisinnige Polizeistaatstheorie, und weil er, wie behauptet wird, in seinem Poli-

Digitized by Google

zeisystem (aber wahrscheinlich nur vom positiven Standpunct der bundesgesetzlichen Bestimmungen aus) einmal die Censur vertheidigt habe; so wie als Defensor des Ministers v. Hassenpflug in Cassel.

Mohl wollte nicht der dynastischen Linken sich anschließen, sondern als Führer an ihre Spitze sich stellen. Gründe genug, ihn fallen zu lassen; kurz, Mohl ging in seiner antiministeriellen Opposition weiter, als der heutige schwäbische Liberalismus zu gehen sich unterfangen hatte, vielleicht waren auch die Liberalen zu scrupulös ehrlich, um von seinem Dienstanerbieten zu profitiren, oder zu schüchtern, seinem kühnen Aufschwung und Phantasieflüge zu folgen; er wurde von den Koryphäen des Liberalismus im „Beobachter" desavouirt. Nun er vom Lehramt abberufen ist, nimmt sich der „Beobachter" seiner an und vertheidigt die academische Lehrfreiheit. Wir billigen dies, tadeln aber jenes; Mohl ist ein keineswegs bedeutungsloser politischer Gegner, und seine Zurückweisung im „Beobachter" war Alles — nur nicht politisch klug.

Den 13. Januar.

Aus dem Mittelrheinkreis, den 8. Januar. (Seebl.) Achern, Oberkirch und Offenburg werden in den nächsten Tagen Petitionen an die hohe zweite Kammer der badischen Ständeversammlung absenden, welche bezwecken, die Volksrepräsentation zu ersuchen, nach Welckers Schlußantrag in der bekannten Motion, eine Adresse unmittelbar an unsern verehrten Großherzog zu richten, um denselben zu bitten, den Mängeln und Beschwerden abzuhelfen, die der ehrenwerthe Abgeordnete in seiner, überall mit lautem Beifall der Bürger aufgenommenen Motion hervorgehoben hat. Nur die Einhaltung eines streng constitutionellen Systems der Regierung wird die gänzliche Beruhigung des Landes bewirken und die Besorgnisse zerstreuen, welche man sowohl aus den Vorfällen im eigenen Lande schöpft, als aus den Ereignissen, welche in den

Digitized by Google

deutschen Nachbarstaaten auftauchen, die sämmtlich von einem dem constitutionellen System feindlichen Geiste zeigen. Das Volk überall ist verständig genug, um einzusehen, daß dieser Widerstand gegen die verfassungsmäßige Entwickelung der öffentlichen Zustände seine Wurzeln nicht in dem constitutionellen deutschen Boden hat, sondern dort, woher die feindliche Gesinnung gegen eine Entfaltung und Kräftigung des deutschen Volkslebens schon auf dem Wiener Congreß und seither stets ausgegangen. Doch wir verzogen nicht, daß die Erkenntniß noch in die constitutionellen Fürsten und Regierungen Deutschlands kommen wird, daß nur ein Weg ihnen die Erreichung eines glücklichen Zieles für die Zukunft verspricht, derjenige nämlich, den sie vereint mit ihren Völkern gehen, indem jeder andere dorthin führt, wo die kleinen Reiche und die Interessen des Volkes gleich gefährdet sind.

Wir wissen wohl, daß man von dieser Seite her stets auf die Gefahren der Demagogie hinweist und derselben; weiß der Himmel, welche Plane unterschiebt. Leute, welche das deutsche Volksleben und die deutschen Volksführer kennen, lächeln allerdings über solche Gespenster und wissen, daß weder in den einzelnen noch in der Gesammtheit der Führer, Plan oder Willen zu irgend einem Umsturze herrscht, sondern daß dieselben nur nach einem verständigen, gleichmäßigen, gerechten Regierungssysteme Verlangen tragen, welches jene Freiheit in sich aufnimmt, welche der geistig mündige Mensch und das geistig mündige Volk zu fordern berechtigt ist, welche andere Völker mit constitutioneller Regierungsform längst schon genießen, und welche ja so gar lebensgefährlich für das monarchische Princip nicht seyn kann, da ja die deutschen Fürsten sie ihren Völkern laut und öffentlich versprochen.

Eine Regierung, welche sich stark genug fühlte, die Verfechterin solcher Grundsätze auch gegen die überlegene Macht zu seyn, würde an Stärke und Ansehen auf eine Weise zunehmen, daß keine materielle Gewalt sie zu unterdrücken vermöchte. Diese schöne Aufgabe hat seiner

Digitized by Google

Zeit Badens Carl Friedrich gelöst und wahrlich zur Ehre seines Namens, zum Vortheil seines Hauses und zum Nutzen seines Landes. Hauptsächlich wohl aus diesem Grunde und aus den Regierungshandlungen seines Sohnes des Großherzogs Leopold in den Jahren 1830 und 1831 hat man der badischen Regierung die weitere Ausführung dieser edlen Aufgabe in ganz Deutschland zugedacht und nach vielen Kämpfen, welche die nach Polens Fall mächtig hereingebrochene Reaction über ganz Deutschland verhängte und solche Hoffnung trübte, gehet der Stern neuerdings am Horizont auf.

Aus dem mit Gewitterwolken umhängten Luftkreis dringet sein freundlich Licht und verspricht uns dauernd zu leuchten, denn das Volk ists, welches sich erhebt auf gesetzlichem Wege das zu erringen, wozu es ein unabweisbares Recht hat. Wie und wo aber könne sich diese Volkserhebung schöner aussprechen, als wenn sie geschieht, wenn einer seiner geliebten Führer sein männlich Wort erhoben, um ein Regierungssystem zu fordern, gleich ruhmversprechend und segenbringend für Fürst und Volk.

Karlsruhe, den 8. Januar. (See-Bl.) Ein Artillerist dahier, Bürger von Mannheim, ist vor geraumer Zeit zur deutsch-katholischen Gemeinde in Heidelberg übergetreten und ihm hierauf das Leipziger Glaubensbekenntniß eingehändigt worden. — Dieser Militär zeigte im Wirthshause oder sonst wo, seinen Kameraden diese Schrift; diese ganz unschuldige Handlung wurde dem Hauptmann der betreffender Compagnie verrathen, der gleich darüber inquirirte; der Soldat gestand gleich zu, daß er sich besagte Handlung erlaubt habe. — Der Hauptmann verlangte nun diese Schrift zu sehen: der Soldat erklärte aber, daß er dieselbe seit einiger Zeit vermisse, und soll nun wegen dieser Erklärung von dem Officiere mit der Reitpeitsche ins Gesicht geschlagen und zu 48stündigen Arreste verurtheilt worden seyn. — Außerdem aber, was

Digitized by Google

im Allgemeinen wichtiger ist, dieser Officier soll vor angetretener Compagnie sich erlaubt haben, über Ronge und die Vertreter des Deutsch-Katholicismus loszuziehen, überhaupt diese Sache für die der Revolutionäre zu bezeichnen. — Dies die Mittheilung, die uns aus glaubwürdiger Quelle, die wir nöthigenfalls angeben können, zugekommen.

Karlsruhe, den 6. Januar. (Seekl.) Am Jahrestag der Enthüllung des Karl-Friedrichs-Monuments sollte von den hiesigen Gesangvereinen zur feierlichen Begehung dieses Tages durch musikalische Productionen ꝛc. beigetragen werden; — und so ging auch an den Liederkranz der Polytechniker die Einladung zur Mitwirkung. Dieser letztere lehnte jedoch das Anerbieten ab, und wird wahrscheinlich hiezu Gründe gehabt haben. Was geschah nun? Der Vorstand des Vereins wurde vor die Polizeibehörde beschieden und über die Verweigerungsgründe inquirirt; derselbe gab jedoch die angemessene Antwort, daß er sowohl für seine Person allein, wie als Vorstand des Vereines nicht Rede zu stehen hätte über sein Thun oder Lassen, insofern diesem nichts Ungesetzliches untergeschoben werden könnte, und er hatte hierin Recht. Der Verein beschloß hierauf, diese Erklärung zu der seinigen zu machen, und reichte in diesem Sinne bei der Polizeibehörde eine Eingabe ein, die von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnet worden war. Daraufhin wurden sämmtliche Mitglieder, Mann für Mann, vor den Polizeidirector beschieden, der an alle die Aufforderung stellte, die bekannten Verweigerungsgründe anzugeben; dieß soll mitunter mit Heftigkeit geschehen, ja den Ausländern mit Ausweisung aus der Stadt gedroht worden seyn. Indessen gaben alle die nämliche Antwort, die kurz darin bestand, daß sie auf die Eingabe des Vereins verwiesen. — Da die Polizei nun sah, daß sie aus diesen jungen Männern, die von ihrem Rechte überzeugt, auch kein Haarbreit von demselben wichen, nichts herauszwingen konnte, so löste sie den Verein durch einen Machtspruch auf. Was die Poly-

Digitized by Google

techniker für weitere Schritte thun werden, ist uns bis jetzt noch unbekannt; der Sachverhalt bis hieher ist uns in der angedeuteten Weise von mehreren derselben mitgetheilt worden.

Dresden, den 7. Januar. (D. A. Z.) Auf der Registrande der ersten Kammer befand sich heute eine Mittheilung des Gesammtministeriums, aus welcher sich ergab, daß die von dem Abg. Todt zur Vertheilung gebrachten Verhandlungen der badischen zweiten Kammer über die angeblichen Wiener Beschlüsse ein gegen das ausdrückliche Verbot des dortigen Ministeriums heimlich veranstalteter, folglich gesetzwidriger Abdruck seyen und in welcher der Präsident ersucht wurde, dieselbe nicht zur Vertheilung gelangen zu lassen, auch künftig ähnlichen Gesetzwidrigkeiten thunlichst vorzubeugen. Der Präsident erklärte, daß er dem ersten Gesuche bereits entsprochen, daß ihm jedoch zur Ausführung des Letztern nur schwache Mittel zu Gebote ständen und eine Gesetzwidrigkeit in diesem Fall um so weniger habe vermuthet werden können, als die Vertheilung jener Schrift von einem Mitgliede der jenseitigen Kammer.

*) Was der Hr. Präsident eine Gesetzwidrigkeit zu benennen beliebt, war eine patriotische und rechtmäßige Handlung, die Gesetzwidrigkeit war auf Seiten des badischen Ministers der auswärtigen Angelenheiten, welcher im Wiederspruche mit unserer Verfassung die Protocolle unserer Ständeversammlung unterdrückte. D. R. d. M. J.

* **Mannheim**, den 14. Januar. Von mehreren Gemeinden sind uns Klagen darüber zugegangen, daß diesen die Constanzer Petition an den Erzbischof, betreffend die abzuhaltende Synode, nicht zugegangen ist. Es ist zu hoffen, daß die Leiter dieser Angelegenheit hierauf Bedacht nehmen, und allen denjenigen Gemeinden des Landes, welchen noch keine Abdrücke der fraglichen Petition zugekommen, solche zugehen

Digitized by Google

lassen werden. Unter andern Gemeinden nennen wir z. B. namentlich Sinsheim.

Den 13. Januar.

Aus der Baar, den 7. Januar. (Seebl.) Sowohl vom Schwarz- als aus dem Hegäu vernehmen wir, daß Petitionen zur Unterstützung der welckerischen Motion im Umlaufe sind. Auch bei uns bleibt man, damit nicht zurück und hoffentlich wird das ganze Land sich aussprechen, daß es mit dem tapfern Welcker, dem edelsten Träger des heiligen Feuers für Freiheit und Recht, vollständig einverstanden ist. — Die Kämpfe dieses festgewappneten Streiters gegen alles Unrecht, erregen unsere Bewunderung und wir segnen den Tag, der ihn unserm engern Heimathland und unserer Volksrepräsentation zuführte.

♂ **Vom Main**, den 10. Jan. (Corresp.) Was wir bereits jetzt über die bevorstehenden Verhandlungen am Bundestag vernehmen, ist eben nicht erfreulicher Natur. Nach einem Schreiben aus Frankfurt von wohlunterrichteter Seite kommend, hätte man vom Bunde keinerlei Zugeständnisse, wohl über neue Beschränkungen, neue Karlsbader Beschlüsse u. s. w. zu erwarten. Es sollen Anträge in dieser oder jener Beziehung fast von allen Seiten und hauptsächlich von constitutionellen Staaten, welchen es darum zu thun, sich auf diese Weise den wachsenden Anforderungen ihrer Ständeversammlungen zu entziehen, gestellt werden seyn. Daß man darauf eingehen werde, ist bei den Dispositionen der größeren Mächte kein Zweifel, es müßte denn der Fall seyn, daß, wie zu erwarten, wenigstens einige Stimmen beharrlich ihren Beitritt zu solchen Maßregeln verweigern.

Wenn sich die obigen Angaben bestätigen — und wir haben keinen Grund daran zu zweifeln — so liegt darin ein neuer Beweis, daß man von oben die im deutschen Volke herrschende Stimmung nicht

Digitized by Google

kennt, und die Bewegung, welche die Massen desselben durchdrungen hat, noch immer für das Product einiger weniger ausgibt.

† **Münster**, den 9. Jan. (Corresp.) Unsere Landtagsabschiede sind nun eingetroffen und bestätigen das, was ein ruhiger Beobachter der preußischen Politik längst voraus sehen konnte, nemlich die Versagung aller der Bitten, die aus dem tiefgefühltesten Bedürfnisse des ganzen Landes hervorgegangen. Keine Preßfreiheit, keine Oeffentlichkeit der Verhandlungen, keine Reichsstände — auf nichts ist die Regierung eingegangen, was von irgend einer Bedeutung war. Die Mißstimmung, welche durch diese Bescheide hervorgerufen, ist ganz allgemein und spricht sich auch ganz unverholen aus, und es ist gar nicht abzusehen, wie die preußischen Staatsmänner dem immer stärker werdenden Andrange der Volkswünsche ausweichen wollen. Je roher und ungebildeter, je sittlich verwahrloster ein Volk ist, desto mehr äußere Banden muß es haben, durch welche es zusammen und in Ordnung gehalten wird, aber mit der Zunahme der geistigen Kräfte, mit dem Wachsen des sittlichen Gehaltes muß der Zwang äußerer Gesetze abnehmen. Wo ein Handeln aus Ueberzeugung, da hört das Handeln aus äußerem Triebe auf. Die innere Freiheit bedingt auch die äußere, der Inhalt die Form. Aber welche Veränderungen sind in der Entwickelung der ständischen Befugnisse unseres Volkes, seit den 20ger Jahren geschehen, gegenüber dem ungeheueren Fortschritte, den wir in der geistigen, ächt sittlichen Bildung gemacht haben? Gar keine; wir werden noch bevormundet, während wir längst großjährig, längst reif sind. Ein Einziger sagt zu uns 14 Millionen: ihr wißt noch nicht, was euch gut ist, ihr seit noch Kinder!

Die Reden Welcker's und Zittel's erregten hier eine ungeheuer freudige Sensation, allenthalben waren sie der constante Gegenstand des Tagesgesprächs und wie ließe sich diese Aufnahme anders als da-

Digitized by Google

durch erklären, daß unser Volk dieselben Gedanken und Ueberzeugungen hält? Doch wozu das? Soll ich erst noch beweisen, daß unser Volk stark genug ist, um nicht mehr am Gängelbande geführt zu werden? Das starke Gewicht, das Preußen als europäische Großmacht hat, woher entspingt das anders, als aus der Bildung des Volkes, und warum macht man eben diesem gebildeten Volke keine Concessionen?

Allerdings, wir haben noch konservative Elemente, namentlich in dem Adelstande genug, aber warum folgt die Regierung der Minorität des Volkes und nicht der Majorität? Welches Recht hat die Minorität über die Majorität zu herrschen? Welches Recht ihre Pläne den feudalen Staat des Mittelalters wiederherzustellen auf Kosten des ganzen Volkes?

Man braucht die Statuten der schlesischen Adelsreunion nicht zu lesen, um zu wissen, was die Herrn Adelige bezweckt, man braucht nur ihre Bestrebungen hier in Westphalen genauer ins Auge zu fassen, die aus freien, hörige Bauern zu machen suchen und braucht mit diesen Absichten nur die größte Berechtigung in Verbindung zu bringen, welche die Regierungen bei allen wichtigen Fragen ihm einräumt, man braucht hierbei nur noch an die bureaukratische Bevormundung zu denken, welche wir uns hier erfreuen, um über die Politik unserer Regierung im Reinen zu seyn.

Bei dem Volke selbst ist ein ganz neues Leben erwacht und selbst in Westphalen, dem man früher mit Recht den Vorwurf der Geistesträgheit macht, regt und bewegt er sich, trotz aller ultramontanen und Adelsumtriebe. Daran ist freilich unser „Meker" nicht Schuld, der jetzt wieder den kräftigsten Ultramontanismus und Royalismus predigen läßt, letztern namentlich seit einiger Zeit, nachdem er sich in der Person des Herrn Nietele, der früher Mitarbeiter der Luxemburger Zeitung einen stümperhaften Leading-Fabrikanten ange-

Digitized by Google

schafft hat. Man könnte sich über diese Leadings ärgern, wenn man nicht darüber lachen müßte. Aber die ultramontanen Münsterer selbst verlieren so nachgerade den Geschmack an der Expectoration des „Merkurs" und die freisinnigen Zeitungen werden jetzt in Masse hier gelesen. Eben diesem Drange nach geistiger Entwickelung verdanken auch zwei neue Zeitschriften ihre Entstehung, die in der nächsten Zeit her, ausgegeben werden sollen.

Es ist nur zu bedauern, daß die freisinnige Partei kein Blatt begründen kann, welches täglich erscheint; bisher hat die Regierung alldesfallsigen Anträge abschlägig beschieden, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil kein Bedürfniß vorhanden sey. Das Volk sagt wir fühlen ein Bedürfniß, die Regierung versichert ihm aber, daß es kein Bedürfniß dazu hat, und natürlich: der längste Arm hat das größte Recht.

Konstanz, den 12. Januar. (Seebl.) Wie der Redacteur dieser Blätter in No. 147 derselben vom 11. Dezember v. J. bemerkt: daß nämlich eine Beeidigung der in der Ueberlinger Wahlbestechungsangelegenheit aussagenden Zeugen stattfinden sollte, also hat auch die zweite Kammer unserer Stände und später, die Wichtigkeit der Sache in Betracht ziehend, mit derselben übereinstimmend das großh. Staatsministerium beschlossen. Demzufolge hat die Ergänzung der Untersuchung durch den Regierungsrath v. Friedrich stattgefunden und die nächsten Kammerverhandlungen werden vollständiges Licht nach allen Seiten in diese für den Candidaten und seine Wortführer gleich anrüchige Geschichte verbreiten. Die Kammermajorität gewann zwar schon auf den Grund der früher gepflogenen Untersuchung die Ueberzeugung, daß die Wahl verworfen werden müsse, doch wollte sie gegenüber der ministeriellen Minorität, welche mit so großem Bombast die Wahl und die Personen in Schutz nahm, zu deren Gunsten und

durch welche sie ausgeführt worden war, zeigen, daß sie die strengste Untersuchung und die Zerstreuung jedes Zweifels nicht nur nicht scheue, sondern verlange. Wenn in den Verhandlungen über die erste Untersuchung tadelnde Bemerkungen vorkamen, so möchten wir bemerken, daß nach dem allgemeinen Urtheile keine Ursache vorhanden seyn dürfte, die Unparteilichkeit der Untersuchungscommission zu bezweifeln und die gerügten Fehler lediglich einem Mangel richterlicher Praxis zuzuschreiben seyn dürften, der bei allen Verwaltungsbeamten natürlich bemerkbar seyn wird.

Jedenfalls dürften das Ergebniß der Untersuchung und die abgelegten Eide, sowie die stattgehabten Eidesverweigerungen Grund für den Herrn Stadtrechner Ullersberger seyn, die Ausführung der dem Redacteur dieser Blätter angedrohten Klage zu unterlassen, was demselben zwar sehr leid wäre, da dieselbe eine solche Enthüllung der Wahrheit zur Folge hätte, welche nur der Klagdrohende, nicht aber der Bedrohte scheuen müßte. — Sollte Herr Ullersberger aber solch schöne Gelegenheit zu geben auch unterlassen, so ist dies bereits durch Herrn Regierungsrath Abegg verbessert, indem durch diesen bereits wegen eines in derselben Sache in No. 94 der Seeblätter vom 10. August v. J. erschienenen Artikel geklagt wurde.

Wir denken demselben den Beweis zu liefern, daß wir verstehen, die Untersuchung auf alle wesentliche Punkte zu führen, und wir hoffen, daß durch dieselbe ein ganz anderes Ergebniß zu Tag gefördert werden wird, als die Ueberlinger Correspondenten der Karlsruher Zeitung den 50 Unterzeichnern der Petition gegen die Wahl in Aussicht stellten. Die gänzliche Verzweiflung an aller Siegeshoffnung hat die Leute, welche ihre Gelbschnabelnatur so wenig zu bezähmen wußten, nicht allein sehr herabgestimmt, sondern auch sehr tactlos gemacht. — Nach stattgehabter Schlußverhandlung der Kammer hinsichtlich der Ueberlinger Wahl, werden wir übrigens an den Herrn Regierungsrath

Digitized by Google

Abegg die Frage stellen: ob derselbe es nicht seiner Ehre angemessen finde, seinen Wahladvocaten Herrn Ullersberger wegen Mißbrauchs (?) seines Namens zu belangen?

Den 16. Januar.

München, den 11. Jan. (Corresp.) Folgendes ist die nähere Ausführung der in meinem letzten Schreiben erwähnten, vom Fürsten Wrede in der Kammer der Reichsräthe gestellten Anträge, wie sie in den eben ausgegebenen Protokollen enthalten sind:

1) Die Verantwortlichkeit der Minister und höhern Staatsbeamten betreffend.

„Die Kammer der Abgeordneten einzuladen, gemeinschaftlich mit uns „Seine Majestät den König ehrfurchtvollst zu bitten, den „dermalen versammelten Ständen des Reichs einen Ge„setz-Entwurf über die Verantwortlichkeit der k. Staatsminister und „höhern Staatsbeamten baldmöglichst zum Beirathe und zur Zu„stimmung vorlegen zu lassen und durch solchen die Strafen anzu„drohen, welche auf die verschiedenen Arten, auf die Verfassung „durch die k. Staatsminister und übrigen höheren Staatsbeamten ver„letzt werden kann, erkannt werden soll."

Ich mache hiebei kein Hehl daraus, daß die schlimme Lage, in welche die Verwaltung des Ministers von Abel das Land gebracht hat und die Besorgniß, diese noch mehr verschlimmert zu sehen, mich zu diesem ersten Antrage veranlaßt. Denn derselbe hat nach meiner Ansicht nicht nur einzelne wichtige Bestimmungen der Verfassung nicht befolgt, sondern sogar solche verletzt, verletzt wider besseres Wissen, mithin vorsätzlich, was ich in einem besonderen Antrage nachweisen und daher seine Stellung vor Gericht verlangen werde. Schon jetzt aber halte ich mich für verpflichtet, zu bemerken, daß der dermalige Minister

Digitized by Google

des Innern, v. Abel, den Protestanten im Königreiche ihren verfassungsmäßigen Anspruch auf bürgerliche und politische Rechte, so viel an ihm ist, verkümmert hat, daß es nicht seine Schuld ist, daß er Se. Maj. den König um die Liebe dieses so achtungswerthen Theils des bayerischen Volks nicht gebracht hat. Er hat dafür gethan, was dafür nur immer hat geschehen können und man verdankt es nur dem Umstande, daß die Protestanten im Königreiche die Gesinnungen Seiner Majestät des Königs von den Gesinnungen des Ministers von Abel zu unterschieden verstanden haben, der Unerschütterlichkeit ihrer Liebe für Seine Majestät den König, daß sie Se. Majestät noch mit gleicher Liebe verehren. Er hat auch die Hoheitsrechte der Krone verkümmert, indem er anstatt das monarchische Prinzip gegen die Anmaßungen der römischen Curie und der unter seiner Verwaltung von dieser großentheils abhängig gewordenen Geistlichkeit kräftig zu vertheidigen, diese Partei gänzlich verkettet, deren ultramontanen Bestrebungen den möglichsten Vorschub geleistet.

Wie sehr nun das bayerische Volk, seit der Herr von Abel an der Spitze des Innern steht, im Auslande an der Achtung, deren es sich sonst erfreute, verloren hat, das wissen alle die, welche Gelegenheit gehabt haben, die Stimme des Auslandes über uns zu vernehmen. Ueberall wirft man uns die Rückschritte vor, welche unter dem Minister von Abel gemacht worden sind, so wie man denn auch im In- und dem Auslande seine Verwaltung für eine finstere, jeden wahren Fortschritt hemmende, schwer auf dem Lande lastende hält.

Da das, was ich als unerschütterlicher Anhänger unserer Krone und soeben unerschrockener Vertreter der Rechte des bayerischen Volkes hier ausgesprochen habe, eine durch das ganze Land drückend gefühlte Wahrheit ist, unser Eid uns die Pflicht auferlegt, nach unserer Ueberzeugung zum gemeinsamen Besten zu handeln, so zweifle ich nicht, daß die hohe Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten

meinen Antrag, als durch die Nothwendigkeit gegeben und zur Abwehr weiteren Unheils, bei Seiner Majestät freimüthig unterstützen werden.

München, den 7. December 1845.

(Unterzeich.) Reichsrath Fürst Wrede.

2. Die Kirchengebete, oder die Auslassung des Namens J. M. der Königin aus den Kirchengebeten in der Diözese Eichstädt betreffend.

„Die hohe Kammer der Reichsräthe möge gemeinschaftlich mit „der Kammer der Abgeordneten S. M. den König ehrfurchtsvollst bitten, den Diöcesan-Bischöfen deßhalb die geeigneten gemessensten Weisungen und den königlichen Stellen und Behörden den Befehl geben zu lassen, diejenigen Mitglieder der katholischen Geistlichkeit, welche sich der von Ihnen angezeigten „Frechheit schuldig gemacht, strenge überwachen und gegebenen „Falles gegen dieselben einschreiten zu lassen".

3. Aufhebung der quarta pauperum scholarum, Klöster ꝛc.

„die hohe Kammer der Reichsräthe wolle gemeinschaftlich mit „der Kammer der Abgeordneten Seine Majestät den König „ersuchtsvollst bitten:

„1. die im Landtagsabschiede vom 15. April 1840 aufgehobene Verordnung über die quarta pauperum et scholarum in ihrer vollen „Wirksamkeit wieder herzustellen;

„2. Seine Majestät den König zu bitten, das Ministerium des „Innern anzuweisen, den dermal versammelten Ständen

„a) ein Verzeichniß aller dermalen in Bayern bestehenden Klöster „zu übergeben;

„b) die Stiftungs- und Dotations-Urkunden jedes dieser Klöster „vorzulegen;

„c) anzugeben, zu welchem Zwecke jedes dieser Klöster hergestellt „worden ist;

„d) mit welchen Mitteln ein jedes derselben dotirt wurde;

„e) dem Versuche, noch weitere Klöster im Königreiche zu errich-
„ten, die königliche Zustimmung zu versagen und Einhalt zu
„thun:

„f) dem relativen Begriffe des Ausdruckes „einige" (im latein-
„schen Texte aliqua) im Art. VII. des Concordates mit Be-
„zug auf die Ausdehnung des Königreichs mit Zustimmung
„und Beirath der Stände des Reichs festzustellen und hienach
„die im Uebermaße errichteten Klöster auf geeignete Weise
„wieder zu vermindern; endlich

„g) namentlich die Redemptoristen, welche, wie nur zu allgemein
„bekannt, da, wo sie sich bisher hervorthaten, durch ihre
„ganz absonderlichen Lehren und Tendenzen die Gemüther
„schwacher und dem Aberglauben geneigter Geister tief beun-
„ruhigen, aus dem Lande wieder zu entfernen oder unschäd-
„lich zu machen, indem, ich spreche es freimüthig aus, und
„es ist die Stimme des bei weitem größten Theiles des bay-
„rischen Volkes, die Regierung durch deren Berufung und
„Duldung an Achtung im Volke verlieren mußte und wahr-
„haft verloren hat." Der Antrag wurde ebenfalls einstimmig
an den III. Ausschuß verwiesen.

4) Antrag wegen Verletzung des gesetzlichen Bierregu-
lativs vom 25. April 1811. Derselbe lautet folgender-
massen:

„Es sey gegen den königlichen Minister des Innern förmliche
„Anklage wegen vorsätzlicher Verfassungsverletzung zu stellen,
„und nach §. 6 Titel X. der Verfassungsurkunde zu verfahren."
Der Antrag wurde mit 24 gegen 4 Stimmen an den Aus-
schuß verwiesen.

5) Antrag in Betreff der Verordnung vom 11. Novem-

Digitized by Google

ber 1845 bezüglich des Getreidehandels. Fürst von Wrede behauptet, das durch die königl. Verordnung vom 11. November 1845, den Getreidehandel betreffend, die Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 6 und das Edict vom 29. August 1805 über die Confiscationen verletzt worden seyen, und stellt daher den Antrag:

„daß gegen den Minister des Innern, Herrn v. Abel, förm„liche Anklage wegen dieser Verfassungsverletzungen zu erheben „und demgemäß nach Tit. X. §. 6 der Verfassungsurkunde das „Weitere einzuleiten sey." (Ebenfalls einstimmig an den III. Ausschuß verwiesen.)

Ueber den ersten Antrag, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, hatte gestern in der Kammer der Reichsräthe eine äußerst stürmische Sitzung statt. Die Abstimmung wurde vertagt, bis die verschiedenen übrigen Anträge des Fürsten Wrede erledigt sind.

Passirt nur, wenn bayr. Blatt als Quelle angegeben wird. Es ist dies leicht zu effectuiren, da der Artikel fast in allen bayr. Blätter steht.

(Anmerkung des Censors.)

München, den 13. Jan. (Corresp.) In der heutigen 7. öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten gelangte die Debatte über Willich zu Ende. Mehrere Redner, besonders Graf Seinsheim Schätzler, Advokat Ney, Professor Edel, Dekan Lechner und Nemoser hatten gegen die Reclamation gesprochen; zuletzt der kön. Minister des Innern von Abel, mit feurigen Worten die Handlungsweise des Ministers vertheidigt; besondern Einfluß auf die Beschlußfassung der Kammer machte wohl seine Erklärung, daß im Auftrage des Königs eine gesetzliche Ausgleichung über den streitigen §. 44 lit. c. in nächster Zukunft schon bevorstehe — geäußert haben. Die Abstimmung fand durch Namensaufruf der einzelnen Mitglieder statt und ergab eine Majorität

Digitized by Google

von 9 Stimmen gegen die Reclamation des Adv. Willich, 73 gegen 64. Hierauf übergab der zweite Secretär Stockinger eine Eingabe Willich's ans Präsidium, worin derselbe seine Verzichtleistung auf die Advocatie anzeigt, was wohl in der nächsten Sitzung zur Sprache kommen wird.

Passirt nur wenn die Quelle angegeben wird. (Anm. des Censors.

Mannheim, den 12. Jan. (Fr. J.) Auf eine am 1. Januar 1846 von der deutsch-katholischen Gemeinde Mannheims an den Herrn Abg. Zittel abgesandte Dankadresse kam heute folgende Erwiederung:

„An die verehrten Mitglieder der deutsch-katholischen Gemeinde in Mannheim. — Hochverehrte Herren! Meine Mitbürger und christlichen Brüder! Sie haben mir die Ehre angethan, in einer Adresse mir Ihre Anerkennung meiner Bestrebungen für Religionsfreiheit und insbesondere für die Berechtigung der deutsch-katholischen Kirche in Baden auszusprechen. Wenn ich in der Kammer Das ausgesprochen habe, worüber eigentlich fast alle verständigen und billig gesinnten Leute längst einig sind, so war ich dazu schon durch meine Stellung als Volksvertreter verpflichtet, welche mir überall auferlegt, die Rechte meiner Mitbürger, seyen es durch positive Gesetze verbürgte oder, wie hier, unveräußerliche allgemeine Menschenrechte, mit aller mir zu Gebote stehenden Kraft zu wahren. In diesem Fall hatte ich aber außerdem noch eine besondere Aufforderung. Es gilt die Sache der christlichen Religion, der meine wärmste Liebe angehört. Das wahre Christenthum kann aber, wie ich fest überzeugt bin, nur auf dem Boden einer vollkommenen Geistesfreiheit gedeihen. Mögen immerhin die Einzelnen in ihrer theoretischen Auffassung desselben auseinanderweichen, das liegt in der Natur der Sache.

Das aber ist nothwendig, daß alle Die, welche ihre volle Geistesfreiheit bewahrt wissen wollen und dabei wünschen, daß eben dieses Kleinod ein allgemeines Eigenthum ihres Volkes werde, sich fest anein-

Digitized by Google

ander schließen, um so mit vereinter Kraft den Anmaßungen der Hierarchie entgegenzutreten und die letzten Fesseln einer erniedrigenden Geistesknechtschaft des deutschen Volkes allmählich zu lösen. Aus diesen Grunde ist mir Ihre freundliche Adresse von doppeltem Werthe. Sie ist mir ein neues Zeugniß, wie immer mehr ein tüchtiger Mannessinn in unserem Volke sich regt, zugleich aber auch eine kräftige Ermuthigung für mich, meine geringe Kraft mit unermüdlicher Ausdauer der heiligen Sache der Religionsfreiheit zu widmen. Indem ich von ganzem Herzen Ihren Bestrebungen den Segen Gottes wünsche, habe ich die Ehre, mit aller Hochachtung zu verharren hochverehrteste Herren Ihr ergebenster K. Zittel. Karlsruhe den 8. Januar 1846."

♂ Berlin, den 12. Januar. (Correspondenz) Während die römische Kirche ihre Anhänger eng zusammenzuschließen und im Glauben zu erhalten sucht, thut der Protestantismus einen ähnlichen Schritt, sich hinter dem Harnisch eines festen Dogmas zu sichern. Beiden alten Kirchen gegenüber regt sich nun die neue Zeit in ihrem unruhigen Verlangen nach Geistesfreiheit und Fortschaffung aller festen Form, und es fehlte nur noch, daß diese Neukatholiken und Neuprotestanten sich zu einer gemeinsamen dritten Kirche, einer allgemein christlichen, vereinten, um ihren gefürchteten Grundsätzen eine Basis zu verschaffen, die ihnen im Verein mit dem längst bekannten Gedanken, daß nur in der Auflösung der religiösen Trennung in Deutschland die politische Freiheit unseres Vaterlandes aufblühen könne, einen besondern Haltepunkt zu verleihen. — Während nun in Berlin über die Verfestigung des alten Glaubensbekenntnisses berathen wird, ist es überraschend zu sehen, wie an manchen Orten Geistliche, gleichsam als geizten sie um die Ehre eines Märtyrerthums, und Bekenntnisse verkünden, die nothwendig ihre Entfernung und ihren Austritt aus der alten Kirche bedingen.

In Königsberg ist dies so eben durch den Prediger Detroit ge-

Digitized by Google

schehen, auch in Halle bereitet sich ein entscheidender Schritt vor; es ist aber ohne Zweifel zu erwarten, daß, wenn das Concil zu Beschlüssen gekommen ist, welche die Aufrechthaltung der Symbole als unerläßlich erklären, sehr viele Geistliche in große Bedrängniß zwischen Vorschrift und Willen des Staates einerseits, und Ueberzeugung und Gewissen anderseits gerathen werden. Soll dann die Entscheidung erfolgen, so dürften an vielen Orten die Gemeinden ganz oder theilweis, ihren Predigern folgen, so Trennungen entstehen, und eine neue Kirche sich gestalten, deren geistiges Ringen vielleicht auf lange hin die Jahrbücher unserer Geschichte füllen wird. Zu diesen wichtigen Folgerungen kann das Concil in Berlin wesentlich beitragen; es kann dem religiösen Streit der Zeit eine neue Richtung geben, und statt des Friedens und der Einheit, die es herbeizuführen wünscht, gegen seinen Willen, die Flammen anblasen, die überall in Deutschland schon nicht mehr nur unter der Asche brennen.

Heute wird das Pestalozifest von sämmtlichen Lehrervereinen und vielen Theilnehmern aus allen Ständen mit Festreden und einem Festmahle im englischen Hause begangen. Ist es auch nicht hier, wie in Königsberg, wo Magistrat und Universität sich an die Spitze des Festes gestellt haben und der Rector Rosenkranz selbst die Rede hält, so ist dennoch der Antheil auch in unserer Hauptstadt ein wenig rege, wo man jetzt kaum für etwas Anderes Sinn hat als für eine Sängerin, oder für einen Musikanten. Berlin aus dieser Schwelgerei und Genußsucht zu reißen, dürften kaum die Posaunen von Jericho ausreichen, indeß darf man sich weniger darüber wundern, als daß es doch immer noch einige Menschen auch hier gibt, die eine Oper, wo Jenny Lind singt, nicht für das höchste auf Erden zu erreichende erklären. Die öffentlichen Anlündigungen und Einladungen des Publikums zu dem Pestalozifeste hat die hiesige Censur nicht gestattet. Warum, weiß Niemand, aber wer wird auch nach Gründen fragen? Ueberhaupt

iſt in Betreff der Cenſur ſelbſt geſetzlichen Beſtimmungen nicht recht zu trauen. So iſt der Verein für Verbreitung von Volksſchriften angewieſen worden, alle Schriften, welche er herausgibt, gleichviel, ob über 20 Bogen, oder im Auslande gedruckt, vor der Ausgabe erſt der Polizei vorzulegen, widrigenfalls Verbot erfolgen werde. Der Vorſtand des Vereins, der Seminar-Director Diſterweg, hat ſich geweigert, dieſem Befehle Folge zu leiſten; was will er aber machen, wenn trotz ſeiner Berufung auf das Geſetz Polizeiverbote folgen. Anerkanntermaßen iſt dagegen nirgends Recht zu finden!

Mannheim, den 19. Januar. Aus guter Hand ging uns heute folgendes Schreiben zu:

„Unter den Männern, die zur Zeit, als die Julirevolution auch in Deutſchland die Elemente des Mißvergnügens in Bewegung ſetzte, ihre kühnen Verſuche, das deutſche Volk zur Freiheit und zum Selbſtbewußtſeyn zu führen, im Kerker gebüßt, und durch Verluſt ihrer Stellung und ihres Vermögens ihre Familien ins Unglück geſtürzt haben, nimmt der Dr. jur. Kirſten aus Göttingen, einen würdigen Platz ein. Derſelbe wurde wegen ſeiner Betheiligung an den Göttinger Unruhen 1831 ſeines Amtes als Kanzlei-Procurator bei der Juſtizcanzlei ſofort entſetzt, wurde ſpäter im Jahre 1836 durch Urtheilsſpruch ſeiner advokatoriſchen Praxis auf immer und ſeiner Freiheit auf acht Jahre beraubt, zu welchem Ende er in ſeinem kräftigſten Mannesalter nach Hildesheim ins Gefängniß abgeführt wurde. Während dieſer Zeit war ſeine Familie, die aus ſechs unverſorgten Kindern beſteht, aus drei Söhnen und drei Töchtern auf das geringe noch vorhandene Vermögen zur Beſtreitung ihres Lebensunterhaltes angewieſen. Im Jahre 1843 wurde ihr zwar bei Gelegenheit der Vermählungsfeier des Kronprinzen von Hannover durch einen Act der Gnade der Gatte und Vater wiedergegeben — jedoch alle Verſuche, die derſelbe ſeit dieſer Zeit machte

um die Concession zur Praxis wiederzuerlangen, scheiterten an dem eisernen Willen der hannoverschen Gesetze. Auf diese Weise alles Vermögens entblößt und jeder Aussicht benommen irgend ein Unterkommen im Lande Hannover zu finden, hat derselbe den festen Entschluß gefaßt, mit seiner Familie nach Amerika auszuwandern, um sich dort eine Existenz zu erkämpfen. Zu diesem Behufe hat er sich mit einem Gesuche um ein angemessenes Reisegeld an die Regierung gewendet was jedoch keinen Erfolg gehabt hat. Die einzige Hoffnung, welche ihm bleibt, seinen Plan ausführen zu können, beruht auf dem Beistande der deutschen Nation."

Im Jahre 1831 lernte ich Hrn. Dr. Kirsten zu Göttingen persönlich kennen, und bin seit jener Zeit seinen Lebensschicksalen gefolgt. Ich kann mich daher für die Wahrheit der angeführten Thatsachen verbürgen. Indem ich dieses thue, erkläre ich mich bereit, Beiträge zur Unterstützung des unglücklichen Dr Kirsten und seiner Familie in Empfang zu nehmen und seiner Zeit an denselben gelangen zu lassen.

Gustav v. Struve, Red. d. M. J.

Karlsruhe, den 15. Jan. (Oberrh. Z.) Eine Petition eines Theils der Konstanzer Bürgerschaft, welche gestern von dem Abg. Bader verlesen wurde, hat sowohl auf den Bänken der Deputirten als unter den auf den Gallerien sich befindenden Zuhörern große Sensation erregt. Sie geht nämlich auf nichts Geringeres, als die hohe Kammer möge der von Zittel begründeten trefflichen Motion „Gewissensfreiheit betreffend" nicht beistimmen. Die Mißbilligung wurde so laut ausgesprochen, daß der Präsident Ruhe zu bieten sich genöthigt sah. Mathy versprach, seiner Zeit nachzuweisen, auf welche Art diese Petition zu Stande gekommen sey. — Auf jeden Fall wäre es am Platze, daß alle jene, welche sich für Gewissensfreiheit überhaupt und in specie für den Deutsch-Katholicismus interessiren, durch Adressen an die hohe Kam-

Digitized by Google

mer darzuthun sich bemühten, daß sie solchen Grundsätzen nicht beipflichten; und daß sie recht bald die in Zittels Motion ausgesprochenen Wünsche und Forderungen realisirt sehen möchten.

* **Mannheim**, den 18. Januar. Die von Schwetzingen an den Hrn. Abg. Zittel geschickte Adresse lautet wörtlich wie folgt:

Hochgeehrter Herr! Seitdem wir die Begründung Ihres Antrages für das freie kirchliche Vereinsrecht, und insbesondere auf Anerkennung der deutsch-katholischen Kirche und die staatsbürgerliche Vollberechtigung ihrer Bekenner gelesen, drängt es uns im Innern, Ihnen unsern tiefgefühlten Dank und unsere freudige Zustimmung zu dem Antrage und der trefflichen Begründung desselben auszusprechen.

Wir haben ihre Motion aufmerksam und wiederholt gelesen, wir bewahren dieselbe gleich einem kostbaren Gute, denn sie spricht zu dem Gemüthe, wie zu dem Verstande, sie verleiht dem Gedanken, daß eine neue religiöse-christliche Gemeinschaft, frei von menschlicher Zuthat und gegründet auf die Liebe, ein Bedürfniß für Millionen, und berechtigt sey, Anerkennung vom Staate zu verlangen, — diesem Gedanken verleiht Ihre Motion den klarsten und schönsten Ausdruck.

Längst hat dieser Gedanke in uns gelebt, aber Ihre Motion hat erst zur klaren Anschauung gebracht, was vorher bei uns, einfachen und nicht gelehrten Bürgern, mehr ein dunkles Gefühl, eine Ahnung des Rechtes war, von dem wir uns keine vollständige Rechenschaft geben konnten.

Gewiß sind hunderttausende von Deutschen mit uns in der nemlichen Lage, und um diese unsere Brüder Alle, haben Sie das gleiche Verdienst sich erworben. Ihre Motion wird noch in späten Tagen von unsern Nachkommen mit Lob und Preiß genannt werden, wenn die deutsche Kirche die jetzt im Werden begriffen ist, groß geworden seyn

Digitized by Google

und als ein Friedensbaum ihre schützenden Zweige über das deutsche Vaterland breiten wird.

Genehmigen Sie daher, verehrter Mann, diesen schwachen Ausdruck unseres Dankes, und der Hochachtung worauf Sie so gerechten Anspruch haben.

Schwetzingen, im Januar 1846.

* **Vom Bodense**, den 17. Jan. (Corresp.) Am Dreikönigstage ward die Vervollständigung der Untersuchung in Betreff der Vorgänge bei der Ueberlinger Wahl geschlossen; aber bis jetzt meldet noch kein Bericht, daß die Akten der Kammer vorgelegt worden seyen. Die Aussagen der beeidigten Zeugen stellen das Daseyn des Briefes mit den Versprechungen außer Zweifel und der Empfänger hat den Eid auf seine frühere Aussage, wie mit Bestimmtheit versichert wird, abgelehnt. Es wird daher nicht nur die Wahl für ungültig zu erklären, sondern auch die Wiederwählung des betreffenden Candidaten eine Unmöglichkeit seyn. Der erste, von dem Abg. v. Soiron erstattete Commissionsbericht hat dies unter der Voraussetzung des nunmehr wirklich eingetretenen Falles, bereits ausgeführt. Vergeblich bemühen sich daher auch die bei der merkwürdigen Wahlgeschichte am meisten blosgestellten Personen, Eingaben der Wahlmänner und der Urwähler an die Kammer zu veranlassen, mit der Versicherung, sie hätten von dem Briefe nichts gewußt. Der Brief war seiner Zeit nicht nur Stadtgespräch in Ueberlingen, sondern auch Landgespräch in der ganzen Seegegend; die Sache wird durch die Gerichtsverhandlungen über die Klage, welche Regierungsrath Abegg (nicht Stadtrechner Ullersberger) gegen den Redacteur der „Seeblätter", H. Fickler angestellt hat, vollends aufgeklärt werden.

Digitized by Google

Den 23. Januar.

Die Conſtanzer Petition der 450.

Conſtanz. Die Petition der 450 Säulen der römiſchen Kirche dahier, wurde auf ſonderbare Weiſe mit Unterſchriften verſehen. Die Colporteurs trugen nämlich leere Bogen herum, welche nur am Kopf die Worte hatten: „Gegen Zittels Motion", und verlangten Unterſchriften darauf. Einem Bürger, der die Petition ſelbſt leſen wollte, erwiderte der Colporteur: unterſchreiben Sie den Bogen herzhaft, ich habe die Petition geleſen, ſie iſt ſehr ſchön. — Auch Knechte, Mägde und Kinder, wurden zum Unterſchreiben angehalten.

Die Gemüſegärtner des Paradieſes unterſchrieben faſt insgeſammt. Wenn es nun auch notoriſch iſt, daß weitaus dem größten Theil dieſer Leute die wiſſenſchaftliche Befähigung zur Beurtheilung jener hochwichtigen Motion gänzlich gebricht, ſo wollen wir hiervon dennoch abſehen; allein Niemand dahier wird uns widerlegen, wenn wir behaupten, daß nicht 6 Männer im ganzen Paradies die Zittelſche Motion geleſen, oder leſen gehört haben. Das Gleiche iſt der Fall mit der Hälfte der übrigen Unterſchriebenen. Welchen Werth nun kann eine ſolche Petition haben?

Der Abg. Bader iſt mit den hieſigen Verhältniſſen bekannt genug, um zu wiſſen, auf welchen eigenen Füßen die geiſtige Freiheit eines großen Theils der Petitionäre ſteht, er hätte daher von dem angeblichen Verſuch auf Beſchränkung derſelben mit etwas weniger Bombaſt ſprechen können.

Es wäre übrigens ſehr intereſſant, wenn die Unterſchriften als Fac-Similes autographirt würden, denn es wäre eine ſchöne Vermehrung der Hieroglyphen.

Digitized by Google

Die badische Kammer.

(Aus den Seeblättern.)

Die liberale Richtung hat nun die entschiedene Mehrheit in der badischen Volkskammer, sie hört somit auf Opposition zu heißen und überläßt diesen Namen, den sie seit zwölf Jahren mit Ehre und Ruhm geführt, der ministeriellen Minorität; möge es dieser gelingen den gleichen Beifall zu erringen im engern und weitern Vaterlande. Das badische Volk erwartet, daß die Kammermajorität das, wonach sie, noch in der Minderheit befindlich, mit heißem Wortstreit zu erstreben gesucht, nun zu erringen wissen werde. Wir wollen offen seyn mit unserer Ansicht und das Wort frei aussprechen, welches Viele, in Hostien eingemacht, den Gegnern zu schlucken geben möchten. Es handelt sich darum, zu wissen: ob ein constitutionelles Ministerium in einem kleinen kleinern deutschen Staate selbstständig nach solchen Grundsätzen zu regieren vermöge, welche den höhern Interessen dieses Staates angemessen sind, oder ob es Eingebungen von größern nichtconstitutionellen Staaten zur Richtschnur nehmen müsse; — um die Frage: „ob bei „uns ein Ministerium oder das System eines Ministeriums mit der „Kammermehrheit stehe und falle." — In Wien und Berlin wird man diese Frage ganz anders beantworten, als wir es thun; — dort wird es heißen: der Gang der Regierungen kleinerer deutscher Staaten wird von uns bestimmt.

Wir aber sagen: dort wird über dieses Thema nur gesprochen, das Volk aber setzt in jedem constitutionellen Staat, auch im kleinsten, das System der Regierung fest. So lange die Mehrheit der Kammer mit der Regierung stimmt, mag selbst wenn die Kammer durch Corruption zusammengebracht worden, selbst wenn das System der Regierung ein verwerfliches wäre, diese dasselbe behaupten, obgleich mit schweren Nachtheilen für Thron und Land. Aber gegen die Mehrheit

der Kammer kann ein Regierungssystem nicht festgehalten werden, wo das Volk hinter seinen Repräsentanten steht. —

Zwar hat Freiherr von Blittersdorf vor einigen Jahren in der Kammer das Gegentheil behauptet, doch er selbst hat in Baden das erste thatsächliche Beispiel von der Unrichtigkeit seines Anspruchs gegeben, denn er trat ab, als die Kammermehrheit gegen ihn auftrat. — Allerdings hat man noch weitere Vorschläge vernommen, um eine mißfällige Kammermehrheit zu vernichten, um eine beifällige zu erhalten; aber Rathgeber, welche mit der Würde des Thrones und mit der Kraft des Volkes zu spielen sich vermessen, haben wir in Baden nicht viele und wir zweifeln, ob nur einer geneigt seyn möchte, die schwere Last der Verantwortlichkeit hierin zu übernehmen. Lange genug hat man die Volkskammer mit einer Macht bedroht, die, wenn es einen öffentlichen Rechtszustand in Deutschland gäbe, eine Zuflucht der Volksrepräsentation seyn sollte; mit dem Bundestag nämlich und mit den Großmächten; — irren wir nicht, so hat man dieselben sogar als Schreckmittel auch andern Orts angewandt; allein solche Künste verlieren ihren Zauber, sobald man sie fest ins Auge faßt; sie verlieren nicht allein in Baden, sondern in ganz Deutschland ihren Credit.

Das System einer constitutionellen Regierung muß dem Willen und den Bedürfnissen des unabhängigen und aufgeklärten Theils des Volkes entsprechen, sonst ist es auf die Länge unhaltbar und der Boden unter ihm bricht ein, wo man es am wenigsten vermuthet. Die badische Kammer hat wohl daran gethan, durch die Aeußerungen eines seiner Redlichkeit und Kenntnisse wegen hochachtbaren, aber gegen die Verhältnisse zu rücksichtsvollen Staatsmannes, sich nicht abschrecken zu lassen, als er hereinbrechende Reaktion in Aussicht stellte, sie wird Genugthuung hiefür erhalten. Die Mehrheit der baierischen Kammer ließ sich in der Sache des Abg. Willich bestimmen durch die Aeußerung von der Regierungsbank, daß im Fall eines der Regierung widerstrebenden Be-

Digitized by Google

schlusses etwas zu Tage käme, was sonst unter dem Schleier verborgen bliebe; was nützt es nun der Regierung, daß die Kammer nachgegeben? Wird das mit dem Schleier bedeckte Gespenst sich auch gegen die Kammer der Reichsräthe erheben? Wird das baiersche Ministerium sich gegenüber der erhobenen Beschwerden zu halten vermögen?

Das System einer constitutionellen Regierung muß sich der Gesinnung und den Anforderungen der aufgeklärten Bevölkerung anschließen, somit auch einer Kammer, welche diese nicht blos dem Namen nach, sondern wahrhaft repräsentirt. Alle weitern Folgerungen ergeben sich von selbst. Die Gesetze, die Handhabung der Verwaltung und der Polizei werden dann von demselben Geiste durchdrungen seyn, Ruhe, Zufriedenheit und Uebereinstimmung des Volkes mit der Regierung herrschen. Solches schöne Ergebniß herbei zuführen, dazu ist die badische Kammer jetzo berufen; sie muß die obige Frage nun entscheiden und damit zugleich das Räthsel lösen, ob das constitutionelle Regierungssystem bei uns eine Täuschung oder Wahrheit sey.

Petition

an die hohe zweite Kammer der badischen Stände „Religionsfreiheit" betreffend.

Verfaßt von Geh. Kirchenrath Dr. Paulus.

Hochachtbare zweite Kammer der Volksabgeordneten!

H. d. Januar 1846.

Angelegentlichste Petition für ungestörte Religionsfreiheit, besonders für die sich ordnenden Gemeinden der Deutsch-Katholischen

Ungestörte Gewissensfreiheit hat auch unsere Verfassung §. 18 jedem Landesbewohner zugesichert. Besonders darf also Niemand vom Staate

Digitized by Google

selber her, unverschuldet, durch bürgerliche Nachtheile daran gehindert werden, nach bestem Wissen eine religiöse Ueberzeugung anzunehmen und ihr treu zu seyn".

Ueberzeugung ist ein heiliges Wort. Kein Nachdenkender kann nach bestem Wissen eine Ueberzeugung festhalten, wenn er sie nicht mit seinen Gründen den Mitdenkenden zu erkennen geben kann, um dadurch zu erfahren, was Erfahrung und Vernunft für oder wider sie ihm zu bedenken geben.

Aus der Pflicht, nur denen nach möglichst bestem Wissen gefaßten Ueberzeugungen treu zu seyn, folgt demnach von selbst das Recht, das, was man nach bestem Wissen für das Rechte hält, ohne Anmaßung zu veröffentlichen, weil ohne dieses Hören auf den Verstand Anderer man selbst, und weil auch Andere anders nicht berichtigt, also die Menschen nicht zur nöthigen Vervollkommnung gefördert werden könnten.

Deßwegen sichert auch unsere Verfassung jedem Landesbewohner in Ansehung seiner Gottesverehrung gleichen (nicht blos einen als privat abgeschlossenen) Schutz. Es soll dadurch auch Anderen erkennbar werden, was an seinen Ueberzeugungen über das Göttliche unrichtig oder nachahmungswürdig sey.

Es muß also im Allgemeinen wünschenswerth seyn, daß auch der Cult nicht im Verborgenen bleibt. Der Staat entscheidet nicht, ob etwas Geistiges, Nichtvorzeigbares wahr sey, sondern nur, ob es den äußeren Pflichten und Rechten nicht unverdienten Schaden bringe. Diesem darf und soll der Staat, als die Rechtsgemeinschaft, sein Veto, Hinderung und Strafe entgegensetzen. Was zu glauben sey, darf er nicht gebieten.

Nur wenn in einer Religionslehre Grundsätze herkömmlich sind, daß ihre Anhänger nicht blos durch Gründe, sondern auch durch äußere Mittel jede andere nieder halten, sie allein gültig und herrschend machen sollen, haben die über den Parteien stehenden Staatsgesetzgebun-

Digitized by Google

gen und Regierungen von jedem solchen Religions-Verein zu fordern, daß er sich von der Ausübung solcher mit dem Staatswohl und Rechtszustand Aller unverträglichen Ueberlieferungen redlich lossage, weil man sich sonst scheuen müßte, ihm über andere Religionsgenossen eine rechtliche Macht anzuvertrauen.

Nicht ein ausschließender, Andersgläubige verdammender Dogmenglaube, nur der allumfassende Pflichtenglaube muß die Bedingung der staatsbürgerlichen Rechtsgleichstellung seyn.

Diesen traute 1815 die deutsche Bundesacte §. 16 „den christlichen überhaupt Religionsparteien zu.“ Denn nur wenn die verschiedenen Religionsparteien gleiche Pflichten gegen einander auszuüben sich vor Gott schuldig halten, können sie auch gleiche Rechte genießen und gewähren.

Unsere Verfassung nennt in eben diesem Sinn 1818 drei christliche Confessionen, weil man damals nur an diese zu denken veranlaßt war.

Aus diesen dreien hat jetzt ein Theil des deutschen Volkes, welcher offenbar keinen Vortheil, nur die ungestörte Freiheit seiner Religionsüberzeugung sucht, nicht etwas ganz Neues gebildet, wohl aber aus dem was wir kennen, drei wichtige Richtungen sehr einfach ausgewählt. Als Deutsche wollen sie, wie es die Protestanten großentheils erreicht haben, daß Regierungen und Regierte vom Einfluß einer geistlichen, wie einer weltlichen Fremdherrschaft unabhängig seyen. Als Christen wollen sie das in der Christenbibel als Religion deutlich Offenbare, besonders nach dem Leben und der Lehre Jesu, nach gewissenhafter Auslegung mit Benutzung der Ueberlieferung befolgen. Ueber das aber, was ohne gelehrte Kenntniß nicht entwickelt werden kann, und was doch allein durch den Kampf der Ausleger und ihres Ansehens die sogenannten Religionsstreitigkeiten und Secten hervorbringt, wollen sie nichts zum Voraus wie entschieden bekennen, vielmehr den weiteren Forschungen und Belehrungen Zeit und Raum ruhig vorbehalten.

Digitized by Google

Diese neue Zeiterscheinung, welche eigentlich nach ihren einzelnen Bestandtheilen nur eine volksverständliche Auswahl aus dem schon in den deutschen Verfassungen Anerkannten und Bestehenden ist, und daher auch so vielen Anklang findet, hat nun den allgemein wichtigen Anlaß gegeben zu dem höchst einleuchtend motivirten Antrag:

Daß überhaupt allen Religionsüberzeugungen, in welchen der, dem Staatswohl unentbehrliche parteilose gleiche Pflichtglaube, als Verbindlichkeit gegen Alle, redlich anerkannt wird, keine Art von bürgerlichem Nachtheil oder Hinderniß entgegengesetzt werde,

und daß daher

diese volle Aufnahme in die staatsbürgerliche Ordnung zunächst den neuen Vereinen als Gemeinden zugesprochen werden möge.

Haben doch katholische und protestantisch-evangelische Regierungen schon bei dem westphälischen Frieden zum Heile Deutschlands äußerst gewünscht, daß das Religions-Dissidium friedlichst und ohne Verletzung der Verschiedengläubigen gehoben werde. Schon damals haben sie alle den Einspruch der Fremdherrschaft abgelehnt, da sie, um den so nothwendigen Frieden zu annulliren, sich eine Machtvollkommenheit über Alle zutraute.

So wie gewiß viele christlich gemüthliche Petitionen diese Niemand ausschließende Einigung als eine heilige Angelegenheit unserer Nation und der Menschheit empfehlen und an's Herz legen, so achten auch wir dies für Pflicht, und zwar um so mehr, weil wir hier und in Mannheim durch die Wirklichkeit sehen, mit welcher Besonnenheit und Liebe die ersten Anfänge ans Herz und Geist heraus sich gestaltet haben.

Ehrfurchtsvoll diese und überhaupt die Sache des Vaterlandes der hohen Versammlung empfehlend, unterzeichnen aus freier Ueberzeugung ꝛc.

Digitized by Google

Leipzig, den 12. Jan. (Brem. Z.) Heute erschien eine kleine Broschüre: „Ein fliegendes Blatt aus dem Vaterlande", von dem ehemaligen Redacteur der Vaterlandsblätter, Herrn Cramer, und bei dem frühern Verleger derselben, Herrn Friese. Das Büchelchen kündigt sich mittelbar an als eine Fortsetzung der Vaterlandsblätter. Der Herausgeber richtet den Aufruf an die liberale Partei um Unterstützung seines Unternehmens und deutet an, daß eine Fortsetzung folgen werde. Scharf ist das Vorwort, worin der Verfasser sagt, daß ihn das Verbot der Vaterlandsblätter erschüttert, aber nicht muthlos gemacht habe, daß er „nicht gesonnen sey, still zu schweigen bei Dem, was im Vaterlande geschieht, weil man ihm seine beste Waffe zerbrochen habe, so lange nicht die Gewalt ihn völlig unfähig mache."

† **Münster**, den 15. Jan. (Corresp.) Sie erinnern sich, daß die Veröffentlichung der Protocolle mehrerer Sitzungen unseres diesjährigen westphälischen Landtags auf Hindernisse stieß, die bis jetzt noch nicht gehoben. Wir waren deßhalb immer gespannt auf dieselben und glaubten, wie wundermächtig unsere Deputirten gesprochen. Wir haben uns täuschen lassen. Der 4. Band der Wigand'schen Vierteljahrschrift bringt uns nemlich die verbotenen Aepfel, d. h. die nicht veröffentlichten Verhandlungen. Was man sehr vermißt, ist eine tüchtige Bildung, ein tiefer Blick in unsere staatlichen Verhältnisse und das Bewußtseyn, daß ein Volk Etwas zu verlangen das Recht hat, auch wenn es ihm noch nicht gesetzlich zugesichert ist. So berufen sich alle Deputirten, die für Constitution gesprochen in letzter Instanz nicht auf das Interesse des Volkes, sondern auf das Versprechen des Königs vom 22. Mai 1815.*) Heinrich Heine sagt mal: „bis endlich die hohe

*) Wir können in dieser Rücksicht die Ansichten unsers Hrn. Correspondenten nicht theilen. Wo ich ein bestimmtes positives Gesetz für mich habe brauche ich mich um allgemeine Grundsätze nicht mehr zu streiten. Es ist sehr unklug, sich auf allgemeine Menschenrechte

Digitized by Google

Obrigkeit uns gab das Befreiungszeichen"; unsere Deputirten gedulden sich auch so lange bis die Freiheit ihnen allergnädigst wird. Aeußerst naiv sprach ein ländlicher Abgeordneter gegen die Constitution: den Erfahrungen zu Folge, die er von seinem Standpunkte aus machen könne, sey die Provinz mit den bisherigen provinzial-ständischen Instituten schon nicht zufrieden; er seines Theils befinde sich als Mitglied der Provinzialstände kaum und mühsam in der Lage, sich orientirt zu haben; würden Reichsstände eingeführt, so würde er und vielleicht manche Männer seines Standes vollends nicht zur Uebersicht gelangen können, deshalb halte er die Einführung von Reichsständen für zu früh." Denken Sie Sich, das Volk will die Constitution nicht, weil — seine Abgeordneten auch zu naiv, zu kindlich, zu unbekannt mit so einem Institut sind; und die Abgeordneten verwerfen die Constitution auch aus demselben Grunde. Der betreffende Abgeordnete wird auch wahrscheinlich nicht für Namensnennung der Redner gestimmt haben. Im Uebrigen erhielt der Antrag auf Constitution nicht die erforderliche Majorität und wurde deshalb zurückgelegt.

Den 26. Januar.

Karlsruhe, den 23. Januar. (Oberrh. Z.) Die Frage über eine von dem Abg. Welcker beantragte Adresse scheint nun entschieden zu seyn; eine große Majorität der zweiten Kammer wird sich dafür erklären.

Wenn, wie in der letzten Sitzung behauptet wurde, die Censur dazu dient, die Regierung lächerlich zu machen und zu schwächen, so bringen gewiß auch solche Beamte, die als Ritter ohne Furcht und Tadel gegen Windmühlen zu Felde ziehen, die ihr keineswegs beliebtes Polizeisystem überall anwenden wollen, der Staatsbehörde keinen reichlichen Gewinn.

---

u. s. w. zu berufen, wo man positiv anerkannte Menschenrechte für sich anführen kann. D. R.

Digitized by Google

Es kann daher auch auf die Mitglieder der liberalen Partei der Kammer die Nachricht nur einen höchst günstigen Eindruck machen, daß der Regierungsrath v. Sarachaga-Uria zu Mannheim von den Geschäften eines Censors entbunden worden ist. Wie man vernimmt, ist der neue Censor Assessor Mallebrein, welcher in diesen Tagen an das Stadtamt zu Mannheim versetzt wurde.

*) Allerdings hat derselbe gestern und vorgestern nicht censirt. Allein ob er heute oder morgen nicht wieder censiren werde, bleibt dahin gestellt. D. Red. d. M. J.

Den 28. Januar.

Berlin, den 19. Januar. (Corresp.)

Wie ich Ihnen schon neulich schrieb, daß das protestantische Concil zu keinen wichtigen Beschlüssen gelangen werde, so kann ich jetzt hinzufügen, daß nach manchen fruchtlosen Debatten Ende dieser Woche die Abgeordneten nach Hause reisen werden. Man hat sich genugsam überzeugen können, daß es doch nicht so leicht sey, wie die Punctationen dies ausdruckten, durch eine Anzahl Theologen die Grundlagen der deutsch-protestantischen Kirche zu verfestigen und durch Zurückführung auf die augsburgische Confession ein einiges Glaubensbekenntniß zu erhalten, das zu lehren ein priesterlicher Eid geleistet werden solle. Eben so wenig aber konnte eine solche Versammlung die alten Kirchenlieder und Gebete, und eine neue strenge Beaufsichtigung der Schulen mittelst rechtgläubiger Lehrer und Theologen beschließen, denn einestheils wurde es anerkannt, daß man damit einen Sturm der öffentlichen Meinung erregen würde, anderseits sind auch manche deutsche Staaten in ihrer Kirchenordnung keineswegs frei von der Mitwirkung der Stände und Zustimmung der Gemeinden. Baden sowohl wie einige andere Staaten haben es mit Recht geltend gemacht, daß bei ihnen keinerlei Verpflichtung auf Symbole bestände, sondern nur eine Verpflichtung auf die heilige Schrift statt habe, wovon

Digitized by Google

nicht abgegangen werden könne, und dies hat die Folge gehabt, daß die Majorität der Versammlung den Inhalt der Punctationen ganz fallen ließ, von Symbolen und Lehrzwang nichts wissen wollte und nun sich auflösen wird, indem sie dies erste Concil mit seinen gepflogenen Unterredungen, als den Anfang der zukünftigen Einheit erachtet, die mit verständiger Prüfung der Zeit, vornehmlich in ein wachsendes kirchliches Bewußtseyn des Volkes gesetzt worden ist. Ziemlich allgemein hat sich die Ansicht ergeben, daß eine größere Theilnahme der Gemeinden an der Kirche überall bewirkt werden müsse; nur hierin stimmt das Concil ganz und gar mit den Forderungen des Volkes überein.

Aus der Gemeinde heraus, die Priester und Layen vereint bilden, ist es nur möglich eine wahrhafte Reform zu erlangen, und dies Verlangen ist ein großer Theil des Inhalts alles Streites, der gegenwärtig Deutschland bewegt. Man wird nun freilich sagen, daß der Erfolg des Concils eben kein großer gewesen sey, allein er ist gerade so groß, wie er seyn konnte. Beschlüsse fassen sollte und konnte die Versammlung nicht, um so weniger, da, was nicht übersehen werden darf, die Abgeordneten nicht von den Regierungen beauftragt, sondern unmittelbar von den Fürsten geschickt wurden, welche eine Verständigung und Vorschläge wünschten. Man hat es also hier eigentlich nur mit den Cabinetten zu thun, welche die fürstlichen Ansichten vertreten ließen, und deßhalb wurden selbst einige Juristen der Versammlung beigesellt. Nachdem das Concil nun die sehr verschiedene Stellung der deutschen protestantischen Staaten anerkannt und sich geäußert hat, man müsse mit Kleinem anfangen, die weiteren Entwickelungen aber der Zeit überlassen, dürften die Besorgnisse wohl verschwinden, daß Symbolzwang und Beschränkung der Gewissensfreiheit die Einheit der Kirche bedingen sollen. Die Protokolle der Sitzungen werden gedruckt, und wie man sagt, soll ihre Veröffentlichung in einiger Zeit erfolgen, was jedenfalls dankungswerth anzuerkennen seyn wird.

Digitized by Google

Den 29. Januar.

Würzburg, den 16. Jan. (Corresp.) (Aus Zufall verspätet.) Seit einigen Tagen ist nach Briefen aus München die Nachricht hier verbreitet, Hr. v. Abel habe seine Entlassung gegeben, der König ihm aber die Antwort ertheilt, er möge erst den Ständen gegenüber sich über das vertheidigen, was man ihm zur Last lege, dann werde sich das Weitere finden. So problematisch diese Nachricht ist, denn Hr. v. Abel trennt sich nicht so leicht von seinem Portefeuille, durch das er einen fast unumschränkten Einfluß auf alle Zweige der Verwaltung ausübt, so reicht doch auf der anderen Seite eine geringe Kenntniß der bayerischen Verhältnisse hin, um einzusehen, daß fortan seine Stellung dem Lande und den Ständen gegenüber jeden Halt verloren hat. Was Fürst Wrede über seine Verwaltung gesagt hat, ist nur ein glimpflicher Widerhall der allgemeinen Stimme des Landes, und die Art, wie die Kammer der Reichsräthe gegen ihn auftritt, liefert den besten Beweis, daß die Mißstimmung bereits in alle Kreise der Gesellschaft gedrungen ist. Soll sich doch selbst eine hohe Person in der Kammer der Reichsräthe gegen ihn ausgesprochen haben. Irren würde man im Auslande auch, wenn man sich zu dem Glauben verleiten ließe, daß Hr. v. Abel in der katholischen Bevölkerung vorzugsweise eine Stütze fände.

Im Gegentheile; in den fränkischen Provinzen wenigstens mißbilligen die Katholiken ebenso sehr, als die Protestanten die ultramontanen Bestrebungen, und selbst ein großer Theil des katholischen Clerus ist denselben abhold, wie denn auch hier trotz mannigfacher Hetzereien der Religionsfriede und das gute Einvernehmen zwischen den Confessionen noch nicht gestört worden ist.

Den 31. Januar.

** Aus der Pfalz, den 27. Jan. (Corresp.) Bei dem sogenannten Concil in Berlin fallen mir unwillkürlich die Worte aus Virgil

ein: timeo Danaos et dona ferentes. Dies ſcheint mir verzeihlich. Das Staatsoberhaupt von Hannover bekennt ſich zu der in ihren 39 Artikeln erſtarrten Hofkirche. Schon das läßt einen gewiſſen Symbolzwang befürchten. In Berlin wird ſeit Jahren der Pietismus gehegt und gepflegt, und hat da ſeinen Hauptheerd. Ein dortiger hochſtehender Staatsbeamter hat bei mehr als einer Gelegenheit erklärt, daß man an den Symbolen feſthalten müſſe. — Sehen wir auf andere Erſcheinungen, ſo beſtärken ſie die Beſorgniß, ſo die Enthebung des allgemein verehrten Dr. Schulz in Breslau von der Conſter. Stelle, das Verfahren gegen die proteſt. Freunde, die Ernennung des durch die Leipziger Deputation bekannten Dr. Hahn zum Gen.-Superintendenten von Schleſien, welcher jetzt ſogar die Candidaten bei der Ordination auf die ſymb. Bücher beeidigt, alſo eine Art Wöllnerianismus repriſtinirt.

Betrachten wir nun das Programm der Herren Snellage und Ruppſtein, ſo geht daraus unzweideutig hervor, daß 1) auf einen gewiſſen Symbolzwang hingearbeitet werden ſoll, während die Symbole ſich ſelbſt überlebt haben, und nur das in ihnen feſtgeſtellte Schriftprinzip bleibend iſt. Auf ihm beruht die proteſtantiſche Kirche unerſchütterlich, und bedarf eben ſo wenig eines formulirten ſymb. Buches als die Chriſten der erſten Jahrhunderte eines hatten. Einer iſt und bleibt unſer Meiſter, ſein Wort muß uns genügen. Johannſen und Brettſchneider haben unwiderſprechlich gezeigt, daß die ſymbol. Bücher als Glaubensbekenntniß nicht mehr gelten können. Unſere Zeit iſt ihnen entwachſen und will keinen papiernen Papſt, ſondern das lebendig machende Urchriſtenthum. Zwar erklärte Herr Biſchof Ritſchel in ſeinem Rundſchreiben an die pomm. Geiſtlichkeit das Volk für „urtheilsunfähig" in Sachen der Religion. Allein ſollten die Menſchen durch dreihundertjährige Bildung nicht weiter gekommen ſeyn, als zum Köhlerglauben? Wer wagt dieſen Vorwurf, wenn er ins Leben blickt?

Digitized by Google

Zeigen nicht die gesunden Urtheile des gebildeten Volks in religiösen und politischen Dingen das Gegentheil? Um das zu bezweifeln, müßte man nicht aus der Studierstube und über die Akten hinausgesehen haben. Auch in der Religion ist es mündig geworden, und wenn schon Paulus vor 1800 Jahren die Thessalonier auffordert: Alles zu prüfen und das Gute zu behalten — so müssen unsere Zeitgenossen doch wohl prüfungs- und urtheilsfähig seyn. Man lese nur die Petitionen an die sächsische und badische Deputirtenkammer, und vernehme den Eindruck, welchen Zittels berühmte Motion gemacht hat.

2) Die Herren Snetlage und Ruppstein fordern Gleichförmigkeit im Cultus, und Zurückkommen auf alte Legenden und Lieder, während die Augsb. Confession selbst nur Einheit fordert, welche darin bestehe, daß Gottes Wort recht geprediget werde und die heil. Handlungen nach der Einsetzung Christi verwaltet werden. Wozu die geforderte Einmaleinheit? Macht sie die Menschen tugendhafter, frömmer, gottesfürchtiger? Keineswegs. Jedes Zeitalter spricht nach seiner Bildungsstufe, betet und singt darnach. Wenn wir heute so, wie zu Luthers Zeit sprechen wollten, was würde die Welt sagen? Wenn man in seiner damaligen Weise und Sprache predigte, so würden die Zuhörer wegbleiben.

Sehen wir endlich auf so manche andere Mitglieder des Concils, so lassen auch sie einen Symbolzwang besorgen. Selbst der verehrte Ullmann, welcher freilich zu dem sog. juste milieu in der theologischen Welt gehört, fordert in seiner neuesten Schrift: über die Zukunft der evang. Kirche, als materielles Prinzip für dieselbe den rechtfertigenden Glauben an die Gnade Gottes in Christo, während Christus kein Wort von einem solchen Glauben sagt, sondern einen Glauben ganz anderer Art fordert.

Digitized by Google

Wenn indeſſen dieſes Concil manche Beſorgniſſe erregt, ſo erbebt uns der Glaube, daß ſich die prot. Kirche keinen Symbolzwang, keinen veralteten Cultus mehr aufdringen laſſen wird. Die weit verbreitete Aufklärung in religiöſen Dingen läßt das nicht mehr zu, und wir vertrauen ſo manchen erleuchteten Mitgliedern der Verſammlung, z. B den Hrn. Prälat Köhler, den General-Superintendent Gesler und andern, ja den erleuchteten Fürſtenhäuſern, daß ſie das nicht zugeben. Was hülfe auch Symbolzwang? Hat er in früherer Zeit die religiöſe Aufklärung aufhalten können, oder nicht vielmehr eine Zeit lang Unheil geſtiftet? Der Geiſt läßt ſich nicht mehr dämpfen, er fordert Licht und Leben und freie Entwickelung. Dafür wirke jene Verſammlung. Und eine ſolche Aufgabe wäre es für dieſelbe, der proteſt. Kirche eine kräftigere Stellung zu verſchaffen und die proteſt. Fürſten dahin zu vermögen, daß ſie dem in Finſtern ſchleichenden Jeſuitismus feſt entgegentreten, und gegen die Anmaßungen deſſelben keine Nachgiebigkeit mehr beweiſen, ſondern mit erneuten Kräften ihn in ſeine Schranken weiſen. Da gilts, hic Rhodus, hic salta.

Berlin, den 19. Jan. (Correſp.) Geſtern war das Ordensfeſt auf dem Schloſſe, was alljährlich am 18. Januar wiederkehrt und unſere Zeitungen mit den Namen einiger hundert Ritter der verſchiedenen Grade mit und ohne Schleife füllt. Beſonders reichlich ſind in dieſem Jahre die Kammergerichtsräthe, die Profeſſoren und die Stadtverordneten bedacht worden; im Uebrigen bietet dieſe Ordensvertheilung, an deren ſteriotypen Form der Thronwechſel des Jahres 40 nichts ändern konnte, kein erfreuliches Bild. Man mag darüber denken, wie man will, mag man mit Napoleon ſagen, daß Orden die Kinderklappern der Monarchieen ſind, aber daß die Monarchien ſie nöthig haben, mag man darin die Belohnung wirklichen Verdienſtes, oder ein Spiel mit den eitlen Schwächen der Menſchen entdecken, ſo viel iſt gewiß, daß bei

Digitized by Google

der Erziehung unseres Beamtenstandes für das Bändchen im Knopfloch, eine Art Ordensepidemie dermalen vorwaltet, daß eine Beschränkung des süßen Ritterstandes schwer seyn dürfte.

Noten zu der Motion des Abgeordneten Platz.

19. Note. Diese Schwierigkeiten bestehen allerdings darin, daß man sich bemühte, zuerst die Jesuiten und Pietisten zu befriedigen und dann erst sich mit Erfüllung der gegebenen heiligen Versprechungen zu beschäftigen. Es war allerdings nicht blos schwierig, sondern durchaus unmöglich, die versprochene Preßfreiheit durch Römlinge und Kopfhänger in Deutschland einzuführen. Nichts wäre aber im Jahre 1815 leichter gewesen, als sie durch Männer wie Humbold, Arndt und andere zu verwirklichen.

22. Note. Hätte man die Gewalt, statt Jesuiten und Pietisten anzuvertrauen, statt sie im Interesse Roms zu verwalten, in die Hände volksthümlicher deutscher Männer gelegt, so hatten die Leute der letztern Klasse vor drei Jahrzehnten die Verschiedenheit der Bildungsstufen der verschiedenen deutschen Stämme mehr oder weniger ausgeglichen werden können. Allein von Seiten Oesterreichs und Preußens wurde nicht dahin gestrebt, sich den constitutionellen deutschen Staaten anzunähern, sondern sich entweder von ihnen zu entfremden, oder dieselben in den finstersten Obscurantismus zu versenken.

23. Note. Statt den Art. 18 der deutschen Bundesacte und die immer lauter werdende Stimme der Nation zu beachten, und auf diesem Grunde Preßfreiheit als ein positives und unveräußerliches Menschenrecht zu verlangen, haben feile Fürstenknechte sich über das positive Gesetz hinweggesetzt, der Stimme der Nation Hohn und Trotz entgegengestellt, während feile Schmeichler das alles entschuldigten oder gar gut hießen.

24. Note. Zuerst bat die deutsche Nation um Erfüllung der volksthümlichen Bestimmungen der deutschen Bundesacte, später verzweifelte sie daran, daß ihr jemals Wort gehalten werden würde; nun endlich fängt sie an als ein Recht zu verlangen, was ihr nur mit Verletzung der Grundgesetze des deutschen Bundes, wie der ewigen Gesetze der Menschheit, vorenthalten werden kann. Irrthümer in der Form mögen allerdings ab und zu von Seiten der Gegner der Karlsbader und Wiener Conferenz-Beschlüsse begangen worden seyn; allein die Ungerechtigkeit ist nur auf Seiten derer, welche der Nation ihre Reteubench ra.

Digitized by Google

25. Note. Die Verfassung des deutschen Bundes ist gegeben in der deutschen Bundesacte. Dieselbe wurde in ihren Grundvesten erschüttert durch die Karlsbader und Wiener Ministerial-Conferenz-Beschlüsse. Es handelt sich daher nicht um einzelne Mangelhaftigkeiten der deutschen Bundesverfassung, sondern um wesentliche Verletzungen derselben.

28. Note. Durch die beste Kritik wird ein schlechtes Werk, nicht ein gutes umgeschaffen. Durch die treffendste Beurtheilung unserer Preßzustände allein werden wir nie zur Preßfreiheit gelangen. Es ist ein altes Sprüchwort: „La critique est aisée et l'art est difficile.“ Nur die kühne That kann uns im praktischen Leben geben, was ein richtiges Urtheil theoretisch aufgestellt hat.

31. Note. Allein für die deutschen Großmächte galten die Artikel 13, 16, 18, 19 der deutschen Bundesacte eben so gut als für die kleinern deutschen Staaten. Wenn es denselben nichts destoweniger an freien Institutionen gebricht, so ist dieses die Folge einerseits einer Pflichtverletzung von ihnen, andererseits die Folge der Unthätigkeit der mindermächtigen deutschen Staaten, welche auf Erfüllung der genannten Artikel durch alle deutschen Staaten hätten dringen sollen.

32. Note. Das bestreiten wir. Die öffentliche Meinung in Deutschland bildet auch eine Macht, und da diese sich entschieden für Preßfreiheit ausgesprochen, so halten wir auch einen kleinen deutschen Staat, welcher sich auf diese Macht stützt, für mächtiger als Oesterreich und Preußen.

36. Note. Dafür zeugen die zweihundert in Baiern gegründeten Klöster, die Herrschaft der Jesuiten in Oesterreich und diejenige der Pietisten in Preußen.

39. Note. Erfahrung hat allerdings bewiesen, daß unser Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 durch den Freiherrn von Blittersdorf am Bundestage nicht mit Glück vertreten wurde. Das verstand sich aber nach den Antecedencien des Freiherrn von Blittersdorf von selbst. Wollte man dasselbe ernstlich aufrecht erhalten, so mußte man nicht einen der eifrigsten Kämpfer für die Censur mit dessen Vertheidigung beauftragen.

41. Note. Wäre dem also, so hätten wir durchaus keine Hoffnung auf eine Erleichterung des bestehenden Censurdrucks. Wer mit den am Bundestage Ton angebenden Persönlichkeiten irgend bekannt ist, wird dem Abg. Platz gewiß nicht beistimmen. Der Abg. Platz ist mit denselben augenscheinlich nicht bekannt, nur dieser seiner Unbekanntschaft mit den bestehenden Verhältnissen können wir seine Hoffnung auf ein Bundespreßgesetz zuschreiben.

Note 43. Allein sie läßt sehr häufig und in gewisser Richtung regelmäßig das Strafwürdige passiren und streicht nur das Erlaubte und Wahre. Fr. E. v.

Digitized by Google

Moser, der biedere rastlose Kämpfer für gesetzmäßige Freiheit und unantastbares Recht, der Verfasser der »Staatsgrammatik« (1749), »Herr und Diener« (1759), »Bekenntnugenen« (1761), »Von dem deutschen Nationalgeiste« (1765) u. s. w., sagt irgendwo: »das Reich der Wahrheit hat seine Lehrer, Bekenner, Apostel, Helden, Märtyrer. Diese haben ihre Zuhörer, Nachfolger, Bewunderer, Anbeter, Nachbeter. Anderer Seits hat die Wahrheit ihre heimlichen und öffentlichen Feinde, Neider, Hasser, Spötter, Verläumder, Lästerer, Verfolger. Zwischen beiden stehen die Wetterhähne, Blindschleichen, Zweizüngler, Achselträger, Heuchler, Ueberläufer, Verräther, Neutralen, Freunde von Freund und Feind, Lohnknechte für Beide, Banditen für Beide. Zu diesen letzteren gehört die Censur.

Note 47. Warum wird dieses nicht vorausgesetzt? weil man die Censur allg mein als die Verbündete aller Nichtswürdigkeiten und Schändlichkeiten kennen gelernt hat.

Note 50. Ist denn die Presse frei, wenn der Zaum noch geschärft wird? Läßt sich Freiheit erwarten aus Frankfurt?

Note 51. Durch derartige Allgemeinheiten wird das Gute niemals gefördert. Es kommt darauf an, die obwaltenden Umstände in ihren Hauptelementen zu bezeichnen und diesen entgegenzutreten. Nur durch das Schwert gelangt man zum Frieden, wenn die heiligsten Rechte einer Nation mit Füßen getreten worden sind.

Note 52. »Festhaltend an dem ihm gebührenden Rechte wird das deutsche Volk diejenigen züchtigen, welche es ihm raubten.

Note 53. Wenn der Genius der deutschen Nation von dem Abg. Platz aus seinem Schlummer geweckt werden könnte, so müßte er allerdings so beschaffen seyn, wie er ihn sich vorstellt, nämlich harrend der Gestattung der Wohlthat freierer Bewegung. Wenn dieser Geist wach würde, so würde er wahrscheinlich sich kund thun durch mancherlei Betheurungen der Ergebenheit, pflichtschuldigen Dankes und angestammter Treue.

Den 4. Februar.

Eine Wahrheit.

Wie wird gerathen und geschanzt,
Von Alten und von Jungen!
Der Freiheit Baum ist aufgepflanzt,
Wie eine Bajadere tanzt,
Ihr Name auf den Zungen, —

O Volk, ich mein' es mit dir treu,
D'rum laß dir eine Wahrheit sagen:
Bei Gott, es sind nicht Alle frei,
Die keine Ketten tragen.

Es gilt mein Leben nicht, noch Blut,
Doch gilt es meine Ehre!
Und laut ruf' ich mit stolzem Muth:
Was soll denn auf dem Baum der Hut?
Was soll hier Geßlers Lehre?
Geht mit bedecktem Haupt vorbei!
Wie? — nicht ein Einz'ger will es wagen?
Bei Gott, es sind nicht Alle frei,
Die keine Ketten tragen.

Mag auch ein faselnder Poet
Die blut'ge Reime schmieden,
Nie darf ein fauler Tendenzprophet,
Der bettelnd durch die Gassen geht,
Verlästern deinen Frieden,
O Volk, mit tollem Feldgeschrei
Ward keine Schlacht geschlagen!
Bei Gott, es sind nicht Alle frei,
Die keine Ketten tragen.

Wo kluge Kraft zum Kampf sich schürzt,
Will Sieg und Ruhm sich melden,
Nicht wer im Feld sein Leben kürzt,
Nein, wer bewußt zum Kampfe stürzt,
Der lebt und stirbt wie Helden;
Die Wahrheit jauchzt; wo es auch sey,
Enttauscht muß wilder Wahn verzagen;
Bei Gott, es sind nicht alle frei,
Die keine Ketten tragen.

Ich geb' um Worte keinen Deut,
Sie sind nur dürre Stoppeln,
Zeig' mir dein Herz mit Thaten heut',
Dein Wort mag morgen, wenn dich's freut,
Die Wahrheit mir verdoppeln.
Es gibt der Männer, die wie Spreu,
Im Sturme aus einander jagen;
Bei Gott, es sind nicht Alle frei,
Die keine Ketten tragen.

Digitized by Google

Gar schön verkappter Eigennutz
Spielt i zund Geßlers Rolle;
Dem Feigling Fluch in seinem Schutz,
Ist frei das Land nicht, ist zum Trutz
Doch frei stets eine Scholle. —
Wie Alles beugt dem Hut sich scheu?
Kein Haupt sich' stolz empor ich ragen?
Bei Gott, es sind nicht Alle frei,
Die keine Ketten tragen.

Und drückt mich ein plebejisch Joch,
Und drückt mich einst ein König —
Die Schande bleibt dieselbe doch,
Ich führ' im Gürtel Pfeile noch,
Und bin der Wahrheit fröhnig! —
Wer nimmt für's Recht mit mir Partei?
Laut will den Knechtsinn ich verklagen;
Bei Gott, es sind nicht Alle frei,
Die keine Fesseln tragen.

Mannheim. Carl Heinr. Schnauffer.

Stockach, den 29. Jan. (Oberrh. Z.) Auch hier circulirt eine Petition gegen die Zittel'sche Motion. Es werden dabei allerlei Kunstgriffe angewendet, um das leichtgläubige Volk zu bethören und zu Unterschriften zu nöthigen. Größere Steuern, Religionsgefahr, Krieg und Rebellion werden vorgemalt, um die guten Leute in Angst zu versetzen. Jüngst wurden mehrere alte Männer, die nicht wußten, um was es sich handle, in eine Branntweinschenke geladen und ihnen dort das Herz weich gemacht, bis sie unterschrieben. Sollte Jemand nicht schreiben können, so sind die Herren der dunkeln Seite nicht critlich, sondern, da die Constanzer sieben Schwaben der vielen Kreuze wegen getadelt wurden, so schreibt hier ein Anderer den Namen Desjenigen, der des Schreibens unkundig ist. Die Urheber der ganzen Sache sind übrigens schon einige Zeit bekannt, daß sie unabläßig sich bemühen, den Frieden in hiesiger Stadt zu stören und Bürger gegen Bürger zu hetzen, — natürlich Alles im Namen der Religion. Die Intelligentern

Digitized by Google

und Gutdenkenden halten sich jedoch von solch' finsterem Treiben ferne, wo nur Eigennutz, beleidigtes Ehrgefühl, selbst Rache im Spiele steht; wie nicht minder dort auch die schwachen Männer zu Verfolgungssucht und Unduldsamkeit von Weibern gestachelt werden.

Von der Bergstraße, den 26. Jan. (Oberrh. Z.) Welche Anstrengungen die ultramontane Partei macht, der echt humanen, also echt christlichen Motion des würdigen Abgeordneten Zittel und dem Wunsche der Mehrheit des badischen Volkes, der Religionsfreiheit ein Scheinheer von, mit allen Mitteln geworbener, Unzurechnungsfähiger entgegen zu stellen, mag aus folgenden Notizen hervorgehen. In Ziegelhausen ließ gestern der dortige kath. Pfarrer durch Beförderung der Schlosser'schen Familie hier befördert, — jenes berüchtigte Schmähstück „die Rongerei und die badischen Landstände" in der Kirche an die Gemeindemitglieder vertheilen. Er hielt dann eine Rede, die nicht viel besser war, und setzte seinen Zuhörern auseinander: der Großherzog verlange zu wissen, ob sie römisch bleiben oder rongisch werden wollten. Wollten sie römisch-katholisch bleiben', so müßten sie das durch ihre Unterschrift bezeugen. Natürlich war blos eine Petition gegen Anerkennung der Deutsch-Katholiken gemeint. Obgleich die Ziegelhäuser einfache Landleute sind, so hat's bei vielen doch nicht verfangen. Derselbe „würdige" Pfarrer vertheilte vor einiger Zeit in der Schule, an die Schulkinder, jenes andere Machwerk, ich meine den Kalender für Zeit und Ewigkeit. Sie sehen daraus schon, weß Geistes kind dieser Pfarrer von Ziegelhausen ist — wahrlich nicht des guten. Seit er in Ziegelhausen angestellt, trennen sich die beiden gleich zahlreichen Confessionen immer mehr von einander, betrachten sich mit mißtrauischen Blicken und setzen sich kaum noch in den öffentlichen Wirthshäusern zusammen; während zur Zeit des früheren Pfarrers Liebe und Einigkeit herrschte. — In Schwetzingen wurde neulich dieselbe Lüge gebraucht,

Digitized by Google

um die unwissenden Leute zur Unterschrift gegen Anerkennung der Deutsch-Katholiken zu verführen. Nur soll noch hinzugesetzt worden seyn, wer nicht unterschreibe, müsse deutsch-katholisch werden. — In dem benachbarten Handschuhsheim ließ gestern der Pfarrer in der Kirche selbst unterschreiben. Seit wann ist es denn erlaubt, die Kirche zu solchen Demonstrationen zu mißbrauchen? Zudem ist es eine Simultan-Kirche.

Karlsruhe, den 30. Jan. (Fr. J.) Gestern Abend traf von Frankfurt die aus fünf Mitgliedern bestehende Deputation hier ein, welche die mit 1060 Unterschriften bedeckte Dankadresse Frankfurter Bürger und Bewohner Frankfurter Ortschaften aller Confessionen dem verehrten Abgeordneten Zittel überbrachte. Die Ueberreichung geschah heute in feierlicher Weise, wie es die Bedeutung des Momentes, in welchem sich die große Angelegenheit der deutschen Gegenwart abspiegelte, mit sich brachte. Die Anrede an den Gefeierten war herzlich; sie schilderte die durch die Zittelsche Motion in ganz Deutschland und vor Allem in der freien Mainstadt so lebhaft hervorgerufene Begeisterung für die heilige Sache der Glaubensfreiheit, die jeder wahren Freiheit zur Grundlage dienen muß. Ein anderer Redner hob den innigen Antheil auch unserer jüdischen Brüder an dem, durch die neue Geistesbewegung so mächtig geförderten Fortschritt des gemeinsamen Vaterlandes hervor, und sprach die sichere Hoffnung aus, daß der freie Schwung der Zeit auch die gerechten Ansprüche der Juden, trotz mancher mittelalterlicher Vorurtheile, zur Erfüllung bringen werde. — In einfach kräftiger Sprache drückte ein drittes Mitglied der Deputation die wackern, jedem wahren Fortschritte huldigenden Gesinnungen des Frankfurter Gewerbstandes aus. Nachdem sodann die Adresse selbst verlesen war, dankte Herr Pfarrer Zittel in so bewegten, so bewegten, seelenvollen Worten, daß sich alle der tiefsten Rührung nicht erwehren konnten. Seine edle, würdige Persönlichkeit, noch gehoben durch die Weihe

Digitized by Google

des Augenblicks, machte auf die Frankfurter Gäste einen sichtbar wohlthuenden Eindruck, der das Andenken an dies schöne Ergebniß ihrer Sendung gewiß nie in ihnen erlöschen lassen wird.

Den 5. Februar.

Berlin, den 26. Jan. (Brem. Z.) Nach den Ergebnissen der Berliner Theologenconferenz haben sich so ziemlich alle die Voraussagungen erfüllt, welche durch den größten Theil der Presse laut wurden, d. h. man ist auf so viele Schwierigkeiten gestoßen, daß die Wünsche und Hoffnungen Derer, welche Deutschland schon unter dem Schatten der Palmen einer neuen Kirchenreinheit des deutschen Protestantismus gelagert sahen, in ihr Nichts zu versinken drohen. Zuvörderst hat man sich darin völlig getäuscht, daß man die Abgeordneten zur Konferenz als Bevollmächtigte der verschiedenen Regierungen betrachtete, was in Wahrheit nicht der Fall ist, indem sie nur eine specielle Mission der „deutsch-protestantischen Fürsten" zu erfüllen hatten, auch nur an diese Bericht erstatten, und für jeden Fall um so mehr sich Belehrung ausbitten müssen, da ihre Instructionen zum Theil sehr unvollkommen sind, zum Theil ganz fehlen. Es ist daher diese Conferenz lediglich eine Versammlung von protestantischen Geistlichen, welche keineswegs Glaubensreformen vornehmen, sondern nur hören sollen, was in den verschiedenen protestantischen Ländern Deutschlands die gegenwärtige Lage der Kirche sey, und deren Meinung sich durch gegenseitige Mittheilung aufklären und verständigen will. Alles Uebrige bleibt Denen überlassen, welche sie sandten; allein leicht sieht man ein, daß unter solchen Beschränkungen ein Congreß von 31 Theologen nicht etwa einen wesentlichen Einfluß, selbst nicht durch seine „möglichen Folgen," auf das kirchliche Leben des deutschen Volkes haben kann.

Man hat in der Versammlung anerkannt, daß eine wachsende Theilnahme an religiösen Dingen sich im Volke bemerklich mache, zu-

Digitized by Google

gleich aber auch darauf hingewiesen, wie wenig man hoffen dürfe, „ohne Zuziehung und Leistung des Volkes" zu wahren Reformen zu gelangen. Nur „aus der Gemeinde heraus und mit der Gemeinde lasse sich diese wahrhaft lebendig machen; keine theologische Versammlung aber und keine Regierung sey jetzt mehr im Stande, durch Beschlüsse und Gebote den Glauben zu verfestigen oder durch Verpflichtung auf Symbole und Bekenntnisse die Geister zur Unterwerfung zu zwingen, die nur durch Uebereinstimmung mit der vernünftigen Ueberzeugung und dem Streben nach freier Erforschung der Wahrheit erzielt werden können. Diese Meinung, ausgesprochen von einigen Mitgliedern und unterstützt von mancherlei Gründen, namentlich auch von solchen, daß z. B. in Baden und Dessau die Geistlichen keineswegs auf Symbole, sondern im Allgemeinen auf die heilige Schrift verpflichtet werden, auch in Preußen „keine dergleichen Verpflichtung besteht," sonder in neuester Zeit nur eine noch spezieller und eindringlicher gemachte Ermahnung einer getreuen Pflichterfüllung, das Evangelium nach den Glaubensgrundlagen zu lehren, die Ordination begleitet, endlich die Ueberzeugung, daß es für die meisten Staaten unmöglich sey, Symbolvereidigungen ein- oder durchzuführen, ohne mit der öffentlichen Meinung und selbst mit vielen Geistlichen in argen Widerspalt zu gerathen, — dies Alles hat die Conferenz bestimmt, zuzugeben, daß man durchaus diese Dinge alle „ruhen" lassen und sich damit begnügen müsse, einander gesprochen und seine Meinungen ausgetauscht, ein Band der Einheit damit wenigstens angeknüpft und erst den Stein zum künftigen Bau gelegt zu haben.

So dürftig auch dies als Resultat erscheint, so muß man sich doch darauf mit Recht beschränken, nachdem man eingesehen hat, wie sehr verschiedenartig der Standpunkt ist, auf dem man sich befindet. Die Punktationen der Herren Snethlage und Ruppstein sahen einerseits wohl Alles sehr ernst und trübe an, andererseits aber zeigten sie im

Digitized by Google

roſigen Lichte, als ſey eine Rückkehr zu den Symbolen, zu den alten Kirchenliedern und Gebeten, ein Erringen von Einheit und eine ſtrenge Beaufſichtigung der Schulen und Univerſitäten durch ſtrenggläubige Männer eine leichte Sache. Die Conferenz hat beſtimmt gerade das Gegentheil ausgeſprochen, ſie hat ſomit den Inhalt der Punktationen in den Hauptſachen nicht anerkannt. Sie hat ſich entſchieden, nicht daran zu rühren, weil, wie ein Mitglied jüngſt ſagte, man dann überzeugt ſeyn müſſe, zum erſten und zum letzten Male ſich vereint zu haben, und Bretſchneiders Abmahnung an den Großherzog von Weimar, die Berliner Conferenz nicht zu beſchicken, weil man dort jedenfalls leeres Stroh dreſchen werde, ganz ſicher in Erfüllung gehe.

Man wird ſich alſo wenigſtens mit der Hoffnung trennen, „in einigen Jahren von neuem verſammelt zu werden," um dann, wann das kirchliche Bewußtſeyn im Volke mehr entwickelt ſey, mit größerem Erfolg oder Nutzen zu Rathe zu ſitzen. Daß dies Bewußtſeyn genährt und gepflegt werde, iſt mit Uebereinſtimmung anerkannt worden. Die Theilnahme der Laien, der Zuſammenhang der kirchlichen Fragen mit den politiſchen und ſocialen Regungen der Zeit, die kritiſche Richtung derſelben, der Mangel an unmittelbarem Glauben, der Drang nach wiſſenſchaftlicher Freiheit und die Gefahren, welche geiſtige Beſchränkung nach ſich zieht, eine bedauerliche Zerſplitterung in Secten und eine immer höhere Unruhe der Gemüther, — dies Alles iſt vielfach zur Sprache gekommen und hat gezeigt, wie viel Stoff zur verſchiedenartigſten Beurtheilung vorhanden iſt. — Faſſen wir das vorläufige Ergebniß dieſes Conſils zuſammen, ſo wird es das ſeyn, daß man ſich überzeugt hat, eine Einigkeit, wie die Punktationen ſie wünſchten, ſey *unmöglich*. Ob eine *äußere* Einheit ſich herſtellen laſſe, ſey, wie man ſagt, Sache der Zukunft, der weiteren Unterhandlungen der Fürſten und Regierungen, endlich neuer Conciele, bei denen vielleicht auch Laien ihren Platz fänden. Der *innere* Einheit aber kann in der

Digitized by Google

deutschen protestantischen Kirche allein in der „fortschreitenden Freiheit des Geistes gesucht werden, nicht in Symbolen, die dem Geist Schranken setzen. Dies hat man zugestanden, indem man sich weigerte, darauf einzugehen; und dieß ist vielleicht das größte Resultat der Conferenz.

*** **Mannheim**, den 3. Februar. Das oberhofgerichtliche Erkenntniß in Untersuchungssachen betreffend die Druckschrift „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und jetzigen Diplomaten herausgegeben von Gustav von Struve" ist heute verkündigt worden. Das Großherzogliche Hofgericht des Unterrheinkreises hatte in seinem Urtheil vom 9. November sich folgendermaßen über diese Druckschrift geäußert:

„Aus der ganzen Schrift gibt sich vorzugsweise das Bestreben zu erkennen, die Regierungen von der Rechtswidrigkeit der Carlsbader und Wiener Beschlüsse durch Gründe zu überzeugen, sie durch Schilderungen der drohenden Gefahren, zu deren Zurücknahme zu veranlassen und zu bewegen, daß sie mit Alle ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die Bundesacte aufrecht erhalten und wieder herstellen,

Das Oberhofgericht sah dagegen diese Druckschrift mit ganz andern Augen an. Zwar vermochte es nicht zu behaupten, die Thatsachen seyen nicht wahr, auf welche sich die in genannter Druckschrift enthaltenen Urtheile gründen. Nichts desto weniger verurtheilte dieser Gerichtshof den Verfasser zu einer bürgerlichen Gefängnißstrafe von vier Wochen und zur Tragung der Prozeßkosten, mit dem Anfügen, daß mehrere Blätter des Buches unterdrückt werden sollten. Gegen dieses Erkenntniß ist ein weiterer Rechtszug nicht zulässig. Der Verfasser wird daher die gegen ihn ausgesprochene Strafe zu bestehen haben. Die Unterdrückung der incriminirten Stellen des Buchs, wird übrigens nicht mehr zu vollziehen seyn, da die Auflage bereits vergriffen ist.

Digitized by Google

So hat das Großh. Oberhofgericht über das mehrgenannte Buch gerichtet. Ob die deutsche Nation diesem Richterspruche ihre Beistimmung zollen werde, wird sich zeigen. Der Verfasser wird sich jedenfalls mit dem in der gestrigen Beilage abgedruckten alten deutschen Sprüchworte trösten:

Wo Pflicht ist: Sprechen,
Ist Schweigen Verbrechen.

Waldshut, den 29. Januar. (Oberrh. Z.) Aus dem Süddeutschen Kirchenblatt werden Sie von dem ultramontanen oder echt jesuitischen Treiben bezüglich der circulirenden Adressen gegen den Deutsch-Katholicismus, resp. die Zittel'sche Motion Kenntniß haben, und wohl auch den Inhalt der vom Pfarrer in Dogern kennen, die ihrem Meister Ehre macht. Auch hier circulirt dieselbe zur Unterschrift, und es wird nicht an Unterschriften gegen eine Sache fehlen, die nicht vorhanden ist. In den übrigen Gemeinden treibt jene geheime Gewalt ihr Wesen ganz unverdeckt, und auf recht practische Weise, die ihr Ziel, Unterschriften zu sammeln, nicht leicht verfehlen kann. Vor der Hand ein Beispiel: In Weilheim, eine Stunde von hier, wurde das Formular der Adresse von der kirchlichen Potenz in die Schule spedirt und die Kinder mußten die Namen ihrer Eltern, die oft selbst nicht ganz gut schreiben, unter das Blatt zeichnen, welches vermüthlich aus der guten Absicht geschah, damit man am Ort seiner Bestimmung nur deutlich geschriebene Namen finde. Die böse Welt will behaupten die Kinder wüßten nicht, was sie unterschrieben haben.

Aus dem Kirchzarterthal, den 30. Jan. (Oberrh. Z.) Ueber das Zustandekommen der Eschbacher Petition gegen Zittels Motion hat sich bestätigt, daß die Anregung hiezu keinenfalls in den Herzen der sonst so biedern Bürger aufkeimte, sondern von Pfarrer Engler ins Le-

Digitized by Google

den gerufen worden sey, und daß die Bürger etwas ganz Anderes zu unterschreiben glaubten, als was sie wirklich unterschrieben haben. Denn viele Eschbacher Bürger äußerten mir auf Befragen: sie hätten sich unterschrieben, daß sie nicht rongisch werden wollen!!" Wenn wir sonach nicht Ursache haben, in die Aussage der Bürger Eschbachs einen Zweifel zu setzen, und es somit wahr ist, daß sie im Glauben standen, sie geben durch ihre Unterschrift lediglich ihr Verbleiben in der römisch-katholischen Kirche kund, woran sie ja Niemand hindern will, so müssen wir fragen: Welche Aufnahme und Würdigung werden solche Petitionen bei unserm Landesfürsten und den Kammern finden, wenn die Wahrheit zu Tage liegt, daß die Unterschriften nicht aus freiem Willen, nicht aus eigener Anregung und Ueberzeugung hervorgegangen sind?

‡ **Karlsruhe**, den 3. Febr. (Corresp.) Die heutige 23. Sitzung der zweiten Kammer begann wieder, wie dies seit einiger Zeit regelmäßig geschieht, mit Uebergbe einer Menge Petitionen gegen die Motion des Abg. Zittel; doch liefen auch einige zur Unterstützung der Motion ein, namentlich eine aus der Gemeinde Marlen. Bassermann legte zehn Petitionen von Bürgern der Stadt Mannheim über verschiedene allgemeine und besondere Angelegenheiten vor und brachte zur Anzeige, wie die Bekanntmachung, daß die Petitionen zur Unterzeichnung auf den Rathhause aufliegen, und von dem Censor Sarachaga-Uria gestrichen worden sey. Der Hr. Regierungscommissär und der Abg. Weizel mißbilligten entschieden dieses Verfahren der Censur; die Regierung sey nicht dagegen, daß Petitionen an einem öffentlichen Orte zur Unterzeichnung aufgelegt werden. Der Erstere (Ministerialrath v. Stengel) bemerkte daß er nähere Erkundigungen einziehen werde. Mathy ersuchte den Herrn Regierungscommissär, er möge sich nur die Censurstriche der

Digitized by Google

beiden mißhandelten Blätter von den letzten acht Tagen geben lassen, und das Morgenblatt daneben legen, so werde und müsse ihm das System klar werden. Der Unfug sey ärger, als je und es heiße allgemein, daß gerade darum, weil in der Kammer darüber geklagt werde, die Mißhandlung der Presse alles Maß übersteige. Der Vortrag des Abg. Bassermann, der sich zu den Petitionen gegen Zittels Motion und zu der gedrückten Lage der Deutschkatholiken wendete, und den deutschkatholischen Gottesdienst in Mannheim schilderte, gehört zu den ausgezeichnetsten, was in dieser Beziehung gesagt werden kann, und war einer der gelungensten Vorträge des trefflichen Redners.

Die ganze Versammlung war tief bewegt. Die Abg. Straub, Zittel, Mathy äußerten sich noch über die Natur der Bewegung gegen die Glaubensfreiheit, deren geheime Geschichte schon im Laufe ihrer Entwickelung zu Tag geht; der Wendepunkt kann nicht mehr ferne liegen und wird zum Nachtheil Derjenigen ausschlagen, welche dem Volke in einer so hochwichtigen Angelegenheit die Unwahrheit gesagt haben. Der eigentliche Gegenstand der Tagesordnung waren Berichte über Petitionen. v. Itzstein klagte über das Verbot einer Gemeindeversammlung in Sinsheim, ähnlich jener in Mannheim; auch darin, daß widerum der Censor in Mannheim die einfache Geschichtserzählung gestrichen hat. Die Regierung wird auch diesen Vorfall untersuchen. Heute war Sitzung des Staatsministeriums und des Staatsrathes, wie es heißt, wegen der durch ultramontane Druckschriften und Umtriebe angefachten Erregung der Volksleidenschaften. Möchte die Regierung der Gedankenmittheilung von beiden Seiten freien Spielraum lassen, selbst eine parteilose Haltung bewahren; dieß würde wohl für den Sieg des Rechtes und der Wahrheit am Besten seyn.

Bassermann spricht: Hören Sie wie das Begleitungsschreiben zu diesen Petitionen lautet:

Digitized by Google

„Hohe zweite Kammer!

Die Einwohnerschaft der Stadt Mannheim sollte auf Veranlassung mehrerer unserer Mitbürger aufgefordert werden, Theil zu nehmen an beifolgenden Petitionen, welche im Laufe zweier Tage über 300 Unterschriften erhalten hatten. Allein bei der Ausübung dieses unseres Petitionsrechts, wie so häufig sonst, trat uns die Censur wieder feindlich entgegen. Der großh. Regierungsrath v. Uria-Sarachaga strich heute dem Mannheimer Journal und der Abendzeitung vom 30. l. M. nachfolgende Ankündigung:

Petitionen an die zweite Kammer der badischen Landstände.

Einladung.

Ein Verband von Petitionen an die zweite Kammer, welche theils unsere allgemeinen staatlichen und bürgerlichen Verhältnisse, theils die besonderen Interessen der Stadt Mannheim betreffen, ist von heute an zur Einsicht und Unterschrift auf dem Rathhause aufgelegt. Indem wir hiervon öffentliche Anzeige machen, laden wir zugleich sämmtliche Bürger und staatsbürgerliche Einwohner unserer Stadt zur alsbaldigen Unterzeichnung ein.

Mannheim, den 29. Januar 1846.

Mehrere Bürger.

Durch diesen neuen Gewaltstreich der Censur, welcher um so unverantwortlicher ist, als in dem Morgenblatte Bekanntmachungen aller Art zu Gunsten von Petitionen einer entgegengesetzten Richtung die Censur passirten, wird es uns unmöglich gemacht, unseren Mitbürgern auf öffentlichem Wege Kenntniß von der Existenz dieser Petitionen zu geben.

Unter diesen Umständen verzichten wir darauf, zu weiteren Unterzeichnungen Gelegenheit zu geben, und legen daher der hohen zweiten

Digitized by Google

Kammer mit den Petitionen die ganze Sache zur geeigneten Verhandlung vor.

Mannheim, den 29. Januar 1846.

Unterschriften."

Weinheim, den 30. Jan. (Oberrh. Z.) Herrlich lohnt der Kern der Bürgerschaft Weinheims die Schmach von sich ab, die ihm das Bestreben eines ultramontanen Geistlichen bereitet hat; da im gegenwärtigen Augenblick eine Petition für die Zittelsche Motion circulirt, die nächst dem Gemeinderath, dem Adel und den ersten Bürgern bereits mit 500 Unterschriften bedeckt ist.

Den 6. Februar.

Königsberg, den 27. Januar. (Hamb. N. Z.) Wir berichteten seiner Zeit, daß der Gottesdienst der freien evangelischen Gemeinde den 18. Januar c. untersagt worden, bis das Consistorium, als der Gemeinde, die sich eine evangelische nennt, vorgesetzte Behörde, sie unter die Zahl der geduldeten zähle. Nichtsdestoweniger fand den 25. d. M. Gottesdienst der Gemeinde im Saale der deutschen Ressource statt. Nach einem einleitenden Liede sprach Herr Dr. Rupp in ergreifender und beredeter Weise darüber, daß Jesus das Reich der Liebe und der Freiheit gegründet, die Reformatoren bemüht waren, solches wieder herzustellen, und die Aufgabe unserer Zeit soll es seyn, sich nicht durch Worte knechten zu lassen, sondern dem Geist sein Recht zu vindiciren, damit das Reich der Freiheit und der Liebe nicht ein todter Buchstabe bleibe. Mit einem Schlußlied endete der Gottesdienst.

Von der Schweizergrenze, den 1. Februar. (Oberrh. Z.) Im Klettgau haben sich die Gemeindevorstände und Wahlmänner vereinigt und beschlossen, den etwaigen Versuchen, welche von Seiten der ultra

Digitized by Google

montanen Geistlichen gemacht werden sollten, den unwissenden Theil des Volkes gegen die Zittel'sche Motion und die zweite Kammer zu fanatisiren, energisch entgegenzutreten.

* **Mannheim**, den 5. Febr. Das oberhofgerichtliche Verfahren und Urtheil in Sachen des „Briefwechsels zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten, von Gustav v. Struve," giebt zu mancherlei Erwägungen und Bedenken Anlaß. Bekanntlich bestimmt das Preßgesetz vom 28. Dezember, daß alle Verhandlungen in Preßsachen öffentlich seyn sollen. Das Hofgericht des Unterrheinkreises ließ wenigstens Verhandlungen über diese Frage zu, wenn schon es sich dahin entschied, daß die verfassungswidrige Verordnung vom 28. Juli 1832 dem verfassungsmäßigen Gesetze vom 28. Decbr. 1832 vorzuziehen, und demzufolge die Oeffentlichkeit der Verhandlung auszuschließen sey. Das Oberhofgericht dagegen ließ über die Frage für Oeffentlichkeit gar keine Verhandlungen zu, es wollte nicht einmal hören, was der Angeklagte in Betreff dieses für ihn so hochwichtigen Schutzmittels anführen könne. Das Hofgericht, welches die Frage der Oeffentlichkeit wenigstens verhandeln ließ, sprach den Hrn. v. Struve zweimal frei, das Oberhofgericht, welches über dieselbe jede Verhandlung ausschloß, verurtheilte denselben. Als dem Verfasser das oberhofgerichtliche Decret am 10. Januar zuging, welches die bloße Besprechung der Frage der Oeffentlichkeit ausschloß, so war er seiner Verurtheilung gewiß. Wie sollte ihn ein Gerichtshof freisprechen, welcher ihm nicht erlaubte das wirksamste Mittel seiner Freisprechung, auch nur zu besprechen!?

Das Oberhofgericht hat den Verfasser des Briefwechsels allerdings verurtheilt, allein es hat denselben dadurch nur einen neuen Sporn gegeben, auf demjenigen Wege fortzuschreiten, welchen er in dem bezeichneten Werke betrat; es hat ihn verurtheilt, allein dadurch Jedermann

Digitized by Google

mehr klar gemacht, wie wohl begründet die Klagen waren, welche er in seinem genannten Werke vorbrachte. Der Verfasser des Briefwechsels wird seine Strafe bestehen, allein mit dem Bewußtseyn, recht gethan zu haben, zu leiden, weil er die Wahrheit gesagt, keineswegs mit dem Bewußtseyn, Strafe verdient zu haben. Er und seine Meinungsgenossen können in dem oberhofgerichtlichen Urtheil nur den Ausdruck der positiven Anschauung ihrer politischen Gegner erkennen. Eine Widerlegung der in jenem Werke ausgesprochenen Ansichten liegt in dem Urtheile nicht, und eben deßhalb kann es demselben nicht schaden, sondern den großen oder kleinen Werth, den es haben möchte, nur erhöhen.

Den 7. Februar.

Mannheim, den 5. Febr. Zur Vervollständigung unseres gestrigen Berichts über die 23ste Sitzung der zweiten Kammer entnehmen wir der „Landtagszeitung" folgende Stellen.

v. Itzstein spricht: Von Karlsruhe kam nun folgender Artikel an die „Abendzeitung":

„Karlsruhe, 30. Januar. Es ist doch sonderbar! Während seit einigen Tagen eine Menge von Petitionen, wie verabredet, gegen die deutsch-katholische Bewegung und dabei auch einige für dieselbe der zweiten Kammer zukommen und die Sammlung der Unterschriften für dieselben nicht den mindesten Anstand gefunden hat, wird von manchen Beamten dem Zustandekommen von Petitionen andern Inhalts, auf eine der Verfassung und dem Gesetze widersprechende Weise entgegengearbeitet. Ein solcher Fall kam vor allenfalls drei Wochen in der Stadt Sinsheim vor. Eine hinlängliche Anzahl Bürger verlangte dort auf den Grund der Bestimmungen der Gemeindeordnung die Versammlung des großen Ausschusses für Berathung und Absendung folgender Petitionen an die zweite Kammer: 1) um Preßfreiheit; 2) um Minister-

Digitized by Google

verantwortlichkeit; 3) um Unterstützung der Welcker'schen Motion; 4) um Einführung einer Capitalsteuer; 5) um eine zeitgemäße Gewerbeordnung. Der Bürgermeister ließ nach Vorschrift der Gem.-Ord. den großen Ausschuß auf den 31. Jan. zur Verhandlung auf dem Rathhause einladen, um die Petitionen zu berathen und darüber zu beschließen. Nachdem aber der Beamte Kunde hiervon erhalten hatte, erklärte derselbe dem Bürgermeister, daß die Ausschußversammlung nicht, durchaus nicht abgehalten werden dürfe, wovon er Notiz nehmen möge.

Dieser berief sich auf die Gemeindeordnung und sagte, daß er hiernach die bereits angesagte Sitzung abhalten müsse. — Er ließ jedoch sogleich den Gemeinderath versammeln und eröffnete diesem das erhaltene Verbot, allein der Gemeinderath, sich ebenfalls stützend auf den betreffenden Paragraphen der Gemeindeordnung, beschloß, daß die angeordnete Versammlung statt finden werde und müsse. Dieser Beschluß ging sogleich an das Großh. Amt ab. Es erfolgte jedoch bis jetzt keine nähere amtliche Erklärung — aber auch der Gemeinderath vollzog seinen Beschluß noch nicht, obschon das Gesetz ihn zu dieser Ausführung berechtigte. So werden die Petitionen auf eine allerdings auffallende Weise verhindert, wodurch eines der wichtigsten Rechte des Volkes vernichtet wird. Es ist zu hoffen, daß die zweite Kammer ihre Stimme gegen solche Schritte erheben werde."

* **Karlsruhe**, den 4. Febr. (Corresp.) Die Agitation gegen die Glaubensfreiheit, gegen die Verfassung und die Kammer naht einem entscheidenden Wendepunkt. Die Fäden der Bewegung führen nach München und Luzern. Dort sollen die heftigsten süddeutschen Zeitungsartikel und Bittschriften an den Großherzog fabrizirt seyn. Der gegen Zittel und Welcker, als Ausländer, benutzte Fremdenhaß ist nicht badisch, sondern luzernisch oder schweizerisch. Er gehört einem Zustande der Rohheit an, über den wir in Baden hinaus sind. Die meisten

Digitized by Google

Unterzeichner von Petitionen sind förmlich betrogen, indem ihnen gesagt wurde, sie sollten erklären, ob sie bei ihrem Glauben bleiben wollen. Sie wissen nicht, zu welchen den Frieden des Landes, die Rechte der Bürger bedrohenden Zwecken man ihre Unterschriften mißbrauchen will. Die constitutionell gesinnten Staatsmänner sollen gestürzt, volksfeindliche an ihre Stelle gebracht, der beste Fürst soll eben so wie sein treues Volk getäuscht werden. Noch mehr liegt im Hintergrunde. Baden soll ein Jesuitenland werden, um jeden Preis. Es ist Zeit, daß alle rechtlich Gesinnten jeder Confession sich gegen das heillose Treiben der Jesuiten und Reaktionäre erheben. In ganz kurzer Zeit muß sich zeigen, ob die Finsterniß zu unserer Schmach, ob sie in die Nacht zurückgeworfen wird.

Vom Oberrhein, den 3. Februar. (Oberrh. Z.) Wie weit der Unfug mit Petitionen gegen den Zittel'schen Antrag getrieben wird, liegt leider auf traurige Weise vor Augen. Kammer, Regierung und Fürst, das ganze Land wird mit einer ungeheuern Lüge bedroht, man will sie glauben machen, das ganze Volk sey wirklich ein entschiedener Feind der Religionsfreiheit. Sollen wir die Hände in Schoos legen und ruhig zusehen, wie die Ehre des badischen Volkes geschändet wird? Sollen wir durch Unthätigkeit dazu beitragen, die öffentliche Meinung über die Zustände, die Bildung unseres Volkes irre zu führen? Bisher stand Baden auf erster Stelle in der Reihe des Fortschritts. Was wird man sagen, wenn hunderte von Petitionen gegen Religionsfreiheit kommen und keine, oder so viel als keine dafür? Die Krone seiner Ehre wird in Staub sinken und zertreten werden. Dem wollen, dem müssen wir wehren, so viel wir können.

Darum sollten die protestantischen Gemeinden sammt und sonders und alle besserdenkende Katholiken, und jeder, der für die heiligste aller Freiheiten glüht und seines Volkes Ehre nicht will schänden lassen, zu-

Digitized by Google

sammentreten und Petitionen für die heilige Sache der Religionsfreiheit an unsere Stände senden. Nicht darum, weil wir glaubten, es bedürfe dessen, um einen günstigen Kammerbeschluß zu erwirken, oder als ob überhaupt unsere Abgeordneten durch solche Petitionen in ihrer Abstimmung sich bestimmen ließen. Wir denken besser von ihnen, wir glauben, wie Zittel gesagt hat, daß sie reden werden für Recht und Freiheit, mag daraus entstehen, was da will. Aber um eine Täuschung der öffentlichen Meinung zu verhüten, um unseres Volkes Ehre willen muß man laut und feierlich erklären, daß man jenes finstre Streben verabscheut, daß man Freiheit wolle wie in Allem, so auch besonders in religiöser Hinsicht. Ueberläßt man das Feld schweigend den Gegnern, so wird man entweder für leichtgesinnt, oder doch für gleichgütig und theilnahmlos bei den heiligsten Interessen gehalten. So soll's nicht werden, es steht in unserer Hand es zu verhüten. Darum erhebet euere Stimme, in jeder Gemeinde erhebet sie und sprechet öffentlich Zeugniß für euere eigene Bildung, für die Bildung und Ehre eueres Volkes, daß man nicht sage, das aufgeklärte Baden sey zuerst die Beute des finsteren Fanatismus der Jesuiten geworden.

Den 8. Februar.

* **Mannheim**, den 7. Febr. Aus höherer Hand geht uns nachfolgende an die 2te Kammer gerichtete Adresse zu:

Hohe zweite Kammer der Ständeversammlung! Petition mehrerer Bürger von Heddesheim, um Unterstützung der Motion des Abgeordneten Zittel.

Das Christenthum ist die Religion der Liebe, aus seinen Grundsätzen folgt schon, daß sich alle Menschen friedlich und freundlich nebeneinander bewegen sollen. Der Artikel XVI. der deutschen Bundesacte verheißt allen christlichen Religionsparteien gleiche Rechte und der Artikel XVIII. unserer Verfassungsurkunde bestimmt ausdrücklich:

Digitized by Google

„Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit „und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen „Schutzes.“

Ungeachtet dieser klaren deutlichen Gesetzesbestimmungen, welche nichts anders sind als der Ausdruck der ewigen Gesetze der Menschheit und des Christenthums, geht ein finsterer Geist durch unser deutsches Vaterland, welcher auch bei uns im Badischen Haß und Zwietracht in die Gemüther zu pflanzen sucht.

Mit Freuden haben wir daher die Motion des Abgeordneten Zittel begrüßt, welche auf dem festen Boden des Christenthums, der Menschlichkeit und unserer positiven Gesetzgebung stehend, Glaubens- und Gewissensfreiheit ohne Unterschied für alle Landeseinwohner in Anspruch nimmt.

Wir erwarten daher und verlangen, die hohe zweite Kammer werde mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln für Glaubens- und Gewissensfreiheit wirken, und daher namentlich auch der Motion des Abgeordneten Zittel ihre volle Zustimmung ertheilen.

Heddesheim, den 25. Januar 1846.

Unterschriften:

105 evangelischer

39 katholischer

142 Bürger.

Unter den katholischen Unterzeichnern dieser Adresse befindet sich eine namhafte Anzahl solcher, welche kurz zuvor durch den Heddesheimer Pfarrer veranlaßt worden waren eine entgegengesetzte Motion zu unterzeichnen. Dieselben glaubten, in keiner wirksamern Weise aussprechen zu können, daß sie über den Inhalt der ihnen zur Unterschrift vorgelegten Petition getauscht worden seyen.

Digitized by Google

* **Mannheim**, den 6. Februar. Die oberhofgerichtliche Entscheidung in Untersuchungssachen gegen den Obergerichtsadvocaten v. Struve betreffend die von demselben herausgegebene Druckschrift: „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten," steht nicht blos in Widerspruch mit zwei hofgerichtlichen Erkenntnissen, sondern auch mit den bedeutungsvollsten Präjudicien dieses obersten Gerichtshofs selbst.

Unter den vielen Fragen, welche bei Verhandlung dieses Prozesses zur Sprache kamen, war namentlich auch diejenige, ob das Staatsministerium ein Recht zur Anstellung einer Ehrenkränkungsklage wider den Obergerichtsadvokaten v. Struve besitze und ob der Staatsanwalt die erforderliche Vollmacht zur Anhängigmachung einer solchen beigebracht habe? Diese beiden Fragen waren unter ganz gleichen Verhältnissen bei Gelegenheit des dem Hofrath und Professor Welcker, wegen No. 100 des Freisinnigen, gemachten Prozesses erhoben worden. Damals verneinte das großh. Oberhofgericht, unter ganz gleichen Verhältnissen wie sie in dem oben erwähnten Prozesse vorliegen, beide Fragen, und sprach demzufolge den Angeklagten frei. Jetzt bejahte es dieselben und machte dadurch ein verurtheilendes Erkenntniß möglich. Seit dem Jahre 1833 hat ein merkwürdiger Wechsel in dem Personale unserer Richtercollegien Statt gefunden.

Damals erließen die Hofgerichte manche verurtheilende Erkenntnisse in politischen Angelegenheiten, welche von dem Oberhofgerichte zu Gunsten der Angeklagten abgeändert wurden. Jetzt läßt sich nach der Besetzung des Oberhofgerichts das Gegentheil erwarten. Der vorliegende Fall bietet hierfür ein schlagendes

1833 war also ein für politische Angeklagte weit günstigerer Zeitpunkt, als es 1846 ist. Wenn wir nun annehmen, wie wir es durchaus müssen, daß die Personalbesetzung der Gerichte eine wohlerwo-

Digitized by Google

gene ist, so dürfen wir auch annehmen, daß die politische Anschauungsweise der Richter nicht außerhalb der Berechnungen der anstellenden Behörde lag, so muß der Wunsch, Geschworene an die Stelle besoldeter Richter treten zu sehen, sich uns mehr und mehr aufdrängen. In demselben Maße als die politisch-kirchliche Bewegung unserer Zeit zunimmt, werden auch Prozesse politisch-kirchlicher Natur häufiger werden, und in demselben Maße als die Wünsche des Volks in Widerspruch gerathen mit denjenigen der besoldeten Staatsdiener, muß das Vertrauen in die Unparteilichkeit der Letzteren abnehmen. **Das großherzogliche Oberhofgericht hat in der letzten Zeit zwei seiner würdigsten Mitglieder verloren, wir meinen den jetzigen Herrn Staatsrath Bekk und Herrn Hofgerichts-Director Brunner. Vielleicht wäre das obenangeführte Urtheil anders ausgefallen, hätte nicht noch in der neuesten Zeit dieser Personalwechsel stattgefunden. Solche Verluste sind schwer zu ersetzen. Denn von einem tüchtigen Richter wird nicht blos eine gründliche wissenschaftliche Bildung, sondern auch eine Unabhängigkeit des Charakters verlangt, wie sie in unsern Tagen immer seltener wird. Auch hierin liegt ein Grund mehr, den Ruf nach Geschworenengerichten immer lauter ertönen zu lassen.**

Den 9. Februar.

Karlsruhe, den 3. Febr. (Oberrh. Z.) Ich theile Ihnen mit, daß bei dem Treiben der hiesigen Ultramontanen und ihrem eifrigen Trachten, zahlreiche Unterschriften für ihre gegen die Motion Zittel's gerichtete Petition zu erhalten, sich mancher schöne Zug des Herzens und wahrer echt christlicher Sinn zeigt; hiervon einige Beispiele: Als vor einigen Tagen die Frau des hiesigen Kirchendieners, die sich ebenfalls dem traurigen Geschäfte unterziehen muß, Unterschriften zu sammeln, in die Wohnung eines fast 80jährigen Greises kam und denselben im Namen des Decans aufforderte, mit seiner Namensunter-

Digitized by Google

ſchrift anzuerkennen, daß er der katholiſchen Kirche treu bleiben wolle, gab dieſer, deſſen ehrwürdiges Haupt nur noch wenige ſpärliche Silberlocken zieren, die laconiſche Antwort: Sagen Sie Ihrem Herrn Decan —: als Chriſt bin ich geboren und will als ſolcher ſterben, und das brauche ich doch wahrlich nicht zu unterſchreiben! Ein hieſiger junger Mann war vor einigen Tagen in einem ziemlich obſcuren Wirthshaus Klein-Karlsruh's als einer der Capläne mit einer Liſte eintrat und die Leute aufmunterte, dieſelbe zu unterſchreiben — die Petition fehlte, es war eine bloße Namensliſte! Der junge Mann fragte nun um was es ſich eigentlich handle? Antwort: Man unterſchreibe nur, es iſt nichts Weſentliches. — Auf die Einwendung, daß man doch nicht etwas unterſchreiben werde, wovon man gar keine Kenntniß habe, mag es auch noch ſo unweſentlich ſeyn, erhielt er zur Antwort: Es betrifft eine Petition in Beziehung auf die Zittel'ſche Motion. — So eben erfahre ich aus ſicherer Quelle, daß ſelbſt eine Liſte der antizittel'ſchen Motion in den Caſernen die Runde macht. Man verſichert, daß die meiſten Leute unterzeichnen, manche dabei aber ſeufen ſollen: Es iſt doch traurig um die Subordination! Die Petition, welche hier aufliegt und auf Unterſtützung der Zittel'ſchen Motion geht, zählt bereits über 400 Unterſchriften und iſt nicht auf Commando zu Stande gekommen. Die meiſten Namen gehören den angeſehenſten Bürgern und einem Theil des hieſigen Gemeinderaths an. Eine Petition im gleichen Sinne, welche unter den Buchdruckern circulirt, ſoll ſchon über 400 Unterſchriften faſſen. Wenn man nun noch die erſt eingegebene nimmt, ſo wird ſich gewiß, wenn auch dieſe beiden geſchloſſen ſind, die Anzahl der Petenten auf 1000 und darüber herausſtellen! Es iſt ein ſchönes Zeichen, wenn die Reſidenz mit ſolch herrlichem Beiſpiele vorangeht und das beſte Zeugniß, daß die deutſch-katholiſch Geſinnten auf nichts weniger als Umſturz der Verfaſſung der Throne, und was ihnen noch von der ultramonta-

Digitized by Google

nen Partei unterschoben werden mag, sinnen, indem alle Bürger, deren Namen diese Petitionen bedecken, ihren Landesvater innig lieben und verehren und nichts Höheres kennen, als Gott, Fürst und Vaterland.

Aus dem Landantheil Lauda, den 4. Februar. (Corresp.*) Hochgeehrter Herr Redacteur! Seit einigen Tagen ist die katholische Bevölkerung in unserm stillen und friedlichen Tauberthale sehr aufgeregt. Dekan L. v. G. reist selbst eigens herum oder läßt durch Bürgermeister von Gommesdorf die katholischen Einwohner zu Unterschriften in einer Petition an den Großherzog gegen Ronge, gegen Zittel's Motion und Auflösung der 2. Kammer auffordern. Der hiesige Landmann, in dessen Hände selten ein Zeitungsblatt kommt, weiß nichts von Ronge und der Neuerung: er geht seinem Geschäfte nach, ist treu der Religion seiner Väter und kümmert sich nicht um dergleichen Händel. Sie können sich daher einbilden, welche Aufregung es verursachte, als gesagter Bürgermeister in die Ortschaften nach Unter- und Oberbalbach gefahren kam, und die Wahlmänner anging, eine drei Bogen starke Petition an die Regierung im obigen Sinne zu unterschreiben und dabei äußerte, die katholische Religion sey in Gefahr! und man gehe damit um, die Bewohner zum Abfalle zu verleiten. Auch ließ sich hier und da ein Geistlicher zu der Unklugheit verleiten, in Vorträgen auf Rathhaus und Kirche ihre Gemeinden zum Haß gegen Zittel's Motion u. s. w. zu fanatisiren. Zugleich glaube ich, und nicht ohne Grund, zu vermuthen, daß man anderwärts das Treiben nicht ungern sieht, denn als die Herder'sche Buchhandlung von Freiburg vor einigen Tagen Bücher antirongischen Inhalts an die Pfarrämter versendete, war nebst einem Schreiben vom Hochwürdigsten Erzbischof zu Freiburg, worin derselbe das süddeutsche Kirchenblatt anempfiehlt, auch ein gedrucktes Petitionsformular beigegeben. Dem Getriebe und noch vielem andern

Digitized by Google

könnte durch eine Synode abgeholfen werden. Auch die katholische Geistlichkeit des Kapitels haben darum auf ihrer am 10. September zu Königshofen abgehaltenen Conferenz angestanden und der sehr erleuchtete und für alles bessere empfängliche großh. Decan M. zu G. hat in der Absicht aus dem mitgeführten Tridentinum schlagend nachgewiesen, wie der hochw. Erzbischof darauf eingehen müsse, um sich nicht länger dem, von dem heil. Geiste geleiteten Vätern ausgesprochenen Anathem auszusetzen. Allein bis heute ist noch keine Antwort auf unsere eingereichte Petition erfolgt.

*) Wir nehmen keinen Anstand, obigen Artikel, welcher von einem sehr achtungswerthen katholischen Geistlichen uns zugekommen ist, in unsere Spalten aufzunehmen. D. Red.

* **Schwetzingen**, den 8. Februar. (Eingesendt.) Am 25. Januar ließ Herr Decan Schmitt sämmtliche Mitglieder der hiesigen katholischen Gemeinde vor dem Frühgottesdienst in das Schulhaus zu sich berufen, und erklärte Ihnen, wer Katholisch bleiben wolle, sollte sich unterzeichnen. Da Einsender der Versammlung nicht beiwohnen konnte, so befragte er sich, was geschehen sey; dies erfahrend, hielt er die Unterzeichnung für unnöthig, weßhalb er von Decan Schmitt für ein abfälliges Mitglied betrachtet wurde, wie er sich äußerte, als er am 29. Januar die Taufhandlung bei einem Kinde seines Schwagers vornahm. Derselbe erklärte, ich hätte umgesattelt, deßwegen könne Er meinen Namen als Pathe nicht annehmen. Zu meiner Beruhigung gebe ich diese Thatsache der Oeffentlichkeit anheim.

Offenburg, den 4. Febr. (Oberrh. Z.) In der heute stattgehabten **Gemeindeversammlung** haben die gesetzmäßigen Vertreter unserer Stadt berathen über die Maßregeln, welche zu treffen seyen, um einerseits den durch die antizitte'schen Petitionen gestörten Frieden, anderseits auch den guten Namen einer Bürgerschaft zu wahren, welch-

Digitized by Google

keinen Platz in der Reihe der Feinde der Glaubensfreiheit einnehmen, und sich von dem schmachvollen Flecken unchristlicher Verdammungssucht rein halten wollte. Das Ergebniß der Verhandlungen ist der Mittheilung und weiterer Verbreitung werth.

Die Anträge, eine über den Geist der hiesigen Bewegung Licht verbreitende Adresse an Se. k. Hoheit den Großherzog; sodann eine Petition an die zweite Kammer, besagend, daß der große Theil der hiesigen Bürgerschaft, welcher von dem Zwecke der Zittel'schen Motion unterrichtet sey, mit derselben übereinstimmt, und daher die Kammer um kräftige Unterstützung derselben wiederholt ersuche; endlich eine beschwerende Vorstellung an das großh. Ministerium des Innern einzureichen über den von Herrn Stadtpfarrer eingeschlagenen, ungeeigneten Weg seinen Petitionen Unterschriften zu verschaffen, wodurch die Gemüther beunruhigt, mit Mißtrauen erfüllt, und fast bis zur thätlichen Anfeindung aufgeregt worden seyen. — Diese Anträge wurden nach einander zum Beschluß der Gemeinde erhoben, und alsbald eine eigene Deputation zur persönlichen Ueberreichung dieser Eingaben ernannt.

Pforzheim, den 2. Febr. (Fr. J.) In der letzten Versammlung am 31. Jan. wählte die hiesige deutsch-katholische Gemeinde Herrn Georg Schaibel von Heidelberg zu ihrem Prediger.

Breslau, den 1. Febr. (E. Z.) Ein neues Ereigniß zeigt sich wieder, wie Alles darauf hindrängt, eine Entscheidung der kirchlichen und religiösen Zerwürfnisse und Streitigkeiten herbeizuführen. Zehn Geistliche Breslaus haben den General-Superintendenten von Schlesien, Dr. Hahn verklagt, weil er 1) willkürliche Aenderungen des Ordinationsformulars vorgenommen, welche ohne einen Beschluß der Kirche nicht statthaft sind, und 2) wegen des Bruches der Union und wegen der Einführung separat-lutherischer Tendenzen in die evangelische Landeskirche; und

Digitized by Google

tragen darauf an: dem Gen.-Sup. Dr. Hahn Solches auf das strengste zu untersagen. Der merkwürdige Schluß der Beschwerde lautet: Königliches hohes Ministerium! Es ist ein heiliger Ernst, der uns belebt, indem wir diese Beschwerde führen und diesen Antrag stellen. Wir müssen es, und wir scheuen uns nicht auszusprechen: „daß die noth„wendige Folge einer etwaigen Bestätigung des vom Herrn General„superintendenten Hahn gebrauchten Ordinationsformulars ein eben so „bedauerliches als folgenreiches Schisma in der evangelischen Kirche „seyn möchte." So wenig wir daran denken, denjenigen evangelischen Christen, welche den vollen Ausdruck ihres Glaubens in der Augsburgischen Confession finden, die Berechtigung ihrer religiösen Ueberzeugung innerhalb der evangelischen Kirche oder außerhalb derselben abzusprechen, eben so wenig werden wir es jemals uns gefallen lassen, daß von dieser Seite ein Zwang auf das evangelische Lehramt, das auch wir führen, zu Gunsten ihres theologischen Standpunktes ausgeübt werde." — Nimmt man nun hierzu, daß vorige Woche die Immediat-Eingabe des Magistrats und der Stadtverordneten, in welcher dieselben um eine Aenderung des Kirchenregiments unterthänigst bitten, nach Berlin abgegangen ist, so kann man wohl zu dem Schlusse berechtigt seyn, daß wir wichtigen kirchlichen Ereignissen entgegengehen.

Von der badischen Kinzig, den 4. Februar. (F. J.) Immer noch ertönt zwar, und lauter als jemals, die Forderung der Preßfreiheit; immer allgemeiner wird der Weheruf über die Censur; — wenn man aber so eine Nummer der „Süddeutschen" oder irgend eines der saubern Tractätchen lies't, die fast täglich aus der bekannten Großgetriebswerkstätte des Jesuitismus hinausgeschleudert werden in zahllosen Massen bis in die fernsten Winkel des Landes, so sollte man wahrlich meinen, in Freiburg sey die Presse frei und die Censur begraben. Die „Oberrheinische Zeitung" reißt uns zwar zur Genüge aus einem Irr-

Digitized by Google

thum der Art; aber eben deßhalb ist es um so empörender, wenn die Censur hier unterdrückt, während sie dort begünstigt und der ultramontanen Presse als förmlicher Schildhalter dient.

Luzern und Baden.

(Oberrh. Zeitung) So ist es denn so weit gekommen in unserem Lande, daß eine fremde, ausländischen Interessen dienende Partei mit einer nur ihr möglichen Frechheit sich zwischen das Volk und seine von ihm gesetzlich und frei gewählten Vertreter zu drängen, und mit frecher Hand an dem Bande zu zerren wagt, das Liebe, Vertrauen und Hochachtung hier gegenseitig woben. So hat denn Badens Volk erleben müssen, daß es aus seiner Sorglosigkeit erst erwachte, als die Ultramontanen und Söhne Loyola's offen und unverholen ihren Schild erhoben; während so lange es Tag war, die einzelnen Warnungsstimmen für Gespensterseher und Kuttenriecher erklärt wurden.

So mußte denn erst Beichtstuhl und Kanzel entweiht, Unzufriedenheit zwischen den Confessionen gestiftet und zuletzt gar noch in die jugendlichen Seelen unserer Kinder Gift getränkelt werden, ehe man es der Mühe werth hielt, einem solchen Feinde scharf ins Auge zu sehen. Wohl oder wehe, daß es so kam? Wir wissen's nicht. Die nächste Zukunft wird es lehren. Das geistige Netz, an dem seit vielen Jahren hundert emsige Hände unablässig weben, ist vollendet.

Den 12. Februar.

Vom Kaiserstuhl, den 6. Febr. (Oberrh. Z.) Auf Veranlassung des Pfarrers versammelte der Bürgermeister zu Gottenheim den Gemeinderath und Ausschuß, so wie den Kirchengemeinderath daselbst, um ihnen eine Petition gegen die Motion Zittel's zum Unterschreiben vorzulegen. Dieselbe enthält die Bitte an Se. königl. Hoheit den Großherzog, der Motion Zittel's keine Folge zu geben und die Kammer auf-

Digitized by Google

lösen. Durch das Vorgeben, daß die Gemeinde im Rufe stehe, Rongisch werden zu wollen, glaubte der Pfarrer, daß jeder Bürger unterzeichnen werde. Dagegen protestirte aber der Bürgermeister und ein Mitglied des Gemeinderaths, denen sich alle Uebrigen anschlossen, und erklärten, daß sie eine solche Petition gegen ihre Volksvertreter nicht unterzeichnen werden. Am folgenden Tage versammelte der Pfarrer die Kirchengemeinde und die Mitglieder derselben, um sie zur Unterschrift zu veranlassen, die aber nicht zu Stande kam, weil der Bürgermeister dagegen eine Gemeinde-Versammlung veranstaltete, um die Bürgerschaft zu fragen, ob sie die vom Pfarrer vorgelegte Petition unterzeichnen wolle; wogegen sich jedoch Stimmen laut erhoben, und die zur Folge hatten, daß auch nicht ein einziger Mann die Petition unterzeichnete. Am folgenden Tage las man folgenden öffentlichen Anschlag: „Ihr Bürger hütet Euch vor der Unterschrift beim Pfarrer. Die traurige Erfahrung würde Euch lehren, daß, wenn sich Einige unterschrieben, es Parteien geben, wie in Endingen, und ihr einander verfolgen würdet."

Demuth.

Demuth, — sagt, wie könnt ihr diese preisen,
Findet Demuth ihr an einem Mann?
Demuth, — deutlich ist es zu beweisen,
Daß dieß Wort nur ein Despot ersann. —

Um die Menschen leichter zu bethören,
Machte man zu einer Tugend sie,
Demuth, Tugend!? glaubt es diese Lehren,
Sie vertragen sich zusammen nie. —

Digitized by Google

Ja, es ist ein arger Köhlerglaub',
Welcher drückend auf der Menschheit liegt;
Ist es Tugend, wenn ein Mensch im Staube
Tief gebückt vor andern Menschen kriecht?

Ist es Tugend mit Geduld zu tragen,
Was ein Anderer uns auferlegt,
Ist es Tugend? muß ich wieder fragen,
Wenn sich nicht die Menschenwürde regt?

Nein! ich kann es niemals Tugend nennen,
Feigheit ist es, niedrer Sclavensinn,
Menschen, die nicht ihre Würde kennen,
Suchen in der Kriecherei Gewinn.

Wenn der Mensch sich einmal knechtisch beuget
Sinket er bald tiefer noch hinab,
Bis der bessre Sinn von ihm entweichet,
Und die Demuth wird der Freiheit Grab.

Ja sie schändet jedes Menschen Würde,
Geht im Bunde mit der Heuchelei;
Freimuth ist des Mannes höchste Zierde,
Demuth ist der Weg zur Sclaverei.

Mannheim.

Vd. Degen.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Digitized by Google

Digitized by Google

C. Häusler's
Buchdruckerei
Inh. Max Luber.

Google

Digitized by Google